

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuss)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2015.....	7
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	7
1.2 Öffentliche Petitionen	9
1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses	9
1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung.....	10
1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung.....	11
1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene	12
1.7 Bearbeitung von Petitionen.....	13
1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit.....	13
2 Einzelne Anliegen.....	14
2.1 Deutscher Bundestag.....	14
2.1.1 Verlängerung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf fünf Jahre	14
2.2 Bundeskanzleramt.....	15
2.3 Auswärtiges Amt	15
2.3.1 Unterstützung für Bürgerrechte und Wahrung der Menschenrechte	16
2.3.2 Familienzusammenführung mit Hindernissen	16
2.3.3 Ein neuer Pass	17
2.4 Bundesministerium des Innern.....	17
2.4.1 Schaffung einer neuen Verfassung auf der Grundlage des Artikels 146 des Grundgesetzes.....	19

	Seite
2.4.2	Asylantragstellung aus dem Ausland..... 20
2.4.3	Doppelte Staatsbürgerschaft und Optionspflicht..... 20
2.4.4	Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung 21
2.4.5	Einreiseverbote für Angehörige von Terrorgruppen sowie Ausweisung bei schweren Straftaten 21
2.4.6	Längere Öffnungszeiten von Wahllokalen..... 22
2.4.7	De-Mail und sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung 22
2.4.8	Anti-Doping-Gesetz 23
2.5	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz..... 23
2.5.1	Akteneinsicht im Strafprozess 24
2.5.2	Reform des Mietrechts 24
2.5.3	Elementarschaden-Pflichtversicherung..... 25
2.5.4	Maklerprovision 25
2.5.5	Abmahnungen im Internet 26
2.5.6	Weiterverkauf von Computer- und Konsolenspielen sowie von digitaler Musik 26
2.5.7	Urheberrechtliche Vergütung für Mitschnitte von Schulfunksendungen 27
2.5.8	Zwangsoperation von mehrgeschlechtlichen Neugeborenen 27
2.6	Bundesministerium der Finanzen..... 28
2.6.1	Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht..... 28
2.6.2	Entschädigung ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener 29
2.6.3	Anerkennung von Zwangssterilisierten und Euthanasie- Geschädigten als Opfer des Nationalsozialismus..... 30
2.6.4	Erfolgreiche Rückgabe eines in der NS-Zeit enteigneten Gutsbesitzes 31
2.6.5	Überführung deutscher Goldreserven 31
2.6.6	Härtere Strafen für Steuerhinterziehung 32
2.6.7	Umsatzsteuerbefreiung für den privaten Musikunterricht..... 33
2.6.8	Steuerliche Förderung des Erwerbs von Elektrofahrzeugen und des Aufbaus von Ladestationen 34
2.6.9	Überlange Bearbeitungszeiten bei der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH..... 34
2.7	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie..... 35
2.7.1	Verbot von Investitionen in Streumunition 37
2.7.2	Verbot der Cyanidlaugung 38
2.7.3	Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes 38
2.7.4	Stromnetzausbau 39
2.7.5	Überregionale Stromlieferanten sollen Heizstrom anbieten 39
2.7.6	Hohe Stromkosten bei klassischen Bäckereien..... 40
2.7.7	Einführung eines Korruptionsregisters für die Vergabe öffentlicher Aufträge..... 41
2.7.8	Nachträglicher Investitionszuschuss für eine Solarkollektoranlage 41

	Seite
2.7.9 Subventionierung von Offshore-Windparks	42
2.7.10 Netzneutralität.....	43
2.7.11 Abschaffung des Routerzwangs.....	43
2.7.12 Zeitliche Eingrenzung von Technikerterminen.....	44
2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	44
2.8.1 Ausnahmen vom Mindestlohn	46
2.8.2 Einschränkung des Streikrechts im öffentlichen Dienst.....	47
2.8.3 Mindeststandards für Arbeitsbedingungen im Rettungsdienst.....	47
2.8.4 Arbeitsrechtliche Sonderstellung der Kirchen	47
2.8.5 Ein Antrag für alle Sozialleistungen	48
2.8.6 Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft	48
2.8.7 Sozialleistungen für Schülerinnen und Schüler	49
2.8.8 Mehrbedarf wegen Laktoseintoleranz.....	49
2.8.9 Schnellere Bearbeitung von Anträgen zur Rehabilitation durch eindeutige Fristsetzung	50
2.8.10 Bewilligung einer Umschulung	50
2.8.11 Unberechtigte Anrechnung von Opferrente auf das Arbeitslosengeld II.....	51
2.8.12 Anerkennung von Kindererziehungszeiten	51
2.8.13 Hohe Rentennachzahlung nach Neuberechnung.....	51
2.8.14 Erwerbsminderungsrente nach Kontenklärung in Griechenland.....	52
2.8.15 Befreiung von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusanwälte.....	52
2.8.16 Anerkennung einer Berufskrankheit	53
2.8.17 Keine Kürzung der Hinterbliebenenrente	53
2.8.18 Keine Kürzung der Hinterbliebenenrente durch Umzug von West nach Ost	54
2.8.19 Rücknahme einer Forderung gegen die Angehörigen einer Verstorbenen	54
2.8.20 Mindestschriftgröße bei Bedienungsanleitungen und Packungsbeilagen.....	55
2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	55
2.9.1 Lebendtiertransporte	56
2.9.2 Haltung von Wildtieren in Zirkussen.....	56
2.9.3 Tierschutzlabels für Fleisch und Fleischprodukte.....	57
2.9.4 Verbot von Labor- und Tierversuchen an Primaten.....	58
2.10 Bundesministerium für Verteidigung.....	58
2.10.1 Zeugnisverweigerungsrecht für die Vertrauensperson der Soldatinnen und Soldaten.....	59
2.10.2 Gedenktag für Veteranen	60
2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	60
2.11.1 Besserer Schutz für Frauen nach einer Fehlgeburt.....	61

	Seite
2.11.2 Verzögerte Bearbeitung eines Antrags auf Weiterbewilligung des Kinderzuschlags.....	61
2.11.3 Regelungen für geschlechtsneutral empfindende Personen	62
2.11.4 Verbot des Verkaufs elektronischer Wasserpipeen und deren „Liquids“ an Kinder und Jugendliche	62
2.11.5 Förderung von Sprachkursen aus Haushaltsmitteln des Bundes.....	63
2.11.6 Bessere Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Jugendämtern	64
2.12 Bundesministerium für Gesundheit.....	64
2.12.1 Stärkung hausärztlicher Versorgung	65
2.12.2 Fonds für Opfer von ärztlichen Behandlungsfehlern	66
2.12.3 Keine Austauschpflicht bei Arzneimitteln für Parkinson-Kranke.....	67
2.12.4 „Alltagsbegleiter“ für Menschen mit Behinderungen	68
2.12.5 Kostenübernahme geriatrischer Rehabilitationsmaßnahmen	69
2.12.6 Klinikclowns	70
2.12.7 Pflgende Angehörige und Rentenversicherungspflicht	71
2.12.8 Anpassungszeitpunkte der Renten und der Bemessungsgrenzen.....	71
2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.....	73
2.13.1 Zentrales Meldesystem für Aufzugsstörungen – mehr Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen	75
2.13.2 Neue Ruhezeitregelung für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer	77
2.13.3 Ausbau von Parkplätzen für Lastkraftwagen an Autobahnen und Landstraßen.....	79
2.13.4 Einbeziehung des Personenbeförderungsscheins in die Führerscheinklasse D	79
2.13.5 Gefahr durch verschlossene Taxitüren.....	80
2.13.6 Lärmschutz für Wallenhorst.....	80
2.13.7 Sorge wegen Zunahme des Fluglärms	81
2.13.8 Haftung bei Zugreisen in andere europäische Länder.....	83
2.13.9 Mehr Datenschutz bei Kostenübernahmeerklärungen bei Dienstunfällen von Beamten des Bundeseisenbahnvermögens	84
2.13.10 Mehr kostenlose Toiletten im öffentlichen Raum.....	85
2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	85
2.14.1 Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien	86
2.14.2 Reduzierung von Plastikmüll	86
2.14.3 Verbot von Mikroplastik in Kosmetika, Pflegeprodukten und Bekleidungsgegenständen.....	87
2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung	88
2.15.1 Mehr Geld für Studierende	89
2.15.2 Lückenlose Gewährung von BAföG zwischen einem Bachelor- und einem Masterstudiengang.....	89

	Seite
2.15.3 Reduzierung der Wartezeit für den Bezug von BAföG für minderjährige Flüchtlinge	90
2.15.4 Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Stipendienberechnung.....	90
2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	91
2.16.1 Veröffentlichungen der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft.....	91
2.16.2 Entwicklungshilfe in den industrieschwächeren Regionen der Welt.....	92
2.16.3 Verkaufsverbot von Handys, die mithilfe von Kinderarbeit hergestellt wurden	92
3 Abkürzungsverzeichnis	94
Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses.....	96
1 Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2015	96
A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *).....	96
B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980	97
C. Aufgliederung der Petitionen	98
a) nach Zuständigkeiten	98
b) nach Personen.....	99
c) nach Herkunftsländern	100
D. Art der Erledigung der Petitionen	103
E. Übersicht der Neueingänge	104
F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen	105
G. Massen- *) und Sammelpetitionen 2015 **).....	106
H. Öffentliche Petitionen 2015	109
2 Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen.....	110
A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2015 (Auszug).....	110
B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2015 (Auszug).....	111
3 Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages.....	114
4 Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben der Verwaltung des Deutschen Bundestages.....	115
5 Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland.....	116

	Seite
6 Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene).....	119
7 Ombudsmann-Institute	123
8 Rechtsgrundlagen	124
I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz.....	124
II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes).....	125
III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen	126
IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.....	128
9 Netiquette	140
10 Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens	141

1 Allgemeine Bemerkungen über die Ausschussarbeit im Jahr 2015

Das Berichtsjahr war für den Ausschuss natürlich wieder hauptsächlich davon geprägt, sich den Sorgen und Nöten der Bürgerinnen und Bürgern zu widmen, die sich mit tausenden von Anliegen an das Parlament gewandt haben. Ein herausragendes Erlebnis war jedoch die Verleihung des mittlerweile dritten Preises für die Internetplattform des Petitionsausschusses: Nach der Auszeichnung mit dem Politikaward 2008 durch das Magazin politik&kommunikation in der Kategorie „Innovation“ sowie der Biene der Aktion Mensch im Jahre 2010 für den barrierefreien Zugang, ist der Petitionsausschuss 2015 als Preisträger im bundesweiten Innovationswettbewerb „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen“ geehrt worden. Prämiert wurde der Ausschuss zum Thema „Stadt, Land, Netz! Innovationen für eine digitale Welt“ für die Einbindung des neuen Personalausweises auf seinem Webportal. Damit ist es den Bürgerinnen und Bürgern möglich, sich mit dem neuen Personalausweis im Portal zu registrieren oder eine Petition einzureichen. Die Nutzerinnen und Nutzer profitieren mit dem Einsatz des neuen Personalausweises in erster Linie von einem Zugewinn an Sicherheit und Komfort, da die persönlichen Daten nun direkt vom Ausweis übernommen werden können. Natürlich ist die Nutzung des neuen Personalausweises nur ein Angebot an die Bürgerinnen und Bürger und somit freiwillig: Wer über keinen neuen Personalausweis mit der nötigen eID-Funktion verfügt oder diesen nicht einsetzen möchte, kann wie bisher mittels Benutzername und Passwort in vollem Umfang die E-Petitionsplattform nutzen.

Das Jahr 2015 war jedoch auch von einer recht stark gesunkenen Anzahl an eingereichten Petitionen gekennzeichnet. Die Gründe dafür sind nicht ohne weiteres zu benennen – einer könnte jedoch das Aufkommen diverser immer populärer werdenden privaten „Petitionsplattformen“ sein, die Anliegen jeglicher Art veröffentlichen und durch die irreführende Verwendung des Begriffs „Petition“ die Abgrenzung zum Petitionsausschuss für die Bevölkerung erschweren. Nicht selten fragten Bürgerinnen und Bürger beim Petitionsausschuss nach, was aus ihrer Petition geworden sei, obwohl sie sich gar nicht an den Petitionsausschuss gewandt haben. Natürlich begrüßt es der Deutsche Bundestag, wenn sich Menschen zusammen tun und sich gemeinsam für ein Ziel einsetzen, doch Petition ist nicht immer gleich Petition. Die Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes gibt es nur beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Diese erlaubt jedem nicht nur ein Anliegen beim Deutschen Bundestag einzureichen, sondern bietet die „Petition mit 3-fach-Garantie“: Jede Petition wird entgegen genommen, geprüft und beschieden. Der Petitionsausschuss unterscheidet sich von diesen privaten Plattformen insbesondere dadurch, dass jede beim Bundestag eingereichte Petition eine umfangreiche Prüfung durchläuft. Der überwiegende Teil der Petentinnen und Petenten wendet sich nämlich aufgrund einer meist negativen Erfahrung an den Petitionsausschuss. So gehen beim Petitionsausschuss monatlich viele hundert Eingaben ein, die direkt oder indirekt auf bestehende Mängel in Gesetzen hinweisen. Hier fungiert der Petitionsausschuss als eine Art Korrekturmechanismus, der die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages sensibilisiert und auf Missstände hinweist. Gerade die vielen Einzelfallschilderungen bildeten in der Vergangenheit oft einen Impuls für Gesetzentwürfe. Nicht selten brauchte es viel Geduld und ein zähes Beharren, um im Sinne der Petentinnen und Petenten für Abhilfe zu sorgen oder einen politischen Prozess in Gang zu bringen – doch in den über 66 Jahren seit Einführung des modernen Petitionsrechtes ist so wohl kaum ein Bereich der Gesetzgebung von den Initiativen des Petitionsausschusses ausgenommen gewesen.

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

2015 wurden **13.137** Petitionen beim Petitionsausschuss eingereicht. 3.927 Petitionen davon (29,9 Prozent) waren Bitten zur Bundesgesetzgebung. Bei 252 Werktagen errechnet sich damit ein Durchschnitt von etwa 52 Zuschriften pro Tag. Dabei gingen 4.031 und somit 31 Prozent aller Eingaben auf elektronischem Wege mit dem Webformular über das Petitionsportal <https://epetitionen.bundestag.de> ein.

Mit mittlerweile mehr als **2 Millionen** registrierten Nutzerinnen und Nutzern ist die Internetseite des Petitionsausschusses nach wie vor das mit Abstand erfolgreichste Internetangebot des Deutschen Bundestages. Die Möglichkeit, Petitionen im Internet zu veröffentlichen und online zu unterstützen, erlaubt es den Bürgerinnen und Bürgern, sich zusammen zu tun und sich gemeinsam für ein Anliegen stark zu machen.

Viele Besucher fanden ihren Weg zum Internetportal des Petitionsausschusses über den direkten Zugang, über Suchmaschinen und Nachrichtenportale. Ein großer Zulauf, über 30 Prozent der Nutzer, wurde wieder über soziale Netzwerke registriert, die Petenten immer öfter nutzen, um eine Öffentlichkeit für ihre im Internet veröffentlichten Petitionen zu akquirieren. Auch eigens kreierte Webseiten mit Informationen zu veröffentlichten Anliegen gewinnen in diesem Zusammenhang mit jedem Jahr mehr an Bedeutung.

Im Berichtszeitraum haben sich 82.265 neue Nutzer im Portal des Petitionsausschusses angemeldet, um im Petitionsforum zu diskutieren oder bestimmte Petitionen durch eine Mitzeichnung zu unterstützen.

Zu den 384 im Internet veröffentlichten Petitionen im Jahr 2015 wurden fast 500.000 elektronische Mitzeichnungen registriert. Nimmt man noch die Unterstützer per Post und Fax hinzu, dann verdoppelt sich die Zahl derjenigen sogar, die sich an das Parlament wandten.

Neben den Bürgerinnen und Bürgern, die sich über das Internet an den Geschicken der Bundesrepublik beteiligen möchten, widmet sich der Petitionsausschuss ebenso mit großem Engagement den privaten Sorgen und Nöten des einzelnen Bürgers, der sich mit einer Einzelpetition an den Ausschuss wendet. Die falsch berechnete Rente, der nicht finanzierte Rollstuhl, das abgelehnte Besuchervisum, die Bearbeitung von persönlichen Bitten und Beschwerden machte für den Petitionsausschuss auch 2015 wieder den Großteil seiner Arbeit aus.

Zwar konnte nicht jedem Petenten zu dem Abschluss verholfen werden, den er sich wünschte – aber der Petitionsausschuss versucht auch dadurch zu helfen, dass er sich bemüht, die Bürgerinnen und Bürger mit staatlichen Entscheidungen zu versöhnen, wenn Abhilfe nicht möglich sein sollte. Nicht wenige Anfragen von Petenten konnten bereits im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens abgeschlossen werden. Denn oft bewirkten bereits Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses bei den staatlichen Stellen eine gründlichere Abwägung des Sachverhalts. Oftmals waren aber auch ausführliche Gespräche der Berichterstatter unter Beteiligung von Vertretern der Bundesregierung hilfreich, um Lösungswege aufzuzeigen.

Abschließend behandelt hat der Ausschuss 14.765 Eingaben, wobei auch 2015 wieder Überhänge aus dem Vorjahr dabei waren, da nicht alle Petitionen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können.

780 Einzelberatungen zu Petitionen wurden vom Ausschuss in seinen Sitzungen aufgerufen und sechs dieser Einzelberatungen fanden im Rahmen von öffentlichen Sitzungen statt, in denen die Petentin oder der Petent ihr Anliegen persönlich vor den Abgeordneten des Petitionsausschusses und anwesenden Regierungsvertretern vortragen konnten.

Die Mehrzahl der Vorgänge wurde abschließend in Form von Aufstellungen und Verzeichnissen beraten, da sich die Berichterstatter hinsichtlich der vorgeschlagenen Voten einig waren, oder grundsätzlich auf die Verabschiedung einer Beschlussempfehlung mit eingehender Begründung verzichtet werden konnte. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Vorgänge, bei denen die um Stellungnahme gebetenen Behörden die Gelegenheit nutzten und Fehler einräumten und umgehend Änderungen im Sinne des Petenten vornahmen. In einigen Fällen waren es auch die Petenten selbst, die auf eine Fortführung verzichteten, wenn sie nach eingehender Erläuterung der Sach- und Rechtslage einsahen, dass eine weitere Behandlung ihrer Petition zu keinem Erfolg führen würde.

Mit insgesamt 2.619 Petitionen (= 20 Prozent) gingen die meisten Zuschriften wie auch 2014 wieder zum Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein. Den zweiten Platz belegte mit 1.847 Eingaben das Bundesministerium des Innern, gefolgt vom Bundesministerium für Gesundheit mit 1.512 Petitionen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das 2014 für die zweitmeisten Eingaben zuständig war, belegt mit 1.464 Petitionen den vierten Platz und das Bundesministerium der Finanzen mit 1.286 den 5. Platz.

Die größte Steigerung in absoluten Zahlen gegenüber dem Vorjahr ist beim Bundesministerium des Innern mit einem Plus von 297 Eingaben (+ 19 Prozent) gegenüber 2014 zu verzeichnen, gefolgt vom Bundesministerium der Verteidigung mit 77 Petitionen (+ 39 Prozent) mehr als im Vorjahr. Erheblich weniger Eingaben entfielen hingegen auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit einem Rückgang von 595 Petitionen (- 51 Prozent) – wobei sich diese Zahl insbesondere durch die gesunkene Gesamtanzahl der eingereichten Petitionen erklären lässt. Bei der Verteilung der Neueingaben auf die einzelnen Bundesländer lag wenig überraschend wieder das bevölkerungsreichste Bundesland Nordrhein-Westfalen an der Spitze, während das Saarland und Rheinland-Pfalz die Schlusslichter bildeten.

Bei einer Umrechnung der absoluten Zahlen auf die im Durchschnitt auf eine Million Einwohnerinnen und Einwohner entfallenden Eingaben steht abermals Berlin an der Spitze und auch Brandenburg belegt erneut den zweiten Platz, während auf den Plätzen 15 und 16 Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg vertreten sind.

Auch im Jahr 2015 war der Posteingang im Ausschuss trotz der gesunkenen Anzahl an eingereichten Eingaben enorm hoch: Neben den 13.137 eingegangenen Petitionen, 15.306 Nachträgen der Petenten und Petentinnen, 7.193 Stellungnahmen der Behörden und tausenden E-Mails gingen auch wieder Zuschriften ein, die nicht die Voraussetzung für eine Petition im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) erfüllten. Doch auch diese Schreiben, in denen Menschen beispielsweise ihre allgemeinen Sorgen und Nöte mitteilten oder lediglich Anregungen für vermeintliche Verbesserungen gaben, wurden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes sorgfältig gelesen und beantwortet. Soweit es möglich war, halfen sie den Einsendern mit einem Rat oder einem Hinweis, übersandten Informationsmaterial oder leiteten die Zuschriften an die zuständigen Stellen weiter. Nicht beantwortet wurden lediglich Schreiben mit beleidigendem Inhalt.

Erneut waren Vorgänge zu verzeichnen, in denen der Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht tätig werden konnte. So ist es dem Ausschuss nicht möglich, Beschwerden

über gerichtliche Entscheidungen zu bearbeiten, Urteile zu überprüfen, sie abzuändern oder gar aufzuheben. Vielen Petentinnen und Petenten musste mitgeteilt werden, dass der Deutsche Bundestag aufgrund der Gewaltenteilung keine parlamentarische Prüfung von Gerichtsurteilen vornehmen, sondern im Einzelfall nur tätig werden kann, wenn der Bund Prozesspartei ist.

1.2 Öffentliche Petitionen

Das Instrument der öffentlichen Petitionen ist inzwischen zu einer etablierten Einrichtung geworden.

Durch die Veröffentlichung von Petitionen im Internet sollen Themen von allgemeinem Interesse vorgestellt werden. Dabei können die Internetnutzer in eigenen Foren Diskussionsbeiträge sowie durch Eintrag in eine Unterstützerliste ihre Meinung zu den jeweiligen Themen darstellen.

Das Jahr 2015 wurde wieder intensiv dazu genutzt, den Betrieb der im Herbst 2012 gestarteten neuen E-Petitionsplattform zu optimieren. Besondere Berücksichtigung fand dabei das laufende Feedback der Nutzerinnen und Nutzer. Für 2016 ist neben einer besseren Einbindung von sozialen Netzwerken die Einrichtung einer sogenannten API (engl.: Application programming interface) geplant: Die Bereitstellung von Schnittstellen, um andere Programme, wie etwa mobile Versionen der Petitionsplattform, einfacher an das System anbinden zu können. Das nächste große Ziel ist zudem die Einrichtung von Mechanismen zur einfacheren und strukturierteren Auswertung der Diskussionsforen, damit die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger noch besser in die Petitionsbearbeitung des Ausschusses einfließen können – und auch die Öffentlichkeit nach Ablauf der Mitzeichnungsphase eine übersichtliche Zusammenfassung der Diskussion zur jeder öffentlichen Petition einsehen kann.

Im Berichtszeitraum haben sich 82.265 neue Nutzerinnen und Nutzer angemeldet – deutlich weniger als noch im Vorjahr. Der größte Teil der Besucher des Petitionsportals kommt nach wie vor gezielt, etwa um eine bestimmte Petition mitzuzeichnen oder im Diskussionsforum dazu eigene Beiträge zur Diskussion zu stellen. Aufgrund der Vielzahl der veröffentlichten Themen kommen so immer wieder neue interessierte Bürgerinnen und Bürger auf das Internetportal des Petitionsausschusses. Damit ist es klarer Spitzenreiter der Internetangebote des Deutschen Bundestages.

So steht neben den herkömmlichen Massen- und Sammelpetitionen ein modernes internetgestütztes Instrument zur Verfügung, welches die Attraktivität des Petitionswesens weiter erhöht und das Verfahren für die Bürgerinnen und Bürger noch transparenter macht. Denn auch die abschließende Entscheidung über eine Petition wird einschließlich ihrer Begründung anschließend im Internet veröffentlicht.

2015 wurden 384 Petitionen im Internet veröffentlicht, diskutiert und mitgezeichnet. Nicht alle Wünsche der Petentinnen und Petenten nach Veröffentlichung konnten Berücksichtigung finden, etwa weil sie sehr persönliche Bitten und Beschwerden betrafen, die schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Veröffentlichung geeignet waren, weil zum Thema bereits eine andere sachgleiche Petition vorlag, deren parlamentarische Beratung bereits weiter fortgeschritten oder abgeschlossen war, oder weil andere zwingende Gründe im Sinne der Richtlinie vorlagen [siehe Anlage 8, IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden, Anlage zu Ziffer 7.1(4)].

Die Ablehnung der Veröffentlichung einer Petition darf keinesfalls mit einer Ablehnung der Petition selbst verwechselt werden. Jede Petition wird entgegengenommen, geprüft und beschieden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Petitionsausschuss mit dem Instrument öffentliche Petition einen wichtigen Beitrag zu mehr Demokratie leistet.

1.3 Sitzungen des Petitionsausschusses

2015 fanden 25 Sitzungen des Petitionsausschusses statt. In den Sitzungen wurden insgesamt 780 Petitionen zur Einzelberatung aufgerufen. Um diese Zahl einordnen zu können weist der Ausschuss darauf hin, dass die Anzahl der Einzelberatungen von 219 im Jahre 2001 kontinuierlich auf die heutige Zahl gestiegen ist; u. a. möglicherweise eine Folge der größeren Bedeutung sogenannter politischer Petitionen, also von Bitten zur Gesetzgebung, die in aller Regel streitig abgestimmt werden und damit eine Einzelberatung zwingend erforderlich machen.

Petitionen, die eine besondere öffentliche Aufmerksamkeit und einen großen Zuspruch erhalten, werden im Ausschuss öffentlich beraten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Petitionen, die innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eingang von 50.000 und mehr Personen unterstützt wurden. Zu diesen öffentlichen Beratungen werden die jeweiligen Petenten eingeladen, um ihre Petition eingehender darzustellen und ebenso wie die Vertreter

der Bundesregierung, die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten. 2015 wurden in drei Sitzungen sechs Eingaben öffentlich beraten.

Die Themen waren:

- die Aufnahme eines Exportverbots für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes,
- eine angemessene Vergütung für Pflegekräfte,
- die Kostenerstattung für die Behandlung mit Medikamenten auf Cannabisbasis durch die gesetzliche Krankenversicherung,
- die Einrichtung einer/eines Kinderbeauftragten im Deutschen Bundestag,
- eine generelle Befreiung von Parkinsonpatienten von der gesetzlichen Austauschpflicht bei Arzneimitteln (Aut-idem Regelung),
- die Einführung eines Gesetzes zur Personalbemessung in Krankenhäusern.

Diese Sitzungen fanden bei den Petentinnen und Petenten großen Anklang, geben sie ihnen doch die Möglichkeit in unmittelbarem Kontakt mit ihrem Parlament zu sein und ihre Themen in das laufende Politikgeschäft einzubringen. Darüber hinaus werden diese Sitzungen auch vom Parlamentsfernsehen übertragen.

Die Ergebnisse seiner Beratungen legte der Petitionsausschuss dem Bundestag in Form von 133 Sammelübersichten als Beschlussempfehlungen zur Erledigung von insgesamt 6.827 Petitionen vor. Diese Sammelübersichten können auch im Internet als Drucksachen unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Bericht des Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2014 erschien am 9. Juni 2015 und wurde von der Vorsitzenden Kersten Steinke, MdB (DIE LINKE.), im Beisein des stellvertretenden Vorsitzenden Gero Storjohann, MdB (CDU/CSU), dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Petitionen der CDU/CSU-Fraktion Günter Baumann, MdB (CDU/CSU), sowie der Obleute der Fraktionen Stefan Schwartz, MdB (SPD), Kerstin Kassner, MdB (DIE LINKE.) und Corinna Ruffer, MdB (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB (CDU/CSU), übergeben. Eine eingehende Beratung des Tätigkeitsberichts fand am 11. Juni 2015 im Plenum des Deutschen Bundestages statt (siehe www.bundestag.de, Mediathek, Plenarsitzung 18/109).

1.4 Besondere Maßnahmen zur Sachaufklärung

Zur Sachaufklärung einer Petition wurde im Berichtsjahr eine Regierungsvertreterin in den Ausschuss geladen. Ein Petent kritisierte die geänderte Auslegung der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung von Strafgefangenen, wonach Arbeitslosengeld nur noch dann gezahlt wird, wenn rechnerisch (in Arbeitstagen) binnen der letzten zwei Jahre volle zwölf Monate gearbeitet wurde. Die Prüfung des Ausschusses ergab, dass diese Vorgehensweise durchaus negative Auswirkungen auf die Resozialisierung der Betroffenen haben könnte. Weil die Anwartschaftszeit nun nicht mehr erfüllt würde, dürfte es auch Strafgefangene geben, die nach Verbüßung ihrer Haft nun kein Arbeitslosengeld mehr erhalten. Daher ersuchte der Ausschuss die Bundesregierung in einem Erwägungsbeschluss, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Die Bundesregierung führte aus, dass sie keine Möglichkeit sieht, die Bundesagentur für Arbeit im Wege der Rechtsaufsicht zu einer Änderung ihrer Auslegung des geltenden Rechts zu veranlassen. Diese Antwort der Bundesregierung erzeugte erneuten Beratungsbedarf bei den Ausschussmitgliedern. Daher wurde eine Vertreterin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur weiteren Sachaufklärung in den Ausschuss geladen. Das Anliegen des Petenten wurde ausführlich mit der Parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales Anette Kramme, MdB, besprochen. Nach einer darauffolgenden sorgfältigen Prüfung teilte das BMAS mit, dass es vorgesehen sei, die Regelung zur Versicherungspflicht von Gefangenen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch dahingehend zu ändern, dass arbeitsfreie Wochenend- und Feiertage innerhalb zusammenhängender Arbeitsabschnitte zukünftig wieder als Zeit eines Versicherungspflichtverhältnisses gelten. Die Umsetzung sei mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) geplant. Damit konnte dem Anliegen des Petenten vollständig entsprochen werden.

In Wallenhorst führte der Ausschuss einen Ortstermin durch. Zwei Petenten beschwerten sich hier über den Verkehrslärm an der Bundesstraße 68 und an der Autobahn 1. Gemeinsam mit den Petenten und Vertretern der zuständigen Verwaltungen machten sich Ausschussmitglieder ein Bild vor Ort und suchten gemeinsam nach Lösungen für das Problem (siehe auch 2.13.6).

Im Berichtsjahr fanden 23 Berichterstattergespräche statt. Hier wurden in der Regel mit Vertretern der Ministerien verschiedene Themen besprochen, um im Vorfeld von Beschlussempfehlungen des Ausschusses oder in Nachbereitung von Antworten der Bundesregierung auf Beschlüsse des Deutschen Bundestages zu Petitionen sensible Einzelfälle zu klären. Beispielhaft genannt seien hier die Themenbereiche Visaangelegenheiten, Regelungen zur Altersrente und zur Einkommensteuer, Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner, Ordnungsgeldentscheidungen, Personalfragen, die gesellschaftliche Anerkennung und Rehabilitation ehemaliger Heimkinder, die Sicherstellung der psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung, die Rückforderung von Sportfördermitteln, Regelungen in der Straßenverkehrsordnung, die Einführung von Verkehrsampeln mit Count Down-Funktion, Regelungen des Namensrechts.

1.5 Überweisung an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung

Im Rahmen der Möglichkeiten, die nach den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses zur Erledigung einer Petition in Betracht kommen, sind die Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse von hervorgehobener Bedeutung. Der Beschluss, eine Petition der Bundesregierung „zur Berücksichtigung zu überweisen“, ist ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Lautet der Beschluss, die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, so handelt es sich um ein Ersuchen des Deutschen Bundestages an die Bundesregierung, das Anliegen des Petenten noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

2015 überwies der Deutsche Bundestag der Bundesregierung 22 Petitionen zur Erwägung. Bei den 22 Erwägungsbeschlüssen handelt es sich um sechs Einzelvorgänge und drei Leitakten mit zusammen 13 Mehrfachpetitionen. Um die oben angesprochene besondere Bedeutung dieser Beschlüsse zu unterstreichen, wurden im Berichtsjahr vor Abstimmung der entsprechenden Sammelübersicht im Plenum drei dieser Beschlüsse durch ergänzende mündliche Berichterstattungen erläutert.

In einem Beschluss ging es um ehemalige Heimkinder, die in den 50er- und 60er-Jahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie in Heimen der Behindertenhilfe in Westdeutschland untergebracht waren und dort Gewalt und Unrecht erfahren haben. Ziel des Überweisungsvorschlages des Petitionsausschusses ist es, in gemeinsamer Kraftanstrengung von Bundesregierung, Parlament und aller Beteiligten, Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, um die Betroffenen möglichst bald für zugefügtes Unrecht zu entschädigen (siehe Plenarprotokoll 18/94 vom 19. März 2015, S. 8953 A).

Im zweiten besonderen Votum ging es um die Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz. 1999 wurden gesundheitliche Schädigungen vieler ehemaliger Soldaten durch Radarstrahlung vermeldet. Eine Expertenkommission bewertete, welche gesundheitlichen Schädigungen als Folgen der Radarstrahlung anerkannt werden sollten. Ein Petent bat nun um die Anerkennung weiterer Krankheiten, da der Nachweis im Einzelfall, ob eine Krankheit durch die Strahlen verursacht wurde, für die Betroffenen sehr schwierig ist. Der Petitionsausschuss unterstützt den Petenten, indem er das Bundesministerium der Verteidigung bittet, sich dieses Sachverhalts anzunehmen und im Interesse der Betroffenen, die in der Regel schon älter sind und deren Familien schon über viele Jahre belastet wurden, eine bessere und schnellere Versorgung zu ermöglichen (siehe Plenarprotokoll 18/115 vom 1. Juli 2015, S. 11096 D).

Das dritte Votum, das im Plenum durch eine mündliche Berichterstattung ergänzt wurde, beschäftigte sich mit dem Straßengüterverkehr. Mehrere Petenten beschwerten sich über mangelnde Kontrollen auf deutschen Autobahnen im Hinblick auf ausländische Lastkraftwagen (Lkw), die auch Kabotage vornehmen. Als Kabotage wird der innerstaatliche Straßengüterverkehr durch Verkehrsunternehmen aus EU-Mitgliedstaaten innerhalb von sieben Tagen nach einer grenzüberschreitenden Beförderung bezeichnet. Mangelnde Kontrollen konnte der Petitionsausschuss jedoch nicht nachweisen. Weitere Kritik übten die Petenten an den Arbeitsbedingungen von Lkw-Fahrern, insbesondere beklagten sie, dass die Ruhezeiten hauptsächlich im Lkw verbracht werden müssten. Diesbezüglich wurde die Petition der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen, die entsprechende Änderungen in das Fahrpersonalgesetz übernehmen wird, und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben. Damit solche Änderungen auch europaweit vollzogen werden, wurde die Petition auch dem Europäischen Parlament zugeleitet (siehe Plenarprotokoll 18/136 vom 12. November 2015, S. 13283 A und Beitrag 2.13.2).

1.6 Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene

Im Berichtsjahr unternahm der Ausschuss drei Delegationsreisen.

Die erste Reise im Frühjahr führte Abgeordnete des Ausschusses nach Paris und Madrid. Ziel der Reise war ein Erfahrungsaustausch mit themengleichen Ausschüssen und Einzelvertretern zur Problematik der Bürgeranliegen, Asylpolitik, Flüchtlingssituation und des Schutzes der Menschenrechte. Besondere Höhepunkte in Paris waren die Gespräche mit dem Défenseur des Droits, Jacques Toubon, und dem Generaldirektor der französischen Asylbehörde OFPRA, Pascal Brice. Weitere Gespräche führten die Delegationsteilnehmer mit Mitarbeitern der Generaldirektion des Innenministeriums für Ausländer in Frankreich und mit Vertretern der gemeinnützigen französischen Organisation France Terre d'asile. Verbindungsbeamte der Bundespolizei und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Frankreich berichteten über die Lage der Flüchtlinge in Calais. In Madrid tauschten sich die Delegationsteilnehmer mit den Kolleginnen und Kollegen des Petitionsausschusses des spanischen Abgeordnetenhauses sowie der spanischen Ombudsfrau und ihren Vertretern aus. In Getafe informierte sich die Delegation über die Arbeit der Kommission für Flüchtlingshilfe (CEAR) und besichtigte ein Aufnahmelager. Weitere Gespräche wurden mit Vertretern der UNHCR sowie von Amnesty International geführt. Einen Schwerpunkt der Reise – die Besichtigung der Grenzanlagen in Melilla und das geplante Gespräch mit dem Direktor des dortigen Auffanglagers CETI, Carlos Montero – wurde drei Tage vor Antritt der Delegationsreise vom spanischen Innenministerium abgesagt.

Am 4. Mai 2015 reiste eine Delegation des Petitionsausschusses zu einem eintägigen Arbeitsbesuch nach Brüssel. Ziel der Reise war ein Gedankenaustausch mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Europäischen Parlament zur Weiterleitung und Behandlung von Bürgeranliegen durch die Europäischen Institutionen sowie zur möglichen Reform der Europäischen Bürgerinitiative und zu anderen Themen von gemeinsamem Interesse. Neben dem Treffen mit Mitgliedern des Petitionsausschusses (PETI) des Europäischen Parlaments nahmen die Delegationsteilnehmer auch an der Sitzung des PETI an diesem Tag teil. Darüber hinaus wurde ein Gespräch mit der Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, geführt.

Im Herbst besuchte eine Delegation des Petitionsausschusses Japan zu Gesprächen über Energie- und Umweltpolitik sowie über das Ombudsmann-System und das Thema „alternde Gesellschaft“. Die Delegationsteilnehmer führten intensive Gespräche mit Vertretern des Umweltausschusses des japanischen Parlaments und des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales. Außerdem tauschten sie sich mit Fachleuten der Behörde für Nuklearaufsicht (Nuclear Regulation Authority), des Stromversorgers TEPCO und der Institute für nachhaltige Energiepolitik (Institute for Sustainable Energy Policies) und für Energieökonomie (Institute of Energy Economics Japan) aus. Die Delegation nahm an einem deutsch-japanischen Symposium zum Thema "Klimapolitik als Chance für die Regionalentwicklung" teil. Der Delegationsleiter, Abgeordneter Gero Storjohann, trug dort über "Bürgerbeteiligung in der Energiewende" und die Praxis des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vor. Die Delegationsteilnehmer besuchten die Verwaltung der an Tokyo angrenzenden Stadt Kawasaki und trafen neben Oberbürgermeister Fukuda und Vertretern des Stadtrates die beiden Ombudsleute der Stadt, den früheren Richter am Oberlandesgericht Tokyo, Toshifumi Minami, und den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Yokosuka, Ryoichi Kabaya.

Viele internationale und nationale Gäste führten sehr anregende und informative Gespräche im Jahr 2015 mit Mitgliedern des Petitionsausschusses.

Frau Prof. Dr. Ülle Madise, die neu gewählte Justizkanzlerin der Republik Estland stellte sich vor. In einem intensiven Gespräch wurden Informationen über die Petitionsverfahren beider Länder ausgetauscht. Gegenseitig stellten die Gesprächspartner die Institution der Justizkanzlerin in Estland und den Aufbau des Petitionswesens in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Im Juni kamen die Mitglieder des Petitionsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz und der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte für die Landespolizei nach Berlin. Die Delegation besuchte eine Sitzung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages und informierte sich in Gesprächsrunden mit den Mitgliedern insbesondere über die Arbeitsweise des Bundestagsausschusses, insbesondere über Erfahrungen mit im Internet veröffentlichten Petitionen.

Weiterhin wurde im Berichtsjahr eine Delegation aus Abgeordneten des Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China begrüßt.

Vom 26. bis 29. April 2015 fand in Warschau und Krakau das 10. Nationalseminar des europäischen Verbindungsnetzes der europäischen Bürgerbeauftragten statt. Das Seminar wurde gemeinsam von der Bürgerbeauftragten Polens, Professor Irena Lipowicz, und der Europäischen Bürgerbeauftragten, Emily O'Reilly, organisiert.

Der Titel des Seminars lautete „Bürgerbeauftragte gegen Diskriminierung“. Dabei ging es um verschiedene Formen der Diskriminierung von älteren Menschen, von Menschen mit Behinderung und von nationalen Minderheiten. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde dort durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

1.7 Bearbeitung von Petitionen

Artikel 17 Grundgesetz (GG) besagt: „Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“

Neben dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages haben auch die Volksvertretungen der Länder Ausschüsse, die sich mit Eingaben befassen. Hinzu kommt eine inzwischen fast unüberschaubare Anzahl öffentlicher als auch privatwirtschaftlicher Schlichtungsstellen, Ombudseinrichtungen oder spezieller Beauftragteinstellungen, die sich als Adressaten für Bitten und Beschwerden anbieten. Das macht es zunehmend schwerer, sich zu entscheiden, an wen man sich im Einzelfall sinnvollerweise wendet.

Nur bei Petitionen, die gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes eingereicht werden, ist eine Bearbeitung verfassungsrechtlich garantiert. Beim Deutschen Bundestag erfolgt dies beim Petitionsausschuss, darauf folgt die abschließende Befassung durch das Plenum des Deutschen Bundestages.

Deshalb legt der Petitionsausschuss großen Wert darauf, dass die öffentliche Verwaltung organisatorisch in der Lage ist, Bitten und Beschwerden bürgernah und effizient zu bearbeiten. Die Entscheidungen hierüber liegen bei den jeweiligen Verwaltungen. Es gehört nicht zu den Aufgaben des Parlaments und seines Petitionsausschusses, in die Organisationsgewalt der Exekutive einzugreifen.

Ein effizientes Petitionswesen bedarf einer angemessenen organisatorischen und personellen Ausstattung für seine Arbeit. Deshalb ist es im Interesse einer wirksamen parlamentarischen Bearbeitung von Bitten und Beschwerden notwendig, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Besonders die zunehmende Entwicklung und Nutzung des Mediums Internet wird in der nahen Zukunft in noch stärkerem Maße eine Herausforderung im Hinblick auf eine zeitnahe Bearbeitung der Eingaben und die unverzichtbare Moderation der Diskussionsforen darstellen.

1.8 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

2015 lud die Bundespressekonferenz den Petitionsausschuss abermals ein, seinen Jahresbericht vorzustellen und sich den Fragen der Presse zu stellen.

An den Informationsständen des Deutschen Bundestages auf Messen beteiligte sich der Petitionsausschuss auch 2015. Mitglieder des Ausschusses führten, begleitet von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschussdienstes, auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin, der Messe „Haus Garten Freizeit“ in Leipzig, dem Deutschen Evangelischen Kirchentag in Stuttgart, der Messe „Hanselife“ in Bremen, der Frankfurter Buchmesse und der Messe „Mode Heim Handwerk“ in Essen Bürgersprechstunden durch, um über ihre Arbeit und das Petitionswesen zu informieren und die Bürgerinnen und Bürger zu beraten.

Eine weitere Gelegenheit, den Bürgern die Arbeit des Petitionsausschusses näher zu bringen, war der Tag der Ein- und Ausblicke in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages. Abgeordnete des Ausschusses standen den Besucherinnen und Besuchern für Einzelgespräche zur Verfügung. Außerdem konnten sich die Besucher am Stand des Ausschusses im Paul-Löbe-Haus allgemein über dessen Arbeit informieren und den Sitzungssaal besichtigen.

Einen Höhepunkt auf dem Tag der Ein- und Ausblicke im Jahr 2015 stellte für den Petitionsausschuss, wie bereits gesagt, die Preisverleihung für sein ausgezeichnetes Projekt „Sichere E-Petitionen“ dar. Der Ausschuss gehörte zu den Preisträgern im bundesweiten Innovationswettbewerb „Ausgezeichnete Orte im Land der Ideen“. Zum Thema „Stadt, Land, Netz! Innovationen für eine digitale Welt“ lieferte das Projekt des Petitionsausschusses in der Kategorie Gesellschaft eine Antwort auf die Frage, wie der neue Personalausweis zur eindeutigen Identifizierung bei Online-Petitionen genutzt werden kann. Das Petitionsportal wurde um eine neue Funktion erweitert, die es den Anwenderinnen und Anwendern ermöglicht, sich mithilfe des neuen Personalausweises zu registrieren, Petitionen einzureichen, zu unterstützen oder sich an der Diskussion zu beteiligen.

Die drei öffentlichen Sitzungen des Ausschusses im Jahr 2015 weckten nicht nur die Aufmerksamkeit interessierter Bürgerinnen und Bürger, sondern fanden ebenso ein reges Interesse der Medien und wurden zudem vom Parlamentsfernsehen sowie via Web-TV live übertragen. Die Aufzeichnungen dieser Sendungen können über den

„Video-on-Demand“-Dienst von der Internetseite des Bundestages heruntergeladen werden. Die Übertragung der ersten öffentlichen Beratung des Jahres wurde erstmals auch in Gebärdensprache realisiert. Leider war dies für die anderen öffentlichen Sitzungen des Jahres nicht möglich, da hierfür erst personelle und technische Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

Weitere Informationen über den Ausschuss können im Netz auf der Internetseite des Bundestages unter: www.bundestag.de/petitionen abgerufen werden. Diese Seite ist ausschließlich dem Petitionsausschuss, seinen Aufgaben und seiner Arbeit gewidmet. Das Angebot „Petitionswesen im Deutschen Bundestag“ bietet Antworten auf Fragen, die immer wieder gestellt werden. Eine Verlinkung zu „heute im bundestag (hib)“ bietet zusätzlich die Möglichkeit, sich jeweils unmittelbar nach den Sitzungen des Ausschusses über die Beschlussfassung zu einem interessanten Fall zu informieren.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger werden der Tätigkeitsbericht des Ausschusses wie auch weitergehende Informationsmaterialien in einer modernen, ansprechenden Form und Darstellung angeboten. Einige Basisinformationen stehen auch in Fremdsprachen zur Verfügung, um der starken Nachfrage aus dem Ausland nachkommen zu können.

2 Einzelne Anliegen

2.1 Deutscher Bundestag

Im Berichtszeitraum sind die Eingaben, die den Geschäftsbereich des Deutschen Bundestages betrafen, von 285 im Jahr 2014 auf 233 zurückgegangen. Entgegen den entsprechenden Werten der Vorjahre (125 Eingaben im Jahr 2014) bezogen sich im Berichtszeitraum nur 10 Eingaben auf Leistungen an Mitglieder des Deutschen Bundestages oder ehemalige Bundestagsabgeordnete.

Hingegen nahmen – entgegen dem allgemeinen Trend – die Eingaben, die den Deutschen Bundestag im Allgemeinen betrafen, von 112 im Jahr 2014 auf 154 Eingaben zu. Hierbei sind an Schwerpunkten die Erteilung von Hausausweisen oder die Forderung nach größerer Transparenz im Bereich des Lobbyismus (Lobbyisten-Register) zu nennen. Eine Vielzahl von Eingaben bezog sich auch auf das Verfahren gegen den ehemaligen Bundestagsabgeordneten Sebastian Edathy, auf die Präsenz der Mitglieder des Deutschen Bundestages im Plenum oder etwa den Fraktionszwang.

Der Bereich der Ausschüsse war mit 17 Eingaben etwas stärker betroffen als im Vorjahr (11 Eingaben). Gegenstand der Eingaben waren im Wesentlichen Forderungen nach Einrichtung spezieller Gremien im Bereich des Deutschen Bundestages.

2.1.1 Verlängerung der Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf fünf Jahre

Mit der Petition wird eine Verlängerung der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf fünf Jahre gefordert. Die Forderung wurde damit begründet, dass bei der jetzigen Dauer der Wahlperiode von vier Jahren praktisch sechs bis sieben Monate lang Stillstand bei den Regierungsgeschäften entstehe. Darüber hinaus wurde angeführt, dass in Deutschland angesichts anstehender Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen praktisch in jedem Jahr Wahlkampf stattfindet. Die Bundesbürger würden dadurch wahlmüde und die Parteibasis sehr stark belastet, diese Wahlen so oft zu unterstützen. Angesichts dessen sei eine Verlängerung der Legislaturperiode des Bundestages auf fünf Jahre sinnvoll, notwendig und kostensparend.

Der Petitionsausschuss hat bei der Prüfung des Anliegens betont, dass sich aus den grundgesetzlichen Regelungen ein konkreter Zeitraum für die Dauer einer Wahlperiode nicht ableiten lässt. Er hat auch darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Dauer einer Wahlperiode ein Ausgleich zwischen zwei grundsätzlichen demokratischen Zielsetzungen zu suchen ist, die im Bericht der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat (1992 bis 1993) folgendermaßen beschrieben wurden: "Einmal muss der Zeitraum so bemessen sein, dass das Parlament seiner Stellung und Funktion als zentrales Verfassungsorgan gerecht werden kann, ohne dass seine legislatorische Arbeit und seine Kontrollaufgaben gegenüber der Exekutive durch zu häufige Neuwahlen behindert werden. Zum Zweiten muss die Notwendigkeit einer regelmäßigen Erneuerung der demokratischen Legitimation durch Wahlen beachtet werden."

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Prüfung auf die bisher diskutierten Vor- und Nachteile einer Verlängerung der Wahlperiode hingewiesen. Als Vorteile würden insbesondere genannt: lange Anlaufzeit für die Parlamentsarbeit zu Beginn einer Wahlperiode, seltenerer Verfall von Initiativen am Ende einer Wahlperiode (Diskontinuität), bessere Möglichkeiten zum Abschluss größerer Reformvorhaben innerhalb einer Wahlperiode.

Außerdem wurde unterstrichen, dass die meisten Bundesländer wie auch das Europäische Parlament eine fünfjährige Wahlperiode hätten.

Gegen eine Verlängerung der Wahlperiode sei eingewandt worden, dass dies eine effektive politische Einflussmöglichkeit der Bürger verringere. Die seltenere Gelegenheit für einen politischen Machtwechsel könne darüber hinaus antiparlamentarische Einstellungen und außerparlamentarische Aktivitäten von Bürgern fördern. Dem Argument einer effektiveren Gestaltung der parlamentarischen Arbeit durch Verlängerung der Wahlperiode sei ferner entgegengehalten worden, dass eine längere Legislaturperiode unter Umständen auch zu einer Verminderung des "heilsamen Zeitdrucks" bei der Umsetzung des politischen Gestaltungswillens führen könnte.

Insgesamt hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass die gegenwärtige Dauer der Wahlperiode von vier Jahren in weiten Bereichen als Kompromiss zwischen den genannten Argumenten pro und contra angesehen wird. Er hat jedoch betont, dass die Frage einer Verlängerung der Wahlperiode auch mit Beginn der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages erneut in die aktuelle politische Diskussion einbezogen worden ist. Dabei wurden auch verschiedene der bereits genannten Argumente vorgetragen. Angesichts einer möglichen Diskussion in den zuständigen Gremien zur Dauer der Wahlperiode hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in einschlägige Erörterungsprozesse zur Dauer der Wahlperiode einbezogen zu werden und empfahl, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.2 Bundeskanzleramt

Das Kanzleramt ist zwar eine zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, doch betreffen wenige Petitionen das Kanzleramt selbst, denn für konkrete Abhilfe und gezielte Anregungen sind die Fachministerien die geeigneten Ansprechpartner. Das zweite Jahr in Folge ist die Anzahl der Eingaben nochmals leicht zurückgegangen: Im Jahr 2015 waren es 364 Petitionen (2014 noch 392).

Im Kontext der Haltung und Handlungsweise der Bundesregierung in der Flüchtlingsfrage, die besonders in der zweiten Jahreshälfte an Bedeutung gewann, zeigte sich auch in den Petitionen die zunehmende Kritik an der Bundeskanzlerin. Mehr als 40 Petitionen thematisierten dies, wobei hier – wie auch in anderen Themenfeldern – der Einfluss der öffentlichen Petitionsplattformen im Internet (wie z. B. „openPetition“) gut ablesbar war: Teilweise war der Petitionstext wortgleich.

Unter den Petitionen, die den Bereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien betreffen, ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder sehr oft keine Zuständigkeit des Bundes gegeben und die Petitionen müssen an die jeweiligen Landesparlamente abgegeben werden. Das betrifft beispielsweise den Denkmalschutz und die Museen, zu denen die Bürgerinnen und Bürger immer wieder – vor allem in Hinblick auf ihre nähere Umgebung – eigene Vorstellungen einbringen oder Kritik vortragen. Zum Themenbereich Kultur und Denkmalschutz gingen rund 25 Petitionen ein.

Immer noch zeigt sich in den Eingaben ein ungebrochen starkes Interesse an dem (seit dem 1. Januar 2013) eingeführten Rundfunkbeitrag pro Haushalt. Weiterhin stehen die Modalitäten der Gebührenerhöhung in der Kritik – es ist von „Zwangsabgabe“ die Rede – aber auch die nicht ausreichenden Möglichkeiten der Gebührenbefreiung. Das Thema Rundfunkbeitrag bleibt ein „Dauerbrenner“. Alle diese Eingaben werden an die zuständigen Landtage abgegeben, da das Rundfunkwesen in die Zuständigkeit der Länder fällt. Mehr als die Hälfte der Eingaben im Bereich „Kultur und Medien“ sind diesem Thema zuzuordnen.

In jedem Jahr gibt es auch wieder Petitionen, die sich auf das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) beziehen beziehungsweise auf die Behörde des Beauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU). Im Jahr 2015 waren es immer noch acht Eingaben (2014: zehn). Den Petenten geht es dabei in der Regel um den Zugang zur eigenen Akte oder um die Ergebnisse einer solchen Einsichtnahme, die sie als unbefriedigend ansehen.

Die außen- und innenpolitischen Verwerfungen hinsichtlich der Aktivitäten der Geheimdienste – der deutschen wie der ausländischen – und das starke Medienecho dazu (Stichwort „Selektoren“) spiegelten sich auch in einer Reihe von Petitionen wider. Teilweise ging es den Petenten um eine Stärkung der Rechte des Parlamentes, teilweise stellten sie die Frage nach den außenpolitischen Konsequenzen des Ausspähens.

2.3 Auswärtiges Amt

Die Anzahl der Petitionen, die den Aufgabenbereich des Auswärtigen Amtes betreffen, ist erstmals wieder gesunken: von 507 im Jahr 2014 auf 389 im Jahr 2015.

Einer der Schwerpunkte sind weiterhin die Beschwerden zu nicht erteilten oder nur mit großen Anstrengungen erlangten Visa zur Einreise anlässlich eines Besuches oder zur Familienzusammenführung. Dazu erreichten den Petitionsausschuss 113 Eingaben (im Jahr 2014 waren es 110).

Die große Zahl der Petitionen zur Außenpolitik und den Auswärtigen Angelegenheiten (weit über 200) zeigt die Beunruhigung der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der vielen Krisenherde auf der Welt, aber auch ihr Engagement, ihr Interesse und den Wunsch, sich mit eigenen Vorschlägen einzubringen. Beispielhaft sei hier ein Petent genannt, der den Bürgerkrieg in Syrien mit Hilfe von zahlreichen Mediatoren beendet sehen wollte. Die Verletzung der Menschenrechte weltweit bewegt viele Bürgerinnen und Bürger, was sich in mehr als 60 Petitionen niederschlägt. In den Petitionen werden unterschiedliche Forderungen aufgestellt: von den Maßnahmen der Bundesregierung für den Schutz vor Verfolgung von Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtlern in China, über Maßnahmen zum Ziel der Nichtanwendung der Todesstrafe für einen Kritiker der saudi-arabischen Regierung bis zur Maßnahme zum Schutz von religiösen Minderheiten vor der Verfolgung. Abgerundet wird das außenpolitische Spektrum mit Eingaben zur UNO, zur NATO und zur Europäischen Union. Einige wenige Petenten setzen sich dafür ein, dass die Bundesrepublik sich aus den Bündnissen lösen solle.

Erwähnt werden sollte auch, dass es immer wieder Beschwerden gibt, auch massive Beschwerden, über die Art der Behandlung in den deutschen Auslandsvertretungen, über mangelnde Unterstützung in Notsituationen im Ausland, nicht ausreichende Informationen oder erschwerte Zutrittsmöglichkeiten zu den Konsulaten oder Botschaften.

2.3.1 Unterstützung für Bürgerrechte und Wahrung der Menschenrechte

Harte Polizeieinsätze als Antwort auf friedliche und rechtmäßige Proteste in Istanbul und weiteren türkischen Städten im Mai 2013 hatten die Petentin veranlasst, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Sie war in großer Sorge um die Wahrung der Bürger- und Menschenrechte in der Türkei und bat darum, dass der Deutsche Bundestag sich für diese grundlegenden Rechte einsetzt. Weitere Petenten hatten dasselbe Anliegen vorgebracht.

Der Deutsche Bundestag hatte bereits im Juni 2013 in einer Aktuellen Stunde die Situation in der Türkei diskutiert und parteiübergreifend der Sorge über die Vorkommnisse im Mai 2013 Ausdruck verliehen. Dabei wurden die unveräußerlichen Grundrechte der Demokratie hervorgehoben und es wurde dazu aufgefordert, die Gewalt zu beenden, und gleichzeitig die Hoffnung formuliert, dass die Türkei zur Deeskalation bereit sei und den friedlichen Dialog mit ihren Bürgerinnen und Bürgern suche.

Ebenfalls parteiübergreifend und einstimmig stellte sich der Petitionsausschuss hinter die Forderungen der Petentin. Die Petition wurde dem Auswärtigen Amt überwiesen und dem Europäischen Parlament zugeleitet, zudem den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben, um auf das dringende Anliegen der Wahrung von Bürger- und Menschenrechten in der Türkei ein weiteres Mal aufmerksam zu machen.

2.3.2 Familienzusammenführung mit Hindernissen

Die Angst um seine Familie veranlasste den Petenten, seit Anfang 2015 anerkannter Flüchtling aus Syrien, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Seine Ehefrau und sein Sohn lebten zu diesem Zeitpunkt in einem Flüchtlingscamp in Erbil (Irak). Sie saßen dort fest, da das deutsche Generalkonsulat in Erbil als Kleinstvertretung die konsularischen Dienstleistungen nur in sehr begrenztem Umfang wahrnehmen kann und daher der Visumantrag zum Familiennachzug dort nicht bearbeitet werden konnte. Dem Petenten war mitgeteilt worden, dass seine Ehefrau als Antragstellerin zur deutschen Botschaft nach Ankara reisen müsse. Dies war jedoch unmöglich, da es ihr durch den Flüchtlingsstatus untersagt war, das Stadtgebiet von Erbil zu verlassen. Zudem wäre es ein nicht ungefährliches Unterfangen gewesen, als syrische Frau durch den Irak in die Türkei zu reisen. Gleich zu Beginn des Petitionsverfahrens legte das Auswärtige Amt zudem dar, dass zur Antragstellung unter anderem auch die Heiratsurkunde und der Ehevertrag mit einer Bestätigung der Echtheit (Legalisation) der deutschen Botschaft in Beirut vorzulegen sei – ein weiteres schier unüberwindliches Hindernis: Eine Fahrt nach Beirut zu diesem Zweck war nicht vorstellbar und die Postwege von und nach Beirut gelten als nicht sicher. Recherchen des Ausschussdienstes ergaben weiterhin, dass die deutsche Botschaft in Beirut für die Legalisation syrischer Dokumente erwartet, dass das syrische Außenministerium eine Vorlegalisation des jeweiligen Dokumentes vornimmt. Wie könnte dies in einem seit Jahren vom Bürgerkrieg erschütterten Land bewerkstelligt werden? Die kritischen Rückfragen beim Auswärtigen Amt zur Legalisation und Vorlegalisation der syrischen Dokumente wurden zunächst wenig zufriedenstellend beantwortet. Doch dann kam Bewegung in die Angelegenheit: Die Familie des Petenten, die es inzwischen nach Ankara geschafft hatte, erhielt einen Termin bei der dortigen deutschen Botschaft. Das

Visumverfahren wurde dort erfolgreich abgeschlossen, wobei die Vorabzustimmung der zuständigen Ausländerbehörde zum Nachzug der Familie zur Beschleunigung des Verfahrens beitrug. Die Ausstellung neuer Reiseausweise für die Ehefrau des Petenten und seinen Sohn machte ein weiteres Verfahren notwendig. Schneller, als zu erwarten war, wurden die Ausweise ausgestellt und die Familie konnte nach Deutschland weiterreisen.

2.3.3 Ein neuer Pass

Der Petent, der schon viele Jahre – und jetzt als Rentner – mit Ehefrau und Tochter auf den Philippinen lebt, bat den Petitionsausschuss um Hilfe, um einen neuen Pass von der deutschen Botschaft in Manila zu erhalten. Dieses Unterfangen hatte sich als schwierig herausgestellt, da ihm am Vorabend seines Termins in der Botschaft bei einem Überfall sein bisheriger Pass gestohlen worden war. Andere Unterlagen, wie die Original-Geburtsurkunde, eine philippinische Fahrerlaubnis und einen alten, bereits abgelaufenen Personalausweis, konnte er vorlegen, nicht jedoch den bisherigen Pass mit der eingetragenen Aufenthaltsgenehmigung für die Philippinen. Die deutsche Botschaft hatte wegen des fehlenden Passes Zweifel, ob der Petent nicht in der Zwischenzeit die philippinische Staatsangehörigkeit beantragt und erhalten habe und deshalb kein Aufenthaltstitel mehr in seinem Pass stehe. Als philippinischer Staatsbürger habe er natürlich kein Anrecht auf einen deutschen Pass, hieß es in der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes. Aus Sicht des Petenten stellte sich die Angelegenheit jedoch so dar, dass er ohne gültigen deutschen Pass keinen weiteren philippinischen Aufenthaltstitel bekommen könne und sich zudem nicht ausweisen könne, falls die Situation es erfordere. Der Petent wies darauf hin, dass er nicht beweisen könne, dass er die philippinische Staatsangehörigkeit nicht angenommen habe. Der Petent war inzwischen beunruhigt über die Länge und den Verlauf des Verfahrens und die Unterstellung der deutschen Botschaft, er habe die deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben. Er gab für ihn keinen Grund, warum er das hätte tun sollen. Weitere Verwirrung stiftete der Umstand, dass der Petent einen Antrag auf einen vorläufigen Pass ausgefüllt hatte. Die Botschaft erklärte später, auch ein solcher vorläufiger Pass könne nur ausgestellt werden, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit zweifelsfrei feststehe. Nach fast einem Jahr erklärte sich die Botschaft schließlich bereit, die zuständige philippinische Behörde um Auskunft zu bitten, ob der Petent die philippinische Staatsangehörigkeit angenommen habe. Weitere zehn Monate später teilte der Petent erfreut mit, dass er nun einen Termin bei der deutschen Botschaft vereinbaren und einen Pass beantragen könne. Es hatte sich als richtig herausgestellt, dass er kein philippinischer, sondern deutscher Staatsbürger war. Der Petent bedankte sich ausdrücklich beim Petitionsausschuss für die Unterstützung.

2.4 Bundesministerium des Innern

Die Zahl der Petitionen zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) stieg gegenüber dem Vorjahr von 1.550 auf 1.847 Petitionen an.

Besonders hervorzuheben ist, dass dabei mehr als die Hälfte der Eingaben (932) auf den Bereich Aufenthalts- und Asylrecht entfiel und sich dieser Bereich damit im Vergleich zum Vorjahr (477) nahezu verdoppelte.

Ursächlich für diese Entwicklung sind vor allem die Konflikte im Nahen Osten, die 2015 zu einem sprunghaften Anstieg der Flüchtlingszahlen führten. In der ersten Jahreshälfte bewegten die Bürger vor allem die zahlreichen Schiffsunfälle, bei denen – wie im April 2015 vor der libyschen Küste – hunderte von Menschen starben. Hier kam es zu Vorschlägen wie, den Mare Nostrum-Einsatz zu verlängern oder sichere Fluchtrouten über das Mittelmeer mittels Fährverbindungen einzurichten. Die Forderung, die Bundesrepublik Deutschland solle ein Botschaftsasyl einrichten, damit Flüchtlinge den Antrag auf Asyl direkt bei der Botschaft stellen dürfen, wurde von 140 Mitzeichnenden unterstützt. In einer weiteren veröffentlichten Petition fand der Vorschlag, im Rahmen der Flüchtlingshilfe den direkten Transport von Flüchtlingen aus Syrien und dem Irak auf dem Luftweg auf Veranlassung und unter Mithilfe staatlicher deutscher Stellen zu fördern und zu veranlassen, 181 Mitzeichnende.

Ab September 2015 begannen die Zuschriften derjenigen zuzunehmen, die sich aus unterschiedlichsten Gründen Sorgen um den Anstieg der Flüchtlingszahlen machen. Hier gab es viel Kritik an der unterschiedlichen Aufnahmepraxis innerhalb der Europäischen Union und an Äußerungen, Deutschland könne weitere Zuwanderung bewältigen. Forderungen der Bürger gingen u. a. in die Richtung einer strikteren Einhaltung der Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung und des Artikel 16a des Grundgesetzes (GG). Eine hierzu veröffentlichte Eingabe wurde von 550 Mitzeichnenden unterstützt. Weitere Vorschläge hatten die Einführung einer Obergrenze für die Aufnahme von Flüchtlingen, die schnellere Bearbeitung von Asylanträgen oder die Schaffung eines Einwanderungsgesetzes nach kanadischem Vorbild zum Ziel. Des Weiteren wurden Befürchtungen zum Thema Integration ge-

äußert. Hier kam es zu Vorschlägen wie z. B. die Einführung von kulturkundlichen Pflichtschulungen für Flüchtlinge (202 Mitzeichner) oder die Abgabe einer Erklärung, in der sich Flüchtlinge verpflichten, Grundsätze des hiesigen Zusammenlebens einzuhalten (260 Mitzeichnende).

Im Gegenzug dazu kam es u. a. durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 und der damit verbundenen Einstufung des Kosovo, Albanien und Montenegro zu sicheren Herkunftsstaaten zu zahlreichen Eingaben (203), in denen in Einzelfällen ein Bleiberecht vor allem für Angehörige der Roma gefordert wurde. In einer Petition, für die 7.503 Unterschriften gesammelt wurden, soll einer alleinerziehenden Mutter mit sechs Kindern, die nach Serbien abgeschoben wurde, die Wiedereinreise nach Deutschland ermöglicht werden. Die Anzahl der Petitionen, in denen es um Überstellungen gemäß der Dublin-Verordnung ging, war hingegen im Vergleich zum Vorjahr (220) rückläufig (158). Ursache hierfür ist die in der Dublin III-Verordnung (im Gegensatz zu Dublin II) geschaffene Möglichkeit, Rechtsmittel nach nationalem Recht, wie Klage und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, einzulegen. Von diesen Eingaben entfielen die meisten auf Ungarn (50), gefolgt von Italien (42), Bulgarien (29) und Polen.

Petitionen aus dem Bereich „Vertriebene, Flüchtlinge, Aussiedler, politische Häftlinge und Vermisste“ spielen nur noch eine untergeordnete Rolle. Bedingt durch die Gesetzesänderungen in diesem Bereich ist es in den meisten Fällen möglich, den Zuzug zu einem im Bundesgebiet ansässigen Spätaussiedler zu erreichen. Bei einer Gesamtzahl von 22 Eingaben ging es nur noch in 12 Fällen um eine Aufnahme nach dem Bundesvertriebenengesetz.

Die Anzahl der Eingaben aus dem Bereich des Verfassungsrechts hat sich gegenüber dem Vorjahr (191 Petitionen) nahezu halbiert (94 Petitionen). Hierbei wurden auch im Berichtsjahr viele Vorschläge zur Änderung des GG unterbreitet, wie z. B. die Abschaffung des Artikels 140 GG und die strikte Trennung von Staat und Kirche.

Nahezu unverändert blieb hingegen die Zahl der Petitionen, mit denen Änderungen des Wahlrechts angeregt wurden (131 Eingaben). So wurden beispielsweise die Herabsetzung des Wahlalters, die Einführung einer Mindestwahlbeteiligung, die Abschaffung des Verhältniswahlrechts oder die Einführung eines Online-Wahlsystems gefordert. Zudem sprachen sich – wie bereits in den Vorjahren – zahlreiche Petenten für die Einführung von Volksentscheiden bzw. Volksabstimmungen zu diversen Themen aus.

Einen leichten Anstieg an Zuschriften verzeichnete der Ausschuss im Bereich der Feier- und Gedenktage (29 Eingaben). Mit einer auf der Internetseite veröffentlichten Petition wurde beispielsweise gefordert, dass der 8. Mai als Tag der Befreiung von Faschismus und der Beendigung des Krieges den Status eines gesetzlichen Gedenktages bzw. eines bundesweiten gesetzlichen Feiertages verliehen bekommt. Dieses Anliegen wurde von 780 Mitzeichnenden unterstützt. Ein elfjähriger Junge wandte sich an den Ausschuss mit der Bitte, dass der 6. Dezember (Nikolaustag) zum bundeseinheitlichen Feiertag erklärt wird. Ebenso wie bei weiteren Petitionen, mit denen eine Vereinheitlichung der gesetzlichen Feiertage in den Bundesländern gefordert wurde, wies der Ausschuss darauf hin, dass das Feiertagsrecht grundsätzlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegt. Der Bund hat nur bei herausragenden Anlässen gesamtstaatlicher Bedeutung kraft Natur der Sache eine eigene Gesetzgebungskompetenz (z. B. 1. Mai – „Tag der Arbeit“ und 3. Oktober – „Tag der Deutschen Einheit“).

Rückläufige Zahlen sind in den Bereichen Allgemeine Innere Verwaltung und öffentliches Dienstrecht festzustellen. Lediglich 156 Eingaben gingen zu diesen Themenbereichen ein, im Vorjahr waren es noch 242 Eingaben. Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere die Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Pension nach der Ruhensvorschrift des § 55 Beamtenversorgungsgesetz sowie Beschwerden über die Festsetzung der Zusatzrenten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. In anderen Petitionen wurden die Ungleichbehandlung von Rentnern und Ruhestandsbeamten sowie unterschiedliche Arbeitszeit- und Entgeltregelungen von Tarifbeschäftigten und Beamten beanstandet. Mit einer veröffentlichten Petition wurde ferner gefordert, die Neuregelungen des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in vollem Umfang zeitnah auf die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten zu übertragen. Eine weitere auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition setzte sich für eine Überprüfung des Bundespersonalvertretungsgesetzes im Hinblick auf die Regelungen über die Jugend- und Auszubildendenvertretungen ein.

Ebenfalls rückläufig war die Anzahl der Eingaben im Bereich des Datenschutzes. Während im Vorjahr 64 Petitionen verzeichnet wurden, gingen Bitten und Beschwerden zu diesem Themenbereich mit 43 Zuschriften um rund ein Drittel zurück. Viele Eingaben bezogen sich auf Fälle der Speicherung von Daten durch die Schufa und die Speicherfristen für bonitätsbezogene Daten. 161 Mitzeichnende unterstützten eine Petition mit der Bitte, dass sich die Bundesregierung bei der Verhandlung der Datenschutz-Grundverordnung auf EU-Ebene gegen die Verabschiedung einer personalisierten Datenweitergabe ohne ausdrückliche und einzelfallbezogene Zustimmung des Betroffenen einsetzen soll.

Hingegen war im Berichtszeitraum ein leicht gesteigertes Interesse (120 Zuschriften) hinsichtlich der Thematik öffentliche Sicherheit (Vorjahr: 104 Eingaben) festzustellen. So wandten sich beispielsweise Bürgerinnen und

Bürger angesichts des Flüchtlingszustroms mit der Bitte an den Ausschuss, das Schengener Abkommen auszusetzen und wieder Grenzkontrollen an bundesdeutschen Grenzen einzuführen. Auf der Internetseite des Deutschen Bundestages wurde u. a. eine Eingabe veröffentlicht, mit der begehrt wurde, dass die Bundespolizei personell erheblich aufgestockt und gleichzeitig eine Strukturreform durchgeführt wird. Im Internetforum diskutiert wurde ferner eine Petition, mit der u. a. gefordert wurde, im Sicherheitsbereich der Flughäfen zukünftig keine Waren anzubieten, die sich in Behältern aus Glas oder anderen als Waffe nutzbaren Materialien befinden. Des Weiteren beschäftigte sich der Ausschuss einerseits mit Beschwerden und Bitten von Bundespolizeibeamten (z. B. im Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen, Beförderungen oder heimatnaher Versetzung), andererseits aber auch mit Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über das Verhalten von Polizeibeamten. Beschwerden, die die Zuständigkeit der Landespolizei betrafen, wurden den entsprechenden Landesvolksvertretungen zugeleitet.

53 Petitionen widmeten sich im Berichtsjahr dem Meldewesen (im Vorjahr: 40 Eingaben). So wandten sich Bürgerinnen und Bürger wiederholt an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass der Rufname im Personalausweis und Reisepass an erster Stelle eingetragen oder zumindest unterstrichen wird. Andere Petenten forderten eine Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG) dahingehend, dass bei Ausübung des paritätischen Wechselmodells die Möglichkeit eines Doppelhauptwohnsitzes, d. h. einer Hauptwohnungsbegründung sowohl beim Vater als auch bei der Mutter, ermöglicht wird. Ferner gaben auch die mit dem Inkrafttreten des BMG wieder eingeführte Wohnungsgeberbestätigung gemäß § 19 BMG sowie die Höhe der Gebühren für die Ausstellung von Personalausweis bzw. Reisepass Anlass für kritische Zuschriften an den Ausschuss. Die Unterstützung von 188 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der die Eintragung der Organspendebereitschaft in den Personalausweis begehrt wurde. Weitere auf der Internetseite veröffentlichte Eingaben setzten sich beispielsweise für eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit der Passbehörden in § 19 Absatz 3 Satz 1 des Passgesetzes oder für eine Neugestaltung des Reisepasses ein.

2.4.1 Schaffung einer neuen Verfassung auf der Grundlage des Artikels 146 des Grundgesetzes

Wie auch in den Vorjahren forderten mehrere Petentinnen und Petenten die Umwandlung des Grundgesetzes in eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung nach Artikel 146 des Grundgesetzes (GG).

Zur Begründung wurde vorgetragen, auch 25 Jahre nach der deutschen Wiedervereinigung gelte immer noch das Grundgesetz, aber keine Verfassung, die Sinnbild eines souveränen Staates sei. Solange Deutschland keinen Friedensvertrag mit den USA und Großbritannien schließe, könne kein souveräner Staat entstehen. Zudem sei das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland historisch als vorläufig konzipiert worden. Einen Beschluss der Bürgerinnen und Bürger hierzu habe es folglich nie gegeben. Ziel sei die Schaffung einer demokratischen Verfassung unter Beteiligung der gesamten Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petitionsausschuss hat sich in den vorangegangenen Wahlperioden bereits wiederholt mit der Forderung nach einer Umsetzung des Artikels 146 GG befasst und jeweils beschlossen, die entsprechenden Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Auch der Petitionsausschuss des 18. Deutschen Bundestages sah keine Notwendigkeit, eine neue deutsche Verfassung auf der Grundlage des Artikels 146 GG zu schaffen, da die Bundesrepublik Deutschland mit dem Grundgesetz bereits eine gültige Verfassung mit ausreichender demokratischer Legitimation besitzt, die bei der Mehrheit der Bevölkerung auch sehr hohes Ansehen genießt.

Der Ausschuss stellte ausdrücklich fest, dass die Gültigkeit des Grundgesetzes nichts mit einer vermeintlich fehlenden Souveränität der Bundesrepublik Deutschland zu tun hat, sondern sich durch die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes und die Ergebnisse der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat aus den Jahren 1992/93 erklärt.

Inhaltlich enthält das Grundgesetz sämtliche Merkmale einer Verfassung und hat sich als solche in mehr als 60 Jahren Staatspraxis bewährt. Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Zweifel an der demokratischen Legitimation des Grundgesetzes als Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Ferner wies der Ausschuss darauf hin, dass die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 beschlossen haben, die Wiederherstellung der staatlichen Einheit nicht durch Beschluss einer neuen Verfassung gemäß Artikel 146 GG, sondern auf der Grundlage des Artikels 23 GG a. F. zu vollziehen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.2 Asylantragstellung aus dem Ausland

Ein Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, um eine Änderung des Asylrechts zu erreichen: Es solle möglich sein, den Asylantrag bereits im Ausland zu stellen. Dies solle auch für Journalisten und Whistleblower gelten, wenn durch Verlautbarungen und Veröffentlichungen strafrechtliche Verfolgung drohe. Der Petent bezog sich dabei auf eine Eingabe aus der 17. Wahlperiode, in der es um die Gewährung politischen Asyls für den US-Bürger Edward Snowden ging, die jedoch nicht den gewünschten Erfolg hatte.

Hinsichtlich der geforderten Änderung des Asylrechts führte der Petent aus, dass es möglich sein solle, vor der Einreise nach Deutschland oder in einer deutschen Botschaft im Ausland eine Bestätigung des Asylschutzes in Deutschland zu erhalten. Sowohl die Antragstellung aus dem Ausland als auch die Ausreise sollten unterstützt werden, beispielsweise indem die Betroffenen direkt von der Botschaft ausgeflogen werden.

Zu der Eingabe holte der Petitionsausschuss Stellungnahmen des BMI ein.

Zunächst wies der Ausschuss darauf hin, dass bereits nach der geltenden Rechtslage die Möglichkeit besteht, Journalisten oder Whistleblowern, die sich in Deutschland aufhalten, Schutz zu gewähren.

Die Forderung, die Asylantragstellung aus dem Ausland zu gewähren, traf beim Petitionsausschuss in der parlamentarischen Prüfung auf Zustimmung. Ebenso wie das BMI stellte er fest, dass die Kompetenzen des Territorialstaates zur Vornahme von Hoheitsakten grundsätzlich auf das eigene Staatsgebiet beschränkt sind und nur auf dem eigenen Hoheitsgebiet der mit dem Asyl verbundene Schutz gewährt werden kann. Dementsprechend kann bislang grundsätzlich nur im Inland bzw. an der Grenze ein Asylantrag gestellt werden.

Allerdings verwies der Ausschuss auf die gegenwärtige Flüchtlingskatastrophe im Mittelmeer, bei der in den vergangenen Jahren Tausende Menschen bei der gefährlichen Fahrt über das Mittelmeer ertrunken sind. Kriminelle Schleuser verlangen hohe Geldbeträge für die Überfahrt und schicken Flüchtlinge mit zum Teil seeuntauglichen Booten auf das Meer hinaus. Daher kann die Schaffung von Asylzentren im Ausland nach Ansicht des Ausschusses eine sinnvolle Alternative darstellen. Zugleich könnte die Zahl der illegalen Einreisen nach Europa verringert werden, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, von Herkunfts- und Transitländern aus legal nach Europa zu gelangen.

In diesem Zusammenhang verwies der Ausschuss auf das vom Rat der EU-Innenminister vorbereitete Pilotprojekt, bei dem mit der Einrichtung eines bzw. mehrerer Zentren begonnen wird, in denen schon im Ausland ein Asylantrag gestellt werden kann. Die gewonnenen Erfahrungen sollen dann beim Aufbau möglicher weiterer Zentren berücksichtigt werden.

Der Ausschuss war sich des Umstandes bewusst, dass mit der Einrichtung solcher Zentren zwar die Zahl der Antragstellenden steigen könnte, weil die teure und gefährliche Überfahrt unterbliebe. Allerdings hob er im Gegenzug hervor, dass gleichzeitig Duldungen und Abschiebungen entfielen und damit eine Entlastung des Asylsystems verbunden wäre.

Aus den genannten Gründen hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, um auf die vom Petenten vorgeschlagene Möglichkeit der Asylantragstellung aus dem Ausland aufmerksam zu machen. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – zu überweisen, soweit die Möglichkeit der Antragstellung aus dem Ausland angesprochen wird, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.4.3 Doppelte Staatsbürgerschaft und Optionspflicht

Der Ausschuss beriet im Berichtsjahr über eine im Internet veröffentlichte Petition, mit der die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit gefordert wurde. 422 Mitzeichnende unterstützten die Petition. Außerdem wurde das Anliegen mit weiteren Eingaben an den Petitionsausschuss herangetragen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass es für die in Deutschland geborenen Migrantinnen und Migranten bisher nur die Möglichkeit gebe, sich zwischen ihrer Nationalität und der deutschen Staatsangehörigkeit zu entscheiden, was bei vielen zu Gewissenskonflikten führe. Gut integrierte Migranten, die das Wertesystem in Deutschland verinnerlicht hätten, fühlten sich fremd in diesem Land bzw. nur als Gast. Zudem dürften sie immer noch kein Wahlrecht ausüben und bei wichtigen Entscheidungen nicht mitbestimmen.

Die mit der Petition vorgetragene Thematik der Mehrstaatigkeit war in der 17. und 18. Wahlperiode Gegenstand zahlreicher Anträge und Gesetzentwürfe, zu denen der Petitionsausschuss Verfahren gemäß § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages durchgeführt hat.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass das am 20. Dezember 2014 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (BGBl. I S. 1714) zu einer Neuregelung der

Optionspflicht geführt hat. Kinder ausländischer Eltern, die durch ihre Geburt in Deutschland (ius soli) nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) oder nach der Übergangsregelung des § 40b StAG die deutsche Staatsangehörigkeit neben der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern erworben haben, sind nunmehr von der Optionspflicht befreit, wenn sie in Deutschland aufgewachsen sind. Als in Deutschland aufgewachsen gilt dabei, wer in Deutschland einen Schul- oder Berufsausbildungsabschluss erworben hat oder sich bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres mehr als acht Jahre in Deutschland aufgehalten oder sechs Jahre eine Schule in Deutschland besucht hat.

Der Ausschuss hob hervor, dass mit der Befreiung von der Optionspflicht und der Hinnahme der Mehrstaatigkeit der besonderen Situation der in Deutschland aufgewachsenen „Ius-soli-Deutschen“ Rechnung getragen wird. Ihnen, die sich in der Regel gut integriert haben und loyal zu Deutschland stehen, soll die nicht immer einfache Entscheidung zwischen mehreren Staatsangehörigkeiten erspart bleiben.

Bei den nicht in Deutschland aufgewachsenen „Ius-soli-Deutschen“ bleibt es indes weiterhin bei der Optionspflicht.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.4.4 Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung

Der Petitionsausschuss hatte im Jahr 2014 eine Eingabe unterstützt, mit der ein nationaler Gedenktag für die deutschen Opfer von Vertreibung während und nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gefordert wurde.

Als Ergebnis seiner Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass sich der Deutsche Bundestag mit dem gemeinsamen Antrag mehrerer Fraktionen „60 Jahre Bundesvertriebenengesetz – Erinnern an die Opfer von Vertreibung“ (Bundestagsdrucksache 17/13883) für die gesellschaftliche Anerkennung des Schicksals der Vertriebenen und die Erinnerung an die Opfer von Flucht und Vertreibung im Rahmen eines internationalen sowie eines nationalen Gedenktages ausgesprochen hat. Mit dem Antrag wurde die Bundesregierung aufgefordert, sich bei den Vereinten Nationen dafür einzusetzen, dass Vertreibung weltweit geächtet und der Weltflüchtlingstag am 20. Juni um das Gedenken an die Opfer von Vertreibung erweitert wird. Nach dieser Entscheidung soll dieser Gedenktag auf nationaler Ebene begangen werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

In ihrer Antwort teilte die Bundesregierung im Berichtsjahr mit, dass das Bundeskabinett am 27. August 2014 beschlossen hat, ab dem Jahre 2015 jährlich am 20. Juni den „Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung“ zu begehen. Mit diesem Datum wurde an den Weltflüchtlingstag der Vereinten Nationen angeknüpft und das Flüchtlingsgedenken um das Schicksal der Vertriebenen erweitert. Am 20. Juni 2015 hat die Bundesregierung erstmals den „Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung“ mit einer zentralen Gedenkstunde im Schlüterhof des Deutschen Historischen Museums in Berlin begangen.

Mit dem „Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung“ will die Bundesregierung auch deutlich machen, dass der Wille und die Kraft zu Versöhnung und Neuanfang sowie zu gemeinsamem Aufbau und Zusammenhalt in der Gesellschaft das Fundament bilden, auf dem Deutschland heute Menschen aus 190 Nationen eine Heimat bietet.

Der Ausschuss freut sich, dass dem Anliegen der Petition somit entsprochen worden ist.

2.4.5 Einreiseverbote für Angehörige von Terrorgruppen sowie Ausweisung bei schweren Straftaten

Der Petitionsausschuss behandelte im Berichtsjahr eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte und von 167 Personen mitgezeichnete Petition, mit der zweierlei gefordert wurde: zum einen ein lebenslanges Einreiseverbot für radikale Islamisten, Salafisten und Muslime, die einer Terrorgruppe angehören; zum anderen die Ausweisung von Angehörigen dieser Gruppierungen, die schwere Straftaten begangen haben.

Zur Begründung wurde vorgetragen, dass in Deutschland lebende radikale Islamisten ein hohes Risiko darstellen würden, da auch in Deutschland Terrorgefahr bestehe. Als Beispiele für Straftaten, die zu einer Ausweisung und einem Einreiseverbot führen sollten, nannte die Petentin Ehrenmorde oder Zwangsehen, die zu einer Haftstrafe geführt hätten.

Der Petitionsausschuss nahm die Eingabe zum Anlass, auf die geltende Rechtslage im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts hinzuweisen. Zum Aufenthalt eines Ausländers in Deutschland ist nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des

Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) grundsätzlich ein Aufenthaltstitel erforderlich. Hierfür darf kein Ausweisungsgrund vorliegen. Gemäß § 54 AufenthG gibt es verschiedene Ausweisungsinteressen. Dazu zählen u. a. Tatsachen, welche die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass der Ausländer einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt, oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat. Nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 ist zudem regelmäßig eine Ausweisung vorgesehen, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist.

Mit den Ausweisungsmöglichkeiten des § 54 AufenthG verfolgt der Gesetzgeber die Absicht, künftige Straftaten im Bundesgebiet zu verhindern.

Ferner wies der Ausschuss auf § 11 AufenthG hin, wonach eine Ausweisung bereits jetzt mit einem Einreise- und einem Aufenthaltsverbot verbunden ist. Diese sind grundsätzlich zu befristen, wobei aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist, eine Befristung vorgenommen werden kann, die die Regelfrist von fünf Jahren übersteigt. Ferner ist ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot vorgesehen, wenn der Ausländer u. a. wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit ausgewiesen worden ist.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen stellte der Ausschuss fest, dass schon heute mit den zur Verfügung stehenden Mitteln des Ausländerrechts den in der Petition genannten Gefahren wirksam begegnet werden kann. Weitergehenden parlamentarischen Handlungsbedarf erkannte der Ausschuss nicht und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.4.6 Längere Öffnungszeiten von Wahllokalen

Der Ausschuss beriet über eine auf der Internetseite veröffentlichte Eingabe mit der eine Verlängerung der Öffnungszeiten der Wahllokale in die Abendstunden gefordert wurde. 64 Personen zeichneten diese Petition mit.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der „freie Gang zur Urne“ einen der Eckpfeiler der Demokratie darstelle. In der heutigen Zeit sollte die Öffnungszeiten der Wahllokale an die moderne Gesellschaftsform sowie die Familien- und Freizeitgestaltung am Wochenende angepasst werden und einem zeitgemäßen Management entsprechen. In vielen Ländern der Erde seien die Wahllokale deutlich länger als bis 18.00 Uhr geöffnet. Daher sollte auch in Deutschland die Öffnungszeiten der Wahllokale zumindest bis 22.00 Uhr verlängert werden.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Wahllokale derzeit zehn Stunden geöffnet sind. Dadurch wird eine hohe Flexibilität gewährleistet und es werden auch berufliche oder private Bedürfnisse berücksichtigt. Neben der Wahl im Wahllokal besteht zudem die Möglichkeit der Briefwahl; sie ist nicht an die Angabe von Gründen geknüpft. Das geltende Wahlrecht bietet somit bereits Möglichkeiten, die Stimmabgabe bei der Bundestags- und Europawahl zeitlich flexibel vorzunehmen.

Im Übrigen gab der Ausschuss zu bedenken, dass auch die zeitliche Beanspruchung der ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und -helfer berücksichtigt werden muss.

Auf der anderen Seite wies der Ausschuss darauf hin, dass nach Möglichkeiten gesucht wird, der Problematik der stetig zurückgehenden Wahlbeteiligung wirksam zu begegnen. Die mit der Petition vorgeschlagene Verlängerung der Öffnungszeiten der Wahllokale könnte nach Auffassung des Ausschusses möglicherweise einen Ansatz bieten, um die Wahlbeteiligung zu erhöhen und die politische Mitwirkung in der Demokratie zu steigern.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, um sie auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

2.4.7 De-Mail und sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung

Mit einer veröffentlichten Petition, welche die Unterstützung von 137 Mitzeichnenden fand, sowie mit weiteren Eingaben wurde gefordert, dass Behörden bei Kommunikation im Rahmen des E-Government-Gesetzes über

De-Mail zwingend Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einsetzen müssen, sofern die Kommunikationsteilnehmerin oder der Kommunikationsteilnehmer einen öffentlichen Schlüssel im De-Mail-Adressverzeichnis hinterlegt hat.

Der Petitionsausschuss bat die Bundesregierung um Stellungnahme. Das BMI führte aus, dass die auf Basis des De-Mail-Gesetzes gewährleistete Sicherheit bei der Übermittlung von De-Mails im Regelfall ohne zusätzliche Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ausreichend ist. Der anderenfalls entstehende Aufwand erscheine nach Ansicht des BMI nicht gerechtfertigt. Nur für wenige Fälle besonders sensibler Daten könne ausnahmsweise eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ein geeignetes Verfahren sein, so z. B. wenn „die Schadensauswirkungen bei unberechtigtem Zugriff ein existentiell bedrohliches Ausmaß erreichen“. Unabhängig von der mit der Petition geforderten

allgemeinen Verpflichtung von Behörden zur Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bleibe es Nutzerinnen oder Nutzern von De-Mail unbenommen, für einzelne De-Mail-Kommunikationsvorgänge zusätzlich Ende-zu-Ende-Verschlüsselung einzusetzen.

Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass es ein Grundsatz des Datenschutzes ist, dass bei der elektronischen Übertragung personenbezogener Daten die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der Daten sichergestellt sein müssen. Der Ausschuss verwies auf die Handreichung zum De-Mail-Einsatz des damaligen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, wonach aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung grundsätzlich erforderlich ist, um ein angemessenes Schutzniveau bei der Versendung besonders schutzbedürftiger personenbezogener Daten mittels De-Mail zu gewährleisten. Ob eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung im Einzelfall die datenschutzrechtlich angemessene Sicherungsmaßnahme darstellt, ist vom konkreten Schutzbedarf der Daten abhängig.

Der Ausschuss hob hervor, dass von der Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der Digitalen Agenda geprüft wird, wie die Funktionen von De-Mail zur ergänzenden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen weiter vereinfacht werden können. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuss ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, die Weiterentwicklung und Verbreitung von De-Mail und sicheren Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen erheblich auszubauen.

Vor diesem Hintergrund und insbesondere im Hinblick auf die Ziele, Datenschutz und Datensicherheit im digitalen Zeitalter zu gewährleisten und die Akzeptanz elektronischer Verwaltungsdienste zu erhöhen, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMI – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.4.8 Anti-Doping-Gesetz

Der Petitionsausschuss sprach sich für die Schaffung eines eigenständigen Anti-Doping-Gesetzes aus.

Den Anstoß dafür erhielt der Ausschuss durch eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe, in der ausgeführt wurde, dass es in Deutschland bislang nur einzelne Verbotsnormen in verschiedenen Gesetzen, jedoch kein einheitliches Anti-Doping-Gesetz gebe. Zur effektiven Bekämpfung von Doping im Sport sei jedoch genau dies erforderlich. Auch der „National Anti-Doping Code“ der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) führe nur zu einer freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung der Verbände.

Im Rahmen seiner Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass sich die bestehenden Regelungen als nicht ausreichend erwiesen haben. Aus Sicht des Ausschusses ist die effektive Bekämpfung des Dopings im Sport ein sehr wichtiges Anliegen, da Doping die ethisch-moralischen Grundwerte des Sports zerstört, ihm seine Glaubwürdigkeit und Vorbildfunktion raubt, die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler gefährdet und den Wettbewerb verzerrt.

Vor diesem Hintergrund begrüßte der Petitionsausschuss ausdrücklich den von der Bundesregierung vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Dopings im Sport, mit dem ein neues eigenständiges Stammgesetz mit weitergehenden strafrechtlichen Regelungen im Kampf gegen Doping und zur Stärkung des sauberen Sports geschaffen werden soll.

Der Ausschuss empfahl daher einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMI, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, damit sie in die weitere Beratung des Gesetzentwurfs einbezogen werden kann.

Das Gesetz ist mittlerweile vom Deutschen Bundestag beschlossen worden.

2.5 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Die Anzahl der Eingaben zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) sank gegenüber dem Vorjahr von 1.730 auf 1.464.

Im Jahr 2015 lagen dem Ausschuss zahlreiche Petitionen zum Mietrecht vor. Dabei wurden gesetzliche Änderungswünsche vorgetragen, die teils die Mieter-, teils die Vermieterseite betrafen. Nachdem im Laufe des Jahres 2014 der Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Mietrechtsnovellierungsgesetz im Bundestag eingebracht worden war, ruhten die davon betroffenen anhängigen Petitionsverfahren. Diese Eingaben wurden während der parlamentarischen Beratung dem Fachausschuss vorgelegt, damit sie auf diesem Wege in den Gesetzgebungsprozess mit einfließen konnten. Ein Teil der älteren Eingaben konnte inzwischen erledigt werden; zwei dieser Petitionen werden im Berichtsteil näher erläutert.

Ein größerer Teil von Eingaben befasste sich mit dem Sorge- und Umgangsrecht für Kinder. Gesetzgeberisch sah der Ausschuss bei den meisten der ihm vorgetragenen Probleme keinen Handlungsbedarf. Zugleich gab es bei diesem Themengebiet häufiger Beschwerden über Jugendämter. Für die parlamentarische Prüfung dieser Anliegen waren jedoch ausschließlich die Landesvolksvertretungen zuständig.

Ferner war der Versorgungsausgleich Gegenstand zahlreicher Petitionen. Kritisiert wurde insbesondere, dass Kürzungen beim Versorgungsausgleich nach dem Ableben des früheren Ehepartners oft nicht mehr zugunsten der ursprünglich Berechtigten rückgängig gemacht werden konnten. Die Rechtslage war in diesen Fällen jedoch eindeutig, und der Petitionsausschuss sah keinen gesetzlichen Änderungsbedarf, sodass den Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Des Weiteren erreichte den Petitionsausschuss eine größere Anzahl von Beschwerden, in denen sich die Petenten mit Problemen beim Abschluss von Verträgen im Internet und deren Folgen auseinandersetzten. Schwerpunkte waren insbesondere missbräuchliche Abmahnungen und illegale Downloads. Hier empfahl der Ausschuss, die Auswirkungen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken abzuwarten, das im Wesentlichen am 9. Oktober 2013 in Kraft getreten war, um die praktischen Auswirkungen festzustellen und dann einzuordnen, inwieweit tatsächlich noch Handlungsbedarf bestand.

Oft erreichte den Petitionsausschuss die Bitte, in zivilrechtlichen Einzelfällen zugunsten einer Partei tätig zu werden. Dem Deutschen Bundestag ist es jedoch nicht möglich, in privatrechtliche Streitigkeiten einzugreifen. Das Petitionsverfahren beschränkt sich vielmehr grundsätzlich auf Bitten zur Gesetzgebung und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.

Wie in den Vorjahren gingen eine größere Anzahl von Beschwerden über Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften beim Petitionsausschuss ein. Bei Gerichtsverfahren ist es dem Deutschen Bundestag aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, tätig zu werden, da das Grundgesetz die richterliche Unabhängigkeit gewährt. Das bedeutet, dass gerichtliche Entscheidungen nicht durch den Petitionsausschuss, sondern nur durch die Justiz selbst überprüft und korrigiert werden können.

Staatsanwaltschaften hingegen unterliegen in aller Regel der Landeszuständigkeit; der Deutsche Bundestag kann insoweit aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. In diesen Fällen besteht für die Bürger jedoch die Möglichkeit, sich direkt an die jeweils zuständige Landesvolksvertretung zu wenden.

Entsprechendes galt auch für die zahlreichen Eingaben, in denen Maßnahmen verschiedener Justizvollzugsanstalten bzw. der Strafvollstreckung beanstandet wurden; hier besteht gleichfalls nur eine Landeszuständigkeit.

2.5.1 Akteneinsicht im Strafprozess

Mit einer veröffentlichten Petition, die 78 Mitzeichnende unterstützten, forderte ein Petent, dass die Verfügbarkeit von Prozessakten verbessert werden sollte, insbesondere sollte es möglich sein, Akten online einzusehen. Er begründete sein Anliegen damit, dass dies den Verwaltungsaufwand vereinfachen und Verfahren beschleunigen würde.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass Verarbeitung und Austausch von Strafverfahrensdaten in elektronischer Form bereits nach der geltenden Rechtslage möglich und in der Praxis üblich sind. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, der sich in Vorbereitung befand, sah unter anderem Folgendes vor:

In Zukunft sollen Akten im Strafverfahren elektronisch geführt werden. Die elektronische Aktenführung soll sowohl die Akteneinsicht als auch den Austausch von Akten beinhalten. Die Akteneinsicht soll durch ein „Bereithalten der Akte zum Abruf“ gewährt werden. Durch technische und organisatorische Maßnahmen soll ein unbefugter Zugriff Dritter ausgeschlossen sein. Die Strafprozessordnung selbst soll nur den rechtlichen Rahmen enthalten, Details und IT-Standards sollen durch Rechtsverordnungen geregelt werden.

Der Petitionsausschuss hielt die Eingabe für geeignet, um auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen, und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen sowie sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.5.2 Reform des Mietrechts

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die von 294 Mitzeichnenden unterstützt wurde, bat eine Petentin darum, dass zur Erhebung des qualifizierten Mietspiegels alle Wohnungen erfasst werden sollten, unabhängig davon, ob sich der Mietzins verändert – also in der Regel erhöht – hat oder gleich geblieben ist. Mietspiegel, die nur auf der Grundlage steigender Mieten beruhten, würden sonst zu überproportionalen Mieterhöhungen führen.

Ein anderer Petent forderte mit einer veröffentlichten Petition, die von 286 Mitzeichnenden unterstützt wurde, dass mieterfreundliche Anpassungen des Mietrechts vorgenommen werden sollten.

Er begründete sein Anliegen unter anderem damit, dass ständige Erhöhungen der Mieten und Nebenkosten unzumutbar seien. Vor allem müssten die Umlagen bei Modernisierung und die Berechnung der Wohnungsgrößen mieterfreundlicher gestaltet werden.

Zu beiden Themenbereichen lagen dem Ausschuss noch weitere Eingaben vor.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung in beiden Fällen fest, dass Anliegen berührt waren, die auch geplante Gesetzesvorhaben der Koalitionsfraktionen betrafen. Er hielt die Eingaben für geeignet, auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss bei der Petition zum Mietspiegel, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Im zweiten Fall empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Berechnung der Wohnungsgröße sowie Modernisierungskosten geht. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.5.3 Elementarschaden-Pflichtversicherung

Mit einer veröffentlichten Petition, die von 180 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass Eigentümer von Gebäuden verpflichtet werden sollten, Versicherungen gegen Elementarschäden abzuschließen. Die Beiträge in den Hochrisikozonen sollten dabei gedeckelt oder staatlich bezuschusst werden. Zur Begründung trug er vor, dass Naturkatastrophen regelmäßig Milliarden Schäden, insbesondere an Wohngebäuden, anrichten. Für die Gebäudeeigentümer sei es oftmals unmöglich, eine Elementarschadenversicherung abzuschließen, da die Versicherungen die hohen Kostenrisiken nicht tragen wollten. In vielen Fällen müsse daher bislang der Staat – und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler – die Schäden kompensieren.

Der Ausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung viele verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft. Ein Versicherungsabschlusszwang würde sowohl bei Versicherungsnehmerinnen und -nehmern als auch beim Versicherer zu Grundrechtseingriffen führen. Auf beiden Seiten würde die Neuregelung einen Eingriff in die Vertragsfreiheit darstellen. Zudem würde ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Versicherer vorliegen.

Auf Anregung einiger Bundesländer war bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, an der auch verschiedene Bundesministerien beteiligt waren. Sie hatte die Aufgabe, die Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen, damit sie in zukünftige Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.4 Maklerprovision

Mehrere Petenten forderten, dass die Regelungen zu Provisionen für Makler bei Mietraum geändert werden müssten. Darunter war auch eine veröffentlichte Petition, die von 817 Mitzeichnenden unterstützt wurde.

Zur Begründung wurde unter anderem vorgetragen, Mieter sollten nicht Kosten tragen müssen, die sie nicht beauftragt haben. Hier müsse das Bestellerprinzip gelten. Auch sei die Höhe der Provisionsobergrenze unverhältnismäßig zu der erbrachten Leistung der Maklerin bzw. des Maklers. Sie führe zu einer großen Belastung der Wohnungsmieterin bzw. des -mieters und sei sittenwidrig.

Der Ausschuss sah Handlungsbedarf, soweit das Bestellerprinzip angesprochen war. Dazu lag dem Deutschen Bundestag bereits der Entwurf für ein Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (MietNovG) vor. Der Entwurf sah u. a. vor, dass Vertragspartner von Maklern und damit Schuldner des Provisionsanspruches nur diejenige Person werden soll, in deren wirtschaftlichem Interesse der Makler vorwiegend tätig wird. Demgegenüber soll kein Provisionsanspruch gegen den Wohnungssuchenden entstehen, wenn der Mietvertrag über eine Wohnung geschlossen wird und der Makler zuvor allein von der Vermieterin oder vom Vermieter mit der Mietersuche beauftragt worden war.

Soweit es um den Provisionsanspruch von Maklern bei der Vermittlung von Mietverträgen über Wohnraum ging, empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen, damit sie in zukünftige Überlegungen mit einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien. Im Übrigen empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Die entsprechenden Regelungen nach dem MietNovG sind inzwischen vom Deutschen Bundestag beschlossen worden und im Jahr 2015 in Kraft getreten.

2.5.5 Abmahnungen im Internet

Mit mehreren Eingaben wurde ein besserer Schutz gegen ungerechtfertigte beziehungsweise missbräuchliche Abmahnungen bei Internetdownloads, insbesondere durch Kinder und Unerfahrene, gefordert.

Im Internet sei es oftmals nicht ersichtlich, ob ein Download-Portal legal oder illegal sei. Unwissende oder unerfahrene Personen, die sich mit dem Internet nicht genügend auskennen, seien besonders schutzwürdig. Sie würden sonst durch „astronomische“ Abmahnforderungen ausgebeutet.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass das Rechtsinstitut der Abmahnung grundsätzlich einen sinnvollen Zweck erfüllt. Es dient dazu, langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen vorzubeugen. Der Streit kann durch die Abgabe einer sogenannten strafbewehrten Unterlassungserklärung beigelegt werden.

Zudem besteht eine Schadensersatzhaftung wegen Urheberrechtsverletzungen in der Regel nur bei nachgewiesenem Verschulden. Die Haftung von Minderjährigen wird bereits durch das geltende Recht begrenzt. Bis zur Vollendung ihres siebten Lebensjahres haften sie gar nicht (§ 828 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). Bei Minderjährigen zwischen sieben und 17 Jahren hängt die Haftung von ihrer persönlichen Einsichtsfähigkeit für das Unrecht ihrer Handlungen und der Verantwortung für ihr eigenes Tun ab (§ 828 Absatz 3 BGB). Für Schäden, die Minderjährige verursacht haben, haften Eltern nur, wenn sie eine Aufsichtspflicht verletzt haben.

Das am 9. Oktober 2013 in Kraft getretene Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken hat zudem den Schutz gegen ungerechtfertigte Abmahnungen deutlich verbessert. Es enthält u. a. Regelungen zu Streit- und Gegenstandswerten in Wettbewerbs- sowie Urheberrechtssachen. Die Streit- und Gegenstandswerte richten sich nach der Bedeutung der Sache. Bei einem unbestimmbaren Streitwert gilt ein Auffangstreitwert in Höhe von 1.000 Euro. Die Anwaltskosten betragen in diesem Fall 104 Euro zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer.

Der Anreiz, missbräuchliche Abmahnungen zu verschicken, wurde auch dadurch gesenkt, dass die Wahl des sogenannten fliegenden Gerichtsstands bei Klagen gegen Verbraucherinnen und Verbraucher stark eingeschränkt wurde. Für Klagen ist nun das Gericht des Bezirks zuständig, in dem die beklagte Person zum Zeitpunkt der Klageerhebung ihren Wohnsitz hatte. Zu Unrecht, missbräuchlich oder unwirksam Abgemahnte besitzen einen Anspruch auf Kostenfreistellung.

Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.5.6 Weiterverkauf von Computer- und Konsolenspielen sowie von digitaler Musik

Mit einer veröffentlichten Petition, die von 380 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass es für Käuferinnen und Käufer von PC- und Konsolenspielen möglich sein sollte, die Spiele ohne Einschränkungen durch die Hersteller weiterzuverkaufen. Zur Begründung trug er vor, die Registrierung von PC- und Konsolenspielen auf einem individualisierten Konto auf einer Online-Plattform des Herstellers schließe die Weiterveräußerung des Spieles an Dritte faktisch aus. Es könne nur der physische Datenträger veräußert werden, ohne dass eine erneute Registrierung des Spiels möglich ist.

Eine weitere Eingabe wandte sich gegen Einschränkungen beim Weiterverkauf legal erworbener digitaler Musik. Hierzu wurde vorgetragen, es gebe keinen sachlichen Grund dafür, verkörperte und digitale Güter unterschiedlich zu behandeln.

In Bezug auf den Weiterverkauf von Computerspielen wies der Ausschuss darauf hin, dass die maßgebliche Regelung des § 17 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes auf der zwingenden Vorgabe der europäischen Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (Info-Richtlinie) beruht. Das nationale Recht kann daher erst nach einer Anpassung der europäischen Richtlinie geändert werden.

Hinsichtlich der besseren Nutzung legal erworbener digitaler Inhalte wies der Ausschuss darauf hin, dass es im Koalitionsvertrag vorgesehen ist, die Übertragbarkeit der Inhalte zu verbessern. Allerdings können auch hier nationale Regelungen nicht ohne Anpassung des europäischen Rechtsrahmens erfolgen, da sie u. a. auf der Info-Richtlinie beruhen. Der Ausschuss empfahl daher, die Eingabe dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit dessen Zuständigkeit berührt ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.5.7 Urheberrechtliche Vergütung für Mitschnitte von Schulfunksendungen

Mit einer veröffentlichten Petition, die von 280 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass Mitschnitte von Fernsehprogrammen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden unentgeltlich gezeigt werden können. Er begründete sein Anliegen damit, dass die genannten Personen selbst oder ihre Eltern bereits obligatorisch Rundfunkbeiträge bezahlen. Die Zahlung von Beiträgen für das Zeigen von Mitschnitten an Schulen oder Universitäten sei deshalb überflüssig.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss zunächst richtig, dass Urheber von Mitschnitten, die im Unterricht gezeigt werden, die Vergütungen unabhängig von den Rundfunkbeiträgen erhalten.

Der Mitschnitt von Schulfunksendungen ist in § 47 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) unter stark einschränkenden Voraussetzungen geregelt. Es dürfen nur einzelne Kopien von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, hergestellt und nur im Rahmen des Unterrichts verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des Schuljahres zu löschen, das auf die Übertragung der Schulfunksendung folgt, es sei denn, dass der Urheberin oder dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Die Vorschriften entsprechen europarechtlichen Vorgaben. Dem deutschen Gesetzgeber steht bei der nationalen Regelung nur ein gewisser Gestaltungsspielraum zur Verfügung. Für Nutzungen zum Kirchen- und Schulgebrauch hat das Bundesverfassungsgericht überdies eine Schrankenregelung, d. h. eine Einschränkung bestimmter Rechte, ohne einen Vergütungsanspruch des Urhebers für verfassungswidrig erklärt. Deshalb beabsichtigt die Bundesregierung, eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke in das UrhG zu integrieren.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Eingabe der Bundesregierung – dem BMJV – als Material zu überweisen, damit sie bei zukünftiger Gesetzgebung in die Überlegungen einbezogen wird, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.5.8 Zwangsoperation von mehrgeschlechtlichen Neugeborenen

Mit einer veröffentlichten Petition, die 1.047 Mitzeichnende unterstützten, wurde u. a. gefordert, dass mehrgeschlechtliche Neugeborene nicht zwangsoperiert werden dürfen. Begründet wurde das Anliegen im Wesentlichen damit, dass Zwangsoperationen der freien Entwicklung der Betroffenen schaden. Eine öffentliche Aufklärung solle dazu führen, dass die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, über eine geschlechtszuweisende Operation zu entscheiden. Ergänzend wurde gefordert, Intersex als Geschlecht anzuerkennen.

Zu diesem Themenkomplex lagen dem Ausschuss noch weitere Petitionen vor.

Der Ausschuss wies bei seiner Prüfung darauf hin, dass er zu fachlichen Fragen von Diagnostik und Therapie keine Stellung beziehen kann. Die Entscheidung über einen operativen, nicht reversiblen Eingriff, der die zukünftige Fortpflanzungsmöglichkeit und/oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit beeinflusst, ist eine schwerwiegende Entscheidung, die auf die weitere Entwicklung des Kindes Einfluss haben kann. Es ist stets im Einzelfall und nach ärztlicher Beratung zu prüfen, ob eine geschlechtsangleichende Operation dem Wohl des Kindes dient.

Hinsichtlich der Anerkennung des Geschlechts „Intersex“ wies der Ausschuss auf die zum 1. November 2013 in Kraft getretene Änderung des Personenstandgesetzes hin, wonach eine Angabe des Geschlechts im Geburtenregister nicht erfolgen muss. Die Koalitionsfraktionen haben vereinbart, die durch die Änderung des Personenstandsrechts für intersexuelle Menschen erzielten Verbesserungen zu evaluieren und gegebenenfalls auszubauen. Auch soll die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus genommen werden. Ferner beabsichtigte die Bundesregierung, eine interministerielle Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einzurichten, die sich mit der Situation von intersexuellen Menschen befasst. Die Arbeitsgruppe ist seit September 2014 aktiv.

Der Ausschuss hielt die Petition für geeignet, um auf die bestehende Problematik der Anerkennung von Intersex als Geschlecht aufmerksam zu machen. Soweit mit der Petition die Anerkennung von Intersex als Geschlecht gefordert und die operative Behandlung von intersexuellen Menschen im Kindesalter kritisiert wird, empfahl der

Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMJV, dem Bundesministerium des Innern, dem BMFSFJ und dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen sowie sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Im Übrigen empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.6 Bundesministerium der Finanzen

Gegenüber dem Jahr 2014 (1.449 Eingaben) ist das Eingabeaufkommen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) im Jahr 2015 mit 1.286 Eingaben erkennbar gesunken. Dieser Rückgang kam insbesondere durch ein schwächeres Eingabeaufkommen im Bereich des Steuerrechts, insbesondere der Einkommensteuer, sowie im Banken- und Versicherungswesen zustande.

Traditionell stellen Eingaben aus dem Bereich der Einkommensteuer eine bedeutende Teilmenge am Gesamtaufkommen dar. Allerdings war hier ein Rückgang von 210 Eingaben im Vorjahr auf 181 Eingaben im Berichtszeitraum zu verzeichnen. Gegenstand der Eingaben waren schwerpunktmäßig Fragen der Steuerklassen, des Splitting-Tarifs, der Rentenbesteuerung sowie speziell die Besteuerung von sogenannten Auslandsrentnern.

Auch im Bereich des allgemeinen Steuerrechts war ein Rückgang von 107 Eingaben im Vorjahr auf 94 Eingaben im Berichtszeitraum festzustellen. Die Petenten kritisierten insbesondere Einzelfragen im Bereich des Steuersystems und die Höhe der Abgabenlast. Außerdem gab es zahlreiche Beschwerden über das Vorgehen von Finanzämtern sowie Vorschläge zur Abschaffung bzw. Einführung von Steuern.

Entgegen dem allgemeinen Trend haben die Eingaben zum Familienleistungsausgleich (Kindergeld) von 119 im Jahr 2014 auf 187 im Berichtszeitraum deutlich zugenommen. Die Beschwerden der Petenten bezogen sich ganz überwiegend auf die lange Bearbeitungsdauer von Kindergeldanträgen.

Ebenfalls gegen den Trend haben die Eingaben mit Bezug auf die Umsatzsteuer von 37 im Jahr 2014 auf 54 im Berichtszeitraum zugenommen. Hingegen waren die Eingaben zum Bankenwesen (88 Petitionen im Berichtszeitraum) und zum Versicherungswesen (41 Eingaben) weiterhin rückläufig.

2.6.1 Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht

Mit ihrer Eingabe bat die Petentin um Entschädigungsleistungen für die von ihrem Vater in Konzentrationslagern geleistete Zwangsarbeit in der Zeit von 1937 bis 1943.

Die Petentin führte an, zuletzt sei ihr Vater im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig gewesen, wo er auch verstorben sei. Sie habe ihre Eltern nie kennengelernt, was auch ihr weiteres Leben geprägt habe. Sie seien fünf Geschwister gewesen, die in verschiedene Heime verteilt worden seien. Ihr größter Wunsch sei es, das Grab ihres Vaters zu besuchen. Allerdings lebe sie bereits seit 10 Jahren von staatlicher Grundsicherung im Alter, die bei ihren Krankheiten allerdings nicht mehr ausreiche. Daher bitte sie den Petitionsausschuss zu prüfen, ob ihr Antrag Aussicht auf Erfolg haben werde.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein. Weil aus den Schilderungen der Petentin keine klaren Hinweise auf ein eigenes Verfolgungsschicksal erkennbar waren, begrüßte der Petitionsausschuss, dass sich das BMF mit der Petentin direkt in Verbindung gesetzt hat, um das Verfolgungsschicksal abzuklären und Entschädigungsmöglichkeiten prüfen zu können. Geprüft wurde, ob der Petentin gemäß § 8 der Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nichtjüdischer Abstammung eine Beihilfe aus dem Wiedergutmachungs-Dispositions-Fonds (WDF) gewährt werden kann. Die Gewährung einer Beihilfe setzt u. a. voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller ein außergewöhnlich schweres Verfolgungsschicksal erlitten haben. Dies kann grundsätzlich nur in besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen anerkannt werden, z. B. bei einem mindestens dreimonatigen Aufenthalt in einem Konzentrationslager. Das BMF stellte weiter fest, dass die Voraussetzungen im Falle der Petentin nicht vollständig vorlagen. Die Petentin wurde 1937 im Alter von drei Monaten ihrer Mutter weggenommen und in einem Waisenhaus in Großburgwedel untergebracht, wo sie bis 1940 bleiben musste. Von dort kam sie dann zu Pflegeeltern. Ihre Pflegemutter wurde 1943 verhaftet. Da ihr Pflegevater seit dieser Zeit als vermisst galt, wuchs die Petentin anschließend bei ihren Pflegegroßeltern auf. Das BMF führte weiter aus, es könne davon ausgegangen werden, dass im Waisenhaus in Großburgwedel keine außergewöhnlichen Umstände vorlagen, die nach Art und Schwere etwa mit einer mindestens dreimonatigen Haft in einem Konzentrationslager vergleichbar wären und somit die Gewährung einer laufenden Beihilfe rechtfertigen würden. Auch das Leben bei den Pflegeeltern der Petentin ab 1940 bis Kriegsende begründe nicht die Gewährung einer laufenden Beihilfe.

Das BMF stellte jedoch fest, dass die Petentin als Säugling und Kleinstkind durch die nationalsozialistische Verfolgung erheblichen Lebensbeeinträchtigungen ausgesetzt war. Angesichts der heute vorliegenden, ärztlich bescheinigten verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden sei es daher ausnahmsweise vertretbar, eine einmalige Beihilfe von rund 2.500 Euro zu gewähren. Die Petentin zeigte sich sehr glücklich hierüber und der Petitionsausschuss freute sich, dass dem Anliegen der Petentin zumindest teilweise entsprochen werden konnte.

2.6.2 Entschädigung ehemaliger sowjetischer Kriegsgefangener

Mit einer Petition wurde gefordert, dass das große Unrecht, welches ehemalige sowjetische Kriegsgefangene im Zweiten Weltkrieg erlitten haben, anerkannt wird und dass an diesen Personenkreis ein symbolischer Anerkennungsbetrag in Höhe von 5.000 Euro gezahlt werden sollte. Die Petition wurde im Internet veröffentlicht und von 1.850 Personen mitgezeichnet.

Die Eingabe wurde damit begründet, dass neben den europäischen Jüdinnen und Juden sowjetische Kriegsgefangene zur größten NS-Opfergruppe zählten. Denn im Vergleich zu Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern sowie westalliierten Kriegsgefangenen der Wehrmacht seien sowjetische Kriegsgefangene weit härteren Bedingungen ausgesetzt gewesen. Als Unterzeichner der Genfer Konventionen von 1929 habe der NS-Staat hierbei vorsätzlich gegen alle internationalen Normen zur Behandlung von Kriegsgefangenen verstoßen. Der geforderte Anerkennungsbetrag an die wenigen noch Lebenden sei ein Gebot der Menschlichkeit.

Der Petitionsausschuss äußerte zunächst großes Verständnis für das vorgetragene Anliegen und bedauerte das schwere Schicksal der ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen und ihrer Familien zutiefst. Er holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein. Bei seiner parlamentarischen Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass Ansprüche geschädigter Militär- oder Zivilpersonen unmittelbar gegen den schädigenden Staat nach dem Völkerrecht ausgeschlossen sind. Kriegsschäden werden nach allgemeinem Völkerrecht nicht durch individuellen Schadenersatz, sondern durch Reparationsvereinbarungen von Staat zu Staat geregelt. Deshalb ist es Aufgabe des Staates, der Reparationen empfangen hat, die individuellen Schäden auf seinem Territorium auszugleichen und seine durch den Krieg geschädigten Bürgerinnen und Bürger angemessen zu entschädigen. Die frühere Sowjetunion hat in erheblichem Umfang Reparationen erhalten. Danach hat sie durch eine Regierungserklärung vom 22. August 1953 gegenüber Deutschland ausdrücklich auf weitere Reparationen verzichtet. Nach dem Völkerrecht gilt dieser Verzicht auch für die Russische Föderation, in Rechtsnachfolge der früheren Sowjetunion, sowie für die Nachfolgestaaten der Sowjetunion und alle Staatsangehörigen dieser Staaten. Unabhängig von der geschilderten Sachlage hatte die Bundesrepublik Deutschland freiwillig erhebliche Beträge als humanitäre Geste zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zur Verfügung gestellt. Im Zusammenhang mit der deutschen Wiedervereinigung wurden im Jahr 1993 Vereinbarungen zugunsten von NS-Opfern mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, der Republik Weißrussland, der Russischen Föderation und der Ukraine, geschlossen. Die Bundesrepublik stellte den Stiftungen in Minsk, Moskau und Kiew dabei Mittel in Höhe von 1 Mrd. DM zur Verfügung. Die Mittel waren für ehemals sowjetische Bürgerinnen und Bürger bestimmt, die durch das nationalsozialistische Regime verfolgt worden waren, dadurch schwere Gesundheitsschäden erlitten hatten und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befunden hatten. Die Leistungsvoraussetzungen im Einzelnen wurden von den jeweiligen Stiftungen bzw. den Regierungen festgelegt. Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel blieb dem Ermessen der Stiftungen überlassen. Hierauf hatte die Bundesrepublik Deutschland keinen Einfluss. Überdies zahlte die im Jahr 2000 von der damaligen Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft gegründete Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ über 4,37 Mrd. Euro als Entschädigungsleistungen an über 1,66 Mio. ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter in fast 100 Ländern aus. Der Personenkreis der ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen fiel dabei nicht in den Anwendungsbereich des genannten Gesetzes. Zu diesem Ergebnis gelangte der Petitionsausschuss im Rahmen der Prüfung einer Petition, die im Kern das gleiche Ziel verfolgte und mit der der Ausschuss bereits seit der 16. Legislaturperiode befasst war. Des Weiteren hielt er eine außergesetzliche, politische Lösung für den betroffenen Personenkreis für denkbar.

Umso mehr begrüßte der Petitionsausschuss, dass im Nachtragshaushalt 2015 10 Mio. Euro für die Gruppe der ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen vorgesehen waren. Das Nachtragshaushaltsgesetz wurde am 22. Mai 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossen und ist zwischenzeitlich in Kraft getreten. Die Einzelheiten zu den genannten finanziellen Leistungen regelt das BMF in einer Richtlinie, die der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf. Die Höhe der Entschädigung dürfte sich voraussichtlich auf rund 2.500 Euro für jede Überlebende bzw. jeden Überlebenden belaufen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses stellt diese Entschädigungsleistung ein wichtiges Bekenntnis zur historischen Verantwortung Deutschlands für dieses Kapitel nationalsozialistischer Vernichtungspolitik dar. Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend entsprochen werden konnte.

2.6.3 Anerkennung von Zwangssterilisierten und Euthanasie-Geschädigten als Opfer des Nationalsozialismus

Mit der Petition wurde die Anerkennung von Zwangssterilisierten und Euthanasie-Geschädigten als NS-Opfer gefordert.

Die Petentinnen und Petenten, die sich im Namen der Arbeitsgemeinschaft „Bund der ‚Euthanasie‘-Geschädigten und Zwangssterilisierten“ und des zugehörigen Forschungskreises an den Petitionsausschuss wandten, legten dar, die wenigen heute noch lebenden Opfer sollten als Verfolgte des NS-Regimes anerkannt und damit anderen Opfergruppen rechtlich gleichgestellt und entschädigt werden. Bislang sei insbesondere eine Anerkennung nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG) immer mit dem Argument abgelehnt worden, ihr Leid sei kein typisches NS-Unrecht gewesen. 1980 sei den Opfern eine Einmalzahlung in Höhe von 5.000 DM nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) angeboten worden. Damit sollten sämtliche Ansprüche abgegolten sein. Das deutsche Parlament habe erst im Jahre 1994 Zwangssterilisationen als NS-Unrecht bezeichnet. Und erst im Jahr 2007 sei das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom Juli 1933, welches nach neuerer und bestätigter Forschung das erste nationalsozialistische Rassegesetz gewesen sei, aufgehoben worden. Eine Anerkennung der Betroffenen als NS-Verfolgte sei jedoch ausgeblieben.

Der Petitionsausschuss äußerte Verständnis für das vorgetragene Anliegen und bekräftigte, dass die Bundesrepublik Deutschland von Anfang an in Übereinstimmung aller maßgebenden politischen Kräfte eine finanzielle Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus als eine moralische und politische Aufgabe ersten Ranges angesehen hat. Dabei bestand seit Beginn der Wiedergutmachungsgesetzgebung kein Zweifel daran, dass ein vollständiger Ausgleich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland bei Weitem übersteigen würde. Die Unmöglichkeit einer allumfassenden Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts ist immer ausdrücklich anerkannt worden. Anträge auf Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung konnten nach dem Bundesentschädigungsgesetz nur bis zum 31. Dezember 1969 bei den dafür zuständigen Behörden der Länder gestellt werden. Seit dem 1. Januar 1970 besteht diese Möglichkeit nicht mehr, auch nicht, wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde. Dem Charakter dieses Gesetzes entsprach es, eine abschließende Regelung nicht nur in sachlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht zu treffen. Der Petitionsausschuss betonte, dass dies dem gesetzgeberischen Willen entspricht und zudem vom Bundesverfassungsgericht als angemessen eingeschätzt wurde. Unabhängig davon ist es zutreffend, dass die Betroffenen in der Regel nicht unter § 1 des BEG fallen, denn das BEG sieht Zwangssterilisationen und Euthanasie-Maßnahmen nicht als Verfolgung „aus Gründen der Rasse“ an. Es ist außerdem nicht beabsichtigt, das BEG wieder zu öffnen. Daher scheidet eine Erweiterung des Begriffs des „Verfolgten“ auch auf untergesetzlicher Ebene aus.

Der Petitionsausschuss betonte, dass in der Vergangenheit jedoch materielle Unterschiede zu anderen Opfergruppen ausgeglichen wurden. Für Euthanasie-Geschädigte und Zwangssterilisierte aus der NS-Zeit kamen grundsätzlich Leistungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des AKG wegen Schäden an Freiheit, Körper, Leben und Gesundheit in Betracht. Auch für diejenigen, die die Anmeldefrist nach dem AKG in den Jahren 1958/59 schuldlos versäumt haben, sehen die dazu im Jahr 1988 ergangenen außergesetzlichen Richtlinien der Bundesregierung Härtefallleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen vor. Die Richtlinien und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften wurden im Verlauf der letzten Jahre mehrmals zugunsten der Betroffenen verändert. Danach erhält dieser Personenkreis auf Antrag eine Einmalleistung in Höhe von 2.556,46 Euro und zusätzliche monatliche Leistungen in Höhe von 291 Euro. In besonderen Ausnahmefällen können ergänzende laufende Leistungen gewährt werden. Aus Sicht des Petitionsausschusses wurde mit diesen Regelungen das schwere Schicksal der Opfergruppen der Zwangssterilisierten und Euthanasie-Geschädigten angemessen berücksichtigt. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass die monatlichen Leistungen für den betroffenen Personenkreis nach den AKG-Härterichtlinien im März 2011 auf das damalige Niveau der außergesetzlichen Leistungen des Bundes für Verfolgte nach § 1 des BEG angehoben wurden. Überdies wurde innerhalb der Bundesregierung geprüft, ob zukünftige Anpassungsschritte automatisch an Erhöhungen im außergesetzlichen Bereich für NS-Opfer angeglichen werden können.

Der Petitionsausschuss drückte sein tiefes Bedauern über das Schicksal der Betroffenen aus. Er äußerte Verständnis für das vorgetragene Anliegen und empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – zu überweisen.

2.6.4 Erfolgreiche Rückgabe eines in der NS-Zeit enteigneten Gutsbesitzes

Der Petitionsausschuss hatte bereits in seinem Jahresbericht 2014 (Bundestagsdrucksache 18/4990) ausführlich über das Schicksal des Petenten berichtet, der mit seiner Eingabe erneut um Unterstützung in dem vermögensrechtlichen Verfahren zu einem Gutsbesitz bat.

Der Petent beklagte, dass das Verwaltungsgericht (VG) Cottbus acht Jahre gebraucht habe, um das von der Gemeinde Heidesee angestrebte Klageverfahren gegen den ihn begünstigenden Rückübertragungsbescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) zu bearbeiten. Mit Urteil vom 27. Februar 2013 habe das VG Cottbus entschieden, dass der Bescheid aufgehoben werden solle. Die Revision dagegen sei nicht zugelassen worden. Nach Kenntnis des Ausschusses hatte der Petent nach Übersendung der Urteilsbegründung Ende Juli 2013 über seinen Anwalt Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt, welche dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zur Entscheidung vorgelegt wurde. Dazu hatte das BADV im September 2013 im Sinne des Petenten Stellung genommen. Der Petitionsausschuss hatte empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, soweit es um eine mögliche weitere Unterstützung des Petenten geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Den Petitionsausschuss freute es außerordentlich, dass die Bemühungen des Petenten nunmehr Erfolg hatten. In der Revision änderte das BVerwG das Urteil des VG Cottbus und wies die Klage der Gemeinde ab. Das BVerwG führte u. a. aus, das VG hätte die vermögensrechtliche Berechtigung des Petenten bezüglich des in Rede stehenden Gutes bejahen und nach seinen Tatsachenfeststellungen von einem verfolgungsbedingtem Verlust des Gutes ausgehen müssen. Der Petent sei durch die Verfolgungsmaßnahme der Nationalsozialisten im April 1945 vollständig aus seiner Eigentümerstellung verdrängt worden. Zum maßgeblichen damaligen Zeitpunkt habe er den Verlust des Gutes auch für endgültig halten müssen, weil eine Rückgabe unter den Bedingungen der NS-Herrschaft ausgeschlossen gewesen wäre. Die vorübergehende Bewirtschaftung des Gutes unter der sowjetischen Besatzung bis zur Bodenreform stelle keine dauerhafte, nachhaltige Wiedergutmachung dar. Eine Rückübertragung der besagten vier Grundstücke sei auch nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen. Da das BVerwG über die vom Petenten eingelegte Revision zu seinen Gunsten entschieden und seinen Anspruch auf Rückübertragung des früheren Eigentums bejaht hatte, konnte der Petition damit in vollem Umfang entsprochen werden.

Der Petitionsausschuss ergänzte abschließend, dass der Petent im Krankenhaus lag, als das Urteil im April 2015 verkündet wurde. Sein Anwalt unterrichtete ihn noch über seinen Erfolg. Wenige Tage darauf verstarb der hochbetagte Petent. An dieser Stelle möchte der Petitionsausschuss nochmals seiner tiefen Anteilnahme an dem Schicksal des Petenten und seiner Familie in besonderer Weise Ausdruck verleihen.

2.6.5 Überführung deutscher Goldreserven

Mit einer Petition wurde gefordert, dass sämtliche deutschen Goldreserven, die in ausländischen Tresoren lagern, innerhalb von fünf Jahren vollständig nach Deutschland überführt werden sollten.

Die Eingabe wurde dahingehend begründet, dass es im Hinblick auf die von der Bundesrepublik Deutschland wiedererlangte Souveränität angebracht sei, dass die Bundesrepublik ihre Goldreserven wieder eigenständig nutze und lagere. Überdies sei zu befürchten, dass globale und politische Entwicklungen die Herausgabe des Goldes erschweren oder sogar verhindern könnten.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen eine Stellungnahme des BMF ein. Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die deutschen Goldreserven rund 70 Prozent der Währungsreserven der Deutschen Bundesbank entsprechen, wodurch die Bundesrepublik seit dem Ende der 1960er Jahre mit der Höhe ihrer Goldreserven an zweiter Stelle hinter den USA steht. Wichtigste Funktionen von Goldreserven sind zum einen die Vertrauensbildung im Inland und zum anderen die Möglichkeit, z. B. im Falle einer Währungskrise binnen kürzester Zeit Gold an Goldhandelsplätzen im Ausland in Fremdwährungen umtauschen zu können. Die Bundesbank hält Goldreserven von insgesamt 3.391 Tonnen mit einem Marktwert von 137,51 Mrd. Euro zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012. Bisher lagerten 31 Prozent des Goldes bei der Zentrale der Bundesbank in Frankfurt am Main. Die restlichen 69 Prozent verteilen sich auf die US-Notenbank Federal Reserve (Fed) in New York (45 Prozent), die Bank of England in London (13 Prozent) und die Banque de France in Paris (11 Prozent). Dass sich deutsche Goldreserven in Tresoren ausländischer Banken befinden, hat historische Gründe: Nach dem Zweiten Weltkrieg war das neu geordnete internationale Währungssystem von

festen Wechselkursen und vom Gold hinterlegten US-Dollar als Leitwährung bestimmt. In dieser Zeit erwarb die Bundesbank mit deutschen Außenhandelsüberschüssen Gold an den führenden Goldhandelsplätzen und beließ es aus Sicherheitsgründen auch dort. Diese Vorgehensweise wurde eingestellt, als die USA im Jahr 1971 die Bindung des Dollars an das Gold aufhoben.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ist die Deutsche Bundesbank verpflichtet, die deutschen Währungsreserven zu halten und zu verwalten. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Bundesbank von Weisungen der Bundesregierung unabhängig und trifft Entscheidungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Währungsreserven autonom, wie z. B. Entscheidungen über den Lagerort der Reserven.

Im Januar 2013 hatte die Bundesbank im Rahmen einer Pressemitteilung zur genannten Aufteilung der Goldbestände sowie zu ihrem neuen Lagerstellenkonzept Stellung genommen. Dieses sieht vor, bis zum Jahr 2020 schrittweise 300 Tonnen Gold von New York und 374 Tonnen Gold von Paris nach Frankfurt am Main zu verlagern. Im Zuge dessen werden diese Bestände auch inventarisiert. Nach der Verlagerung würden dann 50 Prozent der Goldreserven in Deutschland sein, 37 Prozent bei der Fed in New York und 13 Prozent bei der Bank of England. Der Bestand bei der Banque de France in Paris wird vollständig aufgelöst, u. a. auch deshalb, weil Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland über eine gemeinsame Währung verfügen und die Bundesbank am Finanzplatz Paris nicht mehr darauf angewiesen ist, dort bei Bedarf Gold gegen eine internationale Reservewährung zu tauschen. Laut einer Erklärung vom 20. Januar 2014 hat die Bundesbank im Jahr 2013 bereits 32 Tonnen Gold aus Paris und 5 Tonnen Gold aus New York zurückgeholt. Über den weiteren Stand der Umsetzung ihres Konzeptes wird die Bundesbank im jährlichen Rhythmus, etwa im Rahmen der Geschäftsberichte, Informationen veröffentlichen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen werden konnte.

2.6.6 Härtere Strafen für Steuerhinterziehung

In ihrer Eingabe forderte eine Petentin härtere Strafen für Steuerhinterziehung. Das Strafmaß solle je nach Höhe des hinterzogenen Betrages gestaffelt werden (6 Monate Haft bei Hinterziehung bis zu 500.000 Euro, bis hin zu 3 bis 4 Jahren Haft für eine Hinterziehung bis zu 3 Mio. Euro). Außerdem forderte die Petentin, die Verjährung sowie die Straffreiheit bei Selbstanzeigen ebenfalls abzuschaffen.

Das Anliegen wurde damit begründet, dass Steuerhinterziehung eine Straftat darstelle. Wegen der hiermit verbundenen kriminellen Absicht müsse Steuerhinterziehung daher härter bestraft werden als bisher. Außerdem seien keine sinnvollen Gründe erkennbar, warum eine Verjährung bestehen bleiben solle. Auch die Begründung für eine Straffreiheit bei Selbstanzeige sei nicht nachvollziehbar.

Nach geltendem Recht wird Steuerhinterziehung nach § 370 Absatz 1 der Abgabenordnung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen ist. Besonders schwere Fälle können mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren geahndet werden.

Grundlage für die Zumessung der Strafe ist bei einer Steuerhinterziehung wie bei jeder anderen Straftat auch die persönliche Schuld des Täters. Im Strafverfahren hat das Gericht die Umstände gegeneinander abzuwägen, die für oder gegen den Täter sprechen. Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass das Ausmaß der Hinterziehung nicht allein für die Zumessung der Strafe bestimmend ist. Er machte deutlich, dass eine schematische, nach der Höhe des Hinterziehungsbetrags gestaffelte Strafzumessung laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zulässig ist. Jeder Einzelfall müsse nach sämtlichen in § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches genannten Strafzumessungsumständen beurteilt werden.

Weiterhin machte der Ausschuss darauf aufmerksam, dass eine Abschaffung der strafrechtlichen Verjährungsfristen bei Steuerhinterziehung nicht möglich ist. Würde die Steuerhinterziehung für unverjährbar erklärt, würde dies zu ganz erheblichen, letztlich nicht zu rechtfertigenden Widersprüchen zu anderen Delikten führen, bei denen aufgrund ihrer Schwere zum Teil wesentlich höhere Strafen drohen, die aber dennoch deutlich früher verjähren würden (z. B. Totschlag).

Der Ausschuss verwies ferner darauf, dass im Kampf gegen die Steuerhinterziehung die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige weiterentwickelt werden. Es gebe im Rahmen der entsprechenden Überlegungen eine Reihe von Tatbeständen, die gegen eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige sprechen. So würde eine Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige etwa bislang unbekannte Steuerquellen weiterhin unbekannt lassen. Es existiert noch kein alternatives Instrument, das die Aufdeckung von Sachverhalten, insbesondere mit Auslandsbezug, genauso effektiv ermögliche.

In Anbetracht der laufenden Überlegungen zur Weiterentwicklung der Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige hielt der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, in die entsprechenden Erwägungen mit einbezogen zu werden. Er empfahl daher, die Eingabe dem Bundesministerium der Finanzen zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.6.7 Umsatzsteuerbefreiung für den privaten Musikunterricht

In einer Petition wurde hervorgehoben, Musikunterricht leiste einen wertvollen Beitrag zur seelischen, emotionalen und motorischen Entwicklung insbesondere von Kindern, jedoch auch von Erwachsenen. Nach der gegenwärtigen Regelung werde nur der Musikunterricht an Musikschulen von der Umsatzsteuer befreit, nicht jedoch privater Musikunterricht. Diese Unterscheidung wurde in der Eingabe als ungerecht und unverständlich bezeichnet.

Ferner wurde festgehalten, dass die Arbeit einer privaten Musiklehrerin oder eines privaten Musiklehrers weder provisions- noch verkaufsabhängig sei. Bei einem privaten Musiklehrer sei das Verhältnis von Arbeitszeit und Lohn am ehesten mit demjenigen von Angestellten vergleichbar. Die geforderte Umsatzsteuerbefreiung sollte jedoch nicht für solche Musiklehrer gelten, die Einnahmen aus Musikunterricht bezögen, der von anderen Musiklehrern erteilt werde, etwa im Fall von mobilen Musikschulen. Ähnlich sei dies im Bereich sämtlicher weiterer Tätigkeiten des Musikunterrichts zu sehen. Eine derartige Regelung sei erforderlich, um eine missbräuchliche Nutzung der Umsatzsteuerbefreiung auszuschließen.

Außerdem sollte die Umsatzsteuerbefreiung daran geknüpft werden, dass ein staatlich anerkanntes Zeugnis beim Finanzamt vorgelegt werde, damit gewährleistet werden könne, dass die Tätigkeit von professionellen Musikpädagogen ausgeführt werde.

Der Petitionsausschuss hob im Rahmen der Prüfung der Eingabe hervor, dass unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen steuerfrei sind, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie ordnungsgemäß auf einen Beruf oder auf eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung vorbereiten. Dabei sind berufsbildende Einrichtungen solche, die Leistungen erbringen, die ihrer Art nach den Zielen der Berufsaus- oder -fortbildung dienen. Dabei kommt es auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung nicht an. Daher können auch natürliche Personen eine begünstigte Einrichtung betreiben. Für die Steuerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz ist es ausreichend, dass die erbrachten Leistungen ihrer Art nach den Zielen der Berufsaus- oder -fortbildung dienen. Auf die Ziele der Personen, die die Einrichtungen besuchen, kommt es daher nicht an. Aus diesem Grund ist es unerheblich, ob sich Personen, an die sich Leistungen der Einrichtungen richten, tatsächlich auf einen Beruf oder auf eine Prüfung vorbereiten.

Vor diesem Hintergrund kann grundsätzlich auch ein freiberuflich tätiger Musiklehrer, der im berufsbildenden Bereich tätig ist, als berufsbildende Einrichtung angesehen werden. Dies gilt ebenso für Musiklehrer, die Musikunterricht auch durch bei ihnen angestellte Musiklehrer erbringen. Ein Ausschluss dieser Unternehmer aus der Steuerbefreiung würde den geltenden rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union widersprechen.

Für die Gewährung der Steuerbefreiung für Musikunterricht ist für privatrechtlich tätige Musikschulen sowie auch für freiberuflich tätige Musiklehrer eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich, aus der sich ergibt, dass die Leistung ordnungsgemäß auf einen Beruf oder auf eine Prüfung vorbereitet. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung werden von der jeweiligen zuständigen Landesbehörde festgelegt.

Angesichts der geltenden Rechtslage stellte der Petitionsausschuss fest, dass hinsichtlich des Anliegens, durch selbstständig tätige Musiklehrer erteilten Musikunterricht von der Umsatzsteuer zu befreien, kein Handlungsbedarf besteht. Der weiteren Forderung des Petenten, Leistungen von Musiklehrern, die Musikunterricht auch durch bei ihnen angestellte Musiklehrer erbringen, von der Umsatzsteuer auszunehmen, kann aufgrund der europarechtlichen Vorgaben nicht entsprochen werden. Gleiches gilt für die Forderung des Petenten, die Steuerbefreiung auf die Tätigkeit von professionellen Musikpädagogen zu beschränken, da diese der gesetzlich festgelegten Bescheinigungshoheit der jeweiligen Landesbehörden unterliegen.

Insgesamt empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem vorgetragenen Anliegen bereits teilweise entsprochen worden ist.

2.6.8 Steuerliche Förderung des Erwerbs von Elektrofahrzeugen und des Aufbaus von Ladestationen

Mit der Eingabe wurde gefordert, den Erwerb von Elektrofahrzeugen und den Aufbau von Ladestationen steuerlich zu fördern. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass Elektrofahrzeugen die Zukunft gehöre. Außerdem seien sie geeignet, sich von der Abhängigkeit von Öl und Gas zu lösen. Gegenwärtig seien jedoch die Anschaffungskosten zu hoch. Hier könne durch eine Förderung über zinslose Kredite oder Steuervorteile die Akzeptanzschwelle bei den Bürgerinnen und Bürgern gesenkt werden. Eine Förderung von Ladestationen sei ebenfalls sinnvoll, um die noch geringe Reichweite der Fahrzeuge auszugleichen.

Zu dieser Eingabe machte der Petitionsausschuss deutlich, dass Elektromobilität und alternative Antriebskonzepte in der laufenden Wahlperiode nach wie vor einen hohen Stellenwert haben. Es gibt die Zielsetzung, dass Unternehmen am Standort Deutschland ihre Position als Leitanbieter für die Elektromobilität ausbauen könnten und der Standort zum Leitmarkt wird. Hierbei ist die Förderung von Forschung und Entwicklung ein wesentliches Mittel, für das bereits in den letzten Jahren erhebliche Gelder bereitgestellt worden sind. Die Unterstützung marktfähiger neuer Produkte der wettbewerbsfähigen deutschen Automobilwirtschaft bleibt jedoch weiterhin eine urigene Aufgabe der Unternehmen.

Der Ausschuss unterstrich weiterhin, dass Deutschland bei der Unterstützung der Marktfähigkeit der Elektromobilität auf nutzerorientierte Anreize statt auf Kaufprämien setzt. Hierzu hat der Deutsche Bundestag im März 2015 ein Gesetz beschlossen, mit dem die Ermächtigungsgrundlage für nutzerorientierte Anreize durch die Kommunen geschaffen wurde. Außerdem setzen die europäischen Vorgaben bei den Emissionswerten für Neufahrzeuge Anreize für die Automobilindustrie zur Forcierung einer erfolgreichen Markteinführung von Elektrofahrzeugen.

Auch im steuerlichen Bereich werden verschiedene Maßnahmen umgesetzt, die die Einführung von Elektromobilität fördern (etwa die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Elektrofahrzeuge oder die Einführung eines Abschlags bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils im Rahmen der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs). Darüber hinaus ist es im gewerblichen Bereich bereits jetzt möglich, über das Umweltprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Anschaffung von Elektrofahrzeugen sowie der dazugehörigen Infrastruktur zu finanzieren.

Angesichts der bereits umgesetzten und aktuellen Maßnahmen konnte der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit für weitere Kaufanreize sehen, weshalb das Petitionsverfahren abgeschlossen wurde.

2.6.9 Überlange Bearbeitungszeiten bei der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Mit seiner Petition kritisierte der Petent die lange Bearbeitungszeit seines Antrages auf Erwerb einer unmittelbar hinter seinem Wohnhaus liegenden Fläche von der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG).

Die BVVG habe ihm im August 2005 mitgeteilt, dass sie Eigentümerin der Fläche des Flurstückes hinter seinem Wohnhaus sei. Ein Teilstück der Fläche, das von ihm und seiner Lebensgefährtin genutzt worden sei, habe man ihm zum Kauf angeboten. Obwohl er seit dem Jahr 2005 Interesse am Kauf bekundet habe, sei ein Kauf bis heute nicht zustande gekommen. Die BVVG habe dies u. a. damit begründet, die Oberste Naturschutzbehörde müsse zunächst beteiligt werden. Der Petitionsausschuss entnahm der Eingabe weiterhin, dass es sich bei der genannten Freifläche, wie eine Prüfung der BVVG ergab, um Bauland handele. Allerdings könne diese Teilfläche nur bebaut werden, wenn auch das Nachbargrundstück einbezogen werde, das sich ebenfalls im Eigentum der BVVG befinde. Weitere Prüfungen der BVVG hätten ergeben, dass auch die vom Petenten genutzte Teilfläche für einen eventuellen Verkauf als Bauland nicht vor 2015 zur Verfügung stehe.

Der Petitionsausschuss äußerte zunächst großes Verständnis für das Anliegen des Petenten. Der Ausschuss holte eine Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), ein und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass sich durch positive Bauvorbescheide für andere Flurstücksteile herausgestellt hat, dass sich auf dem besagten Flurstück Bauparzellen befinden, die eine höherwertige Nutzung zulassen. Die Bungalows auf anderen Flurstücksteilen sind entsprechend dem Schuldrechtsanpassungsgesetz bis zum Jahr 2015 in ihrem Bestand bzw. ihrer Nutzung geschützt. Da die Bauvorbescheide bis dahin nicht mehr gültig sind, hat die BVVG entschieden, frühestens im Jahr 2014 neue Bauvorbescheide für die einzelnen Parzellen einschließlich der vom Petenten genutzten Teilfläche zu beantragen. Die Aufsichtsbehörde führte aus, dass wegen der mittelfristig deutlich besseren Erlösperspektive die Privatisierung der beantragten Teilfläche nur im Zusammenhang mit der Verwertung der anderen Teilflächen des gesamten Flurstückes 712 vorgesehen sei. Eine Einzelverwertung der vom Petenten und seiner Lebensgefährtin genutzten Teilfläche würde nach Auskunft der BImA zu einem Wertverlust führen. Eine Ausschreibung der besagten Teilflächen

werde nach Vorliegen der neuen Bauvorbescheide erfolgen. Auch sei die genannte Teilfläche in die zum Nationalen Naturerbe gehörende Flächenkulisse des Landes Brandenburg aufgenommen worden. Ein Verkauf hätte somit vorerst bis zur endgültigen Übertragungserklärung unterbleiben müssen. Diese Vorgehensweise habe die BVVG dem Petenten im Februar 2006 auch mitgeteilt. Da jedoch inzwischen eine höhere Erlösperspektive bei der Privatisierung der beantragten Teilfläche nur im Zusammenhang mit der Verwertung der anderen Teilflächen des gesamten Flurstückes erkennbar geworden sei und die BVVG infolgedessen die genannte Teilfläche nicht veräußern werde, habe es zwischenzeitlich keine Nachfrage bei der Obersten Naturschutzbehörde gegeben. In der endgültigen Übertragungserklärung im Jahr 2012 zu den sogenannten Nationalen Naturerbe-Flächen des Landes Brandenburg sei das Flurstück nicht mehr enthalten gewesen. Die BImA bedauerte, dass bei dem Petenten der falsche Eindruck entstanden sei, dass bei rechtzeitiger Beantragung beide Flurstücke hätten zusammen verkauft werden können, und dass die Kommunikation zwischen der zuständigen Niederlassung der BVVG und dem Petenten nicht intensiv genug war. Der Petitionsausschuss war mit den Ausführungen der Aufsichtsbehörde nicht zufrieden und führte daher zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes ein erweitertes Berichterstattergespräch mit Vertretern des BMF, der BImA und der BVVG durch. Hierin wurde die Sach- und Rechtslage nochmals ausführlich erörtert und angesichts der vom Petenten nach Überzeugung des Ausschusses zu Recht kritisierten überlangen Verfahrensdauer nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, um ihm zu helfen. Man gelangte zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Angelegenheit einer erneuten Prüfung unterzogen wird, und zwar insbesondere hinsichtlich einer Direktvergabe der besagten Teilfläche an den Petenten sowie einer Reduzierung des Kaufpreises.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMF – als Material zu überweisen, soweit es darum geht, die Ausschreibung des Grundstücks auszusetzen und dessen Kaufpreis zu reduzieren. Des Weiteren empfahl er, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.7 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Die Anzahl der Neueingaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) ging im Vergleich zum Vorjahr von 1.167 auf 572 Petitionen im Berichtsjahr 2015 zurück. Maßgeblich für die hohe Zahl an Eingaben im Jahr 2014 waren 491 Mehrfacheingaben zur Forderung nach Abschaffung der Sommer- und Winterzeit. Auch im Bereich der Eingaben im Energiebereich ist ein Rückgang zu verzeichnen.

Wie bereits in den Vorjahren, betrafen zahlreiche Eingaben die Themenbereiche Energiewirtschaft, Rüstungsexporte sowie Telekommunikation.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Petitionen, die allgemeine wirtschaftspolitische Anliegen zum Inhalt hatten. Ähnlich wie in den vorangegangenen Jahren gaben die Pflichtmitgliedschaft und die damit verbundene Beitragspflicht in Industrie- und Handelskammern sowie Regelungen im Schornsteinfegerrecht erneut Anlass für Zuschriften an den Ausschuss.

Daneben befasste sich der Ausschuss auch mit zahlreichen Petitionen, mit denen gewerberechtliche Vorschriften beanstandet wurden. So forderten beispielsweise einige Petenten festgelegte Füllmengen von Verpackungen, fairen Handel, eine Kennzeichnungspflicht für Bekleidung hinsichtlich der Einhaltung von Umweltstandards und Menschenrechten, während sich andere Petenten gegen die absichtliche Verringerung der Lebensdauer von Produkten durch Hersteller aussprachen. Eine Eingabe mit dem Ziel, dass alle Waren und Warengruppen, die in Deutschland verkauft werden, mit einem einheitlichen „Made in ...“-Label versehen werden müssen, wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und diskutiert.

Auch die halbjährlich stattfindende Zeitemstellung (Sommer/Winter) gab wieder Anlass für 58 Zuschriften an den Ausschuss.

In etwa konstant geblieben sind die Eingaben zur Struktur Internet und Telemediengesetz (23 Eingaben). Öffentlich auf der Internetseite des Deutschen Bundestages wurde beispielsweise ein generelles „Tracking“-Verbot („Tracking“ bezeichnet eine Art der umfassenden Vorratsdatenspeicherung durch private Unternehmen) diskutiert. Für diesen Vorschlag fanden sich 414 Unterstützerinnen und Unterstützer. Eine weitere im Internet veröffentlichte Eingabe setzte sich für eine gesetzliche Regelung ein, die den Umgang mit Cookies praktikabler macht. Im Forum diskutiert wurden ferner die Befreiung von Privatpersonen von der Impressumspflicht des § 5 des Telemediengesetzes sowie eine Verpflichtung der Mobilfunkanbieter zur Sperrung des sogenannten „WAP-Billings“ (Abrechnen von Leistungen von Drittanbietern über die Telefonrechnung), um einen Missbrauch durch unseriöse Drittanbieter zu vermeiden.

Die Zuschriften zur Unternehmenspolitik, Dienstleistungen und Paketdienst der Deutschen Post AG (31 Eingaben) stiegen im Vergleich zum Vorjahr (22 Eingaben) an. Ebenso wie bei den demgegenüber rückläufigen Ein-

gaben zur Unternehmenspolitik der Deutschen Telekom AG musste der Ausschuss auch im Berichtsjahr im Hinblick auf die Privatisierung darauf hinweisen, dass der unternehmerische Bereich einer staatlichen Einflussnahme entzogen ist und allein die Sicherstellung der Infrastruktur der Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses unterliegt.

Im Postbereich dominierten Beschwerden über Zustellprobleme bei Brief- und Paketsendungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Streik im Sommer 2015. Mit einer im Internet veröffentlichten Petition wurde eine gesetzliche Vorgabe gefordert, wonach Postdienstleister die voraussichtliche Beförderungsdauer eines Briefes angeben und bei einer verspäteten Zustellung für Schäden haften müssten. Die Unterstützung von 129 Mitzeichnenden erhielt eine Petition, mit der eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Portoerhöhungen der Deutschen Post AG begehrt wurde.

Im Bereich der Telekommunikation gaben insbesondere Schwierigkeiten im Zusammenhang mit vertraglichen Leistungen sowie Beschwerden im Zusammenhang mit Anbieterwechseln und Portierung Anlass für Zuschriften an den Ausschuss. Häufig wurde ein verbesserter Kundenschutz gefordert. So wurde eine Petition mit dem Ziel, dass zusätzlich gebuchte Datenvolumina bei Mobilfunk- und LTE-Verträgen nach dem Abrechnungszeitraum nicht verfallen dürfen, von 233 Mitzeichnenden im Internetportal unterstützt. Des Weiteren wurde auf der Internetseite die Schaffung einer gesetzlichen Regelung, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Telekommunikationsdiensten eine verbesserte Kontaktaufnahme zu den Entstörungsdiensten erleichtern soll, diskutiert.

Im Bereich der internationalen Wirtschaftsbeziehungen gingen im Jahr 2015 62 Petitionen ein. Im Fokus standen dabei die Freihandelsabkommen: das Transatlantische Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP), das Transatlantische Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) und das plurilaterale Dienstleistungsabkommen zwischen der EU und 23 WTO-Mitgliedstaaten, TiSA. Ein Petent forderte für alle drei Abkommen eine Grundsatzerklärung für eine wirtschaftspolitische Neuausrichtung, die konsequent gemeinwohlorientiert und ökologisch-sozial sein sollte. Sehr häufig wurde Transparenz bei den einzelnen Verhandlungen eingefordert. Insbesondere zu TTIP wurde eine Reihe von Befürchtungen über negative Auswirkungen des Abkommens vorgetragen: der Verlust von Qualitäts- und Umweltstandards oder das Aushebeln der Daseinsvorsorge. Ein großes Problem besteht hier darin, dass die USA das sogenannte Vorsorgeprinzip nicht kennen. In der Europäischen Union muss ein Hersteller beweisen, dass ein Produkt nicht schädlich ist. Kann er diesen Nachweis nicht führen, kann ein Produkt verboten werden. In den USA ist das genau umgekehrt. Mit einer Petition wurde die Befürchtung vorgetragen, dass der Kultursektor durch das Abkommen zu einer Handelsware werde. Gefordert wurde außerdem, dass genveränderte Lebensmittel bei Importen verpflichtend gekennzeichnet werden müssten. Sehr häufig wurde das Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS) kritisiert, da ein öffentlicher Schiedsgerichtshof die Schaffung von Sondergerichten für einzelne Gruppen von Rechtssuchenden bedeute. Dies sei auch aufgrund des Fehlens erforderlicher Rechtsgrundlagen rechtswidrig. Zumeist wurde daher die Streichung des ISDS aus dem Abkommen gefordert.

In 17 Petitionen wurde das Verbot von Rüstungsexporten, überwiegend Exportverbote für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter, gefordert. Zu einer Petition lagen 95.000 Unterschriften und 12 sachgleiche Eingaben vor. Der Petitionsausschuss führte zu der Eingabe am 23. März 2015 eine öffentliche Beratung durch. An dieser nahmen die Petentin und der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, MdB, teil. In einigen Fällen wurden Staaten oder Regionen benannt, gegen die aufgrund der dortigen schlechten Menschenrechtslage ein Exportverbot verhängt werden sollte. Daneben gab es auch die Forderung, grundsätzlich keine Waffen in Nicht-Nato-Staaten zu liefern. Eine Petentin forderte, keine Produkte in den Iran zu exportieren, mit denen dieser Atomkraftwerke bauen oder modernisieren oder sogar Atombomben bauen könne. Die parlamentarische Prüfung dieser Petitionen konnte im Jahr 2015 noch nicht abgeschlossen werden.

Im Bereich der Energiewirtschaft gingen im Jahr 2015 53 Petitionen ein. Die alternativen Energien wurden im Eingabejahr erstmals gesondert für das BMWi erfasst. Mit sieben Petitionen ist die Zahl der Eingänge gering.

Einzelanliegen zur Energiewirtschaft bezogen sich wie bereits im Vorjahr insbesondere auf Beschwerden über die Ausgestaltung der Energiewende und die steigenden Energiekosten. Vor allem Themen rund um die Stromerzeugung dominierten die Eingaben. Im Bereich Verbraucherschutz gegenüber Stromanbietern gab es einen Rückgang der Beschwerden, eine positive Entwicklung, die der Ausschuss in seinem Jahresbericht 2014 bereits vorausgesehen hatte. Hintergrund sind eine Reihe verbraucherfreundlicher Regelungen im Zusammenhang mit dem novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Eine Petition spiegelte jedoch die Unsicherheit wider, welche Folgen der anstehende Einbau der sogenannten Smart Meter für private Nutzerinnen und Nutzer hat. Der Einbau, so die Forderung, solle freiwillig sein, nicht verpflichtend. Immerhin 355 Personen unterstützten dieses Anliegen, das auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde.

Das EEG sollte nach Auffassung einiger Petentinnen und Petenten gänzlich ausgesetzt oder nachgebessert werden. Dies betraf insbesondere die EEG-Umlage: Beispielsweise sollten Haushalte mit Nachtstromheizung oder Geringverdienende, aber auch Rentnerhaushalte von der Umlage befreit werden. Andere Petitionen forderten, das EEG noch zu erweitern. Ein Petent schlug vor, im EEG festzulegen, dass Strom aus Solar- und Windkraftanlagen künftig über eine elektrische, chemische, mechanische oder physikalische Speicheranlage eingeleitet werden müsse. Ferner wurde im Rahmen einer veröffentlichten Petition gefordert, dass Strom aus modernen und umweltfreundlichen Gaskraftwerken Vorrang vor Strom aus Kohlekraftwerken haben sollte.

Eine Reihe von Bürgerinnen und Bürgern nahmen den Netzausbau zum Anlass für eine Petition an den Deutschen Bundestag. Meist kritisierten sie den Verlauf bestimmter geplanter Stromtrassen oder forderten einen Verzicht auf den Netzausbau. Eine Bürgerinitiative wandte sich beispielsweise gegen den Trassenverlauf des Projekts SüdLink. Mit einer veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass der Freistaat Bayern und seine Bürgerinnen und Bürger die Mehrkosten für den veränderten Verlauf der neuen Stromtrassen allein tragen sollten, da sie mit der ursprünglichen Trassenplanung nicht einverstanden gewesen seien. Zu oft, so wurde kritisiert, nehme das Land bei Gemeinschaftsaufgaben eine abweichende Haltung ein.

Auch das Strommarktgesetz war Gegenstand einer veröffentlichten Petition. Die Forderung bezog sich auf die Wahrung der Bürgerinteressen im Gesetzgebungsverfahren. Diese sollten durch eine transparente Darstellung der geplanten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den Strompreis, die Marktteilnehmer, die Versorgungssicherheit und die Netzentgelte gewährleistet werden.

Mit einer veröffentlichten Petition sollte erreicht werden, dass die Rücklagen für den Rückbau der deutschen Atomkraftwerke insolvenzsicher in einem öffentlich-rechtlichen Fonds angelegt werden. Ein Petent schlug dem Ausschuss vor, dass der Ausbau der Windkraft gestoppt werden sollte.

Im Bereich Bergbau gab es auch in diesem Jahr wieder eine Reihe von Eingaben zum Verbot der Fracking-Technologie. Nach einer Ressortabsprache zwischen dem BMWi und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) übernahm jedoch das BMUB die Zuständigkeit für das Fracking. Ein Petent thematisierte mit seiner Eingabe die Beweislastumkehr bei Bergschäden.

2.7.1 Verbot von Investitionen in Streumunition

Mit der Petition wurde ein gesetzliches Verbot von Investitionen in Streumunition gefordert.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass es nicht glaubwürdig sei, eine Konvention zur Ächtung von Streumunition zu ratifizieren, nicht aber ein Investitionsverbot vorzusehen. Es dürfe nicht in Produkte investiert werden, die dazu bestimmt seien, Menschen zu verstümmeln.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 3.444 Mitzeichnungen und 64 Diskussionsbeiträge ein. Ferner lagen dem Ausschuss rund 900 Unterschriften sowie mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor.

Der Petitionsausschuss gab der Bundesregierung sowie dem Wirtschaftsausschuss als auch dem Auswärtigen Ausschuss die Gelegenheit, Stellungnahmen abzugeben.

Der Ausschuss begrüßte das große Interesse, das dem Thema entgegengebracht wurde, und wies darauf hin, dass auch die Bundesregierung den humanitären Folgen des Einsatzes von Streumunition große Aufmerksamkeit widmet. Streumunition ist eine besonders grausame Waffe mit erheblichen Gefahren für die Zivilbevölkerung. Die Gefahr besteht nicht nur während des Einsatzes, sondern noch lange nach Beendigung eines militärischen Konflikts. Das Ziel, Streumunition vollständig zu verbieten, unterstützt die Bundesrepublik Deutschland seit Langem.

Der Ausschuss wies auf zwei völkerrechtliche Verträge zu dem Thema hin: das Ottawa-Übereinkommen, das ein Verbot von Antipersonenminen, und das Oslo-Übereinkommen, das ein Verbot von Streumunition vorsieht. Das Oslo-Übereinkommen verbietet den Einsatz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Lagerung, die Zurückbehaltung und die Weitergabe von Streumunition. Bereits im Jahr 2001 wurde in Deutschland begonnen, die Streumunitionsbestände der Bundeswehr zu vernichten.

Vor dem Hintergrund des Übereinkommens wurden die nationalen Vorschriften angepasst und Straftatbestände in das Kriegswaffenkontrollgesetz für Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen aufgenommen.

Der Ausschuss stellte fest, dass Regelungen zu Finanzierungs- und Investitionsfragen sowie aktienrechtliche Bestimmungen hingegen nicht vorgesehen sind. Allerdings kam der Petitionsausschuss zu der Einschätzung, dass die geforderte Beschränkung nicht wirksam und anwendungssicher umgesetzt werden könnte. Ein Investitionsverbot allein auf nationaler Ebene hielt er daher für nicht erfolgsversprechend. Vielmehr begrüßte der Petitionsausschuss

die dargestellte Herangehensweise, bei der Ächtung von Waffensystemen direkt am jeweiligen Waffentyp anzusetzen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil der Forderung nach einem Investitionsverbot in Streumunition nicht entsprochen werden konnte.

2.7.2 Verbot der Cyanidlaugung

Mit einer Petition wurde ein Verbot der Cyanidlaugung im Edelmetallbergbau gefordert. Die Cyanidlaugung sei hochgradig toxisch und verursache Müllberge in Sonderdeponiequalität, die nicht rückstandslos zu entsorgen seien. Zudem könnten große und schwer reparable Umweltschäden durch Cyanidunfälle hervorgerufen werden, die das Leben von Menschen und Tieren sowie die Natur unmittelbar gefährden würden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 223 Personen unterstützt.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Cyanidlaugung für die Gewinnung von Gold bei goldhaltigen Erzen verwendet wird. Auch in Deutschland besteht in einzelnen Gebieten die Möglichkeit der Goldgewinnung. Allerdings ist auf nationaler Ebene eine umweltgerechte Rohstoffgewinnung sichergestellt. Dies gewährleisten die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Planfeststellungspflicht nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) für Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe sowie für Betriebe zur Aufbereitung von Gold. Auch wies der Ausschuss darauf hin, dass in Deutschland derzeit keine Anlagen zur Cyanidlaugung in Betrieb oder Planung sind.

Hinsichtlich der europäischen Ebene wies der Ausschuss darauf hin, dass das Europäische Parlament unter Berücksichtigung verschiedener EU-Richtlinien von der Europäischen Kommission gefordert hat, ein vollständiges Verbot des Cyanideinsatzes im Bergbau in der EU bis Ende des Jahres 2011 in die Wege zu leiten. Allerdings verwies die Generaldirektorin Umwelt die Kommission darauf, dass die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzung von Cyanid im Bergbau ausreichend seien.

Der Ausschuss kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Kernforderung der Petition auf nationaler Ebene aufgrund der dargestellten Rechtslage entsprochen wird. Allerdings haben erst drei der 28 EU-Mitgliedstaaten entsprechende Verbotsregelungen, sodass nach Ansicht des Ausschusses ein Eingreifen des Europäischen Parlaments notwendig ist, um eine einheitliche europäische Verbotsregelung der Cyanidlaugung zu erreichen.

Der Ausschuss empfahl daher, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, soweit ein europaweites Vorgehen gegen den Einsatz von Cyanid notwendig ist. In allen anderen Punkten schloss er das Petitionsverfahren ab.

2.7.3 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes

Mit einer Petition wurde gefordert, das Energiewirtschaftsgesetz dahingehend zu ändern, dass Schlichtungsverfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden müssen.

Es wurde kritisiert, dass die Bearbeitungszeiten der Schlichtungsstellen zu lang seien, da sich Problemfälle infolge der Privatisierung der Energieversorgung häuften. Auch müsse der Stromlieferantenwechsel innerhalb von drei Wochen erfolgen können, das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sei entsprechend anzupassen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 99 Personen unterstützt.

Die Aufgabe der Schlichtungsstellen liegt darin, Streitigkeiten zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen außergerichtlich zu klären. Der Ausschuss wies darauf hin, dass Schlichtungsverfahren nach dem EnWG innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden sollen. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist bei besonderen Umständen eine längere Verfahrensdauer zulässig. Da im Einzelfall immer entsprechende Umstände vorliegen können, hielt der Ausschuss die Forderung nach einer verpflichtenden Verfahrensdauer von maximal drei Monaten nicht für zielführend. Ferner verwies der Ausschuss darauf, dass der Personalbestand der Schlichtungsstelle Energie e. V. seit ihrer Beauftragung nach und nach erhöht wurde, um die Engpässe aus der Anfangszeit zu beseitigen.

Hinsichtlich der zulässigen Dauer des Stromlieferantenwechsels verwies der Ausschuss auf die geltende Rechtslage, wonach die geforderte dreiwöchige Frist im EnWG bereits vorgesehen ist. Das Gesetz sieht ebenfalls eine

Schadensersatzregelung vor, falls es bei einem Stromlieferantenwechsel zu Verzögerungen kommt. Da diese Regelungen aus Sicht des Petitionsausschusses ausreichend sind, empfahl er nach seiner Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.7.4 Stromnetzausbau

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition wurde gefordert, das Stromnetz in Deutschland zügig auszubauen. Angesichts der von der Bundesregierung angestrebten Sicherstellung des Strombedarfs allein durch erneuerbare Energien müsse die bundesweite Energielandschaft umgestaltet werden. Aufgrund der Schlüsselrolle der Windenergie müsse insbesondere in Norddeutschland das Stromnetz ausgebaut werden. Dazu wurde ein Gesetz vorgeschlagen, das den sofortigen Netzausbau und seine staatliche Finanzierung garantiere.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und von 349 Personen unterstützt. Zudem lag dem Ausschuss eine Eingabe mit ähnlicher Zielsetzung vor.

Der Petitionsausschuss gab der Bundesregierung, dem BMWi, Gelegenheit, zu der Forderung Stellung zu nehmen. Darüber hinaus wurde die Petition zweimal dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegt, einmal in der 17. Wahlperiode und ein weiteres Mal in der aktuellen 18. Wahlperiode.

Der Petitionsausschuss wies zunächst auf die zentrale Bedeutung des Atomausstiegs und der Energiewende in der aktuellen sowie in der vergangenen Wahlperiode hin. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) soll die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende erreicht werden. Bis 2050 sollen mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs durch erneuerbare Energien gedeckt werden. Nach Einschätzung des Ausschusses ist für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende ein grundlegender Umbau des Energieversorgungssystems erforderlich.

Gleichzeitig hob er hervor, dass der Gesetzgeber bereits wichtige Maßnahmen zum Abbau von Investitionshindernissen und zur Beschleunigung des Netzausbaus ergriffen hat. Er verwies dazu auf das am 28. Dezember 2012 in Kraft getretene Energiewirtschaftsgesetz sowie auf das am 27. Juli 2013 in Kraft getretene Bundesbedarfsplangesetz. Mit diesen Gesetzen wurde ein Systemwechsel beim Anschluss von Offshore-Windenergieanlagen eingeleitet, u. a. durch die Einführung einer Entschädigungsregelung sowie des Offshore-Netzentwicklungsplans. Mit dem Bundesbedarfsplan wurde außerdem ein wichtiges Instrument für den Ausbau des Übertragungsnetzes eingeführt.

Die mit der Petition erhobene Forderung nach einer staatlichen Finanzierung des Netzausbaus unterstützte der Ausschuss hingegen nicht. Er verwies darauf, dass es aus Gründen der Effizienz und Kostenbegrenzung sinnvoll ist, den Ausbau und Betrieb von Stromnetzen marktwirtschaftlich zu organisieren.

Abschließend machte der Petitionsausschuss auf die Initiative Bürgerdialog Stromnetz des BMWi aufmerksam, mit der beim Netzausbau auf die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gesetzt und ein offener, transparenter Dialog „auf Augenhöhe“ gefördert wird.

Der Ausschuss empfahl nach Beendigung seiner parlamentarischen Prüfung, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen mit den dargestellten gesetzgeberischen Initiativen teilweise entsprochen worden ist.

2.7.5 Überregionale Stromlieferanten sollen Heizstrom anbieten

Mit einer Petition wurde gefordert, dass alle überregionalen Stromlieferanten verpflichtet werden sollten, einen Tarif für Heizstrom anzubieten. Diese im Internet veröffentlichte Petition wurde von 53 Mitzeichnenden unterstützt.

Das Anliegen wurde damit begründet, dass Haushalte mit Nachtstromheizungen an den Grundversorger ihres Wohnortes gebunden seien. Ein Wettbewerb finde nicht statt, was selbst das Bundeskartellamt (BKartA) in einer Studie 2010 festgestellt habe. Dies sei nicht mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar. Das BKartA habe sich mit vorübergehenden Preisnachlässen zufriedengegeben, ohne die Ursache des Problems behoben zu haben.

In den Fokus seiner Ausführungen stellte der Ausschuss die Bedeutung der marktwirtschaftlichen Wirtschaftsordnung in Deutschland. Demnach sind auch die Stromanbieter bei der Preissetzung grundsätzlich frei. Stromlieferanten stehen im Wettbewerb zueinander und Verbraucherinnen und Verbraucher können gegebenenfalls zu einem günstigeren Anbieter wechseln. Der Ausschuss vertrat die Ansicht, dass sich die Strompreise generell auf einem für Wettbewerb offenen Markt bilden und nicht durch staatliche Vorgaben geprägt sein sollten. Die mit der Petition vorgeschlagene Vorgabe von Produkt- bzw. Tarifstrukturen für im Wettbewerb tätige Stromlieferanten wäre daher eine Regulierung, die auf den für Wettbewerb geöffneten Strommarkt einwirken würde.

Im Hinblick auf den Heizstrompreis führte der Ausschuss aus, dass dieser sich für Haushaltskunden im Durchschnitt zu mehr als zwei Dritteln aus Preisbestandteilen zusammensetzt, die von den Lieferanten nicht beeinflusst werden können. Hierdurch sowie aufgrund der geringen Anzahl von Heizstromhaushalten und der damit verbundenen höheren Transaktionskosten für die Belieferung der einzelnen Haushalte erschien dem Ausschuss der Markteintritt in diesem Sektor weniger attraktiv als im allgemeinen Haushaltsstrommarkt. Ferner erzielten etablierte Stromversorger mit Heizstrom keine Gewinne, was sich zudem wettbewerbsdämpfend auswirkt.

Vor diesem Hintergrund stellte der Ausschuss fest, dass der Wechsel des Nachtstromanbieters zwar theoretisch möglich ist, aber praktisch nur selten vorkommt.

Der Ausschuss wies darauf hin, dass es nach dem BKartA kartellrechtlich sachlich eigenständige Heizstrommärkte gibt, die räumlich nach den vorhandenen Versorgungsgebieten der Heizstrom anbietenden Energievertriebsunternehmen abzugrenzen sind. Im Zeitraum September 2009 bis Herbst 2010 hat das BKartA eine Reihe kartellrechtlicher Missbrauchsverfahren gegen Versorger geführt, die Heizstrom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen und Wärmepumpen anbieten. Um auch den Heizstrommarkt für neue Anbieter attraktiver zu machen und die Wettbewerbssituation zu verbessern, haben sich – so das Ergebnis der abgeschlossenen Missbrauchsverfahren – die betroffenen Unternehmen sowie eine Vielzahl weiterer Heizstromversorger zu marktöffnenden Maßnahmen verpflichtet, was der Petitionsausschuss begrüßt. Hierzu zählen u. a. die Veröffentlichung von Heizstromtarifen im Internet, die Ermittlung temperaturabhängiger Lastprofile und die Verpflichtung, für Heizstromlieferungen nur die niedrige Konzessionsabgabe für Sondervertragslieferungen zu erheben.

Der Ausschuss empfahl aus den genannten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil der Forderung, überregionale Stromlieferanten zum Angebot eines Heizstromtarifs zu verpflichten, nicht entsprochen werden konnte.

2.7.6 Hohe Stromkosten bei klassischen Bäckereien

Der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V. forderte vor dem Hintergrund der hohen Stromkosten von Bäckereien die Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) abzuschaffen und die Energiewende aus Bundesmitteln zu finanzieren. Die Petition des Verbandes wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Außerdem gingen sechs weitere Petitionen mit diesem Anliegen ein. Mehr als 53.000 Personen unterstützten diese Forderung mit ihrer Unterschrift.

Der Zentralverband begründete seine Forderung nach Abschaffung der sogenannten EEG-Umlage mit dem Hinweis, dass diese durch die privaten Haushalte und durch die nicht umlagebefreiten Betriebe finanziert würde. Die Umlage sei zudem in den letzten Jahren ständig gestiegen. Bei einer Bäckerei mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 220.000 kWh sei im Jahr 2012 eine EEG-Umlage von 7.902 Euro angefallen. Im Jahr 2014 werde dieser Betrag um ca. 73 Prozent auf 13.728 Euro ansteigen. Den Netzbetreibern zufolge drohe ein weiterer Preisanstieg, die energieintensiven Bäckereien seien davon besonders stark betroffen. Als ungerecht wurde außerdem kritisiert, dass große Industriebetriebe, wozu auch Industriebäckereien zählten, von der EEG-Umlage befreit seien. Für die kleinen und mittelständischen Betriebe gebe es keine Befreiungstatbestände, ebenso wenig könnten sie ihre Betriebe ins Ausland verlagern. Betriebsintern könnten Umlagekosten auf Dauer nicht ausgeglichen werden. Obwohl der Strompreisanstieg durch die EEG-Reform gebremst werden solle, mindere sie nicht den Kostenanstieg für den Mittelstand. Die Energiewende müsse daher aus Bundesmitteln finanziert werden. Immerhin habe der Bund in den letzten Jahren Rekordsteuereinnahmen erzielt, laut Steuerschätzung sei dies auch künftig zu erwarten.

Der Petitionsausschuss gab der Bundesregierung, dem zuständigen BMWi, und dem Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie Gelegenheit, eine Stellungnahme zu der Eingabe abzugeben. Am 13. Oktober 2014 wurde das Anliegen außerdem in einer Ausschusssitzung öffentlich beraten. Neben dem BMWi waren dazu auch zwei Petenten eingeladen. Diese schilderten die finanzielle Belastung der regional tätigen, mittelständischen Bäckereien durch die EEG-Umlage. Sie beklagten, dass sich der Anteil der Umlage an der Kostenkalkulation der Bäckereien in den vergangenen Jahren verdoppelt habe. Industriebäckereien stellten im Einzelhandel mit ihren Selbstbedienungstheken eine massive Konkurrenz dar. Diese Betriebe hätten durch ihre Befreiung von der EEG-Umlage ungerechterweise einen enormen finanziellen Vorteil. Hinzu käme, dass die Teiglinge wesentlich kostengünstiger in Osteuropa produziert würden. Bei den traditionellen Bäckereien entfielen pro Euro allein 50 Prozent auf die Lohnkosten. Eine Untersuchung der Gesellschaft für Konsumforschung zeige außerdem, dass der Marktanteil der klassischen Bäckereien jährlich sinke. Tausende Bäckereien seien in den letzten Jahren vom Markt verschwunden. Eine Fondslösung oder eine Finanzierung der Energiewende durch Steuermittel könne hier Abhilfe schaffen. Darüber hinaus wäre es hilfreich, wenn Bäckereien, die sich vergrößern oder Neuanschaffungen für mehr Energieeffizienz tätigen wollten, finanziell gefördert würden.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Novellierung des EEG vom 1. August 2014 wesentliche Auswirkungen auf die mit dem Anliegen aufgeworfenen Fragen hat, welche weiteren Kosten beim Ausbau der erneuerbaren Energien entstehen und wie sie sich verteilen. Die kritisierte Bevorzugung von Industriebäckereien ist eine Folge der sogenannten Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) im Rahmen des EEG. Durch die Regelung werden energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes teilweise von der EEG-Umlagepflicht befreit, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Neue Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (KOM) vom 9. April 2014 bilden die Grundlage für die BesAR. Unternehmen aus insgesamt 68 Branchen hat die KOM als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft. Der Ausschuss wies darauf hin, dass auch kleinere und mittlere Unternehmen mittlerweile einen Antrag auf Umlagebefreiung stellen können. Zudem wird über eine Mindestumlage sichergestellt, dass jedes Unternehmen einen angemessenen Mindestbeitrag zur Finanzierung der EEG-Umlage leistet. Der Petitionsausschuss musste jedoch feststellen, dass Deutschland von den Vorgaben der KOM zu den befreiten Branchen nicht abweichen kann. Daher konnte er den geforderten Verzicht auf die EEG-Umlage für die Bäckereien nicht in Aussicht stellen. Die vorgeschlagenen Alternativen einer Fonds-Lösung oder einer Steuerfinanzierung der Energiewende konnte der Ausschuss auch nicht befürworten. Die Fonds-Lösung wurde durch das BMWi eingehend geprüft, aber als nicht umsetzbar abgelehnt. Der erforderliche jährliche EEG-Umlagebetrag wäre mit über 20 Milliarden Euro jährlich so hoch, dass das Risiko sehr groß ist, dass die Summe am Ende aus dem Bundeshalt finanziert werden muss. Eine solche Finanzierungslast auf den Bundeshaushalt zu übertragen, ist insbesondere vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Schuldenregeln problematisch. Ferner fällt negativ ins Gewicht, dass das Budget für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien bei einer Steuerfinanzierung jährlich neu verhandelt werden müsste. Außerdem würden die Steuerzahler erheblich stärker belastet. Das Ziel, einen verlässlichen Rahmen für die Energiewende und die Ausbauziele des EEG vorzugeben, ist mit diesen Finanzierungsmodellen nicht vereinbar.

Zum 1. Januar 2015 ist die EEG-Umlage erstmals seit Bestehen des EEG leicht gesunken. Vor der Reform des EEG hätte es eine deutlich höhere Zahl umlagebefreiter Betriebe gegeben. Die neue Umlageregelung wirkt sich insofern kostendämpfend aus. Dennoch erachtete es der Petitionsausschuss als angebracht, die Bundesregierung und die Fraktionen des Deutschen Bundestages auf die geschilderte Situation des Deutschen Bäckerhandwerks, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Produktionskosten, aufmerksam zu machen. Die Petition erschien dem Ausschuss geeignet, in die Überlegungen zur weiteren Gestaltung und Entwicklung der EEG-Umlage einbezogen zu werden.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition dem BMWi zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.7 Einführung eines Korruptionsregisters für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe, mit der gefordert wurde, für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf Bundesebene ein „Korruptionsregister“ über unzuverlässige Unternehmen einzurichten und dieses mit vorhandenen derartigen Registern der Bundesländer zu vernetzen. Die Petition wurde von 441 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet.

Zur Begründung des Anliegens wurde ausgeführt, dass in einigen Bundesländern bereits derartige Korruptionsregister existieren würden, während der Bund bislang nur Diskussionen über die Einrichtung eines solchen Registers geführt habe. Es sei jedoch dringend geboten, unzuverlässige Unternehmen zukünftig von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausschließen zu können.

Sowohl der Ausschuss als auch die Bundesregierung begrüßen die Einrichtung eines bundesweiten Registers, in dem Unternehmen aufgeführt werden, die aufgrund von Korruption oder anderen Wirtschaftsdelikten als unzuverlässig anzusehen sind.

Nach geltendem Vergaberecht dürfen öffentliche Aufträge nur an zuverlässige, gesetzestreue Bieter vergeben werden. Daher müssen Bieter, denen bestimmte Delikte zuzurechnen sind, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Dazu benötigen öffentliche Auftraggeber ein Korruptionsregister. Deshalb beschloss der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen sowie sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.7.8 Nachträglicher Investitionszuschuss für eine Solarkollektoranlage

Der Petent, der im Jahr 2009 einen Förderantrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses für eine Solarkollektoranlage gestellt hatte, wandte sich an den Petitionsausschuss, da das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) den Zuschuss wiederholt abgelehnt hatte.

Er trug vor, dass seine Frau und er die Sonnenenergie besser nutzen wollten, aus diesem Grund hätten sie im Jahr 2008 eine solarthermische Anlage gekauft. Der Presse hätten sie entnommen, dass diese Anlage durch die Bundesregierung gefördert werde. Den Förderantrag hätten sie per Einschreiben am 12. Januar 2009 beim BAFA gestellt. Nachdem längere Zeit keine Antwort der Behörde eingegangen sei, hätten sie erneut Kopien der Anträge eingereicht. Nach Ansicht des BAFA sei der in Kopie eingereichte Antrag zu spät gestellt worden. Deshalb hätten sie keine Förderung erhalten. Bis heute habe keine amtliche Stelle nach dem Originalantrag gesucht. Zudem habe der Petent das BAFA um Wiedereinsetzung des Antragsverfahrens gebeten.

Der Petitionsausschuss stellte einfühend fest, dass die Investitionszuschüsse aus dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt (MAP) beim BAFA beantragt werden. Über Anträge wird auf der Grundlage der geltenden „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ entschieden. Die Förderrichtlinien werden auf alle Anträge einheitlich angewandt und sind verbindlich. Ausnahmeentscheidungen in Einzelfällen sind aufgrund des Gleichbehandlungsgebots nach Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unzulässig. Die Richtlinien schreiben für Privatpersonen vor, dass diese ihren Antrag innerhalb von damals sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage stellen müssen. Für diese Frist ist der Tag entscheidend, an dem der Antrag beim BAFA eingeht. Die Antragsfrist ist so großzügig bemessen, damit ein Antrag auch unter ungünstigen Umständen fristgerecht gestellt werden kann.

Der Petent erhielt im Dezember 2009 einen Ablehnungsbescheid der BAFA, da sein Antrag nicht fristgerecht innerhalb der vorgegebenen sechs Monate eingegangen sei. Dem widersprach der Petent und beharrte auf seiner fristgerechten Antragsstellung im Januar 2009. Das BAFA gab an, dass dort erst im Oktober 2009 Antragsunterlagen eingegangen seien. Der Petent hatte seinen Antrag jedoch lediglich erneut gefaxt.

Da der Petent anhand der Sendungsverfolgung der Deutschen Post AG nachweisen konnte, dass sein Förderantrag fristgerecht im Januar 2009 beim BAFA eingegangen war, fragte der Ausschuss beim BAFA nach, ob dort die Möglichkeit besteht, den Verbleib der Unterlagen aufzuklären. Der Ausschuss bat ferner um Darstellung der Bemühungen, die das BAFA bereits unternommen hatte, um den Antrag des Petenten aufzufinden. Nicht nachvollziehen konnte der Petitionsausschuss, dass das BAFA ein am 2. Oktober 2009 eingegangenes Fax, mit dem sich der Petent nach seinem Antrag vom Januar erkundigt hatte, als „Antragsteilung“ wertete. Da die Behörde angab, den Antrag nicht erhalten zu haben, konnte sie ihn aus Sicht des Ausschusses daher auch nicht teilen. Außerdem konnte der Petent nach Auffassung des Ausschusses davon ausgehen, dass sein Antrag fristgerecht eingegangen war, da er diesen per Einschreiben geschickt und dazu eine Bestätigung der Deutschen Post AG erhalten hatte. Daher wollte der Ausschuss von der Behörde darüber informiert werden, auf welcher Grundlage diese das Risiko für den Verlust der Unterlagen bei dem Petenten sah.

Das BAFA teilte dem Petitionsausschuss daraufhin mit, dass es die Angelegenheit des Petenten erneut geprüft und aufgrund der außergewöhnlichen Umstände dieses speziellen Einzelfalls einen Abhilfebescheid bzw. Zuwendungsbescheid erlassen hat. Für seine Solarkollektoranlage erhielten der Petent und seine Ehefrau nachträglich einen Zuschuss in Höhe von 2.470 Euro. Der Ausschuss begrüßte, dass dem Anliegen nach einigen Jahren aufgrund der Beharrlichkeit des Petenten entsprochen wurde. Er kritisierte die seines Erachtens nicht angemessene Vorgehensweise des BAFA.

Abschließend wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass das BMWi in der zum 1. April 2015 in Kraft getretenen Novelle des MAP die Frist für die Antragstellung beim BAFA von bisher sechs auf nunmehr neun Monate ab Installationsdatum erweitert hat.

2.7.9 Subventionierung von Offshore-Windparks

Im Rahmen einer im Internet veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass Offshore-Windparks in größerem Umfang subventioniert werden sollten als Onshore-Windparks.

Zur Begründung wurde angeführt, dass Windenergieanlagen auf See im Vergleich zu solchen im Binnenland größere Vorteile böten. Sie würden jederzeit Strom liefern und weder die Landschaft noch die Natur beeinträchtigen. Die Petition wurde von 47 Personen mitgezeichnet.

Der Ausschuss holte zu der Eingabe zwei Stellungnahmen des zuständigen BMWi sowie eine Stellungnahme des Fachausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages ein.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung hielt der Petitionsausschuss zunächst fest, dass mit der Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zum 1. August 2014 auch im Bereich Windkraft auf See einige Neuregelungen getroffen wurden. Demnach ist eine stufenweise Steigerung der Offshore-Windenergieleistung bis zum Jahr 2030 bis zu einem Ausbaudeckel von 15 Gigawatt installierte Leistung vorgesehen. Die stufenweise Steigerung bis

zum Jahr 2030 ermöglicht eine zeitliche Abstimmung mit dem Ausbau der Stromanbindungsleitungen entsprechend den aufzustellenden Offshore-Netzentwicklungsplänen.

Ergänzend hob der Ausschuss hervor, dass Betreiber von Windenergieanlagen auf See im Rahmen des EEG auch weiterhin zwischen zwei Fördermodellen wählen können, dem Basis- und dem Stauchungsmodell. Das Basismodell sieht eine Antragsförderung in Höhe von 15,4 Cent pro Kilowattstunde (kWh) für zwölf Jahre vor. Das Stauchungsmodell umfasst eine höhere Antragsförderung von 19,4 Cent/kWh in den ersten acht Jahren. Die jeweilige Förderungsdauer kann dabei ab einer bestimmten Wassertiefe und bei einem bestimmten Abstand von der Küste verlängert werden. Nach Ablauf der Zeit sinkt die Förderung jeweils auf 3,9 Cent/kWh.

Der Ausschuss verwies zudem auf den Ersten Fortschrittsbericht Energiewende der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 18/3487), der weitergehende Informationen zu dem geplanten Ausbauszenario der Offshore-Windenergienutzung enthält.

Nach Abschluss seiner parlamentarischen Prüfung empfahl der Ausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen durch die dargestellten Fördermaßnahmen der Offshore-Windenergie im Rahmen der EEG-Novelle teilweise entsprochen worden ist.

2.7.10 Netzneutralität

Der Petitionsausschuss unterstützte eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe zum Thema Netzneutralität. Die Petition erhielt 1.169 Mitzeichnungen. Netzneutralität bedeutet Gleichbehandlung bei der Übertragung von Daten im Internet sowie einen diskriminierungsfreien Zugang bei der Nutzung von Datennetzen. Außerdem gab es weitere verwandte Eingaben zu diesem Thema.

Es wurde u. a. angeführt, dass eine auf EU-Ebene beabsichtigte Änderung der Netzneutralität, welche die Abschaffung der Gleichbehandlung im Internet zur Folge haben könnte, nicht dem Wunsch der Mehrheit der Bevölkerung entspreche und einer möglichst freien Nutzung des Internets entgegenstehe.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Ausschuss fest, dass zwischenzeitliche Bestrebungen zur Einführung einer Netzneutralitätsverordnung der Bundesregierung mit Blick auf die Vorlage einer entsprechenden Verordnung zur Netzneutralität auf EU-Ebene ausgesetzt wurden. Die Bundesregierung hat sich für eine verbindliche Verankerung der Gewährleistung von Netzneutralität ausgesprochen und will sich hierfür auch auf EU-Ebene einsetzen.

Das freie Internet ist nach Auffassung des Petitionsausschusses für die moderne Informationsgesellschaft unverzichtbar und in gesellschafts- sowie wirtschaftspolitischer Hinsicht von sehr großer Bedeutung. Deshalb befürwortet er auch alle Regelungen zur Wahrung und Sicherstellung eines freien und offenen Internets. Der Erhalt des offenen und freien Internets, die Sicherung von Teilhabe, Meinungsvielfalt und Innovation sowie ein fairer Wettbewerb stellen zentrale Ziele der Digitalen Agenda dar.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.7.11 Abschaffung des Routerzwangs

Der Ausschuss unterstützte eine auf der Internetseite veröffentlichte Eingabe, die von 871 Personen mitgezeichnet wurde. Mit dieser wurde gefordert, Festnetz- und Mobilfunkanbieter zu stärkerer Transparenz bei den Übertragungsraten ihrer Breitbandanschlüsse zu verpflichten, um das Recht auf freie Wahl des Endgeräts (Router) zu realisieren.

Zur Begründung wurde vorgetragen, der sogenannte Routerzwang sei mit der Netzneutralität unvereinbar, begrenze den Markt auf eine kleine Anzahl von Routerherstellern, führe zu einer Homogenisierung des Produktangebotes, gefährde die Sicherheit und verhindere Innovation und Wettbewerb. Bestimmte Dienste und Funktionen der einzelnen Router könnten die Kundinnen und Kunden von Telekommunikationsanbietern oft nicht nutzen, da viele mitgelieferte Router diese gar nicht aufwiesen. Überdies müssten die Telekommunikationsanbieter verpflichtet werden, die Zugangsdaten für die Nutzung von Internet und Telefon an den Endkunden herauszugeben.

Der Ausschuss begrüßte ausdrücklich die von der Bundesregierung beabsichtigte Abschaffung des Routerzwanges, um Nutzerinnen und Nutzern die freie Auswahl der Hardware zu ermöglichen, den freien Markt für Telekommunikationsgeräte wiederherzustellen und so Nachteile für Kunden und Produzenten zu beseitigen. Eine freie und uneingeschränkte Produktauswahl würde darüber hinaus sowohl den Wettbewerb als auch die Innovation auf

diesem Gebiet fördern. Das Problem soll nach Mitteilung der Bundesregierung durch ein Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften (TKG-Änderungsgesetz) geklärt werden.

Hinsichtlich der in der Eingabe angesprochenen Thematik der Netzneutralität wies der Ausschuss u. a. auf den Entwurf einer Verordnung zur Netzneutralität auf europäischer Ebene hin.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, damit sie im Rahmen der Beratungen auf europäischer Ebene sowie bei der Vorbereitung des angekündigten TKG-Änderungsgesetzes in die Überlegungen einbezogen wird. Zugleich empfahl er, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

2.7.12 Zeitliche Eingrenzung von Technikerterminen

Der Ausschuss befasste sich mit einer Eingabe, in der gefordert wurde, Telekommunikationsunternehmen zu verpflichten, erforderliche Technikertermine auf einen Zeitraum von ein bis zwei Stunden einzugrenzen. Dieses Anliegen wurde auf der Internetseite diskutiert und von 116 Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass Telekommunikationsunternehmen ihre Kundschaft teilweise auffordern würden, im Zeitraum von 8 bis 16 Uhr zu Hause zu sein, während der Technikertermin selbst nur wenige Minuten dauere. In einem Gerichtsurteil sei festgestellt worden, dass es nicht zumutbar sei, aufgrund eines Telefonanbieterwechsels Urlaub nehmen zu müssen. Um die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher zu schützen und einen fairen Wettbewerb im Telekommunikationsbereich sicherzustellen, müssten die Telekommunikationsunternehmen daher eine angemessene organisatorische Regelung finden.

Für den Petitionsausschuss stellen verbraucherfreundliche Regelungen im Telekommunikationsbereich ein sehr wichtiges Anliegen dar. Die in der Petition geäußerte grundsätzliche Kritik an der Servicequalität der Anbieter nahm der Ausschuss sehr ernst.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass den berechtigten Interessen der Kundinnen und Kunden mit der bisherigen Praxis der Unternehmen nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Die Unternehmen sind jedoch bemüht, die Missstände durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B. sogenannte Service Calls, abzubauen.

Der Ausschuss begrüßte, dass die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat, dass sie die Situation weiter beobachten und zu gegebener Zeit prüfen wird, ob und inwieweit gesetzliche Konkretisierungen auch im Hinblick auf eine genauere Zeitangabe erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne des Verbraucherschutzes empfahl der Ausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMWi – als Material zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen und darauf hinzuwirken, dass die Eingabe in die weiteren Prüfungen einbezogen wird.

2.8 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Wie in den Vorjahren entfiel der größte Teil der an den Petitionsausschuss gerichteten Anliegen auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Dabei ist die Anzahl der zu behandelnden Eingaben mit 2.619 Petitionen im Vergleich zum Vorjahr mit rund 3.175 Eingaben leicht gesunken.

Wie im letzten Jahresbericht zum Bereich der Arbeitsverwaltung geschildert wurde, gaben die Streiks der verschiedenen Gewerkschaften vielen Bürgerinnen und Bürgern Anlass, Eingaben einzureichen, die verbindliche Regelungen für einen Arbeitskampf forderten. Im Jahr 2015 weiteten sich die Streiks, die den öffentlichen Sektor betrafen, aus. Mit ihnen stieg auch die Zahl der Eingaben zu diesem Thema. Nachdem das Gesetz für Tarifeinheit in Kraft trat, mehrten sich die Eingaben, die dies wiederum ablehnten. Hierzu gingen Klagen verschiedener Gewerkschaften beim Bundesverfassungsgericht ein, dessen Urteil abzuwarten sein wird.

Neben einer großen Anzahl an Eingaben im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Hartz IV), die überwiegend persönliche Fälle betrafen, gab es im Jahr 2015 viele Eingaben im Bereich des Arbeitsrechts. Dabei stand die Neuregelung des Mindestlohns im Vordergrund, der in diesem Jahr in Kraft trat. Während einige Petenten die Einführung des Mindestlohns und hier insbesondere die vorgesehene Dokumentationspflicht grundsätzlich ablehnten, so wurde er von den meisten Petenten begrüßt. Die Eingaben bezogen sich in diesen Fällen auf die Übergangsweise vorgesehenen Ausnahmeregelungen, die von vielen Petenten abgelehnt wurden. Auch wurden Verbesserungen für Leiharbeiterinnen und -nehmer gefordert.

Auch in diesem Jahr beschäftigte sich der Petitionsausschuss mit einer Eingabe eines Strafgefangenen aus dem Jahr 2013 zur Versicherungspflicht von Strafgefangenen in der Arbeitslosenversicherung. Mit der Petition wurde

gefordert, im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung von Strafgefangenen zur früheren Rechtspraxis zurückzukehren, wonach bei der Ermittlung der Versicherungszeiten von Strafgefangenen auch arbeitsfreie Wochenendtage und Feiertage mit einzubeziehen waren, soweit diese innerhalb zusammenhängender Arbeitsabschnitte lagen. Nach der neuen Regelung wird Arbeitslosengeld nur noch dann gezahlt, wenn rechnerisch in Arbeitstagen binnen der letzten zwei Jahre volle zwölf Monate gearbeitet wurde. Da das BMAS keine Möglichkeit sah, zu der alten Regelung zurückzukehren, beschloss der Ausschuss, einen Regierungsvertreter zur Sitzung des Petitionsausschusses zu laden. Der Ausschuss sah in der geänderten Rechtspraxis wesentlich schlechtere Resozialisierungschancen für die Betroffenen. In der Sitzung sagte die Parlamentarische Staatssekretärin beim BMAS eine erneute Prüfung des Sachverhalts zu. Kurz vor Jahresende teilte die Bundesministerin mit, dass vorgesehen ist, wieder zur alten Regelung zurückzukehren. Die gesetzliche Umsetzung ist mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung geplant.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung befasste sich eine Vielzahl von Petitionen mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Überwiegend wurden weitergehende Verbesserungen zur sogenannten „Rente ab 63“, die eine Wartezeit von 45 Jahren voraussetzt, und zur „Mütterrente“ gefordert. Bei der „Rente ab 63“ kritisierten die Petenten insbesondere, dass es sich hierbei nur um eine zeitlich befristete Sonderregelung für besonders langjährig Versicherte handle und ein stufenweiser Anstieg des Eintrittsalters in diese Rentenart auf die Altersgrenze von 65 Jahren wieder vorgesehen sei. „Es müsse doch reichen, wenn man 45 Jahre gearbeitet habe, dass man unabhängig vom Lebensalter oder wenn überhaupt, dann wenigstens ohne Abschläge ab dem 63. Lebensjahr in den wohlverdienten Ruhestand gehen könne“, so die vorgetragene Begründung der Petenten. Der Petitionsausschuss argumentierte unter anderem, dass weitergehende Verbesserungen bei der „Rente ab 63“ zu einer erheblichen Finanzierungslast der Gemeinschaft aller Beitragszahler führen würden und im Ergebnis nicht mit der verfolgten Zielsetzung eines langfristig höheren Renteneintrittsalters vereinbar seien.

Zur „Mütterrente“ wurde in verschiedenen Petitionen bemängelt, dass die Erziehungsleistung der Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, nur mit Kindererziehungszeiten von 24 Kalendermonaten berücksichtigt werde. Dies stelle eine Ungleichbehandlung zu der Elterngeneration mit Geburten ab 1. Januar 1992 dar, denen 36 Kalendermonate pro Kind als Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Im Weiteren forderte eine Reihe von Petenten, dass Kindererziehungszeiten für Adoptiv- und Pflegekinder unabhängig vom Zeitpunkt der Adoption rentenrechtlich anerkannt werden sollten. Darüber hinaus wurde kritisiert, dass durch die Finanzierung der „Mütterrente“ allein aus der Rentenkasse das Rentenniveau langfristig noch weiter sinken werde. Die „Mütterrente“ müsse in jedem Fall komplett aus Steuermitteln finanziert werden. Ausschließlich die Versichertengemeinschaft für die Finanzierung heranzuziehen, stelle eine Ungleichbehandlung mit anderen Personengruppen wie Beamten und Selbständigen dar, die aus der Finanzierung der Kindererziehungszeiten ausgenommen seien.

Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung befasste sich der Petitionsausschuss aber auch mit weiteren Bitten zur Gesetzgebung, die sich – um nur einige Themen im Schwerpunkt zu nennen – auf die Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten, den Wegfall der Einkommensanrechnung bei der Zahlung von Hinterbliebenenrenten, die Anrechnung der Unfallrente auf die Altersrente und die Anhebung bzw. die Flexibilisierung der Hinzuverdienstgrenzen bei den vorzeitigen Altersrenten bezogen. Auch erreichten den Petitionsausschuss wieder zahlreiche Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern zur bisher unterbliebenen Ost-West-Rentenangleichung. „Die Rentner in den neuen Bundesländern würden immer noch als Rentner zweiter Klasse behandelt“, argumentierten die Petenten. Der Petitionsausschuss unterstützte die ihm bereits bekannte Forderung der Petenten nach einer vollständigen Angleichung der Rentenwerte in Ost und West und empfahl, die Petition der Bundesregierung, dem BMAS, als Material zu überweisen, um dieses Anliegen zu unterstützen.

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung liegt der Schwerpunkt weiterhin auf den Einzelfällen von Berufskrankheiten oder Berufsunfällen, in denen die Petenten sich in der Regel wegen der Nichtanerkennung der Folgeschäden und demgemäß nicht gewährten Leistungen hilfesuchend an den Petitionsausschuss wenden. Nicht wenige Petenten gehen davon aus, dass der Petitionsausschuss eigene medizinische Gutachten veranlassen würde oder solche überprüfen könne. Diese Erwartungen müssen regelmäßig enttäuscht werden, jedoch kann der Ausschuss eine gründliche aufsichtsrechtliche Überprüfung veranlassen, die in Einzelfällen auch zu positiven Ergebnissen führt. In wenigen Einzelfällen geht es um die Anerkennung einer neuen Berufskrankheit und deren Aufnahme in die Liste der Berufskrankheiten, die Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung.

Die Zahl der Petitionen zu den Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung hat sich gegenüber dem Vorjahr etwas verringert: von 136 auf 91. Diese Zahl liegt aber immer noch deutlich über der Zahl der Eingaben von 2013 (65). Zu den Themen, die Menschen mit Behinderung bewegen, gehören alle Aspekte des Alltagslebens, mit denen sie zu kämpfen haben: das zu lange Warten auf den Schwerbehindertenausweis, die

Anerkennung eines zu niedrigen Grades der Behinderung, Fragen der Mobilität (Kfz, Rollstuhl, etc.) und der Parkerleichterungen, unentgeltliche Beförderung auch im Fernverkehr oder auch diverse Probleme mit dem Versorgungs- oder dem Integrationsamt. Auch die weiterhin schwierige Situation von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt spiegelt sich in den Petitionen wider. Oft wird beklagt, dass sich der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt sehr schwierig gestaltet oder schier unmöglich ist. Die Werkstätten für Menschen mit Behinderung werden wegen wenig zufriedenstellender Bezahlung thematisiert. Nicht immer kann der Petitionsausschuss hier weiterhelfen, sondern ein Teil der Petitionen muss aufgrund der Zuständigkeit der Länder dorthin abgegeben werden.

Vermeehrt finden sich auch im Jahr 2015 Petitionen, die sich unter verschiedenen Aspekten auf das bis Ende 2016 zu erwartende Bundesteilhabegesetz beziehen, das derzeit im BMAS erarbeitet wird. Dieses neue Gesetz soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung deutlich verbessern, u. a. durch verstärkte Inklusion, mehr Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung, ein modernes Teilhaberecht und eine verbesserte Koordination der Rehabilitationsträger. Diese Petitionen werden in der Regel an das Ministerium überwiesen, damit die Vorstellungen der Petenten in die Gesetzesentwicklung einfließen können.

Die Thematik der Armutbedrohung in unserer Gesellschaft, die in den Medien stark präsent ist, spiegelt sich auch weiterhin in der Zahl der Petitionen zur Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) wider: Es sind 127 Petitionen dazu eingegangen. Im Jahr 2014 waren es 122. Hier geht es um Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder auch Hilfe zur Pflege oder zur Gesundheit. In den meisten Fällen stehen dabei im Mittelpunkt die Höhe des Regelsatzes, das Schonvermögen oder auch die Mehrbedarfe. Der Petitionsausschuss kann sich in eigener Zuständigkeit bei diesen Themen jedoch nur der Anliegen zu den grundsätzlichen rechtlichen Regelungen annehmen, die individuellen Einzelfallprüfungen hingegen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Im Jahr 2015 interessierten sich auch 18 Bürgerinnen und Bürger für die Ausgestaltung und die Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Im Mittelpunkt stand oft die Frage nach der Form der Leistungen: Sach- oder Geldleistungen? So manche Petition war auch von der Sorge geprägt, selbst Einbußen zu erleiden, wenn immer mehr Menschen nach Deutschland kommen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

2.8.1 Ausnahmen vom Mindestlohn

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die von 38 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass bestimmte Arbeitsbereiche und Personengruppen von den Mindestlohnbestimmungen ausgenommen werden sollten. Dabei benannte er Personen unter 18 Jahren, Studierende, Ungelernte unter 21 bzw. 25 Jahren, Seniorinnen und Senioren sowie ehrenamtlich Tätige. Der Petent begründete sein Anliegen damit, dass der Mindestlohn von 8,50 Euro in einigen Dienstleistungsbereichen, wie z. B. Austragen von Zeitungen, Babysitten sowie Hilfe im Haushalt, nicht durchsetzbar sei. Die Einführung dieser Mindestlohnhöhe könne in manchen Tätigkeitsbereichen zu Schwarzarbeit führen.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass Löhne grundsätzlich von den Tarifvertragsparteien ausgehandelt werden. Ihre Aufgabe ist es, eine Balance zu gewährleisten. Einerseits muss gute Arbeit sich lohnen und sie muss existenzsichernd sein. Andererseits müssen Produktivität und Lohnhöhe korrespondieren, damit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse nicht abgebaut werden. Allerdings waren die Tarifparteien in einigen Branchen so unter Druck geraten, dass die vereinbarten Löhne in vielen Fällen so niedrig waren, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich staatliche Leistungen in Anspruch nehmen mussten. Durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mindestlohngesetz, das einen allgemeinen Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde vorsieht, konnte die Tarifsituation verbessert werden. Die Höhe dieses allgemein verbindlichen Mindestlohns wird in einem zweijährigen Turnus – erstmals zum 1. Januar 2017 – von einer Kommission überprüft, gegebenenfalls angepasst und anschließend über eine Rechtsverordnung für allgemein verbindlich erklärt.

Der Mindestlohn gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende sowie ehrenamtlich Tätige haben allerdings keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Eine Reihe der Forderungen des Petenten wurden somit bereits durch das Mindestlohngesetz erfüllt.

Zugleich wies der Ausschuss jedoch darauf hin, dass die Forderungen, auch Seniorinnen und Senioren, Studierende sowie junge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von den Mindestlohnbestimmungen auszuklammern, bereits aus gleichheitsrechtlichen Gründen nicht umsetzbar ist. Dies würde eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters darstellen. Die Einführung einer Altersgrenze von 21 bzw. 25 Jahren und das Anknüpfen an den

Studierendenstatus würden dazu führen, dass die Betroffenen über mehrere Jahre unterhalb der Mindestlohngrenze beschäftigt werden könnten. Dies könnte den Mindestentgeltsschutz vereiteln und bildungspolitische Ziele gefährden.

Vor diesem Hintergrund sprach der Ausschuss die Empfehlung aus, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.8.2 Einschränkung des Streikrechts im öffentlichen Dienst

Mit einer veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 68 Mitzeichnenden fand, wurde gefordert, das Streikrecht im öffentlichen Dienst einzuschränken. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass der öffentliche Dienst wichtige Aufgaben des täglichen Lebens wahrnehme und deshalb verlässlich sein müsse. An Streiktagen, an denen es zum Leistungsausfall komme, sei ein Notdienst einzurichten.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass ein Gesetz zur Einschränkung des Arbeitskampfes nicht notwendig zu sein scheint. Das Aushandeln der Arbeitslöhne sowie der Arbeitsbedingungen ist in Deutschland grundsätzlich Aufgabe der Tarifvertragsparteien. Der Staat enthält sich einer Einflussnahme und erlässt nur Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel das Mindestlohngesetz.

Der Arbeitskampf beruht auf der in Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Tarifautonomie. Von der höchstrichterlichen Rechtsprechung wurden Regeln für das Führen von Arbeitskämpfen entwickelt, die in der Praxis beachtet werden. Der Grundsatz der Tarifeinheit wurde durch das Bundesarbeitsgericht mit Entscheidung vom 7. Juli 2010 aufgegeben. Die Koalitionsfraktionen einigten sich daraufhin, diesen Grundsatz unter Einbindung der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber gesetzlich festzuschreiben.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist am 1. Juli 2015 das Tarifeinheitengesetz in Kraft getreten. Danach greift der Grundsatz der Tarifeinheit nach dem Mehrheitsprinzip nur dann ein, wenn die Gewerkschaften die zwischen ihnen bestehenden Interessenkonflikte nicht selbst lösen können. Den Belangen von Minderheitsgewerkschaften wird durch unterstützende Verfahrensregelungen Rechnung getragen. Das Gesetz greift allerdings nicht in das Streikrecht der Gewerkschaften ein. Die Arbeitskampfmaßnahmen müssen dennoch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Im Einzelfall muss bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung nunmehr das Prinzip der Tariffreiheit berücksichtigt werden.

Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.3 Mindeststandards für Arbeitsbedingungen im Rettungsdienst

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die 941 Mitzeichnenden unterstützten, wurde gefordert, die Mindeststandards für Arbeitsbedingungen im Rettungsdienst bundesweit festzulegen. Das Anliegen wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es in keinem Bundesland allgemein verbindliche Erklärungen für einen Rettungsdiensttarif gebe. Die Stundenlöhne seien deshalb sehr niedrig, die Urlaubsansprüche würden auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert und die Arbeitszeiten erreichten die zulässigen Höchstgrenzen.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass für die Rettungsdienste die zuständigen Tarifvertragsparteien zunächst eine Vereinbarung entsprechend dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) treffen müssen, bevor die Bundesregierung diese für allgemein verbindlich erklären kann. Dadurch können branchen-geschützte Mindestlöhne auf alle in- und ausländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Beschäftigten ausgeweitet werden. Zu den neun bereits in das AEntG aufgenommenen Branchen sollen weitere hinzukommen, da sich die tariflich vereinbarten Branchenmindestlöhne bewährt haben.

Der Ausschuss hielt die Petition für geeignet, um auf die bestehende Problematik im Rettungsdienst aufmerksam zu machen. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.4 Arbeitsrechtliche Sonderstellung der Kirchen

Mit der Petition wurde die Aufhebung der arbeitsrechtlichen Sonderstellung der Kirchen gefordert. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die Kündigung eines Chefarztes, der zum zweiten Mal geheiratet habe, für rechtmäßig erklärt wurde, nicht nachvollzogen

werden könne. Die Petenten argumentierten, dass in Betrieben, wie Krankenhäusern, die medizinische Behandlung im Vordergrund stehe und nicht die religiösen Werte. Die Kirche sei in großem Umfang Träger von Krankenhäusern und sei zu einem Konzern aufgestiegen. Für sie müsste deshalb uneingeschränkt das allgemeine Arbeitsrecht gelten.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Sonderstellung der Kirchen verfassungsrechtlich garantiert ist und ihre Aufhebung eine Verfassungsänderung voraussetzen würde. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ist in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung gewährleistet. Es steht nicht nur der organisierten Kirche und den rechtlich selbstständigen Teilen dieser Organisation zu, sondern auch allen der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Dabei müssen sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend dazu berufen sein, Auftrag und Sendung der Kirchen wahrzunehmen. Hierzu gehören auch Krankenhäuser sowie der karitative und erzieherische Bereich. Wegen dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben steht es der Kirche frei, Arbeitsverträge zu schließen, denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes zugrunde liegen.

Darüber hinaus steht den Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gemäß § 9 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes das Recht zu, im Sinne ihres jeweiligen Selbstverständnisses von ihren Beschäftigten ein loyales und aufrichtiges Verhalten zu verlangen.

Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.8.5 Ein Antrag für alle Sozialleistungen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 353 Mitzeichnenden fand, forderte ein Petent, das isolierte Nebeneinander von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums (z. B. Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Wohngeld) aufzugeben. Zur Begründung führte der Petent an, dass die Bedürftigen mit den vielen verschiedenen Anträgen überfordert seien. Darüber hinaus sei der damit verbundene bürokratische Aufwand hoch. Es solle nur einen Antrag für alle Leistungen geben.

Der Petitionsausschuss kam zu der Ansicht, dass ein Antragsformular nicht ausreicht, um verschiedene Sozialleistungen zu beantragen. Die Leistungsansprüche beruhen auf verschiedenen Gesetzen. Die Formulare dienen dazu, die Daten abzufragen, die maßgeblich sind, um Leistungen zu gewähren. Ein universeller Antrag würde zu einer Erhebung von Daten führen, die für die konkret beantragten Sozialleistungen ohne Bedeutung sind. Dies würde u. a. zu datenschutzrechtlichen Problemen führen.

Der Ausschuss empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.8.6 Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft

Ein Petent forderte die Abschaffung der Bedarfsgemeinschaft bei Arbeitslosengeld-II-Bezug. Zur Begründung führte er an, dass seine Lebensgefährtin Arbeitslosengeld II beantragt habe. Der Antrag sei aber wegen der Lebensgemeinschaft mit dem Petenten und unter Berücksichtigung seines Gehalts abgelehnt worden. Diese Vorgehensweise führe dazu, dass Personen, die in einer Beziehung leben, zwischen ihrer finanziellen Unabhängigkeit und ihrer Beziehung wählen müssten.

Der Petitionsausschuss kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass es sachgerecht ist, das Einkommen und das Vermögen einer Person, die zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit eines Sozialhilfeempfängers zu berücksichtigen. Nicht nur Eheleute oder Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind zur Unterstützung einer hilfebedürftigen Person verpflichtet. Aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten ist auch bei Personen, die mit einer hilfebedürftigen Person zusammenleben, der wechselseitige Wille anzunehmen, Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen. Dieser Wille wird u. a. vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, wenn sie befugt sind, über das Vermögen des anderen zu verfügen oder wenn sie Kinder oder Angehörige versorgen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.

2.8.7 Sozialeleistungen für Schülerinnen und Schüler

Mit einer veröffentlichten Petition, die die Unterstützung von 246 Mitzeichnenden fand, wurde gefordert, dass Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) bekommen, auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben sollten. Das Anliegen wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass dieser Personenkreis von den Bildungsmöglichkeiten nach § 7 Absatz 5 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgeschlossen werde, denn auf der anderen Seite werde den Schülerinnen und Schülern ein Zuschuss zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 27 Absatz 3 SGB II gewährt.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, nach § 7 Absatz 5 SGB II keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und damit auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben. Sie erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Zuschuss zu den ungedeckten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Bedarfe für Bildung nach dem SGB II werden bei Auszubildenden nur dann gewährt, wenn sie eine allgemein oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II). Voraussetzung ist ergänzend, dass die Berechtigten nicht grundsätzlich von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind.

Der Gesetzgeber hat sich für die Ausschlussregelung in § 7 Absatz 5 SGB II entschieden, weil er mit den Regelungen im BAföG, der Förderung der Berufsausbildungsbeihilfe und den Vorschriften im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eigene Regelungen geschaffen hat, die auf die besondere Lebenssituation der Auszubildenden zugeschnitten sind. Eine Ausnahme gilt für Kosten für Unterkunft und Heizung, die im Einzelfall nicht ausreichend durch die pauschal bemessene Förderung nach dem BAföG abgedeckt werden können.

Der Gesetzgeber hat mit den Vorschriften zur Ausbildungsförderung und den Vorschriften zur Grundsicherung zwei unterschiedliche Lebensbereiche regeln wollen. Das BAföG (§ 1) verfolgt den Zweck, eine individuelle Ausbildungsförderung nach Neigung, Eignung und Leistung zu ermöglichen, wenn der Auszubildende hierzu nicht die erforderlichen Mittel hat. Es soll Schülern und Studierenden ermöglichen, einer Ausbildung und daran anschließend einer qualifizierten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Abgedeckt werden sollen hierbei auch die Kosten der Ausbildung selbst.

Die Grundsicherung nach dem SGB II (§ 1) hat eine andere Aufgabe. Sie hilft Arbeitsuchenden, die in einer Notlage sind und ihr Existenzminimum nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten können. Dafür verpflichtet es sie auch, die Notlage schnellstmöglich wieder zu beenden. Dieser Unterschied der Regelungsbereiche spiegelt sich auch in dem Umstand wider, dass der gesellschaftliche Status von Schülern oder Studenten ein anderer als der von Erwerbslosen ist. Auszubildende genießen die Perspektive, nach Abschluss einer Ausbildung materiell besser gestellt zu sein und erhalten deshalb geringere Leistungen zur Lebenshaltung als Erwerbslose, die durch den Verlust ihres Arbeitsplatzes materielle Verluste hinnehmen müssen. Es begegnet deshalb unter dem Gesichtspunkt des Gebots der Gleichbehandlung keinen Bedenken, beide Gruppen unterschiedlich zu behandeln. Die Lebenssituation ist nicht vergleichbar.

Der Petitionsausschuss kam deshalb nach einer Abwägung zwischen dem Vorbringen der Petentin und den vom Gesetzgeber verfolgten Zwecken zu dem Ergebnis, dass er das Anliegen so nicht unterstützen kann. Es ist aber geplant, die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie diejenigen zum BAföG systematisch aufzuarbeiten und besser miteinander zu verzahnen. Sicherungs- und Förderlücken sollten vermieden werden. Zudem soll ein erfolgreicher Ausbildungs- und Berufseinstieg für leistungsschwache Jugendliche erleichtert und gezielt begleitet werden. Flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen sollten die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern für unter 25-Jährige bündeln. Junge Menschen, deren Eltern seit Jahren von Grundsicherung leben, sollen gezielt Unterstützung bekommen.

Der Petitionsausschuss hielt die Petition für geeignet, um auf den bestehenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen. Daher empfahl er, soweit Sicherungs- und Förderlücken für Jugendliche angesprochen sind, die Eingabe der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zu überweisen, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

2.8.8 Mehrbedarf wegen Laktoseintoleranz

Eine Petentin, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält, forderte die Anerkennung eines Mehrbedarfs aufgrund ihrer Laktoseintoleranz. Sie begründete ihr Anliegen da-

mit, dass durch eine ärztlich attestierte Laktoseintoleranz Mehrkosten für ihre Ernährung entstünden. Verschiedene Sozialgerichte hätten einen Mehrbedarf bei Laktoseintoleranz befürwortet. Ihr Jobcenter dagegen lehne die Übernahme der Kosten für den Mehrbedarf ab.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Ablehnung des Antrags ordnungsgemäß war. Nach § 21 Absatz 5 SGB II wird Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe zuerkannt. Zwischen der drohenden oder bestehenden Erkrankung und der Notwendigkeit einer kostenaufwändigen Ernährung muss ein Zusammenhang bestehen. Bei der Überprüfung von Einzelfällen greift das Jobcenter auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zurück, der Laktoseintoleranz nicht als eine Erkrankung auflistet, die zu einem Mehrbedarf führt. Dies veranlasste das Jobcenter ein Gutachten beim Gesundheitsamt einzuholen, in dem kein Mehraufwand festgestellt wurde.

Der Ausschuss stellte ferner fest, dass Einzelfallentscheidungen, auf die die Petentin verwiesen hatte, nicht allgemeinverbindlich sind. Vor diesem Hintergrund empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petentin nicht entsprochen werden konnte.

2.8.9 Schnellere Bearbeitung von Anträgen zur Rehabilitation durch eindeutige Fristsetzung

Eine Petentin richtete mit einer öffentlichen Petition eine Bitte zur Gesetzgebung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Ihrer Auffassung nach müssten die in § 14 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) genannten Fristen zur Bearbeitung von Anträgen auf medizinische Rehabilitation noch eindeutiger festgelegt werden. Sie begründete ihr Anliegen damit, dass die Rehabilitationsträger die in § 14 SGB IX festgelegten Bearbeitungsfristen oft nicht einhalten würden. Studien belegten, dass eine lange Wartezeit der Antragsteller auf medizinische Rehabilitation den Gesundheitszustand der Betroffenen häufig verschlechtere. Daher sei eine gesetzliche Regelung notwendig, die es ermögliche, gegen die zuständigen Rehabilitationsträger Sanktionen zu verhängen, wenn sie die gesetzlich festgesetzten Fristen nicht einhalten.

Zur Rechtslage stellte der Petitionsausschuss bei der parlamentarischen Prüfung unter Berücksichtigung der Ausführungen der Bundesregierung fest, dass der Rehabilitationsträger, an den zuerst herangetreten wurde, verpflichtet ist, innerhalb von zwei Wochen festzustellen, ob er zuständig ist. Kommt der Rehabilitationsträger zu der Feststellung, dass er nicht zuständig ist, leitet er den Rehabilitationsantrag unverzüglich an den nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger weiter, andernfalls stellt er den Rehabilitationsbedarf umgehend fest und entscheidet über die Leistung. Die Frist hierfür beträgt drei Wochen nach Antragseingang, wenn der Rehabilitationsbedarf ohne ein Gutachten festgestellt werden kann. Ist ein Gutachten erforderlich, wird die Entscheidung innerhalb von zwei Wochen getroffen, nachdem das Gutachten vorgelegt wurde. Die Bearbeitung von Anträgen kann sich allerdings in Einzelfällen verzögern, wenn eine zeitnahe Begutachtung nicht möglich ist. Sanktionsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.

In ihrer Stellungnahme teilte die Bundesregierung mit, dass ihr die in der Petition geschilderte Problematik bekannt sei. Im Rahmen der möglichen Weiterentwicklung und Evaluation des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sei deshalb – auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes – beabsichtigt, sich u. a. mit den in § 14 SGB IX genannten Fristen zu befassen.

Der Petitionsausschuss begrüßte die von der Bundesregierung vorgetragene Überlegungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Bundesteilhabegesetzes. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Beratungen einbezogen werden kann. Gleichzeitig sollte die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet werden, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.8.10 Bewilligung einer Umschulung

Der Petent wandte sich hilfeschend an den Petitionsausschuss, da er seit mehreren Jahren vergeblich versuchte, durch die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Umschulung bewilligt zu bekommen. Der Petent trug vor, dass er von 2009 bis 2011 an einer Umschulung teilgenommen habe, den neu erlernten Beruf aber wegen einer schweren Krankheit nicht ausüben könne, die erst während der Umschulung aufgetreten sei. Seitdem sich sein Gesundheitszustand einigermaßen stabilisiert habe, bemühte er sich intensiv um eine neue Umschulung. Er sei 54 Jahre alt und ohne Einkommen. Sein Wunsch sei es, wieder am Arbeitsleben teilhaben zu können, damit er seine berufstätige Frau und seinen studierenden Sohn unterstützen könne. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ver-

wehre ihm jedoch die gewünschte Umschulung. Das Klageverfahren habe sich über drei Jahre hingezogen. Mittlerweile befinde er sich in einer psychotherapeutischen Behandlung und sei nach fünf Jahren ohne Einkommen am Ende.

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen des Petenten aufsichtsbehördlich überprüfen. Aufgrund der in der Petition vorgetragenen Argumente befasste sich die Deutsche Rentenversicherung Bund nochmals intensiv mit dem Anliegen des Petenten. Schließlich bewilligte sie ihm eine zweijährige Umschulung zum Immobilienkaufmann, die er am 1. September 2015 begann. Das Petitionsverfahren konnte somit zu einem positiven Abschluss gebracht werden. Auch diesem Petenten konnte mit Unterstützung des Petitionsausschusses geholfen werden.

2.8.11 Unberechtigte Anrechnung von Opferrente auf das Arbeitslosengeld II

Ein Petent trat an den Ausschuss heran und trug vor, dass bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II die SED-Opferrente, die ihm als Haftopfer gewährt werde, bisher unberücksichtigt geblieben sei. Überraschenderweise habe er einen neuen Bewilligungsbescheid erhalten, nach dem die Rente nun als zusätzliches Einkommen zu berücksichtigen sei. Das Jobcenter habe von ihm noch einmal alle Unterlagen angefordert, obwohl diese seit Jahren vorgelegen hätten.

Unmittelbar nach der Anforderung einer Stellungnahme beim BMAS wurde ein Änderungsbescheid erlassen, in dem die Entscheidung zurückgenommen wurde und bestätigt wurde, dass die Zuwendung für Haftopfer keine Einnahme darstellt, die bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen ist.

Die dem Petenten zustehenden Leistungen wurden bewilligt und in voller Höhe ausgezahlt. Dem Anliegen des Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.8.12 Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Eine Petentin forderte die Anerkennung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten in der Rentenversicherung für ihre zwei in Polen geborenen Kinder.

Die Petentin trug vor, dass sie nicht nachvollziehen könne, dass sie keinen Anspruch auf Mütterrente für ihre vor 1992 in Polen geborenen Kinder habe, obwohl diese in Deutschland aufgewachsen seien und sie nach wie vor hier lebten. Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten sei erneut von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) abgelehnt worden. Sie wandte sich daher hilfeschend an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.

Die parlamentarische Prüfung des Anliegens führte zu folgenden Ergebnissen:

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen der Petentin aufsichtsrechtlich überprüfen. Aufgrund der Aspekte, die in der Petition vorgetragen wurden, befasste sich die DRV Bund nochmals mit dem Anliegen der Petentin. Die Petentin war im Jahr 1979 von Polen nach Deutschland gezogen. Sie ist Inhaberin eines Vertriebenenausweises und bezieht seit Oktober 1986 Altersruhegeld aus der deutschen Rentenversicherung. Der Rentenberechnung liegen neben den rentenrechtlichen Zeiten, die die Petentin in Deutschland erworben hat, auch Versicherungszeiten zugrunde, die in Polen zurückgelegt wurden. Die Berücksichtigung der polnischen Versicherungszeiten, die für die Petentin eine Steigerung ihrer Rente bedeutete, erfolgte auf Grundlage eines Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Volksrepublik Polen. Die DRV Bund hatte nach dem damals geltenden Recht die von der Petentin geforderten Anerkennung der Kindererziehungszeiten abgelehnt. Erst 2001 kam die DRV Bund zu einer geänderten Rechtsauffassung, nach der die Kindererziehungszeiten in Polen unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden können. Erst durch den erneuten Antrag der Petentin und die Tatsache, dass sie sich an den Petitionsausschuss gewandt hatte, wurde ihr Fall durch die DRV Bund erneut überprüft. Letztlich erkannte die DRV Bund die Kindererziehungszeiten, die die Petentin gefordert hatte, rückwirkend an. Aus der Neufeststellung der Rente resultierte eine Nachzahlung in Höhe von 3.197,72 Euro. Dieser Betrag wurde der Petentin überwiesen. Somit konnte die Angelegenheit für die Petentin zu einem günstigen Abschluss gebracht werden. In einem Brief bedankte sich die Petentin beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages für seine Unterstützung in ihrer Angelegenheit.

2.8.13 Hohe Rentennachzahlung nach Neuberechnung

Die Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss, da sie gehört hatte, dass dieser Menschen bei Problemen im Umgang mit Behörden hilft. Sie trug vor, dass sie seit Jahren um Überprüfung der Berechnung ihrer Rente beim Rentenversicherungsträger bitte. Sie sehe hier kein Weiterkommen und wende sich deshalb an den Petitionsausschuss.

Der Petitionsausschuss ließ das Anliegen der Petentin aufsichtsbehördlich prüfen. Aufgrund der Eingabe der Petentin wurde die gesamte Rentenberechnung geprüft und es wurde festgestellt, dass weitere rentenrechtliche Zeiten – auch durch das Einreichen weiterer Unterlagen – zu berücksichtigen waren. Der Rentenversicherungsträger nahm deshalb eine Neuberechnung der Regelaltersrente der Petentin vor. Das Ergebnis dieser Neuberechnung war, dass sich nicht nur die laufende Regelaltersrente erhöhte, sondern dass die Petentin außerdem eine Nachzahlung in Höhe von 7.371,74 Euro erhielt. Somit konnte der Petentin mit Unterstützung des Petitionsausschusses geholfen werden.

2.8.14 Erwerbsminderungsrente nach Kontenklärung in Griechenland

Die in der Bundesrepublik Deutschland lebende Petentin begehrte die Zahlung einer Erwerbsminderungsrente von der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund). Über ihren Antrag sei nach über einem Jahr noch nicht entschieden worden. Die DRV Bund begründe ihr Vorgehen damit, dass der Versicherungsverlauf des zuständigen griechischen Versicherungsträgers über die von der Petentin zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten in Griechenland bisher nicht vorgelegt worden sei. Jegliche Klärungsversuche der DRV Bund mit dem zuständigen griechischen Versicherungsträger über die Ausstellung einer entsprechenden Bestätigung der Versicherungszeiten seien bislang erfolglos geblieben. Die Petentin bat daher den Petitionsausschuss um Abhilfe.

Die parlamentarische Prüfung dieses Anliegens führte zu folgenden Ergebnissen:

Die DRV Bund verfügt gegenüber den Trägern der griechischen gesetzlichen Rentenversicherung über keine Weisungsbefugnis. Neben den jeweils zuständigen griechischen Aufsichtsbehörden ist es allenfalls der Europäischen Kommission sowie der griechischen Gerichtsbarkeit möglich, auf die Verfahren der einzelnen Versicherungsträger in Griechenland Einfluss zu nehmen. Um die Petentin gleichwohl bei ihrem Anliegen zu unterstützen, bat der Petitionsausschuss die DRV Bund – im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung durch das Bundesversicherungsamt – dem Anliegen der Petentin gegenüber dem griechischen Versicherungsträger erneut Nachdruck zu verleihen. Das Bundesversicherungsamt teilte infolgedessen mit, dass die DRV Bund das Anliegen der Petentin anlässlich der deutsch-griechischen Beratungstage im März 2015 in Thessaloniki und im April 2015 in Athen nochmals vorgetragen und auf die Dringlichkeit hingewiesen habe. Erfreulicherweise bestätigte der griechische Versicherungsträger auf Grundlage dieser Gespräche die erbetenen griechischen Versicherungszeiten, sodass die DRV Bund die von der Petentin begehrte Rente wegen voller Erwerbsminderung in Deutschland nun feststellen konnte. Die DRV Bund erteilte einen entsprechenden Rentenbescheid und kündigte eine Nachzahlung in Höhe von 23.919,06 Euro an. Somit konnte dem Anliegen der Petentin – auch mit Unterstützung des Petitionsausschusses – voll entsprochen werden.

2.8.15 Befreiung von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Syndikusanwälte

Mit einer öffentlichen Petition wurde gefordert, Syndikusanwältinnen und -anwälte¹ auch weiterhin von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien. Die Petenten kritisierten, dass das Bundessozialgericht (BSG) in seinen drei Grundsatzentscheidungen vom 3. April 2014 ein längst überholtes Berufsbild des Rechtsanwalts zugrunde gelegt habe. Dabei habe das Gericht festgestellt, dass Syndikusanwälte gängigen Rechtsanwältinnen und -anwälten nicht gleichgestellt werden könnten und folglich eine Befreiung von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich sei. Für viele Anwältinnen und Anwälte sei es aber nach einem Wechsel zu einem Unternehmen oder Verband ganz entscheidend, weiter anwaltlich tätig zu bleiben und gleichzeitig keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten zu müssen. Insofern sei die rechtliche Absicherung der Tätigkeit von Syndikusanwältinnen und -anwälten wesentliche Voraussetzung für die Attraktivität des Berufs. Sie sei zudem unerlässlich, um einen Bruch von Versorgungsbiografien der Rechtsanwälte, die zwischen den anwaltlichen Tätigkeitsfeldern wechselten, zu vermeiden. Daher sei es Anwälten nicht zuzumuten, dass sie bei einem Wechsel von einer Kanzlei in ein Unternehmen oder in einen Verband gezwungen würden, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen. Aufgrund dieser problematischen Sach- und Rechtslage benötigten die zahlreichen zugelassenen Rechtsanwälte in Unternehmen oder Verbänden Rechtssicherheit hinsichtlich ihres Status und ihrer Altersversorgung.

Die parlamentarische Prüfung dieses Anliegens führte zu folgendem Ergebnis:

¹ Ein Syndikus ist ein Rechtsanwalt, der im Rahmen eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit und Arbeitskraft einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber zur Verfügung stellt.

Syndikusanwälte sind Anwälte, die im Rahmen eines dauerhaften Beschäftigungsverhältnisses ihre Arbeitszeit und ihre Arbeitskraft einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber wie etwa einem Unternehmen, Verband oder einer berufsständischen Körperschaft zur Verfügung stellen. Ihre exakte berufliche Stellung ist juristisch und berufspolitisch umstritten. Anwälte, die bei einer Rechtsanwaltssozietät oder einem selbstständigen Anwalt angestellt sind, können sich wegen ihrer Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer und im berufsständischen Versorgungswerk von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Diese Personen sind gerade wegen ihrer anwaltlichen Beschäftigung Pflichtmitglied in der Rechtsanwaltskammer und im Versorgungswerk.

Strittig war in der Vergangenheit, ob diese Befreiungsmöglichkeit auch Syndikusanwälten – und zwar in ihrer Beschäftigung bei dem nichtanwaltlichen Arbeitgeber – zusteht. Das BSG hat mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 entschieden, dass eine Befreiung dieses Personenkreises von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht kommt, und gleichzeitig Kriterien benannt bzw. weiterentwickelt, nach denen zu entscheiden ist, ob eine Beitragspflicht für die betroffene Berufsgruppe grundsätzlich gegeben ist oder nicht.

Die Bundesregierung teilte in ihrer vom Petitionsausschuss angeforderten Stellungnahme u. a. mit, dass sie derzeit prüfe, inwieweit gesetzgeberische Konsequenzen aus dem Urteil des BSG zu ziehen sind.

Aufgrund der oben dargestellten aktuellen Rechtsprechung des BSG zur Rentenversicherungspflicht von Syndikusanwälten bedarf es aus Sicht des Petitionsausschusses – auch um Rechtssicherheit zu gewährleisten – einer eingehenden Analyse der geänderten Rechtslage sowie der Folgen dieser Rechtsprechung für betroffene Syndikusanwälte und ihre Arbeitgeber.

Daher empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem BMAS sowie dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.8.16 Anerkennung einer Berufskrankheit

Der Petent war mehr als sechs Jahre lang dem Stoff Trichlorethen (Trichlorethylen) in hoher Dosis ohne Schutzmaßnahmen ausgesetzt und war dadurch schwer krank geworden. Er litt unter einer Krebserkrankung der Niere sowie unter Hauterkrankungen. Hinzu kam die Belastung, dass die zuständige Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) die Erkrankungen nicht als Berufskrankheiten anerkannte. In seiner Petition beklagte der Petent zudem eine mangelhafte Aktenführung der Berufsgenossenschaft und falsche Daten als Grundlage für ein Gutachten der BGHM. Darin wurde außerdem ein pathologisches Gutachten seiner Krebserkrankung nicht berücksichtigt, da dessen Eingang nicht abgewartet worden war. Der Petent hatte den Eindruck gewonnen, sein Antrag auf Anerkennung einer Berufskrankheit solle „um jeden Preis“ abgelehnt werden, und er bat dringend um die Unterstützung des Ausschusses. Die aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Bundesversicherungsamt erbrachte zunächst die Information, dass das vom Petenten kritisierte Gutachten – von der BGHM „Bericht“ genannt – im Zuge eines Mediationsverfahrens aus der Akte gelöscht worden sei. Der Petent stimmte der Erstellung eines neuen Gutachtens auf der Grundlage aktueller Daten und Fakten zu. Auch wenn die Erstellung dieses Gutachtens sehr lange dauerte (mehr als ein Jahr), so brachte es doch das vom Petenten gewünschte Ergebnis: Die BGHM erkannte die Berufskrankheit nach der Nummer 1302 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe) an und bescheinigte ihm eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 30 Prozent. Der Petent erhielt auch eine Nachzahlung in Höhe von mehr als 12.000 Euro. Mit einem ausführlichen Dankeschreiben wandte sich der Petent dann nochmals an den Petitionsausschuss. Er schrieb darin unter anderem: „Ohne Ihre Hilfe wären die Fehler, die von der Berufsgenossenschaft am Anfang des Verfahrens gemacht wurden, nicht korrigiert worden.“

2.8.17 Keine Kürzung der Hinterbliebenenrente

Eine Petentin wandte sich an den Petitionsausschuss und bat in einem rentenrechtlichen Anliegen um Unterstützung. Sie führte aus, dass ihr Ehemann im letzten Jahr verstorben sei. Bei der Berechnung ihrer Hinterbliebenenrente sei diese um Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich für die erste Ehe ihres Mannes gekürzt worden, obwohl die erste Ehefrau längst verstorben sei und nie eine Rente bezogen habe. Gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) habe sie Widerspruch eingelegt. Nach den rechtskräftigen Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) müsste nämlich die Kürzung ihrer Hinterbliebenenrente wegen des Versorgungsausgleichs aus der ersten Ehe rückgängig gemacht werden. Die DRV Bund setze jedoch die Urteile des BSG nicht um. Dies kritisierte die Petentin.

Der Petitionsausschuss bat das Bundesversicherungsamt, das die Rechtsaufsicht über die Deutsche Rentenversicherung führt, um aufsichtsrechtliche Überprüfung des vorgetragenen Anliegens. Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis: Durch die Scheidung von der ersten Ehefrau wurden Rentenanwartschaften des Versicherten (des verstorbenen Ehemannes der Petentin) in Höhe von damals 1.000,30 DM auf das Versicherungskonto der ersten Ehefrau übertragen. Einige Jahre später bezog der Versicherte eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Da gegenüber der ersten Ehefrau eine Unterhaltsverpflichtung bestand, wurde die Kürzung der Rente für die Zeit des Rentenbezugs ausgesetzt, und zwar um den Betrag aus dem Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich. Nach dem Tod der ersten Ehefrau stellte der Versicherte einen Antrag auf weitere Aussetzung der Rentenkürzung, der bewilligt wurde. Nachdem der Versicherte verstorben war, beantragte die Petentin Witwenrente. In der Witwenrente wurde jedoch der Betrag aus dem Versorgungsausgleich der ersten geschiedenen Ehe wieder berücksichtigt und die Witwenrente gekürzt. Hinterbliebene sind nicht berechtigt, eine Aussetzung der Kürzung zu beantragen. Aufgrund der Rechtsprechung des BSG hatte die DRV Bund jedoch zu prüfen, ob die Petentin von der Besitzschutzregelung für persönliche Entgeltpunkte profitiert (nach § 88 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Diese Prüfung führte zu einem für die Petentin positiven Ergebnis. Bei der Berechnung der Witwenrente waren mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte aus der Rente ihres verstorbenen Ehemannes als besitzgeschützt zugrunde zu legen. Die Witwenrente der Petentin wurde neu festgestellt und die Kürzung rückgängig gemacht. Die Nachzahlung in Höhe von über 4.300 Euro wurde der Petentin überwiesen. In einem Brief bedankte sich die Petentin beim Petitionsausschuss für seine Unterstützung.

2.8.18 Keine Kürzung der Hinterbliebenenrente durch Umzug von West nach Ost

Die Petentin wollte mit ihrer im Internet veröffentlichten Petition darauf aufmerksam machen, dass eine Kürzung der Hinterbliebenenrente bei einem Umzug von „West nach Ost-Deutschland“ durch den niedrigeren Freibetrag Ost ungerecht sei. Die Lohn- und Gehaltsentwicklung im Osten sei ausschlaggebend für den Rentenwert Ost und somit auch für den Freibetrag Ost bei der Einkommensanrechnung. Die Hinterbliebenenrente sei nach dem Umzug der Petentin in eines der neuen Bundesländer gekürzt worden. Dies sei nicht hinnehmbar, denn es müsse berücksichtigt werden, dass die Petentin schließlich über 40 Jahre lang in Westdeutschland gelebt und dort die Entgeltpunkte für die Rente erworben habe. Man dürfe durch einen Umzug innerhalb des eigenen Landes nicht schlechter gestellt werden, nur weil der Freibetrag Ost geringer ausfalle. Die Grundlagen für die Rentenberechnung in Ost und West dürfen nicht unterschiedlich hoch sein, die Unterschiede müssten beseitigt werden.

Der Petitionsausschuss nahm sich der Eingabe an. Er stellte bei der parlamentarischen Prüfung fest, dass der Freibetrag (Ost) von derzeit 714,12 Euro monatlich immer dann gilt, wenn die oder der Rentenberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat. Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im früheren Bundesgebiet beträgt der Freibetrag für die Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten derzeit 771,14 Euro. Die eigenen Einkünfte, die den Freibetrag (Ost oder West) übersteigen, werden zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Das bedeutet, dass die Anrechnung nach einem Umzug in das Beitrittsgebiet bereits ab einer etwas niedrigeren Einkommensschwelle einsetzt. Je nach Lage des Einzelfalles kann es deshalb nach dem Umzug zu einer erstmaligen oder auch stärkeren Einkommensanrechnung kommen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind bei Betrachtung der Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland die unterschiedlich hohen Grundlagen bei der Rentenberechnung nach 25 Jahren staatlicher Einheit nicht mehr gerechtfertigt. Der Petitionsausschuss sprach sich deshalb unter Hinweis auf den zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode geschlossenen Koalitionsvertrag für die Fortsetzung des Angleichungsprozesses Ost-West aus. Für den Petitionsausschuss ist es von Bedeutung, dass in die Prüfung der Angleichung der Rentenwerte auch das Thema der Angleichung der Freibeträge bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten miteinbezogen wird. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition der Bundesregierung – dem BMAS – als Material zu überweisen, damit sie bei künftiger Gesetzgebung in die Beratungen einfließen kann. Außerdem empfahl der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zuzuleiten, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.8.19 Rücknahme einer Forderung gegen die Angehörigen einer Verstorbenen

Ein Elternpaar trat in Begleitung seines Wahlkreisabgeordneten an den Ausschuss heran.

Bei der Auflösung des Haushalts ihrer jung verstorbenen Tochter hatten sie Briefe der Agentur für Arbeit gefunden, die offensichtlich gegenüber der Tochter eine Rückforderung geltend gemacht hatte. Der nähere Sachverhalt war ihnen nicht bekannt. So informierten sie die Arbeitsagentur über den Tod der Tochter und erfragten den

Sachverhalt. Statt einer Beileidsbekundung sandte ihnen die Arbeitsagentur ein Formblatt zu. Die Eheleute sollten Auskunft zu ihren Vermögensverhältnissen geben. Eine Aufklärung über den Sachverhalt fand nicht statt.

Der Petitionsausschuss wandte sich direkt an die Bundesministerin. Diese nahm das Schreiben zum Anlass, darauf hinzuwirken, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörde zu sensibilisieren. Die Behörde bat die Eltern um Entschuldigung für das pietätlose Vorgehen und sprach ihnen ihr Beileid aus. Nachdem der Sachverhalt aufgeklärt werden konnte, wurde die Forderung eingestellt und das Einziehungsverfahren beendet.

Dem Anliegen der Petenten konnte somit entsprochen werden.

2.8.20 Mindestschriftgröße bei Bedienungsanleitungen und Packungsbeilagen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die von 205 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent die Einführung einer Mindestschriftgröße und Bedienungsanleitungen sowie Packungsbeilagen, damit sie für alle, die über eine normale Sehfähigkeit verfügen, ohne Hilfsmittel lesbar sind. Der Petent begründete sein Anliegen damit, dass Bedienungsanleitungen und Packungsbeilagen oft so klein bedruckt seien, dass sie nur mithilfe einer Lupe lesbar seien. Dies sei für Verbraucherinnen und Verbraucher unzumutbar.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Schriftgröße für Bedienungsanleitungen und Beipackzettel nicht gesetzlich geregelt ist.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Packungsbeilagen von Arzneimitteln, die neu zugelassen werden sollen, führen die zuständigen Bundesoberbehörden sogenannte Lesbarkeitstests mit Patienten-Zielgruppen durch. Als Orientierung dient die seit dem 12. Juni 2009 geltende EU-Leitlinie², die eine einfach zu lesende Schriftart mit einer Mindestgröße der Schrift von 9 Punkten und einem Zeilenabstand von mindestens 3 Millimetern bei neu zugelassenen Arzneimitteln nennt.

Für Blinde und Sehbehinderte sieht der seit 2005 geltende § 11 Absatz 3c des Arzneimittelgesetzes (AMG), der auf Europarecht beruht, besondere Formate vor. Seit dem Jahre 2010 werden „Online-Beipackzettel für Blinde und Sehbehinderte“ unter dem Namen „PatientenInfoService“ angeboten. Dieser Service befindet sich noch im Aufbau. Ob er verfügbar ist, hängt davon ab, ob der jeweilige Arzneimittelhersteller daran teilnimmt.

Für andere Produkte gelten die Regelungen des AMG und der EU-Leitlinie nicht. Für sie ist § 3 Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) maßgeblich, wonach Produkte grundsätzlich mit einer Gebrauchsanleitung auszuliefern sind. Es gilt der Grundsatz, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden darf. Auch die europäischen Binnenmarkttrichtlinien, die durch das ProdSG und seine Verordnungen umgesetzt wurden, enthalten diesen Grundsatz und gelten nicht nur für Verbraucherprodukte. Die Richtlinien selbst legen allerdings keine Mindestschriftgröße fest, sodass eine gesetzliche Festlegung der Schriftgröße in Deutschland ein Handelshemmnis und dadurch einen Verstoß gegen geltendes EU-Recht darstellen würde.

Darüber hinaus machte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass es in der Verantwortung des Herstellers liegt, seinem Produkt eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Als Maßstab für die Schriftgröße kann die Norm DIN EN 82079 herangezogen werden, die von Marktüberwachungsbehörden zwar als geeignet angesehen wurde, eine gesetzliche Regelung aber nicht ersetzt.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

2.9 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Die Zahl der Eingaben, die der Petitionsausschuss im Jahr 2015 erhielt, hat sich mit 265 Eingaben gegenüber dem Vorjahr (471) verringert. Dies ist u. a. darin begründet, dass der Bereich des Verbraucherschutzes, soweit keine landwirtschaftlichen Angelegenheiten bzw. Nahrungsmittel angesprochen sind, seit dieser Wahlperiode weitgehend zum Bereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gehört.

Den Ausschuss erreichten wiederum viele Petitionen zum Tierschutz (54 Petitionen). Weiterhin wurde gefordert, den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren. Der Petitionsausschuss erhielt zudem – wie in den Vorjahren – eine Reihe von Petitionen, mit denen kritisiert wurde, dass Tiere rechtlich eine Sache seien. Hierzu teilte der Petitionsausschuss den Petentinnen und Petenten stets erläuternd mit, dass bereits im Jahr 1990 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 die Gleichstellung des Tieres mit einer leblosen Sache im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in der

² „Guideline on the Readability of the Labelling and Package Leaflet of Medicinal Products for human use“ (Amendment of Directive 2001/83/EC by Directive 2004/27/EC).

Zivilprozessordnung (ZPO) aufgehoben wurde. In § 90 a BGB ist daher klargestellt, dass Tiere keine Sachen sind. Einen weiteren Schwerpunkt stellten – wie in den Vorjahren – Petitionen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln und zur Zusammensetzung von Lebensmittelprodukten dar. Petentinnen und Petenten beanstandeten auch eine Verschwendung von Lebensmitteln und forderten ein Gesetz zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bzw. einen sozialverträglichen Umgang mit Lebensmitteln, die nicht mehr verkauft werden können, jedoch noch verzehrbar sind.

Weiterhin wurde mehrfach ein Verbot der Verwendung des Unkrautvernichtungsmittels Glyphosat in Deutschland gefordert.

Ende des Jahres 2015 wurde beim Petitionsausschuss eine Petition zur Veröffentlichung eingereicht, in der gefordert wird, den Artikel 20 der neuen europäischen Tabakrichtlinie, der die elektrische Zigarette betrifft, nicht umzusetzen. Diese Richtlinie muss von den einzelnen Mitgliedstaaten in ein nationales Gesetz umgewandelt werden. Die durch eine Umsetzung erwarteten Einschränkungen bei der Verwendung von elektrischen Zigaretten wurden von vielen Petentinnen und Petenten kritisiert. Diese veröffentlichte Petition wurde insgesamt von 56.425 Mitzeichnenden unterstützt. Zudem erhielt der Petitionsausschuss eine erhebliche Anzahl Petitionen mit demselben Anliegen. Die Petition befand sich Ende 2015 in der parlamentarischen Beratung.

2.9.1 Lebendtiertransporte

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition wurde ein Verbot von Lebendtiertransporten gefordert. Der Petent beanstandete insbesondere die schlechten Transportbedingungen. Zwar sei Fleisch für eine ausgewogene Ernährung wichtig, jedoch müssten Erzeugung, Gewinnung und Verarbeitung schonend und ohne Qualen für die Schlachttiere verlaufen.

Der Petitionsausschuss vertrat bei seiner parlamentarischen Prüfung ebenfalls die Auffassung, dass Lebendtiertransporte mit besonderen Belastungen für die Tiere verbunden sind, gerade wenn es sich um Transporte über weite Strecken handelt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses müssen daher alle Maßnahmen ergriffen werden, die eine tierschutzgerechte Behandlung der Tiere vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort gewährleisten. Unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden müssen vermieden werden. Weiterhin sah es der Petitionsausschuss als sinnvoll an, dass der Transport von Schlachttieren über große Entfernungen weitestgehend durch Fleischtransporte ersetzt wird. Da eine derartige Begrenzung von Schlachttiertransporten nur auf der Ebene der Europäischen Union zu erreichen ist, hat die Bundesregierung bereits im Jahr 2014 deutlich gemacht, dass sie Änderungsbedarf bei der EU-Tierschutztransportverordnung ((EG) Nr. 1/2012) sieht. Die seit dem 5. Januar 2007 geltende EU-Tierschutztransportverordnung hat gegenüber der vorherigen Rechtslage zwar bereits erhebliche Verbesserungen gebracht. Eine wichtige Verbesserung durch die EU-Tierschutztransportverordnung ist z. B. die Verpflichtung, dass ein „Navigationssystem“ für Straßenfahrzeuge bei Langstreckentransporten vorhanden sein muss, mit dem die Fahrtroute, die Temperatur im Ladebereich und der Zustand der Ladeklappe aufgezeichnet und ausgelesen werden können, sodass der Transport effektiver überwacht werden kann. Weiterhin stellt die EU-Tierschutztransportverordnung genaue Anforderungen an die Organisation und Planung von Transporten, die Verladeeinrichtungen, die Behandlungen der Tiere, die Ruhepausen und die Sachkunde des Personals.

Der Petitionsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass die EU-Tierschutztransportverordnung dahingehend geändert werden sollte, dass eine wirkungsvolle Begrenzung von Schlachttiertransporten erreicht wird. Er empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMEL – als Material für diesbezügliche Verhandlungen auf EU-Ebene zu überweisen und die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.9.2 Haltung von Wildtieren in Zirkussen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition sollte die Haltung von Wildtieren in Zirkussen verboten werden.

Das Anliegen wurde u. a. damit begründet, dass Wildtiere in Zirkusbetrieben zu wenig Freiraum hätten und in kleinen Gehegen nicht artgerecht gehalten werden könnten.

Die Petition wurde von 461 Mitzeichnenden unterstützt. Der Petitionsausschuss gab bei seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben, und gelangte zu folgendem Ergebnis:

Den Petentinnen und Petenten ist zuzustimmen, dass die Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben aufgrund der häufigen Ortswechsel und der damit verbundenen Transporte mit besonderen Herausforderungen verbunden ist. Die Bundesregierung wies darauf hin, dass das am 7. Mai 2011 vom BMEL veröffentlichte Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren grundsätzlich auch die Haltung von Säugetieren in Zirkusbe-

trieben umfasst. Die dortigen Empfehlungen gelten, soweit nicht die spezielleren Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen, die sogenannten Zirkusleitlinien, abweichende Empfehlungen enthalten.

Bereits im Jahr 2003 hatte der Bundesrat in einer Entschließung ein grundsätzliches Verbot der Haltung von Tieren wildlebender Arten in Zirkussen gefordert. Bei der anschließenden Prüfung dieser Entschließung wurde jedoch deutlich, dass durch ein derartiges Verbot Grundrechte der Zirkusbetreibenden sowie der Tierlehrerinnen und -lehrer erheblich eingeschränkt würden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Grundrechte der Berufsfreiheit und des Eigentumsschutzes gemäß Artikel 12 und Artikel 14 Grundgesetz. Derartige Eingriffe in Grundrechte sind nur dann zu rechtfertigen, wenn eine durch Fakten belegte Begründung zeigt, dass mildere Maßnahmen nicht geeignet sind, vorhandene Missstände zu beheben.

Mit dem am 3. Juli 2013 in Kraft getretenen Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes wurde eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, das Zurschaustellen von Wildtieren an wechselnden Orten zu beschränken oder zu verbieten, wenn die Haltung und Beförderung der Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Das Zurschaustellen von Wildtieren an wechselnden Orten darf nur beschränkt oder verboten werden, wenn den Beeinträchtigungen nicht anderweitig wirksam begegnet werden kann. Die Bundesregierung hat hierzu mitgeteilt, dass bislang jedoch nicht belegt werden konnte, dass die genannten Voraussetzungen bei der Haltung von Tieren in Zirkusbetrieben vorliegen.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass in den letzten Jahren bereits verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Zirkustiere ergriffen wurden, wie z. B. der Erlass der Zirkusregisterverordnung durch die Bundesregierung und die Einrichtung einer zentralen Datenbank durch die Länder. Hierdurch konnte insbesondere der Vollzug der geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen durch die zuständigen Behörden der Bundesländer erleichtert werden. Das BMEL teilte mit, dass es weitere Optionen prüfen wird, sofern sich herausstellt, dass die Haltung bestimmter Wildtiere im Zirkus nicht möglich ist und die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen. Daher überwies der Petitionsausschuss die Petition der Bundesregierung, dem BMEL, damit sie in die weitere Prüfung einbezogen wird.

2.9.3 Tierschutzlabels für Fleisch und Fleischprodukte

Der Petent wollte mit seiner öffentlichen Petition die Einführung eines „Herkunfts- und Haltungsnachweises für Fleisch- und Fleischprodukte“ erreichen. Er wünschte die Schaffung eines staatlichen Siegels, das sich an der gegenwärtigen Kennzeichnung von Eiern orientieren könne. In Deutschland hätten Verbraucherinnen und Verbraucher lediglich die Wahl zwischen Bioprodukten und Produkten aus einer bestimmten artgerechten Tierhaltung einerseits und „konventioneller“ Ware andererseits. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher seien jedoch bereit, mehr Geld für Produkte aus tiergerechter Haltung auszugeben. Die Label der fleischverarbeitenden Industrie seien für Käuferinnen und Käufer verwirrend und häufig nicht glaubwürdig. Mehr als 3.500 Mitzeichnende unterstützten das Anliegen.

Der Petitionsausschuss vertrat bei seiner parlamentarischen Prüfung ebenfalls die Auffassung, dass ein Tierschutzlabel die Möglichkeit schaffe, Verbraucherinnen und Verbrauchern die Einhaltung besonders hoher Tierschutzstandards glaubwürdig zu vermitteln. Hierdurch hätten Erzeuger auch die Möglichkeit, es sich angemessen vergüten zu lassen, dass sie höhere Tierschutzstandards gewährleisten. Die Bundesregierung, deren Stellungnahme der Petitionsausschuss eingeholt hatte, teilte mit, dass nach einer von ihr in Auftrag gegebenen Verbraucherumfrage Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf großen Wert auf Wahlfreiheit und eine klare Kennzeichnung von tierischen Erzeugnissen legen. Das BMEL hat daher auch ein entsprechendes Forschungsprojekt des Deutschen Tierschutzbundes unterstützt, das sich mit der Entwicklung und Etablierung eines Tierschutzlabels im Bereich der Schweinehaltung befasst. Hierfür hat die Bundesregierung Mittel von rund 1 Mio. Euro aufgewandt. Der Deutsche Tierschutzbund hat zusammen mit weiteren Partnern ein zweistufiges Label entwickelt und mit dessen Einführung bei Produkten von Mastschweinen und Masthühnern begonnen. Verbraucherinnen und Verbraucher können mit ihrer Entscheidung für ein solches Produkt Erzeuger unterstützen, die Tierschutzstandards einhalten.

Weiterhin hob der Petitionsausschuss hervor, dass die Bundesrepublik Deutschland sich für die Einführung einer Tierschutzkennung auf europäischer Ebene einsetzt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit diesem Anliegen bereits mehrfach an die EU-Kommission gewandt, da sie eine EU-weite Tierschutzkennung für sinnvoll hält. Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine EU-weite Tierschutzkennung zuzuleiten.

2.9.4 Verbot von Labor- und Tierversuchen an Primaten

Der Petent wollte mit seiner im Internet veröffentlichten Petition ein Verbot von Labor- und Tierversuchen an Primaten jeglicher Art in Deutschland erreichen. Zur Begründung führte er an, dass in Deutschland jährlich viele Primaten in Versuchslaboren unter nicht artgerechten Bedingungen gehalten würden. Sie würden grausamen Versuchen unterzogen, die meist sinnlos seien, da die Ergebnisse nur für das eingesetzte Versuchstier und das getestete Präparat bzw. den überprüften Eingriff gelten würden. Alle aus diesen Versuchen abgeleiteten Rückschlüsse auf die Auswirkungen beim Menschen seien Interpretationen, Hypothesen und Vermutungen. Auch viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler würden sich gegen den Einsatz von Primaten bei Tierversuchen engagieren.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner Prüfung fest, dass gemäß § 23 der Tierschutz-Versuchstierverordnung Primaten in Tierversuchen grundsätzlich nicht verwendet werden dürfen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Tierversuch bestimmten, in der Verordnung abschließend aufgeführten Versuchszwecken dient und wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass der Zweck des Tierversuchs nicht durch die Verwendung anderer Tierarten als Primaten erreicht werden kann. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 4. August 2013 und dem Erlass der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 war die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere in nationales Recht umgesetzt worden. Danach ist ein generelles Verbot von Tierversuchen mit Affen derzeit nicht vertretbar, zumal ein derartiges generelles Verbot auch verfassungsrechtliche Fragen im Hinblick auf die gesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre aufwerfen würde, auch wenn der Tierschutz mittlerweile als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz aufgenommen wurde.

Für die Verwendung von Primaten in Tierversuchen ist jedoch die Genehmigung der Behörden der Bundesländer gemäß § 15 TierSchG erforderlich. Eine Genehmigung darf nur erfolgen, wenn der Tierversuch unerlässlich und ethisch vertretbar ist. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere der Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden und Verfahren erreicht werden kann. Der Petitionsausschuss wies in seiner Entscheidung auch darauf hin, dass Einrichtungen, die Versuchstiere halten oder Tierversuche durchführen, der Überwachung durch die zuständige Behörde unterliegen. Weiterhin gelten strenge Vorgaben für die Haltung der Tiere und die Durchführung der Versuche.

Der Petitionsausschuss vertrat auch die Auffassung, dass die Anzahl der in Versuchen verwendeten Tiere grundsätzlich gesenkt werden müsse. Die Bundesregierung, deren Stellungnahme zu dem Anliegen eingeholt wurde, teilte mit, dass die Statistiken über die verwendeten Versuchstiere von Fachleuten analysiert werden. Hierdurch sollen Bereiche ermittelt werden, in denen besonders viele Tiere verwendet bzw. belastende Eingriffe vorgenommen werden, um Schlussfolgerungen für die weitere Einschränkung von Tierversuchen zu ziehen und umsetzen zu können. Weiterhin teilte die Bundesregierung mit, dass das BMEL die Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen finanziell unterstützt. Zudem vergibt sie jährlich einen mit 15.000 Euro dotierten Tierschutzforschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten. Die Auszeichnung verfolgt den Zweck, die Zahl der Tierversuche durch andere Methoden zu ersetzen.

Auch verschiedene weitere Projekte zur Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch werden unterstützt. Seit 1980 wurden rund 140 Millionen Euro für Forschung in diesem Bereich ausgegeben. 1989 wurde die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch im Bundesinstitut für Risikobewertung begründet, die sich national wie international einen ausgezeichneten Ruf erworben hat und dazu beiträgt, Tierversuche so weit wie möglich durch Alternativmethoden zu ersetzen.

Der Petitionsausschuss hält es – ebenso wie die Bundesregierung – für erforderlich, dass die Zahl von Tierversuchen weiter verringert wird. Er empfahl daher, die Petition diesbezüglich der Bundesregierung – dem BMEL – zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten. Weiterhin empfahl er, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da für die Genehmigung der Verwendung von Primaten in Tierversuchen die Behörden der Bundesländer zuständig sind.

2.10 Bundesministerium für Verteidigung

Eingaben aus dem Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) nahmen im Vergleich zum Vorjahr wieder etwas zu. Während 2014 - bedingt durch den Übergang von Aufgaben vom Bundesministerium der Verteidigung an das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Finanzen - nur 197 Zuschriften eingingen, kam es im Jahr 2015 mit 274 Eingaben wieder zu einem leichten Anstieg.

Hauptursache für diesen Anstieg ist in erster Linie die Entwicklung der politischen Lage im Nahen Osten. Viele Bürger äußerten sich besorgt über die Auslandseinsätze der Bundeswehr in Afghanistan und Syrien. Zudem wurde ein Einsatz im Irak befürchtet. In anderen Zuschriften wurde hingegen um eine Beteiligung und Unterstützung Frankreichs im Kampf gegen den Islamischen Staat gebeten.

Im Zusammenhang mit den kriegerischen Auseinandersetzungen im arabischen Raum kam es sowohl zu Forderungen, die eine Aufhebung der Aussetzung der Wehrpflicht als auch zu solchen, die eine komplette Auflösung der Bundeswehr zum Inhalt haben.

Weitere Eingaben beinhalteten häufig eher persönliche Anliegen. Hier ging es u. a. um Fragen von Versetzung, Beförderung oder Inanspruchnahme der Härtefallregelung des Tarifvertrags über sozial verträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr. Kritisiert wurden, wie bereits in den Vorjahren, Benachteiligungen von Soldaten im Rahmen des Versorgungsausgleichs sowie Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung.

Zu einer Petition, in der es dem Petenten um die Erhöhung der Einstufung des Grades seiner Dienstbeschädigung ging, konnte im Rahmen eines Gesprächs zwischen Vertretern des BMVg und des Bundesverwaltungsamtes sowie des Petitionsausschusses eine nochmalige intensive Prüfung erreicht werden, die ein positives Ergebnis erwarten lässt.

Bei denjenigen Petitionen, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurden, fand eine Eingabe, mit der die bereits erfolgte Schließung der Görmar-Kaserne in Mühlhausen/Thüringen rückgängig gemacht werden sollte, mit 2.853 Mitunterzeichnenden die meiste Unterstützung.

Weitere Standortschließungen wurden in Eingaben gegen die vorgesehene Schließung der Alheimer-Kaserne in Rotenburg sowie der Theodor-Blank-Kaserne in Rheine-Bentlage angesprochen.

2.10.1 Zeugnisverweigerungsrecht für die Vertrauensperson der Soldatinnen und Soldaten

Im Rahmen einer im Internet veröffentlichten Petition wurde gefordert, dass die Vertrauensperson der Soldatinnen und Soldaten ein Zeugnisverweigerungsrecht in Verfahren nach der Wehrdisziplinarordnung erhält.

Zur Begründung wurde angeführt, dass die Vertrauensperson für die Soldatinnen und Soldaten, insbesondere im Rahmen von Auslandseinsätzen, eine besondere Bedeutung habe. Vertrauen könne aber nur bei Verschwiegenheit aufgebaut werden. Gespräche, die geführt wurden, dürften daher nicht in einem etwaigen Gerichtsverfahren verwendet werden. Hierfür bedürfe es eines Zeugnisverweigerungsrechts.

Die Petition wurde von 1.674 Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss stellte hinsichtlich der Funktion der Vertrauensperson nach dem Soldatenbeteiligungsgesetz zunächst heraus, dass sie als Mittler zwischen den Soldatinnen und Soldaten sowie der oder dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten auftritt.

Dabei betonte der Petitionsausschuss, dass die Beteiligung der Vertrauensperson bei der Ahndung von Dienstvergehen sowohl im Interesse der Soldatinnen und Soldaten ist, als auch der Objektivierung des Verfahrens dient und die Anhörung der Vertrauensperson der oder dem Disziplinarvorgesetzten ein umfassendes Persönlichkeitsbild der beschuldigten Person vermitteln soll. Die Vertrauensperson ist demnach weder der Sphäre der Soldatinnen und Soldaten noch der der Vorgesetzten zuzurechnen und gleicht insofern ähnlichen Interessenvertretern wie beispielsweise Personal- bzw. Betriebsratsmitgliedern oder Gleichstellungsbeauftragten.

Im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung hob der Petitionsausschuss hervor, dass die Ausweitung des Katalogs der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen auf Vertrauenspersonen nicht möglich ist, ohne zugleich die oben beschriebene Funktion der Vertrauensperson gesetzlich neu zu definieren. Denn die Vertrauensperson soll gerade kein Interessenvertreter der einen oder anderen Seite sein, sondern sie tritt in gewisser Weise als Vermittler auf. Dem würde ein Zeugnisverweigerungsrecht zuwiderlaufen.

Der Petitionsausschuss sah jedoch Handlungsbedarf hinsichtlich der Klarstellung der Funktion der Vertrauensperson in Disziplinarverfahren, um Rechtssicherheit für die Soldatinnen und Soldaten herzustellen und begrüßte vor diesem Hintergrund, dass das BMVg die entsprechenden Erläuterungen in der zentralen Dienstvorschrift 10/2 „Beteiligung durch Vertrauenspersonen“ überarbeitet.

Um sicherzustellen, dass die Eingabe in die Überlegungen des BMVg zur Überarbeitung einfließen kann, empfahl der Petitionsausschuss daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – als Material zu überweisen, soweit es um die Überarbeitung der Dienstvorschrift zur Verdeutlichung der Funktion der Vertrauensperson im Rahmen eines Wehrdisziplinarverfahrens geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

2.10.2 Gedenktag für Veteranen

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die 191 Mitzeichnende unterstützten, wurde die Einführung eines Gedenktages für Veteranen gefordert. Dieses Anliegen wurde auch mit weiteren Eingaben an den Petitionsausschuss herangetragen.

Das Anliegen wurde damit begründet, dass sich die Einsatzlage in der Bundeswehr von der humanitären Hilfe hin zu Kriegseinsätzen wandle und die Zahl der gefallenen und verwundeten Soldatinnen und Soldaten steige. Die Veteraninnen und Veteranen sollten an einem Gedenktag geehrt werden, da sie für Deutschland und seine demokratische Grundordnung einträten. Vorgeschlagen wurde der 14. Oktober, da am 14. Oktober 1993 der erste Bundeswehrsoldat durch einen Angriff gefallen sei.

Zu der Eingabe holte der Petitionsausschuss Stellungnahmen des BMVg ein und wies zunächst darauf hin, dass die Thematik auch Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage in der 17. Legislaturperiode war (Bundestagsdrucksache 17/13254).

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass das BMVg die öffentliche Diskussion zur Einführung eines Veteranentages begrüßt und die Ausgestaltung einer Kultur der Anerkennung und Wertschätzung derzeit forciert. Vordergrundig geht es dabei um die Verbesserung der gesellschaftlichen Unterstützung der Angehörigen der Bundeswehr und die verstärkte Würdigung ihrer Leistungen. Auch das Verständnis für den Soldatenberuf in der Zivilgesellschaft soll erweitert und es soll beispielsweise durch feierliche Gelöbnisse die Verankerung der Bundeswehr in der demokratischen Gesellschaft zum Ausdruck gebracht werden.

Der Petitionsausschuss hob hervor, dass für die Anerkennung der Arbeit der Bundeswehr und einer echten Verbundenheit der Gesellschaft hiermit die Einführung eines Gedenktages für die Veteranen der Bundeswehr ein wichtiger Beitrag ist.

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMVg – zu überweisen, um auf das Anliegen der Petition besonders aufmerksam zu machen.

2.11 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Petitionsausschuss erhielt im Jahr 2015 235 Petitionen, die den Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) betrafen. Damit hat sich die Anzahl der Petitionen geringfügig um 22 Eingaben gegenüber dem Vorjahr verringert. Dies ist wahrscheinlich darin begründet, dass deutlich weniger Petitionen eingegangen sind, die die Regelungen zum Elterngeld betreffen. Einen kleinen Schwerpunkt stellten wie in den Vorjahren Eingaben von Betroffenen dar, die in der Zeit von 1949 – 1975 in Heimen in der Bundesrepublik Deutschland untergebracht waren und aufgrund der damaligen Umstände heute noch beeinträchtigt sind. Für die Unterstützung der Betroffenen war bereits im Jahr 2012 der Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ eingerichtet worden. Die Petentinnen und Petenten waren zum Teil mit der Höhe der geleisteten Hilfen nicht einverstanden, auch wurde das Verfahren der Hilfeleistung gerügt. Weitere Petitionen gingen von Menschen ein, die in der Kindheit oder Jugend von Personen, denen sie anvertraut waren und zu denen sie in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, sexuell missbraucht wurden. Auch hier zeigte sich Unzufriedenheit mit den Regelungen und den Leistungen des Ergänzenden Hilfesystems, dem „Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“. Die Anzahl der Petitionen zum Thema Gleichstellungsrecht hat sich mit 17 Petitionen gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Hierunter befanden sich jedoch – häufiger als in den Vorjahren – Anliegen transgeschlechtlicher bzw. transsexueller Menschen. Die Diskussion um die Geschlechterquote dagegen hat sich gelegt, da am 1. Mai 2015 das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst in Kraft getreten ist, dessen Ziel es ist, den Anteil von Frauen in Führungspositionen signifikant zu verbessern und letztlich eine Geschlechterparität herzustellen. Seit dem 1. Januar 2016 gilt die fixe Geschlechterquote von 30 Prozent für neu zu besetzende Aufsichtsratsposten in etwa 100 großen Unternehmen. Als Folge der gesetzlichen Regelung sind daher 2015 deutlich weniger Petitionen zu diesem Thema eingegangen. Auch die Zahl der Petitionen zum Thema „Kinder- und Jugendhilfe“ war im Jahr 2015 rückläufig. Schwerpunkte waren Forderungen nach bundesweit kostenloser Kindertagesbetreuung, Vorschläge zur Höhe der von den Eltern zu zahlenden Beiträge und der Wunsch nach flexiblen Öffnungszeiten für Kindertageseinrichtungen. Die Zahl der Eingaben zum Jugendmedienschutz blieb mit elf Eingaben nahezu unverändert. Rückläufig war die Anzahl der Beschwerden über individuelle Entscheidungen der örtlichen Jugendämter, für deren Behandlung aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer auch keine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages besteht. Die dennoch eingegangenen Petitionen wurden daher zur weiteren Behandlung an die zuständigen Landtage abgegeben.

2.11.1 Besserer Schutz für Frauen nach einer Fehlgeburt

Die Petentin wollte mit ihrer im Internet veröffentlichten Petition eine Änderung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) dahingehend erreichen, dass Fehlgeburten unabhängig vom Gewicht des Kindes als Entbindung anzuerkennen sind. Sie führte aus, dass die Geburt eines toten Kindes mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm im rechtlichen Sinne keine Entbindung sei. Dies habe zur Folge, dass die betroffenen Frauen nicht vom Geltungsbereich des MuSchG erfasst würden und keinen nachgeburtlichen Mutterschutz in Anspruch nehmen könnten. Jedoch benötigten Frauen nach einer Fehlgeburt eine angemessene Zeit, um ihren Verlust zu verarbeiten, ohne der ständigen Sorge um den Erhalt ihres Arbeitsplatzes ausgesetzt zu sein.

Der Petitionsausschuss prüfte das Anliegen. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 MuSchG dürfen Mütter in den ersten acht Wochen und bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Ziel dieses absoluten Beschäftigungsverbotes ist die Schonungs- und Pflegebedürftigkeit einer Mutter nach der Geburt des Kindes. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Entbindung stattgefunden hat. Der Begriff der Entbindung ist im MuSchG nicht näher bestimmt. Das Bundesarbeitsgericht hat sich bei der Auslegung dieses Begriffes dafür entschieden (zuletzt mit Urteil vom 15. Dezember 2005 – 2 AZR 462/04), auf die in § 31 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung) definierten Begriffe zurückzugreifen.

Danach liegt eine Fehlgeburt vor, wenn sich kein Lebensmerkmal wie Schlägen des Herzens, Pulsieren der Nabelschnur oder natürliche Lungenatmung gezeigt hat und das Gewicht der Leibesfrucht weniger als 500 Gramm beträgt; diese Grenze wird auch von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) seit 1977 zugrunde gelegt. Wie die Petentin kritisierte, sind Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, nicht durch das MuSchG geschützt. Sie sind jedoch nicht völlig ungeschützt, da Arbeitnehmerinnen im Anschluss an eine Fehlgeburt grundsätzlich wegen Krankheit arbeitsunfähig und durch die Krankenversicherung abgesichert sind.

Der Petitionsausschuss verwies darauf, dass im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD eine Reform der mutterschutzrechtlichen Regelungen mit folgendem Wortlaut vereinbart wurde: „Eine Reform des Mutterschutzgesetzes wird erarbeitet. Unser Ziel heißt umfassender Schutz, mehr Transparenz und weniger Bürokratie. Dazu bedarf es einer Anpassung der mutterschutzrechtlichen Regelungen an den neuesten Stand der Erkenntnisse über Gefährdungen für schwangere und stillende Mütter am Arbeitsplatz.“

Der Petitionsausschuss empfahl daher, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen, damit die dargestellte Problematik in die anstehenden Überlegungen mit einbezogen wird. Weiterhin empfahl er, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

2.11.2 Verzögerte Bearbeitung eines Antrags auf Weiterbewilligung des Kinderzuschlags

Ein Petent bat den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil er seit mehreren Monaten keinen Kinderzuschlag erhalten hatte, obwohl er den Antrag bereits vor längerer Zeit gestellt hatte. Die Bearbeitungsdauer sei viel zu lang, kritisierte er.

Der Kinderzuschlag ist eine Familienleistung, die Familien im Niedrigeinkommensbereich spürbar entlastet und mit der Kinderarmut von Kindern unter 25 Jahren bekämpft werden soll. Viele erwerbstätige Eltern benötigen den Kinderzuschlag als zusätzliche finanzielle Unterstützung, weil ihr Einkommen nicht ausreicht, um den Unterhalt ihrer Kinder ausreichend zu sichern.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass der Antrag auf Weitergewährung des Kinderzuschlags, den der Petent eigentlich erst ab Dezember 2014 hätte ausfüllen müssen, bereits am 21. November 2014 bei der Familienkasse eingegangen war. Ende 2014 war jedoch die Bearbeitungslage in der Familienkasse so angespannt, dass der Antrag nicht umgehend bearbeitet werden konnte. Bereits im vorangegangenen Jahr hatte der Petent Probleme mit einer verspäteten Bearbeitung seines Antrags auf Weitergewährung des Kinderzuschlags und auch hier den Petitionsausschuss um Hilfe gebeten. Das BMFSFJ hatte damals mitgeteilt, dass aufgrund der hohen Bearbeitungsrückstände und der erheblichen personellen Ausfälle am zuständigen Standort das Schreiben des Petenten erst mehrere Monate später bearbeitet werden konnte. Die Familienkasse hatte damals gebeten, dies zu entschuldigen. Um die hohen Bearbeitungsrückstände am betroffenen Standort zu reduzieren und um weitere zu lange Bearbeitungszeiten zu vermeiden, sollten andere Standorte zur Unterstützung herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall wurde schließlich mit Bescheid vom 21. Mai 2015 der Kinderzuschlag für den Zeitraum Dezember 2014 bis März 2015 antragsgemäß gewährt. Auch hier bat die Familienkasse um Entschuldigung für die verzögerte Bearbeitung.

2.11.3 Regelungen für geschlechtsneutral empfindende Personen

Mit der Petition wurde gefordert, die rechtliche Situation geschlechtsneutral empfindender Personen in Deutschland zu verbessern. Im Wesentlichen wurde kritisiert, dass Menschen, die sich geschlechtsneutral, also weder männlich noch weiblich fühlen, gezwungen würden, sich in das in Deutschland vorherrschende binäre Geschlechtssystem „weiblich – männlich“ einzufügen. Für geschlechtsneutrale Menschen, Intersexuelle sowie alle Personen, die sich nicht in die zwei bisherigen Geschlechter einordnen könnten oder wollten, solle die Möglichkeit geschaffen werden, im Personenstandsregister das Geschlecht offenzulassen und im Reisepass oder in vergleichbaren Dokumenten die Eintragungsmöglichkeit „anders“ zu schaffen. Weiterhin wurde angeregt, Vornamensänderungen in einen geschlechtsneutralen Vornamen zu erleichtern und eine formale geschlechtsneutrale Anrede einzuführen sowie geschlechtsneutralen Menschen die Möglichkeit einzuräumen, eine geschlechtsangleichende Operation vornehmen zu lassen.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass im Jahr 2011 der Deutsche Ethikrat im Auftrag der Bundesregierung die Situation intersexueller Menschen und die damit verbundenen Herausforderungen aufbereitet hat, wobei die therapeutischen, ethischen, sozialwissenschaftlichen und juristischen Sichtweisen einbezogen worden sind. Hierzu führte er einen Dialog mit Betroffenen und ihren Selbsthilfeorganisationen. Mit der Petition wurden u. a. die zwingende Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht und die entsprechende Eintragung im Personenstandsregister kritisiert. Ebenso ist auch der Deutsche Ethikrat in seiner am 23. Februar 2012 vorgelegten Stellungnahme „Intersexualität“ zu der Auffassung gelangt, dass „ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Gleichbehandlung vorliegt, wenn Menschen, die sich aufgrund ihrer körperlichen Konstitution weder dem Geschlecht „weiblich“ noch „männlich“ zuordnen können, rechtlich gezwungen werden, sich im Personenstandsregister einer dieser Kategorien zuzuordnen“.

Der Deutsche Ethikrat empfahl, dass bei Personen, deren Geschlecht nicht eindeutig feststellbar ist, neben der Eintragung „weiblich“ oder „männlich“ auch die Eintragung „anders“ gewählt werden können sollte. Diese Empfehlung hat der Deutsche Bundestag umgesetzt, indem er im Personenstandsrechts-Änderungsgesetz, das seit dem 1. November 2013 in Kraft ist, eine ausdrückliche Regelung zur Registrierung des Geschlechts von intersexuellen Kindern in das Geburtenregister eingeführt hat. Mit dieser Regelung wurde klargestellt, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offenbleibt, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht. Die Vorschrift soll insbesondere den Druck von den Eltern nehmen, sich unmittelbar nach der Geburt ihres Kindes auf ein Geschlecht festzulegen und deshalb vorschnell geschlechtsangleichende medizinische Eingriffe an ihrem Kind vornehmen zu lassen. Das Offenlassen des Datenfeldes „Geschlecht“ muss sich jedoch mit körperlichen Merkmalen begründen lassen.

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und CSU ist vereinbart, dass die Verbesserungen, die durch die Änderung des Personenstandsrechts für intersexuelle Menschen erzielt wurden, evaluiert und gegebenenfalls ausgebaut werden. Daher wurde 2014 eine interministerielle Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des BMFSFJ eingerichtet, die Gelegenheit zur intensiven Auseinandersetzung mit der besonderen Situation der betroffenen Menschen gibt.

Im Hinblick auf die Forderung, auch geschlechtsneutralen Menschen die Möglichkeit einzuräumen, wie transsexuelle Menschen eine geschlechtsangleichende Operation vornehmen zu lassen, stellte der Petitionsausschuss fest, dass für derartige medizinische Maßnahmen keine Genehmigung durch den Bund erforderlich ist. Regelungen der ärztlichen Berufsausübung unterliegen der Zuständigkeit der Bundesländer. Zudem gilt das Prinzip der ärztlichen Therapiefreiheit, d. h. dass Art und Umfang der ärztlichen Leistung regelmäßig von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten selbst bestimmt werden.

Abschließend empfahl der Petitionsausschuss, die Petition dem BMFSFJ und dem Bundesministerium des Innern als Material zu überweisen, damit sie in anstehende Überlegungen und Gesetzesinitiativen einbezogen werden kann, und die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erschien.

2.11.4 Verbot des Verkaufs elektronischer Wasserpfeifen und deren „Liquids“ an Kinder und Jugendliche

Der Petent wollte erreichen, dass der Verkauf von elektronischen Wasserpfeifen sowie der zugehörigen „Liquids“ an Minderjährige verboten wird.

Er führte aus, dass diese Produkte bei Kindern und Jugendlichen aufgrund der häufig zugesetzten, wohlschmeckenden Aromen sehr beliebt seien. Die Auswirkungen seien jedoch nicht ausreichend erforscht. Verschiedene Fachleute würden vor Reizungen der Atemwege, allergischen Reaktionen sowie einem erhöhten Krebs- und Asthmarisiko warnen. Auch würde in den Ländern, in denen die Flüssigkeiten hergestellt werden, oftmals keine ausreichende Produktkontrolle vorgenommen. Die Inhaltsangaben seien, auch in Bezug auf den möglichen Nikotinhalt, unzureichend.

Es handelte sich um eine im Internet veröffentlichte Petition, die von 372 Mitzeichnenden unterstützt wurde. Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass sich das Abgabe- und Rauchverbot gemäß § 10 des Jugendschutzgesetzes bislang nur auf Tabakwaren bezieht. Tabakwaren dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder oder Jugendliche nicht abgegeben werden. Auch das Rauchen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

Nach den Ausführungen der Bundesregierung, die vom Petitionsausschuss um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Anliegen gebeten wurde, sind auch die elektronischen Zigaretten und elektrischen Shishas, bei denen eine Nikotininlösung eingeatmet wird, wegen des enthaltenen Suchstoffes und Nervengiftes Nikotin mit deutlichen Gesundheitsrisiken verbunden.

Minderjährige müssen daher ebenso wie bei dem Umgang mit Tabakwaren geschützt werden. Die Bundesregierung teilte ebenfalls mit, dass weitergehende Prüfungen über die möglichen gesundheitlichen Risiken noch nicht abgeschlossen sind. Auch der Bundesrat sprach sich in seiner Entschließung vom 19. September 2014 dafür aus, die bestehenden Regelungen zu überprüfen, und forderte die Bundesregierung auf, die vorhandenen wissenschaftlichen Daten zu sichten und eine Bewertung in Auftrag zu geben, ob und in welchem Maße die Gesundheitsschädlichkeit von E-Zigaretten und E-Shishas mit und ohne Nikotin nachgewiesen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen unterstützt und empfohlen, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen.

Zum Ende des Berichtsjahres legte die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Der Bundestag hat am 28. Januar 2016 in 2. und 3. Lesung das Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Konsums von elektronischen Zigaretten und Shishas beschlossen.

2.11.5 Förderung von Sprachkursen aus Haushaltsmitteln des Bundes

Dem Petenten, einem syrischen Flüchtling, ging es um eine Förderzusage für einen studienvorbereitenden Sprachkurs, der nach den Garantiefondsrichtlinien des Bundes für den Hochschulbereich bezuschusst wird. Der Garantiefonds Hochschule ist ein Förderprogramm, das sich an junge Migrantinnen und Migranten richtet, die in Deutschland die Hochschulreife erwerben wollen, sich auf ein Hochschulstudium vorbereiten und eine akademische Laufbahn anstreben. Voraussetzung ist, dass sie als Flüchtlinge, als jüdische Immigrantinnen und Immigranten oder Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler bzw. deren Angehörige in Deutschland leben. Das Programm wird von der Bundesregierung – dem BMFSFJ – gefördert.

Der Petent wollte an einem derartigen Intensivsprachkurs teilnehmen. Nachdem er zunächst eine Zusage zum Sprachkurs der Kompetenzstufe B 2 erhalten hatte, wurde ihm wenige Tage später eine Absage zugesandt mit der Begründung, dass es keine Mittel für dieses Programm mehr gebe.

Der Petitionsausschuss stellte bei seiner parlamentarischen Prüfung fest, dass die Aufnahme in den Garantiefonds Hochschule im Ermessen des Bundes liegt und an individuelle Fördervoraussetzungen geknüpft ist. Geeignete Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten nach Beratung und einem bestandenen Einstufungstest ein Stipendium, das dazu befähigt, ein Hochschulstudium in Deutschland aufzunehmen bzw. fortzusetzen. Aufgrund des starken Zuzugs von Flüchtlingen war der förderberechtigte Personenkreis erheblich angestiegen mit der Folge, dass die vorgesehenen Haushaltsmittel für das Jahr 2015 ausgeschöpft waren und interessierte Personen auf Wartelisten gesetzt wurden.

Mit dem Nachtragshaushalt des Bundes hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 20. Mai 2015 eine Aufstockung der Mittel für den Garantiefonds beschlossen, sodass wieder Personen zu den Sprachkursen des Garantiefonds zugelassen werden konnten. Der Petitionsausschuss teilte dem Petenten dies mit und empfahl ihm, sich umgehend mit der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule bei dem für ihn zuständigen Caritas-Zentrum in Verbindung zu setzen.

2.11.6 Bessere Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Jugendämtern

Der Petent, ein ehemaliger Jugendamtsmitarbeiter, forderte, Ermittlerinnen und Ermittler der Kriminalpolizei gesetzlich dazu zu verpflichten, das zuständige Jugendamt umgehend zu informieren, wenn in Haushalten, in denen Kinder leben, kinderpornographisches Material sichergestellt wird.

Der Petitionsausschuss stellte im Rahmen seiner Prüfung fest, dass nach Nummer 35 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen bereits eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Mitteilung an das Jugendamt im Ermittlungsverfahren besteht, wenn es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich erscheint, dass das Jugendamt tätig wird.

Darüber hinaus verwies der Petitionsausschuss darauf, dass Frau Bundesministerin Manuela Schwesig, MdB, am 22. September 2014 ein Gesamtkonzept für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt vorgelegt hat, das auf den Forderungen des runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufbaut. Dieses Konzept soll die Grundlage dafür bilden, dass in den jeweiligen Verantwortungsbereichen eine ressortübergreifende Zusammenarbeit stattfindet, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor sexueller Gewalt umzusetzen. Das Konzept betrifft folgende Bereiche:

- Strafrecht und Strafverfolgung,
- Schutz und Begleitung im Strafverfahren,
- Recht auf Schutz vor sexueller Gewalt,
- Beratung, Hilfen und Therapien für Betroffene,
- Schutz in den digitalen Medien.

Die Bundesregierung teilte mit, dass dieses Konzept auch eine gesetzliche Regelung beinhaltet, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Jugendämtern sicherzustellen. Beide Seiten sollen eng kooperieren, damit die Kompetenz des Jugendamtes im Ermittlungsverfahren frühzeitiger und verbindlicher einbezogen werden kann. Hierdurch soll ein besserer Wissens- und Informationsfluss gesichert werden.

Da die mit der Petition erhobene Forderung das genannte Konzept betraf, empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMFSFJ – als Material zu überweisen.

2.12 Bundesministerium für Gesundheit

Die Anzahl der den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) betreffenden Eingaben verringerte sich im Jahr 2015 von 1.531 (2014) auf 1.512 Neueingaben bzw. um 1,24 Prozent.

Auch in diesem Berichtsjahr wurden bedeutsame Rechtsänderungen durch den Deutschen Bundestag beschlossen. So wurde das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) vom 17. Juli 2015 beschlossen, das u. a. eine zielgerichtete Zusammenarbeit der Präventionsakteure, die Weiterentwicklung der Leistungen der Krankenkassen zur Krankheitsfrüherkennung sowie eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für betriebliche Gesundheitsförderung und deren engere Verknüpfung mit dem Arbeitsschutz vorsieht. Mit diesen Regelungen wurden vom Petitionsausschuss unterstützte Eingaben entsprochen, die u. a. eine Stärkung der betrieblichen Prävention gefordert hatten.

Ferner wurde das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz - HPG) vom 1. Dezember 2015 beschlossen. Es sieht die Verbesserung der ambulanten Palliativversorgung und Förderung der Vernetzung in der Regelversorgung vor. Im Übrigen beinhaltet es die Stärkung der Palliativpflege, Erleichterungen für die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Förderung des weiteren Ausbaus der SAPV in ländlichen Regionen, Sterbebegleitung sowie die Einführung eines Anspruchs auf Beratung und Hilfestellung.

Das Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015 enthält eine Unterbindung der Suizidassistenten als Dienstleistungsangebot der Gesundheitsversorgung (Verbot der geschäftsmäßigen Hilfe zum Suizid, Straffreiheit der Teilnahme für nicht geschäftsmäßig handelnde Angehörige oder sonstige nahestehende Personen, § 217 Strafgesetzbuch). Die zu diesem Themenbereich eingegangenen Petitionen spiegelten das Meinungsbild im Deutschen Bundestag wider, wo vier unterschiedliche Gesetzentwürfe eingebracht worden waren. Diese reichten inhaltlich vom Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung (Suizidhilfegesetz), den Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung über den Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung bis zum letztlich beschlossenen o. g. Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung.

Das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II) vom 21. Dezember 2015 beinhaltet insbesondere die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und eines neuen Begutachtungsassessments (NBA) sowie die damit unmittelbar verbundenen Änderungen im Leistungs-, Vertrags- und Vergütungsrecht. Das Gesetz führt zu einer Ausweitung des Personenkreises für die erstmalige Leistungsgewährung, Ausrichtung der Begutachtung auf den Grad der Selbständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten und der selbständigen Bewältigung von Alltagssituationen, Einrichtung eines einheitlichen Einstufungssystems mit fünf Pflegegraden sowie den Ausbau der Unterstützung für Pflegebedürftige. Im Zusammenhang mit dem PSG II hatte eine öffentliche Petition des Sozialverbandes VdK Deutschland e. V. zu 5.883 Mitzeichnungen, 21 Diskussionsbeiträgen sowie 170.640 unterstützenden Unterschriften auf dem Postweg geführt. Dies verdeutlicht die gesellschaftliche Relevanz der sozialen Pflegeversicherung und das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an deren Sicherung und Fortentwicklung.

Im Einzelnen betraf eine große Anzahl der Petitionen im Berichtsjahr (204 Eingaben, 2014: 363) wieder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragserhebung, -höhe, -einzug).

Im Bereich der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entfielen die meisten Petitionen auf die Sachbereiche Zuzahlungen (60 Eingaben), Hilfsmittel/Heilmittel (46 Eingaben), Krankengeld (39 Eingaben) und Vor-sorge/Rehabilitation (20 Eingaben).

Im Arzneimittelbereich waren 62 Eingaben (Vorjahr: 76) zu verzeichnen.

Die soziale Pflegeversicherung betrafen im Berichtsjahr 59 Eingaben.

2.12.1 Stärkung hausärztlicher Versorgung

In einer Petition wurde gefordert, die Bedeutung von Hausärztinnen und -ärzten zu stärken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Berechtigung, Bescheinigungen und Atteste auszustellen.

Der Petitionsausschuss hatte zu dem Anliegen Stellungnahmen des BMG sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Darüber hinaus hatte der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eingeleitet und eine Stellungnahme des Gesundheitsausschusses eingeholt.

Soweit gefordert wird, dass Fachärztinnen und -ärzte zur Überweisung an alle Einrichtungen des Gesundheitssystems berechtigt sein sollen, wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Notwendigkeit, Überweisungen auszustellen, im Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) geregelt ist, der eigenverantwortlich von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vereinbart wird (§ 82 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V). Eine allgemeine Verpflichtung zur Überweisung besteht danach nicht. Vielmehr ist eine Überweisung zur Auftragsleistung, zur Konsiliaruntersuchung, zur Mitbehandlung und zur Weiterbehandlung bei einem (Fach-) Arzt nur in Ausnahmefällen erforderlich. § 13 Absatz 4 BMV-Ä sieht vor, dass Ärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, Strahlentherapie und Transfusionsmedizin grundsätzlich nur mit Überweisung in Anspruch genommen werden können. Dies ist sachgerecht, da es sich bei den genannten Fachgebieten insbesondere um diagnostische Fachgebiete der Medizin handelt, deren Ärzte in der Regel eine beratende und unterstützende Funktion bei der Behandlung und Erkennung von Krankheiten und ihren Ursachen durch andere Ärzte einnehmen.

Für Überweisungen zur ambulanten Behandlung an andere medizinische Einrichtungen (u. a. Universitätskliniken, Fachambulanzen und Spezialsprechstunden) gilt, dass nach den §§ 72 und 75 SGB V die ambulante ärztliche Versorgung der gesetzlich Versicherten in erster Linie Aufgabe der niedergelassenen Vertragsärzte und medizinischen Versorgungszentren (MVZ) ist, nicht hingegen von stationären Einrichtungen. Über den Kreis dieser Leistungserbringer hinaus können aus Versorgungsgründen vom Zulassungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen auch andere medizinische Einrichtungen oder einzelne in diesen Einrichtungen beschäftigte Ärzte zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden. So ist einem Krankenhaus eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen, soweit und solange dies zur Beseitigung einer Unterversorgung oder zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist (§ 116a SGB V). Für Hochschulen oder Hochschulkliniken gilt nach § 117 SGB V, dass deren Ambulanzen auf Verlangen der Hochschule bzw. der Hochschulklinik nach den in § 117 SGB V genannten Vorgaben zur ambulanten ärztlichen Behandlung zu ermächtigen sind.

Den Umfang der Ermächtigung sowie die Frage, ob das ermächtigte Krankenhaus unmittelbar oder mit Überweisung in Anspruch genommen werden kann, hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Maßgeblich für die Entscheidung, ob eine Ermächtigung erteilt wird, sowie ggf. für die Bestimmung

ihres Umfanges, ist in der Regel, welche Leistungen von den niedergelassenen Vertragsärztinnen und -ärzten bzw. den MVZ nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erbracht werden können.

Angesichts der in Deutschland sehr hohen Zahl hochqualifizierter niedergelassener Fachärzte wäre es kaum vertretbar, deren Zahl im Rahmen der für sie geltenden Bedarfsplanung durch Zulassungsbeschränkungen zu begrenzen und andererseits die ambulante Inanspruchnahme von Fachärzten, die in stationären Einrichtungen tätig sind, bedarfsunabhängig zuzulassen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist es zulässig, die Inanspruchnahme der ermächtigten Einrichtung bzw. des ermächtigten Arztes von einer Überweisung eines niedergelassenen Arztes einer bestimmten Fachrichtung abhängig zu machen. Dies hat das BSG mit dem oben genannten grundsätzlichen Vorrang der niedergelassenen Vertragsärzte in der ambulanten Versorgung begründet (Entscheidungen vom 22. Juni 1994, 6 RKa 21/92 und 6 RKa 46/93).

Die Petition setzt sich zudem für eine „ausreichende Anerkennung der Attestierung des Gesamtgesundheitszustandes durch den Hausarzt bei beteiligten Ämtern“ ein. Soweit die gesetzlichen Krankenkassen und der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) angesprochen sind, gilt, dass ein ausnahmsloser Vorrang von Hausärzten oder der Ausschluss von Fachärzten bei der Attestierung des Gesamtgesundheitszustandes nicht sachgerecht wäre. Es ist im Einzelfall zu entscheiden, welcher Arzt mit welcher Qualifikation den erforderlichen Sachverstand zur Beantwortung der konkreten medizinischen Fragestellungen hat.

Die geforderte Anerkennung der Attestierung des Gesundheitszustandes durch die Hausärztin oder den Hausarzt, u. a. bei der Bundesagentur für Arbeit und den Versorgungsämtern, sowie eine Aufwertung der hausärztlichen Beurteilungen in Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz wären nach Aussage des BMAS nicht sachgerecht. Abhängig vom jeweiligen Einzelfall muss die zuständige Stelle entscheiden, welcher Arzt mit welcher Qualifikation den erforderlichen Sachverstand bezüglich der konkreten medizinischen Fragestellung aufweist. Für die Versorgungsbehörden muss die Einbeziehung von Hausärzten dabei von den Ländern beurteilt werden, die für die Durchführung der versorgungsmedizinischen Beurteilung und die Versorgungsbehörden zuständig sind.

Der Deutsche Bundestag hat am 11. Juni 2015 das „Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV VSG)“ beschlossen. Im GKV-VSG sind u. a. folgende Maßnahmen zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung vorgesehen:

- Erweiterung der Regelungen zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin,
- Ausbau der Anreize zur Niederlassung, insbesondere auch für Hausärzte,
- Stärkung der hausärztlichen Interessen in den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und Kassenärztlichen Vereinigungen durch entsprechende Regelungen zur Stimmgewichtung; zudem sollen rein hausärztliche Belange nur von Hausärzten, rein fachärztliche Belange nur von Fachärzten entschieden werden,
- Festschreibung der strikten Honorartrennung zwischen hausärztlichen und fachärztlichen Versorgungsbereichen,
- Möglichkeit zur Gründung sogenannter Hausarzt-MVZ,
- Verbesserungen bei der Organisation des Notdienstes durch die Kassenärztlichen Vereinigungen.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

2.12.2 Fonds für Opfer von ärztlichen Behandlungsfehlern

Ein Petent forderte die Einrichtung eines Fonds für Opfer von ärztlichen Behandlungsfehlern (Entschädigungs- oder Härtefallfonds).

Die Forderung nach einem Entschädigungs- bzw. Haftungsfonds wurde bereits im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20. Februar 2013 intensiv diskutiert, aber u. a. aus folgendem Grund nicht aufgegriffen: Kollektive Haftungsmodelle sind dem deutschen Haftungsrecht, das auf eine Individualhaftung ausgerichtet ist, fremd. Ein wesentlicher Aspekt des deutschen Schadensersatzrechts ist, dass die Person, die einen Schaden verursacht, dafür einzutreten hat. Danach haftet diejenige Person, die für den (Behandlungs-)Fehler verantwortlich ist. Die mit dem eigenen Fehler verbundene Haftungsfolge leitet die einzelne Ärztin oder den einzelnen Arzt zu verantwortungsbewusstem Handeln an und dient damit der Vermeidung weiterer Fehler. Der vorgeschlagene Haftungsfonds würde demgegenüber zu einer Entkoppelung von Verantwortung und Haftung führen. Damit würde auch der zugrunde liegende Präventionsgedanke unterlaufen.

Bezogen auf das Opferentschädigungsgesetz (OEG), auf das in der Petition verwiesen wird, stellte der Ausschuss klar, dass es nicht die Schaffung eines Entschädigungsfonds für fehlerhaft behandelte Patientinnen und Patienten rechtfertigen kann. Das OEG ist Teil des sozialen Entschädigungsrechts. Um Ansprüche nach diesem Rechtsgebiet geltend machen zu können, ist nach § 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) eine besondere Einstandspflicht des Staates erforderlich. Diese ist beim OEG dadurch gegeben, dass die staatlichen Polizeiorgane eine Straftat nicht haben verhindern können. Für fehlerhaft behandelte Patientinnen und Patienten ist eine solche Einstandspflicht des Staates nicht ersichtlich.

Ferner wies er darauf hin, dass auch ein Anspruch nach dem OEG stets einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Schädigungstatbestand, gesundheitlicher Schädigung und Schädigungsfolge erfordert. Der vom Petenten vorgeschlagene Fonds soll jedoch nach dessen Vorstellungen gerade dann eingreifen, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Fehler und Gesundheitsschädigung nicht feststellbar ist. Auch aus diesem Grund kann das OEG nicht zur Schaffung eines Entschädigungsfonds für fehlerhaft behandelte Patientinnen und Patienten herangezogen werden.

Die Umsetzung eines Entschädigungsfonds würde zudem erhebliche Kosten verursachen, nicht nur durch die Inanspruchnahme von Entschädigungsleistungen, sondern auch durch den Verwaltungsaufwand. Dem Vorschlag des Petenten entsprechend würden allein die Patientinnen und Patienten zur Finanzierung des Fonds herangezogen; sie müssten bei jeglicher stationärer Behandlung eine Abgabe zahlen. Dieses Finanzierungskonzept ist nicht sachgerecht.

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten sowie Bevollmächtigter für Pflege teilte in einer Stellungnahme die Ansicht des Petitionsausschusses.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten, insbesondere der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Regelungen im Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten, welches am 26. Februar 2013 in Kraft trat, konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, weiter tätig zu werden und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.3 Keine Austauschpflicht bei Arzneimitteln für Parkinson-Kranke

In einer veröffentlichten Petition, die 58.063 Personen mitzeichneten, wurde gefordert, Parkinsonpatientinnen und -patienten generell von der Aut-idem-Regelung auszunehmen. Nach dieser Regelung ist die Apothekerin bzw. der Apotheker verpflichtet, anstelle des verordneten Arzneimittels, ein preisgünstigeres, wirkstoffgleiches Präparat auszuwählen, solange der Arzt nichts anderes bestimmt. Der Apotheker tauscht das verordnete Arzneimittel also gegen ein anderes aus (Substitution).

Der Petitionsausschuss beriet die Petition in einer öffentlichen Sitzung. Hier legte der Petent u. a. dar, dass es nicht darum gehe, bestimmte Arzneimittel von der gesetzlichen Austauschpflicht auszunehmen. Diese Maßnahme würde letztendlich nur wenige Arzneimittel betreffen. Er betonte daher, dass die Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), Parkinsonmittel nicht in die Substitutionsausschlussliste aufzunehmen, entsprechend den Kriterien, die im Gesetz (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V) und in der Arzneimittelrichtlinie des G-BA genannt sind, korrekt sei. Die Kriterien des Gesetzgebers würden jedoch nicht ausreichen und müssten insbesondere für Parkinsonpatienten angepasst werden. Es sei die Krankheit an sich, die es notwendig mache, dass einmal eingestellte Parkinsonpatienten keinerlei Veränderung in der Behandlung erfahren dürften. Aus diesem Grunde könne die Arzneimitteltherapie auch nicht durch den niedergelassenen Vertragsarzt geändert oder angepasst werden, sondern dies müsse immer stationär im Krankenhaus geschehen. In der ambulanten Versorgung dürfe die Therapie bei einer anschließenden Folgeverordnung durch den Vertragsarzt nicht umgestellt werden. Entsprechend dürften die Arzneimittel in der Apotheke auch nicht gegen Rabattarzneimittel ausgetauscht werden.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, Voraussetzungen für die Anwendung der Aut-idem-Regelung sind: gleicher Wirkstoff, gleiche Wirkstärke, gleiche Packungsgröße, vergleichbare Darreichungsform und mindestens ein gleiches zugelassenes Anwendungsgebiet. Ein Ausschluss von der grundsätzlichen Austauschbarkeit, der sich am Anwendungsgebiet orientiert, würde bereits daran scheitern, dass viele Arzneimittel für mehrere Anwendungsgebiete zugelassen sind und die Apothekerin oder der Apotheker bei Einlösung des Rezepts grundsätzlich nicht weiß, welche Krankheit mit dem Arzneimittel behandelt werden soll.

Das Arzneimittel kann nicht durch ein wirkstoffgleiches ersetzt werden, wenn geringfügige Änderungen der Dosis oder Konzentration des Wirkstoffes (z. B. im Plasma) zu klinisch relevanten Veränderungen in der angestrebten Wirkung oder zu schwerwiegenden unerwünschten Wirkungen (enge therapeutische Breite) führen.

Der G-BA hat die Parkinsonarzneimittel geprüft und anhand der genannten Entscheidungskriterien keine Gründe gesehen, diese Arzneimittel von der Pflicht zur Substitution auszuschließen.

Eine indikationsbezogene statt einer wirkstoffbezogenen Listung in den Arzneimittelrichtlinien des G-BA würde am Regelungsziel vorbeigehen. Auch wäre es mit dem Gleichheitsgrundsatz in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht vereinbar, wenn eine gesamte Patientengruppe generell von gesetzlichen Regelungen ausgenommen würde. Es hat stets eine Betrachtung des Einzelfalles stattzufinden. Letztlich hat die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die Möglichkeit, in medizinisch begründeten Fällen bei der Verordnung das Aut-idem-Kreuz zu setzen und damit einzelne Arzneimittel von der Substitution auszunehmen.

Mit der Gesetzgebung werden die Rahmenbedingungen für die Versorgung im Krankheitsfall unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Evidenzbasierung und Patientensicherheit geschaffen. Der Gesetzgeber hat die fachlich inhaltlichen Aufgaben der Arzneimittelversorgung an die Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte sowie der Krankenkassen übertragen (§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V und § 129 SGB V).

Über die Rechtsaufsicht hinaus hat das BMG den vom Gesetz der Selbstverwaltung eingeräumten Gestaltungsspielraum zu achten; eine fachliche Einflussnahme ist nicht möglich.

Der Petent hat im Übrigen die Möglichkeit, über die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppe e. V., einem anerkannten und maßgeblichen Verband zur Vertretung der Interessen der Selbsthilfe, seinen Sachverstand beim G-BA einzubringen. Bei Beschlüssen des G-BA - u. a. nach § 92 Absatz 1 Satz 2 SGB V - erhalten die genannten Organisationen das Recht, Anträge zu stellen (§ 140f Absatz 2 SGB V).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, weiter tätig zu werden und empfahl, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.4 „Alltagsbegleiter“ für Menschen mit Behinderungen

Mit einer öffentlichen Petition, die zu 155 Mitzeichnungen und neun Diskussionsbeiträgen führte, wurde gefordert, dass die Pflegeversicherung für (jüngere) Menschen mit Behinderung, die noch nicht in eine Pflegestufe eingestuft sind, Alltagsbegleiterinnen bzw. Alltagsbegleiter finanzieren sollte. Zusätzlich sollte die Alltagsbegleiterin bzw. der Alltagsbegleiter als Beruf anerkannt werden.

Leistungen der Pflegeversicherung setzen mindestens erhebliche Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 1) und/oder eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz voraus. Für die Zuordnung zu einer Pflegestufe muss mindestens täglicher Hilfebedarf bei wenigstens zwei der im Gesetz genannten Verrichtungen aus den Bereichen der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität sowie ergänzend der hauswirtschaftlichen Versorgung bestehen. Der Zeitaufwand, den ein Familienangehöriger oder eine andere nicht als Pflegefachkraft ausgebildete Pflegeperson für die erforderlichen Leistungen der Grundpflege einschließlich hauswirtschaftlicher Versorgung benötigt, muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt mindestens 90 Minuten betragen. Hiervon müssen mehr als 45 Minuten täglich für Körperpflege, Ernährung oder Mobilität aufgewendet werden (§§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch - SGB XI).

Die Leistungen nach dem SGB XI sind und müssen nach Aussage der Bundesregierung gegenüber dem Petitionsausschuss grundsätzlich auf den im Gesetz umschriebenen Personenkreis der mindestens erheblich Pflegebedürftigen und/oder auf Personen mit einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (z. B. durch eine Demenzerkrankung) beschränkt bleiben. Es kann nicht Aufgabe der Pflegeversicherung sein, auch solchen Personen Leistungen zu gewähren, die nicht pflegebedürftig im Sinne des Gesetzes sind. Dies kann weder bei ambulanter noch bei stationärer Pflege in Betracht kommen.

Der Petitionsausschuss weist insoweit darauf hin, dass mit den Leistungen der Pflegeversicherung weder eine Vollversorgung der Pflegebedürftigen noch eine Versorgung aller Hilfsbedürftigen und Kranken, die nicht pflegebedürftig sind, angestrebt wird. Die Pflegeversicherung stellt eine soziale Grundsicherung dar, die Eigenleistungen der Versicherten für ihre Betreuung und Versorgung bzw. für eine freiwillige zusätzliche Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit und sonstiger Hilfsbedürftigkeit nicht entbehrlich machen. Bei der Pflegeversicherung handelt es sich um ein Versicherungssystem, das durch Beiträge der Solidargemeinschaft finanziert wird und bei dem die Belastungen der Beitragszahlenden in zumutbaren Grenzen gehalten werden müssen.

Die Finanzierung eines Alltagsbegleiters kann ggf. durch die Sozialhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Betracht kommen.

Der in der Petition benutzte Begriff des „Alltagsbegleiters“ ist zum einen nicht im SGB verankert, zum anderen wird auch nicht hinreichend deutlich, welche Aufgaben ein „Alltagsbegleiter“ konkret übernehmen soll. Grundsätzlich sind Leistungen zur Unterstützung im Alltag mit unterschiedlichen Zielrichtungen in verschiedenen

Rechtsbereichen geregelt, u. a. auch in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Nach § 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sieht der geltende Leistungskatalog „Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vor, um Menschen mit Behinderung bei ihrer Lebensgestaltung und persönlichen Verwirklichung zu unterstützen und ihnen damit eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Möglicherweise können hierunter auch Leistungen sein, die der Petent zu den Aufgaben eines „Alltagsbegleiters“ zählt.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind als Leistungen der Sozialhilfe bedürftigkeitsabhängig. Die Zugangsvoraussetzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist in § 53 SGB XII geregelt. Danach sind Personen leistungsberechtigt, wenn sie infolge einer gesundheitlichen Störung im Sinne von § 2 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind oder dies einzutreten droht. In der Eingliederungshilfe muss für einen Rechtsanspruch das Merkmal der Wesentlichkeit als Zugangsvoraussetzung vorliegen.

Die Eingliederungshilfeverordnung konkretisiert dies für bestimmte Personenkreise. Danach gelten bestimmte Gruppen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen kraft Gesetzes als wesentlich behindert; die wesentliche Behinderung bei anderen Personenkreisen ist durch Prüfung im Einzelfall festzustellen. Menschen mit wesentlichen Behinderungen können auch pflegebedürftig sein. Pflegebedürftigkeit allein stellt jedoch keine Zugangsvoraussetzung zu Leistungen der Eingliederungshilfe dar.

Soweit eine Anerkennung eines Berufs „Alltagshelferin/Alltagshelfer“ gefordert wird, wies die Bundesregierung unter Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen darauf hin, dass ein solcher Beruf nicht arbeitsmarktfähig ist, da die Pflegeversicherung bzw. Sozialversicherung nicht für die Kosten eintreten kann und auch kein anderer Kostenträger vorhanden ist.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, weiter tätig zu werden und empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.12.5 Kostenübernahme geriatrischer Rehabilitationsmaßnahmen

Mit der im Internet veröffentlichten Petition, die 108 Personen unterstützten, wurde eine gesetzliche Regelung gefordert, damit Krankenkassen Kostenübernahmen ärztlich verordneter geriatrischer Rehabilitationsmaßnahmen nicht mehr ablehnen können.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass laut einem Fernsehbericht Patienten nach der Ablehnung der Kostenübernahme immer häufiger in Heime eingewiesen würden, wo sie selbst und die Pflegeversicherung die Kostenträger seien.

Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in ambulanter oder stationärer Form, die aus medizinischen Gründen notwendig sind (§ 11 Absatz 2, § 40 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V). Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden von Vertragsärztinnen und -ärzten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zulasten der Krankenkasse verordnet (§ 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 7 SGB V). Die Krankenkassen entscheiden gemäß den medizinischen Erfordernissen des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen über Art, Dauer, Umfang, Beginn und Durchführung der Leistungen sowie über die Rehabilitationseinrichtung (§ 40 Absatz 3 Satz 1 SGB V).

Die vorgesehene Bewilligung durch die Krankenkassen entspricht dem auch sonst im Sozialgesetzbuch geltenden Verfahren, nach dem Leistungen der Sozialversicherung grundsätzlich auf Antrag erbracht werden. Die Entscheidungsbefugnis der Krankenkassen bei Anträgen auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation stellt sicher, dass die Versicherten die medizinisch notwendigen Leistungen erhalten und dass die Krankenkassen in der Lage sind, das für sie geltende Wirtschaftlichkeitsgebot zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für die von der Petentin angesprochenen Leistungen zur geriatrischen Rehabilitation. Medizinische Rehabilitationsleistungen können indikationsspezifisch, d. h. krankheitsbezogen erbracht werden, z. B. als kardiologische oder orthopädische Rehabilitation oder indikationsübergreifend, typischerweise als geriatrische Rehabilitation. Nicht alle älteren Patientinnen und Patienten haben geriatrische Erkrankungen. Wesentlich ist neben dem höheren Lebensalter (in der Regel 70 Jahre oder älter) auch das gleichzeitige Vorkommen mehrerer Krankheiten und deren Folgen, altersbedingte Veränderungen sowie gesundheitlich relevante Lebensumstände und Lebensgewohnheiten. Auch für alte Menschen müssen die Voraussetzungen für Rehabilitationsleistungen, d. h. Rehabilitationsbedürftigkeit, -fähigkeit und eine positive Prognose, vorliegen.

Um die Durchführung geriatrischer Rehabilitation zu fördern, wurden verschiedene, u. a. gesetzgeberische Maßnahmen getroffen. Durch das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz vom 23. Oktober 2012 wurden die Pflegekassen verpflichtet, Antragstellenden neben dem Leistungsbescheid eine im Rahmen der Begutachtung zu erstellende gesonderte Rehabilitationsempfehlung zu übermitteln. Die Antragstellenden erhalten damit konkrete und für sie nachvollziehbare Aussagen über für sie notwendige und empfehlenswerte Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sowie auch über die Gründe, die gegebenenfalls einer Rehabilitationsempfehlung entgegenstehen. Damit wird Transparenz geschaffen. Pflegebedürftige beziehungsweise ihre Angehörigen werden in die Lage versetzt, bestehende Ansprüche besser geltend zu machen.

Ferner wurden Berichtspflichten für die Pflegekassen und den Spitzenverband Bund der Pflegekassen festgelegt, um auf der Grundlage gesicherter Daten die Durchsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Pflege“ gezielt fördern zu können.

Mit der Pflicht zur Weiterleitung der Rehabilitationsempfehlung und den Berichtspflichten korrespondiert die Stärkung der Pflegeberatung durch die Pflegekassen. Neben der umfassenden Information der Versicherten gehört es zu den Aufgaben der Pflegeberatung, für die Umsetzung angezeigter Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation mit allen an der Versorgung beteiligten Stellen – d. h. vor allem den zuständigen Rehabilitationsträgern – ein Angebot zu entwickeln, das auf die individuelle Unterstützung der Pflegebedürftigen zugeschnitten ist und die Inanspruchnahme dieses Angebots zu begleiten. Die Pflegekasse hat daher der oder dem Antragstellenden auch zu erläutern, welche konkreten Schritte erforderlich sind, damit eine Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation eingeleitet wird.

Mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von Leistungen zur geriatrischen Rehabilitation weiter zu fördern, enthält der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD einen Auftrag, die Schnittstellen zwischen SGB V und SGB XI im Hinblick auf die konsequente Umsetzung der Grundsätze „ambulant vor stationär“ und „Prävention vor Rehabilitation vor Pflege“ zu prüfen. Die Finanzierungsverantwortung soll dort verortet werden, wo der Nutzen entsteht, um „Verschiebebahnhöfe“ zu beseitigen. Deshalb soll auch geprüft werden, ob die Pflegeversicherung sich an den Kosten der geriatrischen Rehabilitation beteiligen soll.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.6 Klinikclowns

Mit einer veröffentlichten Petition, die zu 829 Mitzeichnungen und 76 Diskussionsbeiträgen im Internet sowie 4.001 Unterstützungsunterschriften führte, wurde gefordert, dass in Kinderkliniken, Krankenhäusern, Hospizen und Pflegeeinrichtungen mehr finanzielle Planungssicherheit für anerkannte und professionelle Klinikclowns gewährleistet wird.

Eine Finanzierung für Krankenhäuser soll durch die Änderung des § 6 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und für Pflegeeinrichtungen durch die Änderung des § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sichergestellt werden.

Die Arbeit von Klinikclowns in Kinderkliniken, Krankenhäusern, Hospizen und Pflegeeinrichtungen wird ausdrücklich begrüßt. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich um zusätzliche Leistungen handelt, die nicht als „Krankenbehandlung“ im Sinne des § 27 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zu verstehen sind. Bei einer Krankenbehandlung handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die nach der Absicht des Leistungserbringers darauf gerichtet sind, die Krankheit im Sinne der gesetzlichen Behandlungsziele zu behandeln und dabei an der Krankheit selbst bzw. ihren Ursachen ansetzen. Es gibt im SGB V daher keine Regelungen, auf deren Grundlage der Einsatz von Klinikclowns finanziert werden kann.

Eine Änderung des § 6 KHEntgG scheidet nach Aussage der Bundesregierung aus. Die Vereinbarungen nach § 6 KHEntgG (Vereinbarung sonstiger Entgelte) betreffen die Krankenhausleistungen, d. h. insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, sowie Unterkunft und Verpflegung (§ 2 Absatz 1 KHEntgG) sowie neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die bislang nicht sachgerecht vergütet werden. Eine Erweiterung auf den Einsatz von Klinikclowns würde dem Gesetzeszweck widersprechen, der einerseits auf die Notwendigkeit von Leistungen und andererseits auf die Innovation und Entwicklung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden abzielt. Zudem ist es kompetenzrechtlich vorgesehen, dass der Bund die notwendigen Vorschriften zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser regelt (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19a des Grundgesetzes). Die Finanzierung von Leistungen sicherzustellen, wie sie in der Petition gefordert werden, fällt hingegen nicht in den kompetenzrechtlichen Regelungsauftrag des Bundes.

Entsprechendes gilt für den Bereich der sozialen Pflegeversicherung. Eine Änderung der Vorschriften zur Vergütung der stationären Pflegeleistungen nach §§ 84 ff. SGB XI ist nicht vorgesehen. Die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben für ihre Pflegeleistungen sowie die soziale Betreuung und die medizinische Behandlungspflege – soweit kein Anspruch auf Krankenpflege nach § 37 SGB V besteht – Anspruch auf eine leistungsgerechte Pflegevergütung. In den sogenannten Pflegesätzen dürfen keine Aufwendungen berücksichtigt werden, für deren Finanzierung nicht die soziale Pflegeversicherung zuständig ist.

Die jeweilige Pflegeeinrichtung und die Kostenträger (insbesondere die Pflegekassen und die Träger der Sozialhilfe) haben gemeinsam leistungsgerechte Pflegesätze zu vereinbaren, die es einer Einrichtung bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihre Aufwendungen zu finanzieren und ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Pflegesätze spiegeln deshalb im Grunde den typischen allgemeinen Pflegeaufwand einschließlich der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege wider, den eine Pflegeeinrichtung für die Bewohnerinnen und Bewohner in den Pflegestufen einschließlich Härtefällen entsprechend ihrem Einrichtungskonzept abzudecken hat.

Der Petitionsausschuss empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – zu überweisen, soweit es um die Prüfung von Möglichkeiten geht, die Arbeit von Klinikclowns zu fördern und zu unterstützen, und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.12.7 Pflegende Angehörige und Rentenversicherungspflicht

Die Petenten forderten Verbesserungen für pflegende Angehörige, insbesondere forderten sie, dass eine Rentenversicherungspflicht für diese Angehörigen auch dann besteht, wenn die oder der Pflegebedürftige weniger als 14 Stunden wöchentlich gepflegt wird, und dass diese Zeit auch steuerlich berücksichtigt wird.

Das BMG teilte mit, dass eine Pflege von durchschnittlich unter zwei Stunden am Tag (weniger als 14 Stunden wöchentlich) i. d. R. nicht dazu führt, dass auf die Ausübung eines Berufes verzichtet werden muss. Entscheidet sich die Pflegeperson dennoch zur Aufgabe des Berufes, ist es nicht Aufgabe der Pflegeversicherung, durch Zahlung von Beiträgen einen Rentenanspruch aufzubauen.

Die gesetzliche Pflegeversicherung stellt eine soziale Grundsicherung dar, die Eigenleistungen der Versicherten für ihre Betreuung und Versorgung bzw. für eine vorsorgliche zusätzliche freiwillige Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit und sonstiger Hilfsbedürftigkeit nicht entbehrlich machen. Bei der Pflegeversicherung handelt es sich um ein Versicherungssystem, das durch Beiträge der Solidargemeinschaft finanziert wird und bei dem die Belastungen der Beitragszahlenden in zumutbaren Grenzen gehalten werden müssen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung sehen daher keine Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen bei einer Pflege unter 14 Stunden wöchentlich vor.

Zum Vorschlag der Petenten, dass nicht berücksichtigte Pflgetätigkeiten unter 14 Stunden zu einer Erhöhung der monatlichen Rente um einen Euro pro Jahr der Pflgetätigkeit führen sollen, wies das BMAS darauf hin, dass angesichts dieser „Erhöhung“ nennenswerte zusätzliche Rentenanwartschaften nicht zu erwarten sind. Im Übrigen würden höhere oder zusätzliche Rentenanwartschaften für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen entsprechende Beitragszahlungen durch die Stellen voraussetzen, die nach § 170 Absatz 1 Nummer 6 Buchstaben a bis c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) verpflichtet sind, die Beiträge für diesen Personenkreis zu tragen (u. a. Pflegekassen, private Versicherungsunternehmen).

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass die politische Willensbildung in der 18. Legislaturperiode hinsichtlich des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes abzuwarten bleibt. Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMG – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. November 2015 das Zweite Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II) beschlossen. Darin ist u. a. vorgesehen, dass eine Pflegeperson Leistungen zur sozialen Sicherung (Beitragszahlungen an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) dann erhält, wenn sie eine oder mehrere pflegebedürftige Personen wenigstens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche, pflegt.

2.12.8 Anpassungszeitpunkte der Renten und der Bemessungsgrenzen

In einer Petition wurden die Folgen der unterschiedlichen Anpassungszeitpunkte (Dynamisierung) der Renten und der Bemessungsgrenzen kritisiert.

Mit der Petition wurden die Voraussetzungen für eine Familienversicherung sowie der Mindestbeitrag für freiwillig versicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angesprochen.

Im vorliegenden Fall hatte der Petent nur Renteneinkommen. Durch die jährliche Anpassung zum 1. Juli hat dies bei ihm zur Folge, dass er aus der Familienversicherung ausscheidet bzw. nach Anpassung der Bezugsgrößen in der GKV wieder von der Familienversicherung umfasst ist.

Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass der Gesetzgeber die Einkommensgrenzen in der Familienversicherung pauschal festlegt und sich dabei auf die Bezugsgröße der Sozialversicherung (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV) bezieht. Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung wird – wie auch zahlreiche andere Rechengrößen – immer zum 1. Januar eines Jahres angepasst. Änderungen der Bezugsgröße wirken sich daher zum 1. Januar eines Jahres immer auch auf die Familienversicherung in der GKV aus. Die Verlegung des Rentenanpassungstermins auf den 1. Juli eines jeden Jahres ist bereits 1983 vorgenommen worden. Seit 1984 orientiert sich die Rentenanpassung an der Veränderung der Löhne im jeweiligen Vorjahr (zuvor Dreijahresdurchschnitt der Lohnentwicklung). Die Renten werden seither grundsätzlich alljährlich zum 1. Juli angepasst. Diese Anpassung gilt für den Zeitraum vom 1. Juli des laufenden bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres, sodass die Rentenanpassung in die Zukunft gerichtet ist. Die Werte, nach denen die Renten angepasst werden, lassen sich jedoch naturgemäß nicht für die Zukunft ermitteln, sondern nur durch eine Berechnung aus der Vergangenheit. Wollte man zum Rentenanpassungstermin 1. Januar zurückkehren, dann könnte der Anpassungssatz für die Renten immer nur ein Schätzwert sein, oder es müsste auf ältere Lohndaten zurückgegriffen werden. Insoweit liegt es nach Aussage des BMG gegenüber dem Petitionsausschuss im Interesse von Rentnerinnen und Rentnern sowie Versicherten beim Anpassungstermin 1. Juli – mit Blick auf die Veränderung der Löhne im Vorjahr – zu bleiben. Das BMG wies im Übrigen ergänzend darauf hin, dass alle Einkommensschwankungen während eines Jahres sich direkt auf die beitragsfreie Familienversicherung auswirken können. So gibt es auch andere Fallkonstellationen, bei denen – unabhängig vom Rentenbezug – während eines Jahres ein Wechsel zwischen beitragsfreier Familienversicherung und beitragspflichtiger Mitgliedschaft erfolgt. Auch diesen Betroffenen wird eine eigene Beitragszahlung zugemutet, sobald die für die Familienversicherung maßgebliche Einkommensgrenze überschritten wird. Eine Änderung der geltenden Rechtslage wurde aus den genannten Gründen nicht in Aussicht gestellt.

Die Mitglieder der GKV sind im Übrigen verpflichtet, ihre Familienangehörigen, die für eine beitragsfreie Familienversicherung infrage kommen, mit den für die Familienversicherung notwendigen Angaben bei Versicherungsbeginn an die zuständige Krankenkasse zu melden sowie die Änderung dieser Angaben den Krankenkassen mitzuteilen (§ 10 Absatz 6 SGB V). Diese gesetzlich geregelten Pflichten des Mitglieds sollen sicherstellen, dass die Krankenkassen über die Anzahl der Familienversicherten informiert sind und die für die Familienversicherung erforderlichen Angaben erhalten. Die Krankenkasse muss die Voraussetzungen für die Familienversicherung prüfen. Sie hat Anspruch auf Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds zur Deckung der Leistungsausgaben für diese Familienversicherten. Sie muss dabei in regelmäßigen Abständen gegenüber den Prüfdiensten nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Familienversicherung vorgelegen haben, andernfalls sind die Zuweisungen von der Krankenkasse an den Gesundheitsfonds zurückzuzahlen. Daneben sind aktuelle Informationen, ob eine Versicherte oder ein Versicherter die Voraussetzungen für die beitragsfreie Familienversicherung erfüllt, wesentlich für die Festlegung des Versichertenstatus und der damit verbundenen Beitragspflicht einer Versicherten oder eines Versicherten. Aus den genannten Gründen ist der hiermit verbundene Aufwand für die Mitglieder in Kauf zu nehmen. Der halbjährliche Melde- und Antragsaufwand ist für einen durchgehenden Versicherungsschutz von Versicherten in der GKV unumgänglich. Dieser Aufwand ist daher grundsätzlich zumutbar.

Der Rentenanpassungstermin (1. Juli) ist nach Auffassung des Gesetzgebers der schnellstmögliche Termin, um Rentenanpassungen, die sich wiederum an der Lohnentwicklung orientieren, vorzunehmen. Bei diesem und ähnlichen Fällen handelt es sich um Einzelfälle, wenn man bedenkt, dass es 20 Mio. Rentnerinnen und Rentner gibt, die im Allgemeinen ein Interesse an einer möglichst schnellen Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung haben.

Die Bezugsgröße und damit deren Anpassung sind für viele weitere Leistungen des SGB relevant. Die Rechengrößen sind daher in einem Zusammenhang zu sehen. Die Buchhaltungsprogramme der Arbeitgeber sehen regelmäßig den 1. Januar als Stichtag vor, mit der Folge, dass eine mögliche Änderung der Stichtage einen erheblichen Sach- und Kostenaufwand nach sich ziehen würde. Im Übrigen ist zu bedenken, dass steuerrechtliche Änderungen in der Regel ebenfalls zum 1. Januar eines Jahres erfolgen.

Der Petitionsausschuss wies auf die Möglichkeit hin, dass Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei finanziellen Härten durch den zuständigen Sozialhilfeträger übernommen werden können (§ 32 SGB XII). Voraussetzung für die Übernahme der Beiträge ist, dass durch die Beitragspflicht Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII entsteht. Sofern bereits ohne Berücksichtigung der Beitragspflicht Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII besteht,

werden die zusätzlichen Beiträge als Bedarf anerkannt. Hierzu wäre durch die betroffene Person jeweils rechtzeitig ein Antrag beim zuständigen Sozialhilfeträger zu stellen. Auf diesem Weg ist eine finanzielle Überforderung durch die Zahlung der Beiträge zur freiwilligen Versicherung zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten konnte der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne der Petition tätig zu werden. Er empfahl daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erreichten den Ausschuss im Berichtsjahr 674 Eingaben. Dabei setzte sich die Tendenz der Vorjahre, wonach die meisten Petitionen auf das Straßenverkehrswesen entfallen, fort. Der Ausschuss führte vier Berichterstattergespräche zu drei Petitionen durch, an denen das BMVI und weitere Behörden teilnahmen.

Mit einer veröffentlichten Petition wurde die flächendeckende Einführung von Verkehrsampeln mit Count-Down-Funktion gefordert. Insgesamt 1.057 Mitzeichnende sowie drei weitere Petitionen gingen zu dieser Forderung ein. Ziel des Anliegens waren eine größere Verkehrssicherheit, geringere CO₂-Emissionen und ein besserer Verkehrsfluss. Im Diskussionsforum gab es verschiedentlich Gegenargumente: Eine Umstellung der Ampeln verlange teure Investitionen und verleite zu Geschwindigkeitsübertretungen und Autorennen, wenn die Restgrün- bzw. die Restrotphase angezeigt werde. Auch sei es nicht möglich, eine Zeitanzeige bei Ampeln zu installieren, die durch Induktionsschleifen oder Anforderungssignale ausgelöst werden. An den zwei Berichterstattergesprächen zu dieser Forderung nahmen auch Vertreter der Berliner Senatsverwaltung teil. Deren Behörde führte zu der Zeit mehrere Modellprojekte zu der Frage durch, wie Berliner Ampeln fußgängerfreundlicher gestaltet werden können. Daneben wurde auf das Erfahrungswissen europäischer Nachbarstaaten zurückgegriffen, indem der Petitionsausschuss erstmalig mehrere Fragen an das Europäische Zentrum für Parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD) stellte. 25 der angefragten Staaten gaben daraufhin Auskunft über ihre Erfahrung mit Lichtsignalanlagen bzw. Count-Down-Ampeln. Der Ausschuss nahm eine Auswertung der Befragungsergebnisse vor. Das Petitionsverfahren konnte im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Weiterhin gingen verschiedene Forderungen im Bereich Verkehrssicherheit ein: Mehrfach wurden Tempolimits auf Autobahnen und innerhalb geschlossener Ortschaften vorgeschlagen, um die Zahl der Verkehrstoten zu senken. Mit einer Eingabe wurden schärfere Sanktionen für die verbotswidrige Nutzung von Mobiltelefonen im Straßenverkehr gefordert. Ein Petent begehrte zusätzlich, Wiederholungsfälle mit Punkten bzw. Fahrverboten zu ahnden. Ein Petent zielte darauf ab, die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zu ändern, damit Standstreifen auf Autobahnen bei Staus mit maximal 30 km/h bis zur nächsten Ausfahrt befahren werden dürfen. 102 Personen unterstützten diesen Vorschlag. Zu diesem Anliegen fand ebenfalls ein Berichterstattergespräch statt. Die parlamentarische Prüfung der Gesprächsergebnisse wurde im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Seit Januar 2013 ist die Gültigkeit neuer Führerscheine auf 15 Jahre beschränkt. Mit einer Petition wurde dies aufgegriffen und gefordert, dass die Neuausstellung eines Führerscheins an zwei Bedingungen geknüpft werden solle: die regelmäßige Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen und die Vorlage einer augenärztlichen Bescheinigung. Die Eingabe wurde veröffentlicht, 121 Mitzeichnungen gingen dazu ein. Zur Begründung des Anliegens wurde ausgeführt, dass die Erste-Hilfe-Kurse sehr vieler Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer lange Zeit zurücklägen. Die fehlenden Kenntnisse seien daher häufig die Ursache für Fahrerflucht oder unterlassene Hilfeleistung. Oft werde auch falsch gehandelt, was zu bleibenden Schäden oder zum Tod der Verkehrsoffer führe. Der Nachweis der Sehfähigkeit sei selbsterklärend, könne aber auch an eine Altersgrenze geknüpft werden. Auf Wunsch der Abgeordneten wurde auch zu dieser Petition ein Berichterstattergespräch durchgeführt, um die Sachlage zu beraten und eventuellen gesetzgeberischen Handlungsbedarf herauszuarbeiten. Die Bearbeitung des Anliegens wird sich in das Berichtsjahr 2016 erstrecken.

Einige Petitionen im Verkehrsbereich berührten umweltpolitische Belange. Mit einer veröffentlichten Petition sollten der öffentliche Personennahverkehr, der Umweltschutz und die Verkehrssicherheit gefördert werden, indem ein autofreier Sonntag im Monat eingeführt werden sollte. Ein Petent forderte moderne Hinweisschilder für Gewerbegebiete, sodass nicht nur rauchende Schornsteine, sondern beispielsweise auch Solarpanels abgebildet würden. Dies, so der Petent, symbolisiere, dass sich auch die Industrie umweltbewusst verhalte.

Auch die Belange von Menschen mit Behinderungen wurden in einer Reihe von Eingaben thematisiert. Ein Petent forderte, verbotswidriges Parken auf Behindertenparkplätzen mit einem höheren Bußgeld zu ahnden. Positiv fiel die Antwort des Ausschusses zu einer veröffentlichten Petition aus, mit der gefordert wurde, dass Menschen mit Schwerbehinderung und einem EU-Parkausweis zeitlich begrenzt in einer Ladezone parken dürfen. Hier konnte darauf hingewiesen werden, dass der EU-einheitliche Parkausweis in Deutschland bereits jetzt dazu berechtigt,

im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden zu parken. Ladezonen sind in der Regel neben dem Zeichen für das eingeschränkte Halteverbot mit einem entsprechenden Zusatzzeichen gekennzeichnet. Darüber hinaus kann Antragstellern für bestimmte Halteverbotsstrecken eine längere Parkzeit gewährt werden.

Auch familienpolitische Themen zum Geschäftsbereich des BMVI erreichten im Berichtsjahr den Petitionsausschuss. Ein Petent regte an, dass bei Verkehrsschildern, die Fußgängerzonen ausschildern, nicht nur Frau und Kind, sondern Vater, Mutter und Kind abgebildet werden. 43 Personen unterstützten einen Petenten, der mit seiner veröffentlichten Petition forderte, dass ein Verkehrsschild für Eltern-mit-Kind-Parkplätze in die StVO aufgenommen werden soll. Häufig – so der Petent – sei es Familien mit Kleinkindern nicht möglich, ausgewiesene Eltern-mit-Kind-Parkplätze zu nutzen, weil diese durch rücksichtslose Verkehrsteilnehmende blockiert seien. Solange ihre Kinder im Kinderwagenalter seien, sollten Eltern die Parkplätze nutzen dürfen. Mit einer weiteren Petition wurde gefordert, dass Fluggesellschaften die Altersgrenze für die Reisekosten von Kindern in Begleitung auf das 16. Lebensjahr anheben sollten, da es nicht hinnehmbar sei, dass für Kinder bereits ab Vollendung des zwölften Lebensjahres der gleiche Preis wie für Erwachsene zu zahlen sei.

Mehrere Petitionen gingen zum Thema Fahrradverkehr ein. Eine positive Antwort erhielt jener Petent, der eine Änderung der StVO forderte, damit Eltern ihre Kinder mit dem Fahrrad auf dem Gehweg begleiten dürfen. Der Ausschuss konnte ihm mitteilen, dass seine Forderung bei der nächsten Änderung der StVO umgesetzt wird. Ein Petent setzte sich für den bundesweiten Ausbau und die Unterhaltung von Radwegen ein, 75 Personen unterstützen eine veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, die Ausnahmeregelung in der StVO zurückzunehmen, die es Radfahrern ermöglicht, Einbahnstraßen in entgegengesetzter Richtung zu befahren.

Rund 50 Petitionen mit ungefähr 30 verschiedenen Vorschlägen erreichten den Ausschuss zum Thema Einführung und Gestaltung der Pkw-Maut. Der Petitionsausschuss führte dazu aus, dass Deutschland wesentlich mehr in den Erhalt sowie in den Aus- und Neubau der Verkehrswege investieren muss, um den hohen Standard des Infrastrukturnetzes aufrechtzuerhalten und den prognostizierten Verkehrszuwachs im Personen- und Güterverkehr bewältigen zu können. Durch die Ausweitung der Nutzerfinanzierung könne eine größere Unabhängigkeit von der Haushaltslage des Bundes und mehr Planungssicherheit für die Finanzierung von dringend erforderlichen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur erlangt werden. Das Gesetz zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen ist am 12. Juni 2015 in Kraft getreten. Darin war die Einführung einer Pkw-Maut in Form einer Infrastrukturabgabe ab dem 1. Januar 2016 vorgesehen. Diese muss für im Inland zugelassene Pkw und Wohnmobile für die Nutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen entrichtet werden. Allerdings musste der Ausschuss darauf hinweisen, dass die Europäische Kommission (KOM) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eröffnet hat. Daher kann die Infrastrukturabgabe erst umgesetzt werden, wenn der Rechtsstreit mit der KOM geklärt ist.

Der Eisenbahnverkehrsbereich war im Jahr 2015 Gegenstand von 193 Eingaben. Zunächst wird auf die Einzelbeiträge 2.13.1, 2.13.8 und 2.13.10, die Angelegenheiten der Deutschen Bahn (DB) AG betreffen, verwiesen.

Mehrere Petentinnen und Petenten beschwerten sich über den Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL). Unter anderem wurde gefordert, Lokführer wieder zu verbeamten, damit sie nicht streiken dürften. Auch die Forderung, die DB AG zu verstaatlichen, wurde vor diesem Hintergrund vorgetragen. Der Ausschuss musste in mehreren Fällen darauf aufmerksam machen, dass die Bundeseisenbahnen (DB und Deutsche Reichsbahn) mit In-Kraft-Treten des Eisenbahnneuordnungsgesetzes in eine privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft überführt worden sind. Die DB AG wird seit dem 1. Januar 1994 eigenverantwortlich von einem Vorstand geleitet; das Unternehmen ist nicht mehr Teil der bundeseigenen Verwaltung. Die Konzernleitung entscheidet in Fragen der Betriebsführung, des Zug- und Serviceangebotes sowie der Tarif- und Fahrplangestaltung seit diesem Zeitpunkt in eigener Zuständigkeit. Bezüglich des Lokführerstreiks konnte der Petitionsausschuss nur darauf hinweisen, dass dem Deutschen Bundestag aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Tarifautonomie keine Einflussnahme auf die Tarifvertragsparteien möglich ist.

Mehrere Beschwerden erreichten den Ausschuss vor dem Hintergrund der Mitteilung der DB AG, ihre Auto- und Nachtseizüge einzustellen, da sich der Bereich seit Jahren defizitär entwickle. Die Petentinnen und Petenten beklagten, dass diese Pläne nicht nachvollziehbar seien, da die Züge stets ausgebucht seien. Außerdem sollte aus ökologischen Gesichtspunkten der Verkehr von der Straße auf die Schiene verlagert werden.

Ein Petent schlug vor, zukünftig alle S- und Regionalbahnen mit Toiletten auszustatten. Da mit Inkrafttreten des Regionalisierungsgesetzes zum 1. Januar 1996 die organisatorische und finanzielle Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr in die Zuständigkeit der Bundesländer übergegangen ist, konnte der Petitionsausschuss hier nicht tätig werden. Die Eingabe wurde an das zuständige Landesparlament in Hessen überwiesen. Mit einer anderen Petition sollte die Wiederherstellung der Eisenbahn-Südanbindung an die Insel Usedom erreicht werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren gab es auch im Berichtsjahr eine Reihe von Eingaben zum Thema Lärmschutz an Schienenwegen. Das Spektrum der Eingaben reichte von rechtlichen Vorschlägen, wie etwa einem gesetzlich verankerten Anspruch auf Erstattung von Unterhaltskosten für passive Schallschutzmaßnahmen, bis zu Beschwerden über Lärmbelastungen an konkreten Schienenstrecken oder der Forderung nach Verlängerung bestehender Lärmschutzwände. Einige Eingaben betrafen die hoch frequentierte Rheintalbahn. Mit einer Petition wurde beispielsweise gefordert, dass die neuen Gleise der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Riegel parallel zur Autobahn verlaufen und die bestehenden Gleise ausschließlich für den Regionalverkehr genutzt werden sollten. 41 Personen unterstützten das Anliegen.

Zu dem Bereich Luftfahrt erreichten 34 Petitionen den Ausschuss, 25 Prozent weniger als im Vorjahr. 106 Personen unterstützten eine veröffentlichte Petition, mit der gefordert wurde, eine Regelung für in Deutschland ansässige Fluggesellschaften einzuführen, nach der das Cockpit während des Flugbetriebes mit mindestens zwei Mitgliedern des Flugpersonals besetzt sein müsse. Ein Petent schlug vor, dass die Deutsche Flugsicherung im Katastrophenfall ermächtigt werde, das betroffene Flugzeug mittels einer Fernbedienung zu lenken. Ein Petent bat darum, den Transport von Mobilitätshilfen von Schwerbehinderten auf innerdeutschen Linienflügen zu vereinfachen und ihm mitzuteilen, welche weiteren europäischen Regelungen diesbezüglich vorlägen.

Insgesamt sechs Beschwerden gab es zum Thema Lärmschutz im Luftverkehr (siehe Einzelbeitrag 2.13.7). Die Forderung nach Lärmgrenzwerten für Flugzeuge bekam im Internet über 100 Mitzeichnungen. Ein Petent forderte für Flughäfen, die weniger als 10 km von der Stadtmitte entfernt liegen, ein Nachtflugverbot von 22.00 bis 6.00 Uhr. Das Überfliegen von Wohngebieten in niedriger Höhe sollte nach dem Willen eines anderen Petenten verboten werden. Das Verbot solle auch für das Fliegen von Warteschleifen gelten. Die Benutzung von Mobiltelefonen in Flugzeugen aus gesundheitlichen Gründen weiterhin und generell zu verbieten, lautete das Anliegen eines weiteren Petenten. Ferner gab es eine Reihe von Beschwerden über Fluggesellschaften. Hier verwies der Ausschuss an die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp).

Zu den Bereichen Wasserstraßen und Schifffahrt erreichten den Petitionsausschuss im Berichtsjahr 15 Eingaben. Eine Petentin forderte, dass umweltfreundlichere Fahrgastschiffe eingesetzt werden. Ein weiterer Petent forderte für den Seefunkdienst, die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk, engl. Radio Regulations) in Deutschland in Kraft zu setzen. Dieses Anliegen hielt der Petitionsausschuss für begründet. Er führte gegenüber dem Petenten aus, dass das Bundesverkehrsministerium im Dezember 2013 die Zuständigkeit für das Telekommunikationsrecht vom Bundeswirtschaftsministerium übernommen hat, das bis dahin auch für die VO Funk zuständig war. Das BMVI teilte mit, dass die nun unter einem Dach befindliche Zuständigkeit für die hier relevanten Sachgebiete maritime Sicherheit sowie Telekommunikationsrecht von Vorteil sei. Es hat die Arbeiten an der Inkraftsetzung der VO Funk aufgenommen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens konnte noch nicht angegeben werden.

Knapp 30 Personen wandten sich im Jahr 2015 in Fragen ihrer Personalangelegenheiten hilfesuchend an den Petitionsausschuss. Ein Petent reklamierte unter Berufung auf den Datenschutz, dass die Angabe seiner Besoldungsgruppe in der Kostenübernahmeerklärung für eine Heilbehandlung bei Dienstunfällen nicht erforderlich sei (siehe Einzelbeitrag 2.13.9).

Der Wetterdienst blieb auch im Jahr 2015 bei den Petitionen unberücksichtigt. Ein Petent forderte jedoch, dass die DB AG für einen vom Wetter unabhängigen Verkehr und für verlässliche Reiseinformationen zu sorgen habe. Der Ausschuss konnte ihn mit diesem Anliegen jedoch nur an das Unternehmen selbst verweisen.

Ca. 15 Eingaben waren im Berichtsjahr im Bereich der digitalen Infrastruktur zu verzeichnen. Gegenstand der Zuschriften waren dabei insbesondere Beschwerden im Zusammenhang mit Breitbandanschlüssen sowie Forderungen der Bürgerinnen und Bürger nach einer besseren Versorgung mit „schnellem Internet“ und die Einführung einer Mindestgeschwindigkeit für Internetanschlüsse in allen Gebieten Deutschlands.

2.13.1 Zentrales Meldesystem für Aufzugsstörungen – mehr Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen

Über das bestehende Leistungsangebot für mobilitätseingeschränkte Menschen bei der Deutschen Bahn AG und der Berliner S-Bahn beschwerte sich eine Petentin. Sie forderte, dass Aufzugsstörungen automatisch zentral gemeldet werden sollen.

Um ihrer Forderung Nachdruck zu verleihen, trug die Petentin vor, dass Menschen mit Mobilitätseinschränkungen keine Möglichkeit hätten, sich über aktuelle Aufzugstörungen an Bahnhöfen in Berlin zu informieren. Dadurch erhielten sie auch keine Hinweise auf alternative Fahrtrouten. Bislang seien entsprechende Informationen nur mithilfe des Computers im Internet zu erhalten. Jedoch seien die dortigen Angaben oft nicht aktuell. Auch in den

Service-Büros der Bahn sei eine aktuelle und rasche Auskunft über Aufzugsstörungen oft nicht zu bekommen. Die Technik ermögliche die Einrichtung eines automatischen Meldesystems.

Der Petitionsausschuss begrüßte den Vorschlag der Petentin, denn Mobilität ist eine wichtige Grundlage der Teilhabe. Er hat großes Verständnis für ihr Anliegen, denn Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, zu denen auch Ältere oder Personen mit Kinderwagen zählen, sind bei ihren täglichen Wegen und auf Reisen massiv in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, wenn Aufzüge nicht funktionieren. Die Einschränkung und die Verärgerung werden noch größer, wenn es keine Möglichkeit gibt, sich über die Ausfälle von Aufzügen zu informieren, um alternative Fahrtwege zu suchen.

Der Ausschuss wies die Petentin zunächst auf eine Reihe von Vorgängen hin, bei denen sich die verschiedenen Gremien des Deutschen Bundestages mit dem Thema der Nutzung von Verkehrsinfrastruktur durch mobilitätseingeschränkte Menschen beschäftigt haben.

Hinsichtlich der Frage, wer das geforderte Meldesystem einrichten könnte, verwies der Petitionsausschuss auf die Eisenbahnunternehmen (EBU). Bei ihnen liegt die Verantwortung für die Umsetzung jener Vorschriften, die eine weitgehende Barrierefreiheit im Eisenbahnpersonenverkehr sicherstellen sollen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen über den Reiseverlauf und die Erreichbarkeit der Verkehrsstationen. Eine rechtliche Verpflichtung, die Daten in einer bestimmten Weise bereitzustellen, besteht nicht. Der Ausschuss stellte fest, dass die Internet-Plattform der Berliner S-Bahn erweitert wurde und nun die Funktionstüchtigkeit von rund 240 Aufzügen und 250 Fahrtreppen anzeigt. In der Praxis werden die Störungen nach Bekanntwerden manuell ins System eingegeben. Eine automatisierte Meldung über ausgefallene Aufzugsysteme, wie sie die Petentin forderte, gibt es an deutschen Bahnhöfen bislang nicht.

Die DB AG teilte dem Ausschuss mit, dass die DB Station & Service AG deutschlandweit über 2.000 Aufzüge betreibe, um ihren Kunden ein stufenfreies und komfortables Reisen zu ermöglichen. Der Ausbau der Barrierefreiheit an Bahnhöfen sei dem Unternehmen sehr wichtig und werde weiter vorangetrieben. Das Unternehmen prüfe, ob die Lösung, die mit der Petition vorgeschlagen wurde, technisch und finanziell umsetzbar sei, da es die Vorteile eines solchen Meldesystems für Reisende und für das Unternehmen selbst sehe. Zu dem Abschluss ihrer Untersuchungen sowie zu den anfallenden Kosten, zu der Terminierung des Systems und der Finanzierung ließen sich noch keine Aussagen machen.

Der Ausschuss teilte der Petentin mit, dass der Bund, vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) in seiner Eigenschaft als Durchsetzungsstelle sowie Aufsichtsbehörde für die EBU, die Gespräche begleite. Das EBA stehe der Petentin ferner als Ansprechpartner zur Verfügung. Alle Beteiligten – die Petentin, der Landesbeauftragte des Landes Berlin für Menschen mit Behinderung, die DB Station & Service AG, die S-Bahn Berlin GmbH sowie die VBB GmbH (Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg) – führten regelmäßig Gespräche, um Verbesserungen zu erarbeiten.

Zu der Finanzierungsfrage führte der Ausschuss gegenüber der Petentin aus, dass der Bund den EBU des Bundes Mittel für Investitionen in das Bestandsnetz zur Verfügung stellt. Diese Mittel können von der DB Station & Service AG auch dazu eingesetzt werden, Investitionen zur Herstellung der Barrierefreiheit an den Bahnhöfen zu finanzieren.

Da auch der Ausschuss der Auffassung war, dass der Stand der Technik eine Lösung zulasse, nachfragende Personen auch unterwegs über Störungen zu informieren, empfahl er, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – als Material zu überweisen. Soweit es darum gehe, den Fahrgastrechten besonders aus der Perspektive mobilitätseingeschränkter Reisender zur Durchsetzung zu verhelfen, indem barrierefrei, komfortabel und aktuell Informationen über Störungen an Aufzügen und Fahrtreppen der Bahnhöfe der Eisenbahnen des Bundes verfügbar gemacht werden, bat der Ausschuss um eine Sachstandsinformation durch das zuständige Bundesverkehrsministerium innerhalb eines Jahres. Im Übrigen schloss er das Petitionsverfahren in allen anderen Punkten ab.

Nach Ablauf der Jahresfrist teilte die Kontaktstelle der DB AG für Behindertenangelegenheiten der DB Vertrieb GmbH dem Petitionsausschuss mit, dass die Bestrebungen zur Herstellung einer Kommunikationsplattform fortgeschritten seien. Derzeit liefen die Vorbereitungen zur Ausrüstung der 2.000 Aufzüge und 1.000 Fahrtreppen mit einem Kommunikationsbaustein. Dieser Baustein ermögliche es Reisenden, sich über Ausfälle der Anlagen zu informieren, diene aber auch der schnelleren Behebung von Störungen. So werde die Verfügbarkeit der Aufzüge für die Reisenden nachhaltig verbessert. Die Arbeiten an den Anlagen, die in der zweiten Jahreshälfte 2015 aufgenommen wurden, würden im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

Parallel dazu führe die DB Station & Service AG Gespräche mit potenziellen Interessenten für diese Informationen, wie zum Beispiel mit dem SOZIALHELDEN e.V., der die Homepage <http://brokenlifts.org> entwickelt hat. Unter anderem würden dort die Informationen von Aufzugsstörungen im Berliner S-Bahn-Netz dargestellt. Die

Informationsgrundlage ist die Homepage der S-Bahn Berlin GmbH. Die Informationen würden derzeit noch manuell eingegeben; durch das oben genannte Projekt könnte die Eingabe automatisiert werden.

2.13.2 Neue Ruhezeitregelung für Berufskraftfahrerinnen und -fahrer

Ein Petent beschwerte sich, das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) kontrolliere nur unzureichend, ob die Vorschriften für die wöchentlichen Ruhezeiten von Berufskraftfahrern und die Kabotagebestimmungen eingehalten würden. Als Kabotage wird der innerstaatliche Straßengüterverkehr durch Verkehrsunternehmen aus EU-Mitgliedstaaten innerhalb von sieben Tagen nach einer grenzüberschreitenden Beförderung bezeichnet. Er forderte, Verstöße sollten hart bestraft werden.

Der Petent, stellvertretender Bundesvorsitzender der Kraftfahrergewerkschaft (KFG), führte zur Begründung des Anliegens aus, die EU-Verordnung Nr. 561/2006 lege für alle europäischen Mitgliedstaaten verbindlich fest, dass Berufskraftfahrerinnen und -fahrer ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden nicht im Führerhaus ihres Lastkraftwagens (Lkw) verbringen dürften. Diese Verordnung sei jedoch in Deutschland nicht umgesetzt worden. Dadurch seien bei deutschen Transportunternehmen bereits viele Arbeitsplätze verloren gegangen, der Verlust weiterer tausend Berufskraftfahrerstellen sei zu befürchten. Zwar gebe das BMVI an, dass die EU-Vorgaben bei den Kontrollen durch das BAG übererfüllt würden. Es sei jedoch auffällig, dass die Kontrolle der regelmäßigen Wochenruhezeiten durch das BAG mit Duldung des BMVI unterblieben. Da Unternehmen aus den osteuropäischen Ländern, wie z. B. Polen, Rumänien und Bulgarien, mit ihren „Billigflotten“ daher keine Kontrolle befürchten müssten, hielten sich ihre Fahrerinnen und Fahrer teilweise unter menschenunwürdigen Bedingungen wochenlang illegal in Deutschland auf. Statt in einer Pension oder einer Wohnung lebten und übernachteten sie verbotenerweise im Führerhaus ihrer Lkw. In Belgien seien in diesen Fällen Bußgelder von 1.800 Euro zu zahlen. Außerdem werde toleriert, dass diese ausländischen Unternehmen die Kabotagebestimmungen umgingen und rechtswidrig deutschlandweit Frachten zu niedrigen Frachtpreisen beförderten. Deutsche Transportunternehmen könnten mit den Preisen nicht mithalten, sie verlören ständig Aufträge. Für die Verstöße müssten die Unternehmen hart bestraft werden. Ein Verstoß gegen die Ruhezeitregelung müsse als Straftat geahndet werden.

Der Ausschuss erläuterte, Kabotage gilt als Möglichkeit, Leerfahrten im Anschluss an grenzüberschreitende Beförderungen zu reduzieren. Im Jahr 2009 wurde die Kabotage europaweit einheitlich geregelt. Dadurch sollten u. a. die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessert werden.

Das BMVI hatte dem Petenten in einer Stellungnahme, die der Petitionsausschuss zu der Beschwerde eingeholt hatte, bereits mitgeteilt, dass der Sachverhalt im Interesse der betroffenen Fahrerinnen und Fahrer der Europäischen Kommission zur Prüfung vorgelegt wird. Daraufhin drängte der Petent in einem Nachtrag auf rasche Umsetzung der Verordnung in Deutschland. Ferner kritisierte er, dass es an Autobahnen und Fernstraßen nicht genügend Rastplätze für Lkw gebe. Daher müssten die Fahrer ihre Ruhepausen fernab der entsprechenden (sanitären) Infrastruktur verbringen. An diesen Plätzen käme es auch zu Übergriffen auf Berufskraftfahrerinnen.

Im Hinblick auf den angesprochenen Wegfall zahlreicher Berufskraftfahrerstellen wies der Ausschuss darauf hin, dass vor dem Hintergrund des demografischen Wandels der Wettbewerb um gut ausgebildete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer branchenübergreifend zunimmt. Bereits heute weist ein Teil der Unternehmen in Marktgesprächen des BAG auf Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen gerade auch im Fernverkehr hin, obwohl viele Kraftfahrer arbeitslos gemeldet sind. Dies schlägt sich zum Teil in höheren Lohnforderungen der Arbeitnehmerseite nieder. Zwar unterliegen viele Güterkraftverkehrsunternehmen keiner Tarifbindung, aber nach Einschätzung des BAG in seiner Marktbeobachtung „Güterverkehr 2014“ orientieren sich dennoch viele von ihnen an den tariflichen Vereinbarungen.

Bezüglich der bemängelten Kontrollen der Kabotagebestimmungen führte der Ausschuss aus, dass sowohl die Polizeibehörden der Länder als auch das BAG die Einhaltung der Bestimmungen überprüft. Der hohe Termin- und Zeitdruck in der Branche spiegelt sich laut BAG in Form von Verstößen im Bereich des Fahrpersonalrechts wider. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 193.221 Fahrzeuge im Rahmen des Fahrpersonalrechts kontrolliert. Davon wurden 34.804 Fahrzeuge beanstandet – die Beanstandungsquote lag somit bei 18 Prozent. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 170.952 Verstöße erfasst, pro Fahrzeug also nahezu fünf. Die insgesamt erfassten Verstöße beliefen sich im Jahr 2013 auf 170.952, pro Fahrzeug nahezu fünf Verstöße. Über 50 Prozent aller Verstöße waren darauf zurückzuführen, dass die Lenk- und Ruhezeit nicht eingehalten bzw. dass die Fahrzeit zu kurz war oder zu spät unterbrochen wurde. Im Jahr 2013 wurden 21,2 Prozent der deutschen Fahrzeuge, aber nur 13,5 Prozent der Fahrzeuge aus Drittländern beanstandet.

Der Ausschuss begrüßte, dass mit der Änderung des Fahrpersonalgesetzes (FpersG) im Dezember 2014 bereits bessere Kontrollmöglichkeiten geschaffen wurden. So wurde die Wirksamkeit des Fahrtenschreibersystems verbessert und der Bußgeldrahmen von 15.000 Euro auf 30.000 Euro erhöht.

Die Betriebskontrollen der Auftraggeber von Kabotagebeförderungen wurden ebenfalls verbessert. Jetzt bestehen nicht nur gegenüber den Arbeitgebern Anordnungsbefugnisse, sondern auch gegenüber Spediteuren sowie Hauptauftrag- und Unterauftragnehmern. Das BAG und die Kontrollämter können Auskünfte, Unterlagen oder Zutritt zu Geschäftsräumen verlangen.

Häufig wird davon ausgegangen, ausländische Kraftfahrer würden gegen die Lenk- und Ruhezeiten verstoßen, weil sie unerlaubterweise mehr als die drei erlaubten Kabotagebeförderungen im Anschluss an einen internationalen Transport durchführten. Diese Annahme konnte das BMVI nicht bestätigen. Es geht vielmehr davon aus, dass die Straßengüterverkehrsarten verwechselt werden, da häufig internationale Transporte von und nach Deutschland oder Transitfahrten durch Deutschland fälschlicherweise als (unerlaubte) Kabotage bezeichnet werden.

Zu den wöchentlichen Ruhezeiten der Berufskraftfahrer stellte der Petitionsausschuss vor dem Hintergrund der europäischen Regelung fest, dass die Fahrer in zwei aufeinanderfolgenden Wochen mindestens zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 45 Stunden oder eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden einhalten müssen. Diese Reduzierung kann jedoch durch eine gleichwertige Ruhepause ausgeglichen werden, die ohne Unterbrechung vor dem Ende der dritten Woche nach der betreffenden Woche genommen werden muss. Eine wöchentliche Ruhezeit beginnt spätestens am Ende von sechs 24-Stunden-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.

Sofern sich ein Fahrer hierfür entscheidet, können nicht am Standort eingelegte tägliche Ruhezeiten und reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im Fahrzeug verbracht werden, sofern das Fahrzeug über geeignete Schlafmöglichkeiten für jeden Fahrer verfügt und nicht fährt.

Der Ausschuss stellte fest, dass die Verordnung kein konkretes Verbot für die Fahrer enthält, sich während der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug aufzuhalten. Die Europäische Kommission hat sich nach Mitteilung des BMVI dahingehend geäußert, dass mit der Verordnung aber sichergestellt werden soll, dass ein Unternehmen seine Fahrerinnen und Fahrer aber nicht zwingen kann, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden im Fahrzeug zu verbringen.

Dem Ausschuss erschien diese Regelung nicht klar genug. Er vertrat die Auffassung, dass es im Hinblick auf die Fürsorgepflicht der Unternehmen den Fahrern nicht zumutbar ist, ihre regelmäßige wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug zu verbringen, selbst wenn hier geeignete Schlafmöglichkeiten vorhanden sind. Auch aus Gründen der Verkehrssicherheit sind aus seiner Sicht die Bedingungen für Ruhezeiten so optimal wie möglich zu gestalten, denn Kraftfahrer sind regelmäßig hohem Zeit- und Termindruck ausgesetzt. Daher sah der Ausschuss eindeutig Handlungsbedarf. Die EU-Verordnung stand seines Erachtens einem nationalen Verbot und entsprechenden Bußgeldern bei Verstößen nicht entgegen. Bußgeldbewehrte Vorschriften liegen zudem bereits in Frankreich und in Belgien vor. In Frankreich drohen Geldbußen bis zu 30.000 Euro und Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, in Belgien Bußgeld in Höhe von 1.800 Euro.

Im Jahr 2014 befragte das BAG bundesweit mehr als 1.800 in- und ausländische Berufskraftfahrerinnen- und -fahrer zu ihren Arbeitsbedingungen, insbesondere zu den Tages- und Wochenruhezeiten. Dabei zeigte sich deutlich, dass vergleichsweise mehr Fahrer aus den jungen EU-Mitgliedstaaten ihre Wochenruhezeit im Fahrzeug verbringen als Fahrer aus den alten EU-Mitgliedstaaten. Entsprechend seltener sind die befragten Fahrer aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa am Wochenende zu Hause. Die Übernachtungsmöglichkeiten auf Auto- und Rasthöfen nutzt nur ein kleiner Teil der Befragten. Und nur ein geringer Teil verbringt seine Ruhezeiten in Hotels oder Pensionen.

Der Ausschuss begrüßte, dass die Bundesregierung eine Neuregelung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten im Fahrpersonalgesetz anstrebt. Jedoch könnte eine nationale Regelung das Problem verlagern, da Fahrer ihre Ruhezeit in benachbarte Länder verlegen könnten, um strengere deutsche Vorschriften zu umgehen. Bereits jetzt ist zu beobachten, dass Fahrer aus Frankreich nach Deutschland ausweichen. Der Ausschuss erachtete eine europäische Regelung daher als sinnvoll. Ebenso befürwortete er einen einheitlichen Schutz für die Berufskraftfahrer innerhalb der europäischen Union. Eine nationale Regelung wäre aus Sicht des Ausschusses allerdings dann aus Verkehrssicherheitsgründen zu befürworten, wenn das Zustandekommen einer europäischen Regelung zu viel Zeit beanspruchen würde.

Zu der Beschwerde des Petenten über die zu geringe Anzahl von Lkw-Parkplätzen verweist der Ausschuss auf den Jahresberichtsbeitrag 2.13.3 zu dieser Thematik.

Der Petitionsausschuss empfahl vor dem Hintergrund seiner Prüfung, die Petition, soweit mit ihr eine Initiative für eine bußgeldbewehrte Verbotregelung zum Verbringen der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit von Berufskraftfahrern in Lastkraftwagen auf europäischer, mindestens aber auf nationaler Ebene gefordert wird, dem BMVI zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die

Petition sollte außerdem dem Europäischen Parlament zugeleitet werden, soweit es um die Schaffung einer einheitlichen bußgeldbewehrten europäischen Regelung geht. In allen anderen Punkten empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.3 Ausbau von Parkplätzen für Lastkraftwagen an Autobahnen und Landstraßen

Im Rahmen einer öffentlichen Petition wurde die Forderung aufgestellt, mehr Parkplätze für Lastkraftwagen (Lkw) an deutschen Autobahnen (A) und Landstraßen zu schaffen. Die derzeitige Zahl sei völlig unzureichend. Die Petition wurde von 157 Personen mitgezeichnet. Parallel dazu gingen weitere Petitionen mit dieser Forderung beim Petitionsausschuss ein.

Zur Begründung des Anliegens wurde ausgeführt, dass die Parksituation für Lkw in Deutschland immer schlechter werde. Es gebe keine Parkplätze, auf denen die Lkw-Fahrer ihre gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten verbringen oder ein WC aufsuchen könnten. Eine lange Schlange von Lkw stehe auf Standstreifen, damit es keine Strafe für überzogene Fahrzeiten gebe. Dieser Zustand sei nicht hinnehmbar, da den Fahrern beispielsweise keine Toiletten zur Verfügung stünden. Eine angemessene Erholung könne unter diesen Umständen nicht gewährleistet werden.

Der Petitionsausschuss konnte die Beschwerde nachvollziehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ausbau von Rastanlagen nicht überall mit dem erhöhten Güterverkehrsaufkommen Schritt gehalten hat. Er konnte jedoch darauf verweisen, dass die Bundesregierung das Problem erkannt hat. Bis 2017 plant sie, zusätzliche 6.000 Lkw-Parkplätze auf deutschen Autobahnen einzurichten und die Parkleitsysteme auszubauen. Rund 500 Millionen Euro stehen aus dem Bundeshaushalt dafür zur Verfügung. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass vordringlich dort investiert wird, wo am wenigsten Parkplätze zur Verfügung stehen, zum Beispiel in den Ausbau der Tank- und Rastanlagen Sauerland an der A 45, Kraichgau an der A 6, Kassel an der A 7 oder Fürholzen an der A 9. 2014 sind bereits 2.000 neue Parkplätze geschaffen worden. 4.000 weitere sind in Planung oder Bau, davon sind im Jahr 2015 noch einmal 1.800 zur Nutzung freigegeben worden.

Für den weiteren Bau wurden folgende Lösungsansätze entworfen: Dem erhöhten Bedarf an Lkw-Parkplätzen soll durch Baumaßnahmen auf Rastplätzen begegnet werden, sodass Lkw-Fahrer tanken und rasten könnten, ohne die Autobahn verlassen zu müssen. Ferner soll die Mehrfachnutzung von Parkplätzen forciert werden; sodass beispielsweise Pkw-Parkplätze nachts auch von Lkw benutzt werden dürfen. Außerdem wird geprüft, ob private Investoren bei der Schaffung zusätzlicher Lkw-Parkplätze eingebunden werden können. Und nicht zuletzt sollen bestehende Lkw-Parkstände mit Hilfe telematischer Systeme besser ausgenutzt werden. Dabei sind Lkw-Parkleitsysteme und eine effektivere Flächennutzung durch neue Parklösungen, wie beispielsweise das sogenannte Kolonnenparken, angedacht. Die neueste Generation von Lkw-Parkleitsystemen ist im Rahmen eines ersten Pilotprojektes bereits seit 2014 auf der A 9 zwischen Nürnberg und München in Betrieb.

Außerdem fügte der Ausschuss hinzu, dass seit 2008 an den Bundesautobahnen bereits über 12.000 Parkplätze eingerichtet wurden, was einer Steigerung von über 40 Prozent entspricht. Heute stehen bundesweit 43.000 Parkmöglichkeiten für Lkw zur Verfügung. Die Zahlen stehen im Zusammenhang mit dem enormen Zuwachs des Gütertransports auf der Straße.

Darüber hinaus planen die Länder eine Vielzahl weiterer Lkw-Parkplätze. Es ist zu berücksichtigen, dass sich insbesondere bei großen Planungen insbesondere einige größere Planungsvorhaben verzögern können. Denn die Öffentlichkeit ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu beteiligen und es könnte erforderlich werden, aufgrund berechtigter Einwendungen und Stellungnahmen die Planung entsprechend zu überarbeiten.

Der Ausschuss begrüßte die Maßnahmen, die auf Bundesebene eingeleitet wurden, um die Parkplatzsituation für Lkw-Fahrer zu verbessern. Hinsichtlich der Errichtung von mehr Parkplätzen an Landstraßen schlug der Petitionsausschuss vor, die Petition allen Landesvolksvertretungen zuzuleiten, da diese für den Bau von Lkw-Parkplätzen an Landstraßen zuständig sind. Mit Blick auf die Bundesebene empfahl er, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, weil der Forderung nach mehr Lkw-Parkplätzen durch die dargestellten Maßnahmen bereits entsprochen worden ist.

2.13.4 Einbeziehung des Personenbeförderungsscheins in die Führerscheinklasse D

Die als ungerecht empfundenen Kriterien für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) waren Gegenstand einer Petition an den Deutschen Bundestag: Kritisiert wurde, dass Inhaber eines Führerscheins der Führerscheinklasse D vollbesetzte Busse fahren dürften, für Fahrzeuge mit lediglich bis zu neun Sitzplätzen im gewerblichen Bereich würde hingegen eine Extrabescheinigung benötigt. Dies verursache Mehraufwand und unnötige Kosten.

Die veröffentlichte Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages von 333 Personen unterstützt. Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Bewerber für eine FzF einen EU- oder EWR-Führerschein benötigen (EWR: Europäischer Wirtschaftsraum). Weist der Ort, an dem die Bewerberin oder der Bewerber seinen Betriebssitz hat, mehr als 50.000 Einwohner auf, müssen Ortskenntnisse nachgewiesen werden.

Diese Ortskenntnisse, die insbesondere für das Führen von Taxen und Mietwagen erforderlich sind, waren bis dahin nicht Bestandteil der Ausbildung und Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D, D1E und DE. Daher war es nicht möglich, die FzF in diese Klassen einzuschließen. Mit diesen Fahrerlaubnisklassen dürfen unterschiedliche Kraftomnibusse zur Fahrgastbeförderung gefahren werden.

Der Petitionsausschuss kam zu der Erkenntnis, dass der Erwerb der FzF für die Bewerberinnen und Bewerber sinnvoller und mit geringerem Aufwand geregelt werden könnte. Seines Erachtens sollten die o. g. vier Fahrerlaubnisklassen die FzF umfassen und eine Ortskundeprüfung nur bei Ortschaften mit mehr als 50.000 Einwohnern zusätzlich verlangt werden. Der Ausschuss hielt es jedoch für richtig, die Ortskundeprüfung für größere Orte beizubehalten.

Der Ausschuss schlug vor, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – als Material zu überweisen.

Im September 2015 teilte die Bundesregierung dem Ausschuss mit, dass die Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechend dem Anliegen geändert wurde: Seit dem 1. Mai 2014 wird bei Vorlage einer Fahrerlaubnis der Klasse D und der darin enthaltenen Klasse D1 auf eine FzF verzichtet, wenn der Ort des Betriebssitzes weniger als 50.000 Einwohner besitzt.

Der Petitionsausschuss begrüßte den erfolgreichen Abschluss des Petitionsverfahrens für die betroffenen Mietwagenfahrer.

2.13.5 Gefahr durch verschlossene Taxitüren

Ein Petent forderte, es solle Taxifahrerinnen und Taxifahrern verboten werden, Fahrgäste im Fond ihres Fahrzeuges einzuschließen, ohne dass diese die Möglichkeit hätten, die Türen selbständig zu öffnen.

Sein Anliegen begründete der Petent im Wesentlichen damit, dass bei manchen Taxifahrten die hinteren Türen nach dem Einstieg der Fahrgäste verriegelt würden, sodass diese sich nur noch von außen öffnen ließen. Dadurch solle verhindert werden, dass der Fahrpreis geprellt werde. Der Petent habe dies wiederholt bei verschiedenen Taxifahrten in Berlin erfahren. Dieses Vorgehen sei den Fahrgästen gegenüber unverantwortlich und sehr gefährlich. Auch seien die Fahrerinnen und Fahrer selbst durch gewaltbereite Fahrgäste erheblich gefährdet. Außerdem habe der Petent vor einigen Jahren miterlebt, wie schnell der Innenraum eines Fahrzeuges in Brand gerate. Bei verschlossenen Türen und einer evtl. bewusstlosen Fahrerin bzw. einem bewusstlosen Fahrer könnten die Fahrgäste kaum entkommen.

Das vom Petitionsausschuss zu dieser Sache um eine Stellungnahme gebetene BMVI teilte unter Einbeziehung einer Befragung der obersten Landesverkehrsbehörden mit, dass ein solches Verhalten nur aus einem Bundesland und dort auch nur vereinzelt bekannt ist. Den Fahrgästen wurde in solchen Fällen geraten, Anzeige zu erstatten, um feststellen zu können, ob sich die Fahrerin bzw. der Fahrer gegebenenfalls strafbar gemacht haben.

Da das geschilderte Einschließen von Fahrgästen von den Ländern ganz überwiegend kritisch beurteilt wurde, sollten Fahrgäste nach Auffassung des Petitionsausschusses ein derartiges Verhalten den Landesbehörden anzeigen, die nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständig sind.

Ein besonderes bundesgesetzliches Regelungsbedürfnis sah der Ausschuss jedoch nicht, sodass er empfahl, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

2.13.6 Lärmschutz für Wallenhorst

Zwei Petenten beschwerten sich über den Verkehrslärm an der Bundesstraße B 68 im Bereich der Ausfahrt Wallenhorst an der Autobahn A 1. Sie führten aus, dass der zunehmende Autoverkehr und der dreispurige Ausbau der A 1 die ohnehin große Lärmbelastung stark erhöhten. An der B 68 sei eine Lärmschutzwand errichtet worden, die jedoch wenige Meter vor ihren Häusern ende. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) sehe sich zu weitergehenden Maßnahmen nicht verpflichtet. Nach Auffassung der Petenten sollte die Lärmschutzwand bis zu ihren Grundstücken verlängert werden. Der Staat müsse für nachträglichen Lärmschutz sorgen, dazu sollte der Lärm gemessen werden. Außerdem müssten die Lärmbelastungen durch die A 1 und B 68 addiert werden.

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis für die Beschwerde über den zunehmenden Verkehrslärm. Vor dem Hintergrund laufender politischer Diskussionen über die Möglichkeit, die Schalldruckpegel unterschiedlicher Lärmquellenarten bzw. Verkehrsträger zu addieren, führte der Ausschuss am 22. Juni 2015 einen Ortstermin in Wallenhorst durch, an dem auch die Petenten sowie Vertreter der Gemeinde Wallenhorst und der NLStBV teilnahmen. Dort ließen sich die Ausschussmitglieder über die Lärmsituation und die baulichen Gegebenheiten am Wohnort der Petenten informieren. Es wurde zunächst festgehalten, dass grundsätzlich die zuständigen Landesbehörden auf Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung prüfen, ob Lärmschutz sinnvoll und wirtschaftlich ist.

Den Petenten wurde erläutert, welche Schallschutzuntersuchungen an ihren Wohnhäusern im Rahmen der Lärmvorsorge durchgeführt wurden. Dabei wurden unter anderem die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge, die zulässige Geschwindigkeit, akustische Eigenschaften der Fahrbahnoberfläche sowie die Luft-, Boden- und Meteorologieeinflüsse berücksichtigt. Wichtig war den Ausschussmitgliedern festzuhalten, dass bei Lärmberechnungen grundsätzlich zugunsten der Betroffenen gerechnet wird. Eine Lärmmessung, wie sie die Petenten forderten, stellt dagegen immer nur eine Momentaufnahme dar. Die Grundstücke der Petenten befinden sich im Bereich der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes. Da auf Basis der Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) hier nur passiver (Schallschutz am Immissionsort) und kein aktiver Lärmschutz an der Lärmquelle durchgeführt werden kann, sind einem Petenten Lüftungsanlagen für die Schlafräume angeboten worden, deren Installation dieser ablehnte. Für die Petenten wirkte sich die Lage ihrer Häuser in einem Mischgebiet als nachteilig aus, da hier niedrigere Lärmschutzwerte gelten als in reinen Wohngebieten. Da in Wallenhorst insgesamt zwölf Anrainer betroffen sind und die Kosten für eine einseitige Lärmschutzwand von 450 Metern Länge rund 600.000 Euro betragen würden, konnte der Ausschuss nur mit Bedauern festhalten, dass die Verlängerung der Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht möglich ist. Denn im Vergleich gibt es bundesweit stärker belastete Strecken mit weit mehr Betroffenen.

Zur Geschwindigkeitssituation wurde festgehalten, dass es sich bei der B 68 um eine autobahnähnliche Kraftfahrstraße handelt, für die die Straßenverkehrs-Ordnung kein Tempolimit vorsieht. Der geplante Lückenschluss der A 33 zur A 1 kann jedoch mit der damit einhergehenden Verkehrsverlagerung eine mögliche Lösung für das Lärmproblem der Petenten sein.

Die Petenten beklagten außerdem, dass Heulgeräusche, verursacht durch das Befahren der an Mittel- und Seitenstreifen aufgetragenen Fahrbahnmarkierung, einer sogenannten Agglomeratmarkierung, enorm störend seien. Das Problem wurde von Vertretern der Gemeinde Wallenhorst bestätigt. Der Ausschuss hielt fest, dass auf diesem Streckenabschnitt ein Asphalt verwendet worden ist, der Rollgeräusche durch seine Oberflächenstruktur mindere und dadurch ca. 2 dB(A) leiser sei als normaler Asphalt. Bezüglich der Verkehrsbelastungsprognosen teilte die NLStBV mit, dass die Verkehrszahlen überprüft würden. Ergäben sich im Jahr 2016 veränderte Verkehrszahlen, müsste eine neue Lärmberechnung erwogen werden.

Der Petitionsausschuss stellte fest, dass die betroffene Strecke sehr stark lärmbelastet ist, wenn auch die tatsächlichen Verkehrszahlen hinter den Prognosen zurückbleiben. Außerdem waren deutliche Lärmbelastungsunterschiede zwischen den Grundstücken der Petenten wahrzunehmen, obwohl die Häuser relativ nah beieinander liegen. Der Ausschuss hielt fest, dass er davon ausgehe, dass der Verkehr zunehme. Daher erachtete er es als sinnvoll, dass die Gemeinde Wallenhorst über eine eventuelle Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Bereich entscheidet. Dabei müssen sehr gegenläufige Interessen, wie zum Beispiel Ruhe- gegen Mobilitätsbedürfnis, gegeneinander abgewogen werden. Ein Tempolimit würde außerdem die Belastung durch Kohlendioxid und Feinstaub reduzieren. Der Ausschuss stellte auch fest, dass die Lärmbelastung spürbar verringert werden könnte, wenn die Agglomeratmarkierung entfernt werde. Er empfahl vor diesem Hintergrund, die Petition der Landesvolksvertretung von Niedersachsen zuzuleiten, soweit es aus Lärmschutzgründen um die Einrichtung einer Tempo-100-Zone für Pkw und die Entfernung der Agglomeratmarkierung auf der B 68 zwischen Osnabrück und der Abfahrt Lechtingen geht. In allen übrigen Punkten empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.13.7 Sorge wegen Zunahme des Fluglärms

Beschwerden über Fluglärm erreichen den Petitionsausschuss regelmäßig. In einem Fall wurde die Fluglärmbelastung im Frankfurter Süden kritisiert. Die Petentinnen und Petenten untermauerten ihre Beschwerde mit Berechnungen der Fraport AG, wonach die Lärmbelastung in Gemeinden südlich des Frankfurter Flughafens höher sei als in Gemeinden westlich des Flughafens. Witterungsbedingt würden nämlich durchschnittlich 80 Prozent aller Überflüge über den Süden der Stadt geleitet. Nun sei eine Änderung bei den Start- und Landeanflügen geplant, für die der Wind eine entscheidende Rolle spiele und die eine noch höhere Fluglärmbelastung für die Region nach sich ziehen würde.

Die sogenannte Rückenwindkomponente solle von fünf Knoten – ca. neun Stundenkilometer – auf sieben Knoten erhöht werden. Dadurch werde die Zahl der Landeanflüge über dem Frankfurter Süden auf bis zu 95 Prozent ansteigen. Nur fünf Prozent der Anflüge würden dann über dem Westen erfolgen. Die Petentinnen und Petenten hätten den Eindruck, dass es beabsichtigt sei, den Fluglärm auf die südlichen Stadtteile Frankfurts zu konzentrieren, da man von dort weniger Widerstand gegen den Fluglärm erwarte.

Der Petitionsausschuss wies zum Thema Rückenwindkomponente zunächst einmal darauf hin, dass Start- und Landerichtungen an Flughäfen, sogenannte Betriebsrichtungen, normalerweise durch die Windrichtung bestimmt werden. Üblicherweise starten und landen Flugzeuge gegen den Wind. Weil bei geringen Windgeschwindigkeiten und wechselhaften Winden nicht auch permanent die Betriebsrichtung gewechselt werden kann, sind Landungen bis zu einem gewissen Grad auch mit der sogenannten Rückenwindkomponente möglich. Die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) hat aus Sicherheitsgründen weltweit eine Rückenwindkomponente von fünf Knoten für zulässig erklärt.

Über die Start- und Landerichtungen entscheidet die Flugsicherung, die dazu die Windverhältnisse im bodennahen Bereich der Start- und Landebahnen misst. Mit zunehmender Höhe und abnehmendem Bodeneffekt ändert der Wind seine Richtung und seine Geschwindigkeit. Ein Flugzeug, das sich im Sinkflug befindet, kann daher Windverhältnissen ausgesetzt sein, die sich permanent ändern. Für die Frage, ob es seine Landerichtung beibehalten kann, ist die Aufsetzgeschwindigkeit bei der Landung entscheidend. Und bei zunehmendem Rückenwind erhöht sich die effektive Geschwindigkeit des Flugzeugs um die Rückenwindkomponente.

Damit für alle Flugzeuge, die den Frankfurter Flughafen anfliegen, jederzeit eine sichere Landung gewährleistet werden kann, wird bei Rückenwind von mehr als fünf Knoten im sogenannten Parallelbahnsystem die Betriebsrichtung gewechselt. Dies ist ein aufwendiger Vorgang, da nicht nur die Landerichtung des betreffenden Flugzeuges geändert werden muss, sondern auch andere den Flughafen anfliegende Flugzeuge sowie der Rollverkehr zur Startbahn neu sortiert werden müssen. Dies führt in der Regel zu Verzögerungen und Störungen im Ablauf des Flughafenverkehrs. Durch die Anhebung der Rückenwindkomponente auf sieben Knoten soll dieser Wechsel vermieden werden.

Nach Angaben des BMVI sind die Gemeinden westlich der Landebahn am stärksten von der Rückenwindkomponente betroffen. Diese Aussage wiesen die Petentinnen und Petenten jedoch zurück. Sie argumentierten, dass sich das BMVI auf Überflughöhen berufe. Die Flughöhe sei jedoch nur eines von mehreren Kriterien, die bei der Entscheidung über die Anhebung der Rückenwindkomponente berücksichtigt werden müsse. So werde bei einer Überflughöhe von 450 bis 600 Metern nicht beachtet, dass beispielsweise das Wohngebiet Lerchesberg 160 m hoch liege. Dadurch verringere sich die Überflughöhe auf 300 bis 450 m. Zudem werde außer Acht gelassen, dass der Stadtteil Niederrath direkt am Aufsatzpunkt der Landebahn liege. Die sehr hohe Flugfrequenz in niedriger Höhe sei gesundheitsschädigend. Der ohnehin schon nahe der Stadt gelegene Flughafen käme mit der neuen Landebahn noch näher an die Stadtgrenze. In „Schutzzone I“ müsse man täglich 400 Überflüge in niedriger Höhe mit einem Lärmpegel von 70 bis 80 dB(A) in Kauf nehmen.

Zur Bekräftigung ihres Anliegens übersandten einige Petentinnen und Petenten die Entschließung des 115. Deutschen Ärztetages zum Thema Fluglärm vom Mai 2012, in der der Ärztetag festhielt, dass die bestehenden Regelungen die Bevölkerung nicht wirksam vor Fluglärm schützen.

Aus Sicht des Ausschusses soll die Rückenwindkomponente am Flughafen Frankfurt/Main nicht angehoben werden, um Kapazitäten zu erhöhen. Es ist demnach auch nicht beabsichtigt, eine bestimmte Landebahn verstärkt zu nutzen, was eine einseitige Lärmbelastung der umliegenden Gebiete zur Folge hätte. Vielmehr soll mit der Anhebung der Rückenwindkomponente erreicht werden, dass der Fluglärm nicht einige Gebiete stärker belastet als andere. Außerdem müssen die ICAO und das Bundesaufsichtamt für Flugsicherung die Erhöhung der Rückenwindkomponente genehmigen. Insofern weist der Ausschuss die vorgetragene Vermutung zurück, einige Städte und Regionen würden absichtlich einer stärkeren Lärmbelastung ausgesetzt, da man von dort weniger Widerstand erwarte. Gleichwohl hatte der Ausschuss Verständnis für die Befürchtungen der Petentinnen und Petenten.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – als Material zu überweisen und sie der Landesvolksvertretung von Hessen zuzuleiten, damit die mit der Petition vorgetragene Argumente bei der Abwägung über die Anhebung der Rückenwindkomponente mit einbezogen werden.

Das BMVI teilte dem Ausschuss nach dem für Materialüberweisungen vorgesehenen Antwortzeitraum von einem Jahr mit, dass aus sicherheitstechnischen Gründen auf die geplante Anhebung der Rückenwindkomponente verzichtet wird.

Der Petitionsausschuss begrüßte diese Mitteilung, da dem Anliegen der Petentinnen und Petenten somit entsprochen worden ist.

2.13.8 Haftung bei Zugreisen in andere europäische Länder

Die Petentinnen und Petenten beanstandeten die Entschädigungspraxis der Deutschen Bahn AG bei Zugverspätungen im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr.

Zur Begründung ihres Anliegens berichteten sie über ihre Erfahrung bei einer Zugreise nach Österreich: Sie hätten aufgrund einer geringen Verspätung ihres Zuges der Deutschen Bahn (DB) AG den Anschlusszug verpasst und seien dadurch mit deutlicher Verspätung an ihrem Zielort angekommen. Die DB AG habe ihnen eine Entschädigungszahlung mit der Begründung verweigert, dass die geringe Verspätung ihres Zuges keine entschädigungsrelevante Zugverspätung im Sinne der zugrunde liegenden EU-Verordnung gewesen sei. Die von den Petentinnen und Petenten gebuchte Verbindung, die lediglich ein einmaliges Umsteigen bedeutet hätte, sei von der DB AG „künstlich“ in mehrere Teilabschnitte unterteilt worden. Nach Einschätzung der Petentinnen und Petenten handelte es sich um einen einzigen Beförderungsvertrag mit einer einheitlichen Buchung und nicht um mehrere, voneinander unabhängig geschlossene Beförderungsverträge. Sie argumentierten, dass schließlich die Beförderung zum endgültigen Zielort der Vertragsinhalt gewesen sei. Dies müsse auch gelten, wenn der Zielort im europäischen Ausland liege. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) komme es beispielsweise bei Flugverspätungen auch darauf an, mit wie viel Verspätung man am Zielort ankomme.

Nachdem die Petentinnen und Petenten die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (söp) eingeschaltet hätten, habe die DB AG aus Kulanzgründen eine Entschädigung geleistet. Dennoch müssten eindeutige, verpflichtende Regelungen für grenzüberschreitende Beförderungsverträge getroffen werden.

Der Petitionsausschuss schloss sich im Rahmen seiner Prüfung grundsätzlich den Stellungnahmen der Bundesregierung an. Demnach ist es im Rahmen einer Einzelfallprüfung entscheidend festzustellen, ob lediglich ein Beförderungsvertrag oder im Fall einer sogenannten Reisekette mehrere Verträge vorliegen.

Dennoch konnte der Ausschuss die Forderung der Petentinnen und Petenten nach einer fahrgastfreundlicheren Auslegung der zugrunde liegenden EG-Verordnung (EG-VO) Nr. 1371/2007 nachvollziehen.

In den Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen ist geregelt, wann nur ein Beförderungsvertrag vorliegt, obwohl mehrere Fahrkarten ausgestellt wurden. Die DB AG hat diese Regelung in ihre Beförderungsbedingungen aufgenommen. Eine Fahrverbindung, bei der es nötig ist umzusteigen, so einzustufen, dass mehrere einzelne Beförderungsverträge vorliegen, erschien dem Petitionsausschuss weder praxisnah noch verbraucherfreundlich. Für ihn war entscheidend, was Reisende annehmen, die am Schalter ein Zugticket zu einem bestimmten Zielort kaufen. Sie müssen von einem (einzigem) Vertrag ausgehen, unabhängig davon, ob sie auf ihrer Reise unvermeidbare Zwischenhalte einlegen müssen.

Nach Auffassung des Ausschusses müsste außerdem grundsätzlich gelten, dass ein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), dessen unzureichende Beförderungsdienstleistung zu einer Entschädigung führt, diese auch leisten muss. Eine Beförderungsdienstleistung zu einem konkreten Zielort, die aus mehreren Einzelbeförderungen besteht, sollte als Einheit betrachtet werden. EVU sind rechtlich nicht verpflichtet, Durchgangsfahrkarten anzubieten. Der Ausschuss begrüßte, dass EVU dennoch Kooperationsverträge abschließen, sodass Durchgangsfahrkarten angeboten werden können.

Die DB Fernverkehr AG hat die Beförderungsbedingungen für Personen, die das Angebot der Reisekette nutzen und dabei die Unternehmen der DB AG in Anspruch nehmen, zum 16. März 2015 geändert. Diese neuen Bedingungen gelten jedoch nur im innerdeutschen Schienenverkehr. Der Ausschuss begrüßte, dass zumindest in diesen Fällen Reisende so gestellt werden, als ob sie einen einzigen Beförderungsvertrag geschlossen hätten.

Der Forderung der Petentinnen und Petenten nach einer Regelung für grenzüberschreitende Bahnreisen ist damit nicht entsprochen worden. Nach wie vor schließen Reisende bei aufeinanderfolgenden Fahrten mit verschiedenen EVU mit jedem Unternehmen einen eigenständigen Beförderungsvertrag. Aufwendungs- und Entschädigungsansprüche werden Reisenden nur dann erstattet, wenn die genutzten EVU mehrere eigenständige Beförderungsverträge wie einen einzigen behandeln. Dies ist dann gegeben, wenn für die gesamte Beförderungsleistung nur eine Fahrkarte ausgegeben worden ist.

In Bezug auf die Verspätungsentschädigung und den Durchgangskartenverkauf bei der DB AG sah der Petitionsausschuss jedoch Klarstellungsbedarf. Bisher steht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der DB AG, dass je Fahrkartenkauf ein eigenständiger Vertrag abgeschlossen wird. Eine so grundsätzliche Regelung zu einem Vertragsabschluss kann nach Auffassung des Ausschusses nicht rechtsverbindlich in den AGB des Unternehmens geregelt werden, da AGB nur die Vertragsgestaltung, nicht aber Regelungen zum Vertragsschluss umfassen. Der Ausschuss stellte hier kritisch fest, dass Reisende sich auch deshalb für Fahrten mit mehrfachem Umsteigen und mehreren Fahrkarten entscheiden, weil bei solchen Fahrten der Fahrpreis mitunter günstiger ist. So beispielsweise auch im vorliegenden Fall.

Besonders problematisch erschienen dem Petitionsausschuss die Verkäufe am Fahrkartenschalter: Reisende, wie sich am Beispiel der vorliegenden Petition verdeutlichen lässt, erhalten beim Kauf mehrerer Fahrkarten keinen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass sie einzelne Verträge mit den jeweiligen EVU abschließen. Dass Reisende sich in den AGB informieren, ob sie durch ihren Fahrkartenkauf bzw. ihre Fahrkartenkäufe ein oder zwei Verträge abschließen, muss bezweifelt werden. Der Ausschuss sah es daher als erforderlich an, die Information der Reisenden beim Vertragsabschluss (Fahrkartenkauf) deutlich zu verbessern. Da es sich bei dem Verkauf am Fahrkartenschalter jedoch um ein Massengeschäft handelt, ist es im Verkaufsgespräch kaum möglich, auf derartige Probleme hinzuweisen.

Nach Auffassung des Ausschusses muss bei diesem Problem der objektive Empfängerhorizont ausschlaggebend sein. Er schloss sich der Auffassung des BMVI an, dass die EVU vor Vertragsschluss über die ggf. unterschiedlichen Vertragspartner bei einer Reisekette unterrichten müssen.

Auf europäischer Ebene wird zudem eine Richtlinie diskutiert, mit der ein einheitlicher europäischer Eisenbahnraum geschaffen werden soll. Der Entwurf enthält die Verpflichtung für die Unternehmen, sich langfristig an gemeinsamen Informations- und integrierten Fahrscheinsystemen zu beteiligen. Dies könnte nach Einschätzung des Ausschusses eine Lösung des Problems sein.

Der Ausschuss hält es für sinnvoll, in diesem Zusammenhang auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Er empfahl, die Petition der Bundesregierung – dem BMVI – als Material zu überweisen, soweit es um eine Regelung mit den EVU geht, Reisende vor Vertragsschluss verpflichtend über die ggf. unterschiedlichen Vertragspartner bei einer Reisekette zu informieren, und die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, damit sie in die Überlegungen für eine Richtlinie zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums einbezogen werden kann.

2.13.9 Mehr Datenschutz bei Kostenübernahmeerklärungen bei Dienstunfällen von Beamten des Bundeseisenbahnvermögens

Ein Petent reklamierte unter Berufung auf den Datenschutz, dass die Angabe seiner Besoldungsgruppe in der Kostenübernahmeerklärung für eine Heilbehandlung bei Dienstunfällen nicht erforderlich sei. Er war davon überzeugt, dass die Angabe der Besoldungsgruppe möglicherweise eine differenzierte medizinische Behandlung auslösen könne.

Der Ausschuss stellte zu dem Anliegen zunächst fest, dass ein Vertrag zwischen dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 21. Mai 1984 als Abrechnungsgrundlage für die ärztliche Behandlung und die ärztlich verordnete Heilbehandlung eines im Dienst verletzten Beamten bzw. einer im Dienst verletzten Beamtin des BEV dient. Bestandteil dieses Vertrages ist eine Honorarvereinbarung über besoldungsabhängige Vergütungssätze. Dabei werden zwei Abrechnungsgruppen unterschieden: Beamtinnen und Beamte „bis Besoldungsgruppe A 8“ und Beamtinnen und Beamte der „Besoldungsgruppe A 9 und höher“. In der Kostenübernahmeerklärung des BEV, die Grundlage für eine unmittelbare Abrechnung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes mit der BEV ist, wird zur Eingruppierung in die oben genannten Abrechnungsgruppen bisher die genaue Besoldungsgruppe angegeben. Das BEV hat die Petition zum Anlass genommen, das Formular insbesondere unter dem Aspekt der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 3 a Bundesdatenschutzgesetz) zu betrachten und kam zu dem Ergebnis, dass die Eingabe teilweise gerechtfertigt ist: In der Kostenübernahmeerklärung muss nicht die konkrete individuelle Besoldungsgruppe des jeweiligen Beamten bzw. der jeweiligen Beamtin angegeben werden. Für die ordnungsgemäße Abrechnung ist nur die Angabe der jeweiligen Abrechnungsgruppe „bis Besoldungsgruppe A 8“ bzw. „Besoldungsgruppe A 9 und höher“ erforderlich. Das BEV hat das Formular anschließend mit entsprechenden Wahlfeldern versehen. Nunmehr kann der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin nicht mehr die konkrete Besoldungsgruppe der Beamtin bzw. des Beamten erkennen, sondern nur noch ihre bzw. seine Zugehörigkeit zur allgemein gehaltenen Abrechnungsgruppe. Der Ausschuss begrüßte, dass dem Anliegen des Petenten in diesem Punkt entsprochen worden ist. Er teilte allerdings nicht die Auffassung des Petenten, dass unterschiedliche Abrechnungsmodalitäten die Qualität der ärztlichen Versorgung beeinflussen. Das von ihm dazu befragte BEV teilte mit, dass ihm keine Fälle bekannt seien, in denen durch unterschiedliche Abrechnungskonditionen auch unterschiedliche, ggf. sogar schlechtere ärztliche Behandlungen durchgeführt wurden.

Auch im Vergleich zu der Abrechnung von Arbeitsunfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Verfahren der Berufsgenossenschaft), bei denen überwiegend noch niedrigere Sätze angewendet werden, sind keine Ungleichbehandlungen bekannt. Die Qualität der ärztlichen Versorgung wird zudem durch die Berufsgenossenschaft überwacht.

2.13.10 Mehr kostenlose Toiletten im öffentlichen Raum

Ein Petent setzte sich mit seiner Eingabe für einen kostenfreien Zugang zu Toiletten im öffentlichen Raum ein. Insbesondere in öffentlichen Gebäuden wie Bahnhöfen solle es mehr kostenfreie Toiletten geben.

Er argumentierte, dass es vor allem für Menschen, die aus beruflichen Gründen pendeln und längere Fahrzeiten hätten sowie Personen mit bestimmten gesundheitlichen Problemen schwierig sei, Münztoiletten nutzen zu müssen. Häufig sei das passende Kleingeld nicht verfügbar oder die Automaten für die WC-Nutzung seien außer Betrieb. Die Kosten für die Nutzung von Toilettenanlagen könnten monatlich bis zu 40 Euro betragen. Dies sei eine beachtliche Summe. Der Tod eines Mannes, der am Bahnhof Hamm gegen eine Hauswand uriniert habe und daraufhin von einem anderen Mann derart attackiert worden sei, dass er infolge seiner Verletzungen gestorben sei, habe gezeigt, dass es durchaus schwerwiegende Folgen haben könne, wenn es keine Toiletten gebe bzw. Toiletten nicht leicht zugänglich seien. Die Schutzgarantien des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) seien jedenfalls berührt und damit sei eine rechtliche Regelung notwendig.

Der Ausschuss stellte fest, dass in Bahnhofsgebäuden in vielen Fällen nicht allein der Schienenpersonenverkehr abgewickelt wird. Vielmehr sind dort häufig auch weitere Dienstleistungsbetriebe, Verkaufsgeschäfte oder Gaststätten zu finden. Aus diesem Grund sind Bahnhofsanlagen nicht anders ausgestattet als sonstige Gebäude mit Publikumsverkehr. Die Anforderungen an das Angebot öffentlicher Toilettenanlagen zu regeln, ist aus Sicht des Ausschusses nicht Gegenstand des Eisenbahnrechts. Der Petitionsausschuss wies darauf hin, dass entsprechende Vorgaben in den Vorschriften des Bauordnungsrechts geregelt werden müssen. Nach der Kompetenzverteilung des GG liegt die Zuständigkeit hier bei den Bundesländern. Dies betrifft auch die Frage der kostenfreien Nutzung von Toiletten und die damit verbundene Frage der Kostenerstattung für die Betreiber. Sofern die Bauordnungen der Bundesländer Vorschriften darüber enthalten, dass in öffentlichen Gebäuden Toiletten zur Verfügung gestellt werden müssen, werden diese Vorschriften durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) angewendet. Der Ausschuss merkte an, dass die Befolgung dieser Vorschriften vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Eisenbahnaufsichtsbehörde überwacht wird. Abschließend wies der Ausschuss darauf hin, dass die DB AG, falls sie über die rechtlichen Vorgaben hinaus aus Servicegründen Toilettenanlagen auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellt, in eigener unternehmerischer Verantwortung handelt.

Da der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf auf Bundesebene erkennen konnte, empfahl er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil der Forderung des Petenten nach einem Bundesgesetz nicht entsprochen werden konnte.

2.14 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Der Petitionsausschuss erhielt im Jahr 2015 insgesamt 374 Petitionen, die den Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) betrafen. Im Jahr 2014 wandten sich 432 Bürgerinnen und Bürger mit Petitionen aus diesem Fachgebiet an den Petitionsausschuss. Damit ist das Eingabeaufkommen nahezu konstant geblieben. Die Themen betrafen vorrangig den Umwelt- und Naturschutz. Themenschwerpunkte waren beispielsweise die Ablehnung des Einsatzes motorgetriebener Geräte zur Straßen- und Gehwegreinigung aus Gründen des Gesundheitsschutzes und die Schaffung von Kaufanreizen für den Erwerb geräuscharmer, umweltfreundlicher Elektroautos zur Vermeidung von Straßen- und Verkehrslärm. Angesprochen wurden auch Probleme im Zusammenhang mit einer künstlichen Beeinflussung des Klimas und der im Rahmen der Massentierhaltung entstehenden Emissionen von Treibhausgasen. Etliche Petentinnen und Petenten sprachen sich – wie bereits im Jahr zuvor – für eine Reduzierung von Plastikabfällen, insbesondere Plastiktüten, aus, um eine Belastung der Umwelt durch nicht abbaubare Kunststoffe zu vermeiden.

Beim Bauwesen beinhalteten zahlreiche Petitionen Fragen und Anregungen zur Rauchmelderpflicht in Wohngebäuden. So wurde beispielsweise gefordert, eine solche Pflicht den Mietern aufzuerlegen. Schwerpunktmäßig wurde auch darum gebeten, dass ein dauerhaftes Wohnen auf Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten möglich sein soll.

Im Bereich Wohnungswesen sprachen sich viele Petentinnen und Petenten für eine Erhöhung des Wohngeldes sowie für die Wiedereinführung des Heizkostenzuschusses aus.

2.14.1 Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien

Mit einer Petition wurde angeregt, die Kommission „Reinhaltung der Luft“ im Deutschen Institut für Normung und im Verein Deutscher Ingenieure möge im Interesse der Reduzierung von Emissionen Vorschläge für Anforderungen an Zentralheizungsanlagen im Wohnungsbau erarbeiten.

Der Petent, der aufgrund seiner langjährigen beruflichen Tätigkeit über herausragende Fachkenntnisse verfügt, begründete seine Eingabe folgendermaßen: Es sei durchaus möglich, die Wirtschaftlichkeit erneuerbarer Energien insbesondere durch eine verbesserte Auslastung der Kapazitäten von Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu erhöhen. Hierzu müssten die vorhandene Speicherkapazität und das Potenzial, das im Wärmebereich der Haushalte und gewerblicher Anlagen vorhanden ist, besser ausgeschöpft werden. Eine effektivere Auslastung der Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien reduziere zudem den Zeitdruck beim Ausbau der Stromnetze. Der Petent hatte in diesem Zusammenhang einige Modellrechnungen angestellt und sich in der Vergangenheit mit namhaften Unternehmen intensiv ausgetauscht, die die fachliche Richtigkeit seiner Überlegungen bestätigten. Aufgrund derzeitiger unübersichtlicher Zuständigkeiten und Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes sprach sich der Petent auch für eine engere Zusammenarbeit mit Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft aus. In der Zeit seiner beruflichen Tätigkeit habe der fruchtbare Austausch mit der Industrie, dem Gewerbe und der Landwirtschaft zu optimierten Ergebnissen auf dem Gebiet des Umweltschutzes geführt. Daher regte der Petent an, vor dem Hintergrund dieser positiven Erfahrungen die Kommission „Reinhaltung der Luft“ zu beauftragen, einen Fachausschuss zu bilden, um Vorschläge für Anforderungen an Zentralheizungsanlagen im Wohnungsbau zu erarbeiten, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Diese Vorschläge sollten dazu dienen, Emissionen und den Verbrauch, etwa von Erdöl und Erdgas, zu reduzieren und Ökostrom stärker zu nutzen. Dabei solle es eine enge Zusammenarbeit mit den Branchenausschüssen und eine Einbeziehung der Exekutive geben.

Der Petitionsausschuss holte zu dem vorgetragenen Anliegen eine Stellungnahme des BMUB ein und kam bei seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Umfang der Strommengen, die bei Maßnahmen zum Einspeisemanagement abgeriegelt werden, jährlich im Monitoringbericht der Bundesnetzagentur gemäß § 63 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) veröffentlicht wird. Hinsichtlich der technischen Vorschläge zur Erstellung und Nachrüstung von Heizungsanlagen, die der Petent unterbreitet hat, und insbesondere hinsichtlich der Herabsetzung der Grenzwerte bei Brennwertanlagen sowie hinsichtlich der erheblichen Einsparpotenziale bei Erdöl und Erdgas durch die Ausnutzung von Kondensationswärme im Abgassystem, stellte der Petitionsausschuss fest, dass die „Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“ vom 26. Januar 2010 die zulässigen Abgaswerte und deren Kontrolle regelt. Dadurch wird den Aspekten Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz Rechnung getragen.

Da sich der Petent über viele Jahre und Jahrzehnte ernsthaft mit dem Immissionsschutzrecht befasst und seine Überlegungen auch mit namhaften Fachunternehmen erörtert hatte, die seine Vorstellungen teilten, erschienen dem Petitionsausschuss die Vorschläge des Petenten grundsätzlich geeignet, näher betrachtet zu werden. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem BMUB - zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

2.14.2 Reduzierung von Plastikmüll

Das Kinderparlament der Stadt Hilden beklagte die Belastung der Umwelt durch nicht abbaubare Kunststoffe und forderte eine Reduzierung von Plastikabfällen, insbesondere von Plastiktragetaschen.

Das Kinderparlament führte anlässlich des Internationalen Kinderfestes am 14. Juni 2014 eine Aktion zum Thema „Gegen Plastikmüll“ durch. Die Kinder informierten die Bewohner der Stadt über die Gefahren durch Plastikabfälle für Pflanzen, Tiere und Menschen. Durch Plastikabfälle würden etwa zahlreiche Meerestiere verenden. Zudem wurde die Eingabe im Rahmen einer Unterschriftensammlung von über 350 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt. Schließlich erreichten den Petitionsausschuss hierzu weitere sachgleiche Eingaben. Diese sprachen sich angesichts der Gefahren für Umwelt und Natur aufgrund unsachgerechter Entsorgung von Plastiktragetaschen, u. a. für die Einführung eines Pfandsystems und ein mittelfristiges Verbot von Plastiktragetaschen aus.

Bei seiner parlamentarischen Prüfung kam der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass auch er die Belastung der Umwelt durch nicht abbaubare Kunststoffe nicht nur als Ärgernis empfindet, sondern auch die Gefahren für Mensch und Umwelt erkennt, die hiervon ausgehen. Insbesondere Plastiktragetaschen gelten häufig als Ausdruck einer „Ex-und-hopp-Mentalität“, die der Petitionsausschuss ablehnt. Der Petitionsausschuss stellte jedoch auch fest, dass der Kunststoffverbrauch für Plastiktragetaschen im Vergleich zum gesamten Kunststoffverbrauch gering ist. In Deutschland liegt er unter einem Prozent. Im EU-Durchschnitt werden pro Einwohner und Jahr

198 Plastiktragetaschen verbraucht. Gemessen daran weist Deutschland mit 71 Plastiktragetaschen pro Einwohner und Jahr einen geringen Verbrauch auf. Der Petitionsausschuss hob in diesem Zusammenhang auch hervor, dass die in Verkehr gebrachten Plastiktragetaschen dem Regelungsbereich der Verpackungsverordnung unterliegen und z. B. über die gelbe Tonne gezielt gesammelt und anschließend recycelt werden. Dadurch wird auch vermieden, dass Plastiktragetaschen in Gewässer gelangen. Der Ausschuss stimmte dem Anliegen des Kinderparlamentes insoweit zu, als auch er die weltweite Verunreinigung der Umwelt durch Kunststoffabfälle sieht. Vor dem Hintergrund, dass in der Europäischen Union nach Angaben der Europäischen Kommission im Jahr 2010 über acht Milliarden Plastiktragetaschen weggeworfen wurden, hat sich Deutschland auf europäischer und internationaler Ebene stark engagiert, um dieser Umweltverunreinigung entgegenzuwirken. Der Ausschuss begrüßte daher, dass die Europäische Kommission im Dezember 2014 einen Richtlinienvorschlag zur Reduzierung des Verbrauchs von Plastiktragetaschen vorgelegt hat, mit dem die Europäische Verpackungsrichtlinie ergänzt werden soll. Die wichtigsten Ziele liegen in der Begrenzung nachteiliger Auswirkungen leichter Einweg-Plastiktragetaschen mit einer Wandstärke von bis zu 50 Mikron auf die Umwelt. Konkret bedeutet dies, dass bis Ende 2019 jeder EU-Bürger bzw. jede EU-Bürgerin im Schnitt pro Jahr nur noch maximal 90 Plastiktüten verbrauchen soll. Sechs Jahre später sollen es noch lediglich 40 Plastiktragetaschen sein. Mitgliedstaaten können alternativ oder zusätzlich festlegen, dass Plastiktragetaschen lediglich gegen Zahlung eines Entgelts abgegeben werden. Darüber hinaus können sie selbst entscheiden, welche weiteren Maßnahmen sie ergreifen, um den Verbrauch an Plastiktragetaschen zu senken.

Im Frühjahr 2015 haben sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament dem genannten Richtlinienvorschlag zugestimmt. Das BMUB wird – im Dialog mit Umwelt- und Verbraucherverbänden, den Ländern sowie mit der betroffenen Wirtschaft – mögliche Maßnahmen zur Senkung des Verbrauchs an leichten Plastiktragetaschen auf nationaler Ebene erörtern. Insgesamt stellte der Ausschuss fest, dass mit der gegenwärtigen Rechtslage dem Anliegen der Petenten teilweise entsprochen wird.

2.14.3 Verbot von Mikroplastik in Kosmetika, Pflegeprodukten und Bekleidungsgegenständen

Mit einer von rund 1.100 Mitzeichnungen unterstützten veröffentlichten Petition wurde ein Verbot von Mikroplastik in Kosmetika, Pflegeprodukten und Bekleidungsgegenständen sowie eine staatliche Förderung für die Entwicklung und den Einsatz von Filteranlagen für Klärwerke zur Aussonderung von Mikroplastik gefordert.

Zur Begründung der Petition wird angeführt, dass die zumeist aus Polyethylen hergestellten Mikroplastikteilchen u. a. in Reinigungs- und Pflegemitteln mit Peelingeffekt und in speziellen Zahncremes eingesetzt würden. Die Plastikkügelchen sollten für einen mechanischen Reinigungseffekt sorgen; bei einigen Produkten betrage der Anteil der Plastikkügelchen am Gesamthalt bis zu zehn Prozent. Des Weiteren machte der Petent darauf aufmerksam, dass diese Plastikfasern nach einmaligem Gebrauch über das Abwasser der Haushalte in den Wasserkreislauf und letztlich in die Meere gelangten. Offenbar filterten die Kläranlagen das Plastik nicht wirksam aus dem Abwasser heraus. Es gelange daher über das Wasser in die Nahrungskette und werde etwa von Muscheln, Krebsen, Krabben und Fischen, aber auch von Seevögeln und Robben aufgenommen. Neben den enthaltenen schädlichen Stoffen des Mikroplastiks, wie dem hormonell wirkenden Bisphenol A oder verschiedenen krebserregenden Additiven, würden auch die in Mikroplastik enthaltenen Chemikalien, wie das Insektizid DDT oder die giftige, krebserregende organische Chlorverbindung PCB, in das Meerwasser gelangen.

Der Petitionsausschuss holte zu diesem Anliegen sowohl eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) als auch des BMUB ein. Bei seiner parlamentarischen Prüfung gelangte der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass bereits viele international tätige Hersteller von kosmetischen Produkten angekündigt haben, in Europa oder auch weltweit auf Mikroplastikpartikel in kosmetischen Mitteln zu verzichten. Gleichwohl unterstützte der Petitionsausschuss alle Maßnahmen, sowohl das Problem des Primäreintrags von Mikroplastikpartikeln und Kunststofffasern als auch das Problem des Sekundäreintrags in die Meeresumwelt, der durch nicht sachgerecht entsorgte Kunststoffabfälle verursacht wird, europaweit zu lösen. Daher begrüßte der Petitionsausschuss, dass in der Europäischen Union das Problem des unkontrollierten Eintrags von Kunststoffen in die Meeresumwelt bereits erkannt wurde und entsprechend europaweit wirkende Maßnahmen zur Schließung oder wirksamen Begrenzung der Eintragsquellen entwickelt wurden. Meeresmüll, der zu einem Hauptteil aus Plastik besteht, wird explizit als Element identifiziert, mit dem der gute Umweltzustand im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie bestimmt wird. Bis zum Jahr 2020 soll Europa einen guten Umweltzustand seiner Meere erreichen. Darüber hinaus zeigte sich der Petitionsausschuss erfreut über das Forschungsprojekt des europäischen Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung – Clean Sea – welches sich dem Problem von Meeresmüll widmet. Clean Sea ist ein multidisziplinäres und kooperatives Forschungsvorhaben, das

das Thema Meeresmüll aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Ziel betrachtet, politischen Entscheidungsträgern und anderen Akteuren wertvolle Informationen über eine verbesserte Meeresumwelt zu liefern.

Der Petitionsausschuss stellte weiter fest, dass Kunststoffe in gewaltigen Mengen auch in kleinsten Partikeln vorkommen und im Wesentlichen über das Abwasser verbreitet werden. Mit Bedauern nahm der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass international standardisierte Methoden zur Erfassung der Mikroplastikpartikel bislang nicht vorhanden sind und auch keine belastbaren Aussagen darüber bestehen, wo und wie stark die Ökosysteme mit Mikroplastikpartikeln belastet sind. Studien zufolge wird der Kunststoffverbrauch auf 90 Kilogramm pro Einwohner und Jahr geschätzt, wobei es zahlreiche Arten von Kunststoffen gibt. Viele dieser Kunststoffe sind in ihrer chemischen Zusammensetzung toxikologisch unbedenklich, weshalb sie sich auch hervorragend für die Verpackung von Lebensmitteln eignen. Gefahren entstehen dadurch, dass die meisten Kunststoffe selektiv Schadstoffe anlagern oder in sich aufnehmen. Der Petitionsausschuss brachte in Erfahrung, dass Klärwerke sowohl größere Schmutzpartikel bei der mechanischen Reinigung als auch an der Oberfläche treibende leichtere Kunststoffe erfassen können. Gleichwohl stellte der Petitionsausschuss fest, dass dennoch zahlreiche Mikropartikel im Abwasserstrom im Zuge der Klärung des Abwassers nicht zurückgehalten werden können. Über den weiteren Weg der Mikropartikel ist wenig bekannt. Mittel- bis langfristig sind in einigen Kläranlagen weiter gehende Reinigungsstufen geplant, um die Mikroverunreinigung und Spurenstoffe wie Arzneien, Hormone und sonstige gelöste Stoffe zu beseitigen. Dadurch würde auch ein weiterer Anteil der Kunststoffteilchen beseitigt. Eine Beseitigung von Mikropartikeln aus Kunststoff im Sinne der vorliegenden Petition könnte etwa durch eine Ultrafiltration mittels großer Membranen erreicht werden. Diese Methode wird zum Teil bereits bei der Trinkwasserversorgung angewendet. Bezüglich der Auswirkungen von Mikropartikeln aus Kunststoff auf den menschlichen Organismus, auf die in der Petition hingewiesen wird, pflichtete der Petitionsausschuss dem Petenten insoweit bei, als die massenweise Ansammlung von Mikroplastik in der Umwelt für bestimmte Organismen zu gravierenden Problemen führen kann, zumal Kunststoffe sehr beständig und insbesondere für Meerestiere infolge physikalischer und chemischer Effekte schädlich sein können. Untersuchungen haben gezeigt, dass bei Seevögeln, die größere Kunststoffpartikel verschlucken, ein Sättigungsgefühl entsteht, das bewirkt, dass die Vögel keine weitere Nahrung mehr aufnehmen und verhungern. Diese und weitere physikalische und chemische Auswirkungen müssen weiter untersucht und bewertet werden. Der Petitionsausschuss begrüßte, dass das BMUB sich des Themas in verschiedenen Bereichen angenommen hat und zum gegenwärtigen Zeitpunkt erforscht, in welchen Mengen und Kompartimenten Mikroplastik in der Umwelt vorkommt, woher die Partikel stammen und welche Effekte sie auslösen können. Letztlich sah der Petitionsausschuss sowohl auf nationaler wie auch auf europäischer und internationaler Ebene noch großen Handlungsbedarf, um einer weiteren Ansammlung von Plastikeintragungen in Gewässern entgegenzuwirken. Daher empfahl der Ausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMEL, dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und dem BMUB – als Material zu überweisen, und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

2.15 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Die Anzahl der Petitionen aus dem Bereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist mit 169 Eingaben gegenüber 2014 mit 194 Eingaben rückläufig.

Ein Schwerpunkt der Eingaben bezog sich auf das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), mit denen insbesondere das Verfahren über die Gewährung und die Rückzahlung von Leistungen nach dem BAföG kritisiert wurden.

Eine Reihe der Petitionen betraf aber auch die Forderung nach einer bundesweiten Vereinheitlichung des Bildungswesens, insbesondere im schulischen Bereich. „Aufgrund unterschiedlicher Bildungsstandards in den einzelnen Bundesländern sei eine Vergleichbarkeit sämtlicher Schulabschlüsse nicht gewährleistet. Dies wirke sich insbesondere im Fall eines länderübergreifenden Schulwechsels für die Schülerinnen und Schüler nachteilig aus“, argumentierten die Petenten. Der Petitionsausschuss wies in diesem Zusammenhang auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeit der Länder im schulischen Bildungsbereich hin. Zur Koordinierung ihrer Zusammenarbeit in Bildung, Erziehung und Kultur haben sie die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) gebildet, um die Basis dafür zu schaffen, dass Schülerinnen und Schüler länderübergreifend gleichwertige Grundkenntnisse und Fähigkeiten erwerben können. Um die Gesetzgebungskompetenz im Bildungsbereich ausschließlich dem Bund zu übertragen, bedürfe es der Zustimmung der Länder zu einer Grundgesetzänderung. Hierfür sah der Petitionsausschuss weder eine Notwendigkeit noch eine Mehrheit.

Bezüglich der Forderung nach einer Aufhebung des Kooperationsverbots zwischen Bund und Ländern im Bildungsbereich, hob der Petitionsausschuss insbesondere Folgendes hervor: Mit dem am 1. Januar 2015 in Kraft

getretenen Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91 b) seien die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erweiterte Kooperation von Bund und Ländern im Wissenschaftsbereich geschaffen worden. Die Änderung ermögliche, dass der Bund Hochschulen, einzelne Hochschulinstitute oder Institutsverbände auch langfristig fördern könne, während eine Förderung bisher nur über befristete Programme wie den Hochschulpakt 2020 oder die Exzellenzinitiative möglich gewesen sei. Gleichzeitig könne der Bund langfristig auch neue Maßnahmen entwickeln, z. B. mit Blick auf Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Darüber hinaus können Bund und Länder die Kooperation von Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen wesentlich einfacher und effizienter unterstützen. Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich die Zusammenarbeit von Bund und Ländern dahingehend, Bildungspolitik als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, die einer engen Partnerschaft aller verantwortlichen Entscheidungsträger entlang der gesamten Bildungskette bedürfe.

2.15.1 Mehr Geld für Studierende

Ein Petent wandte sich mit einer Bitte zur Gesetzgebung an den Petitionsausschuss. Er forderte, die Höhe der Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu überprüfen und diese gegebenenfalls auf das Niveau anzuheben, das nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Sicherung des Lebensunterhalts notwendig ist. Alternativ solle eine Aufstockung ermöglicht werden. Der Petent argumentierte, dass der Lebensunterhalt von Studierenden sichergestellt sein müsse. Dabei müssten die Ausgaben für Miete, Fahrtkosten und Bildungsausgaben berücksichtigt werden. Wer Leistungen nach dem BAföG empfangt, verfüge seiner Auffassung nach nicht einmal über das Minimum zur Sicherung des Lebensunterhalts, das im SGB II geregelt sei. Die BAföG-Sätze müssten deshalb nicht nur überprüft, sondern auch angehoben werden.

Der Petitionsausschuss nahm sich des gesetzgeberischen Anliegens der Petition an. Er sieht die Ausgaben für die Ausbildungsförderung als notwendige und lohnende Investition in den Nachwuchs an. Dem Petitionsausschuss war es deshalb ein besonderes Anliegen, die Petition dem Fachausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zu überweisen. Diesem Fachausschuss lag der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG) vor. Durch die Überweisung der Petition konnte der Petitionsausschuss sicherstellen, dass das Anliegen in die dortigen Beratungen über die Novellierung des BAföG miteinbezogen wurde. Dem Anliegen der Petition im Gesetzgebungsverfahren konnte somit entsprochen werden. Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene 25. BAföGÄndG sieht neben der Übernahme der vollen Finanzierung der BAföG-Kosten ab 2015 durch den Bund auch eine inhaltliche Novellierung des BAföG in mehreren Punkten vor. Wie es der Petent gefordert hat, werden nun die Bedarfssätze und Freibeträge um 7 Prozent zu Beginn des Schuljahres 2016 bzw. des Wintersemesters 2016/2017 angehoben. Auch wird der Wohnzuschlag für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, auf 250 Euro angehoben. Damit wird berücksichtigt, dass Mietkosten auch für studentischen Wohnraum gestiegen sind. Insgesamt erhöht sich der monatliche Förderungshöchstsatz nach dem BAföG für auswärts wohnende Studierende um rund 9,7 Prozent von 670 Euro auf 735 Euro monatlich. Hervorzuheben ist auch, dass die Hinzuverdienstgrenze für Auszubildende angehoben wurde, sodass diese künftig dauerhaft einen sogenannten Minijob bis zur Höhe von 450 Euro ausüben können, ohne dass dieser Betrag auf ihre BAföG-Leistungen angerechnet wird. Dies entspricht der inzwischen angehobenen Geringfügigkeitsgrenze im Sozialversicherungsrecht.

Der Petitionsausschuss begrüßte ausdrücklich die Weiterentwicklung des BAföG, wie sie durch das 25. BAföG-ÄndG vorgenommen wurde. Dem Anliegen der Petition konnte mit der Erhöhung der Leistungen nach dem BAföG Rechnung getragen werden.

2.15.2 Lückenlose Gewährung von BAföG zwischen einem Bachelor- und einem Masterstudium

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition wird gefordert, dass Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für ein Masterstudium auch bereits vor Vorlage eines Bachelor-Abschlusszeugnisses, also gegebenenfalls auch bei nur vorläufiger Immatrikulation, geleistet werden. Zudem sollten Studierende in der Übergangsphase zwischen Bachelor und Master – maximal für 3 bis 4 Monate – einen Anspruch auf nicht rückzahlbare Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II für Zeiten erhalten, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht förderfähig sind. Es könne nicht sein, dass tausende von Studenten im Masterstudium kein Geld mehr erhielten, weil die Weiterzahlung von Leistungen nach dem BAföG von der Vorlage eines Bachelor-Abschlusszeugnisses abhängig gemacht werde. Auch sollten Studierende Arbeitslosengeld II für Zeiten erhalten, die nach dem BAföG nicht förderfähig sind. Die Unterbrechung des BAföG-Bezugs beim Übergang zwischen dem Abschluss eines Bachelorstudienganges und dem Beginn eines Masterstudienganges müsse beseitigt werden.

Die vom Petenten vorgetragene Aspekte wurden im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Novellierung des BAföG berücksichtigt und flossen in den Gesetzgebungsprozess ein. Hierzu wurde die Petition dem zuständigen Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zugeleitet. Mit der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Novelle des BAföG wurden nunmehr unbeabsichtigte Förderungslücken – insbesondere zwischen Bachelor- und Masterstudium – geschlossen. So wird das für Studierende förderungsrechtlich maßgebliche Ende der Ausbildung auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abschlussergebnisses festgesetzt, statt auf den Zeitpunkt des Ablegens des letzten Prüfungsteils. Außerdem wird die Förderung für Masterstudierende bereits ab vorläufiger Zulassung zum Studium unter Rückforderungsvorbehalt ermöglicht, also gegebenenfalls auch bereits vor dem Nachweis eines erworbenen Bachelorabschlusses. Bachelorabschlüsse, die in einem Bachelorstudien-gang erworben werden, der vollständig in einen Staatsexamensstudiengang integriert ist, stehen einer Weiterförder-ung für das danach fortgesetzte Staatsexamensstudium nicht mehr entgegen. Zudem wurde ein Anspruch auf Vorabentscheidung über die Förderungsfähigkeit eines geplanten Masterstudiums dem Grunde nach eingeführt.

Im Ergebnis konnte dem gesetzgeberischen Anliegen der Petition Rechnung getragen werden.

2.15.3 Reduzierung der Wartezeit für den Bezug von BAföG für minderjährige Flüchtlinge

Ein Petent wandte sich mit einer Bitte zur Gesetzgebung im Bereich des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) an den Petitionsausschuss. Er forderte in seiner im Internet veröffentlichten Petition, dass junge Menschen, die als unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland kommen und über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen bzw. geduldet werden, einen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG ohne eine vierjährige Wartezeit geltend machen können. Der Petent führt aus, dass nach § 8 Nr. 2a BAföG geduldeten Ausländern mit ständigem Wohnsitz im Inland nur dann Ausbildungsförderung gezahlt werde, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Junge Menschen, die mit 16 oder 17 Jahren als unbegleitete Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, würden im Rahmen der Jugendhilfe bis zur Volljährigkeit betreut. Denjenigen Jugendlichen, die Deutsch gelernt und einen Schulabschluss erworben hätten, sollte die vierjährige Wartezeit ganz erlassen werden, damit sie eine schulische Weiterbildung aufnehmen können.

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen geprüft. Ausländern mit einer Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes wurde bisher Ausbildungsförderung nach dem BAföG erst nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland gewährt. Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zur Novellierung des BAföG wurden die vom Petenten vorgetragene Aspekte berücksichtigt und flossen in den Gesetzgebungsprozess ein. Hierzu wurde die Petition dem zuständigen Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zugeleitet. Mit der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Novelle des BAföG wurde die Voraufenthaltszeit von vier Jahren auf 15 Monate abgesenkt.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Herabsetzung der Mindestaufenthaltsdauer ausdrücklich. Denn für Minderjährige, die unbegleitet, d. h. ohne Eltern, in das Bundesgebiet eingereist sind, ist es geradezu typisch, dass sie nicht von ihren Eltern finanziell unterstützt werden können. Ohne die Gewährung von Ausbildungsförderung würde der Zugang der betreffenden Jugendlichen zu weiterführenden Bildungseinrichtungen – trotz Eignung und erworbener Qualifikationen – wesentlich verzögert und erschwert werden. Eine frühzeitige Ausbildungsförderung und der damit einhergehende Erwerb von Ausbildungsabschlüssen dienen auch nicht zuletzt der schnellen und vollständigen Integration dieser jungen Menschen in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt. Den kompletten Wegfall der Voraufenthaltszeit – wie in der Petition gefordert – befürwortet der Petitionsausschuss jedoch nicht. Insbesondere sieht der Ausschuss es für die Zahlung der steuerfinanzierten Ausbildungsförderung als entscheidend an, dass der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht kurzfristiger oder vorübergehender Natur ist. Daher hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, dass die Betroffenen eine Mindestaufenthaltsdauer von 15 Monaten nachweisen müssen. Im Ergebnis konnte dem Anliegen der Petition somit teilweise Rechnung getragen werden.

2.15.4 Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Stipendienberechnung

Die Petentin führte aus, dass sie Stipendiatin des Cusanuswerkes sei. Aufgrund des anzurechnenden Einkommens ihrer Eltern liege ihr Anspruch auf ein Grundstipendium bei 7,79 Euro im Monat. Nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), die Einzelheiten der Stipendienvergabe regelten, werde dieser Betrag ihr jedoch nicht ausgezahlt. Für sie bedeute dies, dass auch kein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung gewährt werde, da dieser nur in Verbindung mit der Auszahlung des Grundstipendiums gezahlt werde. Hiergegen protestierte sie, da schließlich ein Anspruch auf ein Grundstipendium bestehe, wenn auch nur in geringer Höhe. Der Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung müsse deshalb gewährt werden.

Der Petitionsausschuss nahm sich des Anliegens der Petentin an. Das Cusanuswerk ist eines von 13 vom BMBF unterstützten Begabtenförderungswerken, die Stipendien an leistungsstarke und engagierte Studierende vergeben. Die Einzelheiten der Stipendienvergabe hat das BMBF in den „Zusätzlichen Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“ (Richtlinien) festgelegt. Mit Ausnahme der monatlichen Studienkostenpauschale in Höhe von 300 Euro, die alle Stipendiatinnen und Stipendiaten erhalten, werden die Stipendien für Studierende in Abhängigkeit von wirtschaftlicher Bedürftigkeit vergeben. In Anlehnung an die Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ist dabei neben dem eigenen Einkommen und Vermögen insbesondere das elterliche Einkommen maßgebend. Der Höchstsatz des Grundstipendiums entspricht mit 670 Euro dem derzeit geltenden BAföG-Höchstsatz für auswärts wohnende Studierende. Darin enthalten ist ein Grundstipendium von höchstens 597 Euro, das für eine Krankenversicherung um bis zu 62 Euro und für eine Pflegeversicherung um weitere 11 Euro erhöht werden kann. Entsprechend ist das Elterneinkommen, das anhand der Anrechnungsvorschriften ermittelt wird, vom vollen Grundstipendienbetrag einschließlich der Erhöhungsbeträge für die Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Eine Überprüfung ergab, dass die Berechnung des Stipendiums im Fall der Petentin fehlerhaft war. Nach einer Neuberechnung ergab sich ein Stipendienbetrag von 80,79 Euro. Der Petitionsausschuss teilte der Petentin dieses für sie positive Ergebnis mit. Ihrem Anliegen konnte somit mithilfe des Petitionsausschusses entsprochen werden.

2.16 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die Zahl der Eingaben aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) blieb mit 19 Eingaben genau auf dem gleichen Stand wie im Jahr 2014.

Die hohe Anzahl an Flüchtlingen beschäftigte viele Petenten, die Hilfsmaßnahmen des BMZ einforderten, um die Ursachen von Flucht, insbesondere einer Flucht aus Armut, wirksam zu bekämpfen. In einzelnen Petitionen wurde eine gezielte Förderung von Entsalzungsanlagen für arabische Länder gefordert. Auch wurde vorgeschlagen, dass das BMZ auf seiner Homepage eine Spendenfunktion einbaut, damit Privatleute die Projekte des Ministeriums finanziell unterstützen können.

Die meisten Petentinnen und Petenten unterstützten die von der Bundesregierung geleistete Entwicklungshilfe und forderten auch die Erhöhung der eingesetzten Mittel. Vereinzelt wurde die Leistung von Entwicklungshilfe an einzelne Staaten abgelehnt oder eine „Gegenleistung“ für die Hilfe in Form von einer wirksamen Geburtenkontrolle eingefordert.

2.16.1 Veröffentlichungen der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die 1.144 Mitzeichnende unterstützten, wurde gefordert, dass die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) auf ihrer Website Informationen über den geplanten und bereits getätigten Erwerb von Beteiligungen und die Gewährung von Darlehen an Unternehmen veröffentlicht. Die Veröffentlichungen sollten sich dabei am Menschenrechtsleitfaden des BMZ orientieren.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass es aktuell unmöglich sei, sich ein Bild über die menschenrechtliche Praxis der DEG zu machen, da die Öffentlichkeit nicht systematisch informiert würde. Dies führe immer wieder zu problematischen Investitionen.

Der Petitionsausschuss holte zu dem Anliegen eine Stellungnahme der Bundesregierung ein.

Die DEG ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Aufgabe der DEG ist es, private unternehmerische Initiativen in Entwicklungs- und Reformländern zu fördern sowie ihre Kunden bei deren Vorhaben zu beraten. Hierzu stellt sie unter anderem privaten Unternehmen langfristiges Kapital für Investitionen in Kooperationsländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung. Darüber hinaus führt die DEG im Auftrag des BMZ das developPPP.de-Programm durch. Letzteres ermöglicht Unternehmen, entwicklungspolitisch sinnvolle Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern zu realisieren.

Die DEG orientiert sich in der Erfüllung ihres entwicklungspolitischen Auftrages am Menschenrechtskonzept des BMZ, welches die systematische Verankerung der Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik sicherstellen soll.

Interne Verfahren der Projektauswahl und -prüfung berücksichtigen international anerkannte soziale, ökologische und menschenrechtliche Standards und sollen negative Folgen aus DEG-Beteiligungen oder Finanzierungen vermeiden helfen. Der Petitionsausschuss begrüßte in diesem Zusammenhang, dass die DEG jüngst einen unabhän-

gigen Beschwerdemechanismus eingerichtet hat, der Betroffenen offensteht. Damit wird eine Möglichkeit eröffnet, Entscheidungen zu überprüfen. Mitglied der Beschwerdestelle ist auch ein Menschenrechtsexperte und Gründer vom FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk (FIAN).

Das Ziel einer möglichst umfassenden Transparenz und Offenlegung von Projektinformationen muss auch im Lichte der strengen Anforderungen des Bankgeheimnisses und des privatrechtlichen Charakters des DEG-Engagements betrachtet werden. Größere Transparenz wird die DEG nur mit Zustimmung ihrer Kunden herstellen können. Liegt diese vor, werden zugesagte Engagements veröffentlicht.

Der Petitionsausschuss hatte Verständnis für die Intention der Petition, ausreichend Transparenz in allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit herzustellen. Gleichzeitig wies der Petitionsausschuss aber auch auf die sich aus den genannten Rahmenbedingungen ergebenden Grenzen hin.

Weil dem Anliegen teilweise entsprochen wurde, empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

2.16.2 Entwicklungshilfe in den industrieschwächeren Regionen der Welt

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die von 113 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte ein Petent, dass in Zukunft mehr Entwicklungshilfe in den industrieschwächeren Regionen der Welt geleistet werden sollte. Er begründete sein Anliegen damit, dass Menschen in Zukunft durch den Klimawandel dazu gezwungen würden, auszuwandern und reiche Industrieländer Europas aufzusuchen. Deutschland könne durch einen erhöhten Einsatz von Geld zur Verbesserung der Infrastruktur in den industrieschwächeren Ländern beitragen sowie dort neue Arbeitsplätze schaffen und Siedlungen errichten.

In seiner parlamentarischen Prüfung stellte der Petitionsausschuss fest, dass bereits beachtliche Fortschritte erzielt wurden, um die Lebenssituation der Menschen in den Entwicklungsländern zu verbessern. Die Koalitionsfraktionen haben sich darauf geeinigt, dass das Ziel, die Official-Development-Assistance-Quote (Anteil der öffentlichen Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit am Bruttoeinkommen) von 0,7 Prozent zu erreichen, durch eine jährliche Steigerung der Mittel für Entwicklungszusammenarbeit im Bundeshaushalt gefördert werden soll. Dem Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) standen im Jahr 2015 6,509 Milliarden Euro zur Verfügung. Auch andere Ministerien stellten Mittel für die Entwicklungszusammenarbeit bereit.

Darüber hinaus machte der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass neben der Finanzierungshöhe auch die Themenfelder von großer Bedeutung sind, in denen die Mittel, die der Bundestag zur Verfügung stellt, verwendet werden. Das BMZ rief zu Beginn der 18. Legislaturperiode drei Sonderinitiativen ins Leben, nämlich „Eine Welt ohne Hunger“, „Fluchtursachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren“ sowie „Stabilisierung und Entwicklung in Nordafrika und Nahost“. Diese Sonderinitiativen sollen die vom Petenten angesprochenen Fluchtursachen reduzieren und den Menschen in ihren Heimatländern neue Perspektiven eröffnen.

Der Ausschuss befürwortet, dass die Bundesregierung die Umsetzung der international vereinbarten Millenniumsentwicklungsziele unterstützt und sich dafür einsetzt, dass neue nachhaltige Entwicklungsziele gesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.

2.16.3 Verkaufsverbot von Handys, die mithilfe von Kinderarbeit hergestellt wurden

Mit einer im Internet veröffentlichten Petition, die von 497 Mitzeichnenden unterstützt wurde, forderte eine Schulklasse der Biesalskischule in Berlin, dass in Deutschland keine Handys verkauft werden dürfen, die mithilfe von Kinderarbeit im Ausland hergestellt wurden. Sie wollten erreichen, dass Länder und Produzenten dazu aufgefordert werden, Kinderarbeit zu verhindern und Organisationen zu unterstützen, die gegen Kinderarbeit kämpfen. Die Schulklasse begründete ihr Anliegen im Wesentlichen damit, dass Handy-Produzenten Kinderarbeit zuließen und die betroffenen Kinder statt zur Schule in die Fabriken gingen, um zu arbeiten. Dadurch drohe ihnen ein Leben in Armut.

Der Petitionsausschuss unterstützt das Engagement gegen Kinderarbeit. Die meisten Staaten haben Konventionen zum Schutz von Kinderrechten ratifiziert. Trotzdem ist die Umsetzung der Vereinbarungen oftmals mühevoll. Sie scheitern an politischen Strukturen, Korruption und Lobbyismus. Eine Überwachung der Produktion von Handys ist schwierig. Sie erfolgt in mehreren Zwischenschritten, oftmals in mehreren Ländern.

Ein Verkaufsverbot würde das Problem aber nicht lösen. Dem Ausschuss erschien es sinnvoller, eine Lösung im Bereich der Wirtschaft zu suchen. Viele Unternehmen haben sich schon bereit erklärt, soziale und ökologische

Verantwortung zu übernehmen. Eine große Rolle spielen aber auch die Verbraucherinnen und Verbraucher, die durch eine starke Nachfrage nach Produkten, die ohne Kinderarbeit hergestellt werden, mittelbar eine Veränderung der Arbeitsbedingungen bewirken können.

Der Ausschuss begrüßte und lobte ausdrücklich das Engagement der Schülerinnen und Schüler, die sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben. Auch die Bundesregierung brachte gegenüber dem Ausschuss ihre Anerkennung und Freude über die Petition zum Ausdruck. Sie kämpft seit vielen Jahren in unterschiedlicher Weise gegen Kinderarbeit, z. B. indem sie Projekte initiiert und finanziert. Sie unterstützt außerdem den fairen Handel und fördert Internetplattformen wie „Aktiv gegen Kinderarbeit“ oder „Kompass Nachhaltigkeit“.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem BMZ – zu überweisen, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

3 Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
AMG	Arzneimittelgesetz
API	Application programming interface
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BesAR	Besondere Ausgleichsregelung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGHM	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKM	Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMV-Ä	Bundemantelvertrag-Ärzte
BMVg	Bundesministerium für Verteidigung
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPrA	Bundespräsidialamt
BSG	Bundessozialgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CETA	Europäisch-kanadisches Freihandelsabkommen (englisch: Comprehensive Economic and Trade Agreement)
DB	Deutsche Bahn
DRV Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBU	Eisenbahnunternehmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz

EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EZPWD	Europäisches Zentrum für Parlamentarische Wissenschaften und Dokumentation
FpersG	Fahrpersonalgesetz
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV VSG	Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung
GOBT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
ISDS	Investor-Staat-Schiedsverfahren (englisch: Investor state dispute settlement)
KFG	Kraftfahrergewerkschaft
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
MAP	Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MVZ	Medizinisches Versorgungszentrum
NS-Zeit	Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft
OEG	Opferentschädigungsgesetz
PNG	Pflege-Neuausrichtung-Gesetz
PrävG	Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention
ProdSG	Produktionssicherheitsgesetz
PSG II	Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften
SAPV	Spezialisierte ambulante Palliativversorgung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGB	Sozialgesetzbuch
söp	Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.
StVO	Straßenverkehrsordnung
TAB	Büro für Technikfolgen-Abschätzung beim Deutschen Bundestag
TierSchG	Tierschutzgesetz
TiSA	Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (englisch: Trade in Service Agreement)
TTIP	Transatlantisches Freihandelsabkommen (englisch: Transatlantic Trade and Investment Partnership)
UVP-V Bergbau	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VO Funk	Vollzugsordnung für den Funkdienst
WHO	Weltgesundheitsorganisation (englisch: World Health Organization)
ZPO	Zivilprozessordnung

Anlagen zum Bericht des Petitionsausschusses

Anlage 1

Statistik über die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahr 2015

A. Posteingänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	Petitionen (Neueingänge)	täglicher Durchschnitt (Neueingänge)	Nachträge (weitere Schreiben der Petenten zu Ihren Petitio- nen)	Stellungnahmen/ Berichte der Bundesregierung	andere Schreiben (Schreiben von Ab- geordneten/ Behör- den usw.)
1	2	3	4	5	6	7
Jahr 1980	248	10.735	43,29	4.773	5.941	3.401
Jahr 1981	249	11.386	45,73	4.277	7.084	2.401
Jahr 1982	249	13.593	54,59	3.652	8.869	3.327
Jahr 1983	246	12.568	51,09	7.789	8.485	2.953
Jahr 1984	248	13.878	55,96	8.986	9.270	3.570
Jahr 1985	246	12.283	49,93	9.171	10.003	3.240
Jahr 1986	247	12.038	48,74	9.478	9.414	3.143
Jahr 1987	248	10.992	44,32	8.716	8.206	2.649
Jahr 1988	250	13.222	52,89	9.093	9.009	2.435
Jahr 1989	249	13.607	54,65	9.354	9.706	2.266
Jahr 1990	247	16.497	66,79	9.470	9.822	2.346
Jahr 1991	247	20.430	82,71	10.598	11.082	2.533
Jahr 1992	249	23.960	96,22	11.875	10.845	4.262
Jahr 1993	250	20.098	80,39	12.707	11.026	5.271
Jahr 1994	250	19.526	78,10	14.413	11.733	4.870
Jahr 1995	251	21.291	84,82	18.389	13.526	5.017
Jahr 1996	249	17.914	71,94	16.451	10.817	4.357
Jahr 1997	251	20.066	79,94	14.671	9.070	3.611
Jahr 1998	252	16.994	67,44	13.571	8.345	3.316
Jahr 1999	252	18.176	72,13	13.915	8.383	2.942
Jahr 2000	249	20.666	83,00	12.204	7.087	2.267
Jahr 2001	250	15.765	63,06	12.533	9.085	2.488
Jahr 2002	250	13.832	55,33	13.023	8.636	2.231
Jahr 2003	250	15.534	62,14	12.799	9.088	2.330
Jahr 2004	255	17.999	70,58	13.247	9.244	2.171
Jahr 2005	254	22.144	87,18	12.989	8.870	2.067
Jahr 2006	252	16.766	66,53	15.026	9.133	1.561
Jahr 2007	250	16.260	65,04	15.365	8.893	1.646
Jahr 2008	252	18.096	71,81	14.540	8.851	1.378
Jahr 2009	252	18.861	74,85	14.480	10.456	1.167
Jahr. 2010	254	16.849	66,33	13.983	9.572	1.031
Jahr 2011	254	15.191	59,81	14.204	9.374	835
Jahr 2012	251	15.724	62,65	13.397	8.471	1.088
Jahr 2013	250	14.800	59,20	13.345	8.025	927
Jahr 2014	250	15.325	61,30	15.748	8.645	938
Jahr 2015	252	13.137	52,13	15.306	7.193	973

*) Nicht enthalten sind elektronische Posteingänge, soweit nicht das Onlineformular zur Petitionseingabe verwendet wurde.

noch Anlage 1

B. Postausgänge mit Vergleichszahlen ab 1980 *)

Zeitraum	Arbeits- tage	gesamter Postausgang (Summe der Spalten 5 und 6)	täglicher Durch- schnitt (gesamter Postaus- gang)	Schreiben an Peten- ten/ Abgeordnete/ Ministerien u. a.	Akten zur Berichterstattung an Abgeordnete
1	2	3	4	5	6
Jahr 1980	248	45.936	185,23	41.999	3.937
Jahr 1981	249	41.999	168,67	39.195	2.804
Jahr 1982	249	46.505	186,77	43.053	3.452
Jahr 1983	246	46.537	189,17	43.242	3.295
Jahr 1984	248	51.221	206,54	49.298	1.923
Jahr 1985	246	51.705	210,18	48.520	3.185
Jahr 1986	247	50.691	205,23	47.896	2.795
Jahr 1987	248	44.362	178,88	41.988	2.374
Jahr 1988	250	49.337	197,35	47.009	2.328
Jahr 1989	249	51.525	206,93	48.913	2.612
Jahr 1990	247	54.268	219,71	51.554	2.714
Jahr 1991	247	65.531	265,31	63.090	2.441
Jahr 1992	249	67.334	270,42	64.955	2.379
Jahr 1993	250	67.645	270,58	64.513	3.132
Jahr 1994	250	72.291	289,16	68.843	3.448
Jahr 1995	251	85.788	341,78	81.470	4.318
Jahr 1996	249	74.188	297,94	68.982	5.206
Jahr 1997	251	72.148	287,44	66.842	5.306
Jahr 1998	252	69.300	275,00	64.561	4.739
Jahr 1999	252	61.930	245,75	57.375	4.555
Jahr 2000	249	57.577	231,23	54.156	3.421
Jahr 2001	250	64.129	256,52	60.689	3.440
Jahr 2002	250	64.447	257,79	61.023	3.424
Jahr 2003	250	57.000	228,00	53.620	3.380
Jahr 2004	255	63.421	248,71	58.646	4.775
Jahr 2005	254	66.183	260,56	62.877	3.306
Jahr 2006	252	68.607	272,25	62.855	5.752
Jahr 2007	250	68.486	273,94	62.274	6.212
Jahr 2008	252	64.698	256,74	59.836	4.862
Jahr 2009	252	95.092	377,35	89.155	5.937
Jahr 2010	254	79.301	312,21	72.647	6.654
Jahr 2011	254	72.823	286,70	67.202	5.621
Jahr 2012	251	72.767	289,91	66.557	6.210
Jahr 2013	250	69.775	279,10	65.648	4.127
Jahr 2014	250	70.945	283,78	64.280	6.665
Jahr 2015	252	65.823	261,20	60.618	5.205

*) Ohne elektronische Postausgänge.

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

a) nach Zuständigkeiten

	Ressorts	Jahr 2015	in v. H.	Jahr 2014	in v. H.	Veränderungen
01	Bundespräsidialamt	15	0,11	18	0,12	-3
02	Deutscher Bundestag	233	1,77	285	1,86	-52
03	Bundesrat	1	0,01	1	0,01	0
04	Bundeskanzleramt	364	2,77	392	2,56	-28
05	Auswärtiges Amt	389	2,96	507	3,31	-118
06	Bundesministerium des Innern	1.847	14,06	1.550	10,11	297
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	1.464	11,14	1.730	11,29	-266
08	Bundesministerium der Finanzen	1.286	9,79	1.449	9,46	-163
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	572	4,35	1.167	7,62	-595
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	265	2,02	471	3,07	-206
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	2.619	19,94	3.175	20,72	-556
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	674	5,13	837	5,46	-163
14	Bundesministerium der Verteidigung	274	2,09	197	1,29	77
15	Bundesministerium für Gesundheit	1.512	11,51	1.531	9,99	-19
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	235	1,79	257	1,68	-22
18	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	374	2,85	432	2,82	-58
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	19	0,14	19	0,12	0
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	169	1,29	194	1,27	-25
	gesamt	12.312	93,72	14.212	92,74	-1.900
99	Eingaben die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen und sonstige Vorgänge, die durch Rat und Auskunft etc. erledigt werden konnten	825	6,28	1.113	7,26	-288
	insgesamt	13.137	100,00	15.325	100,00	-2.188

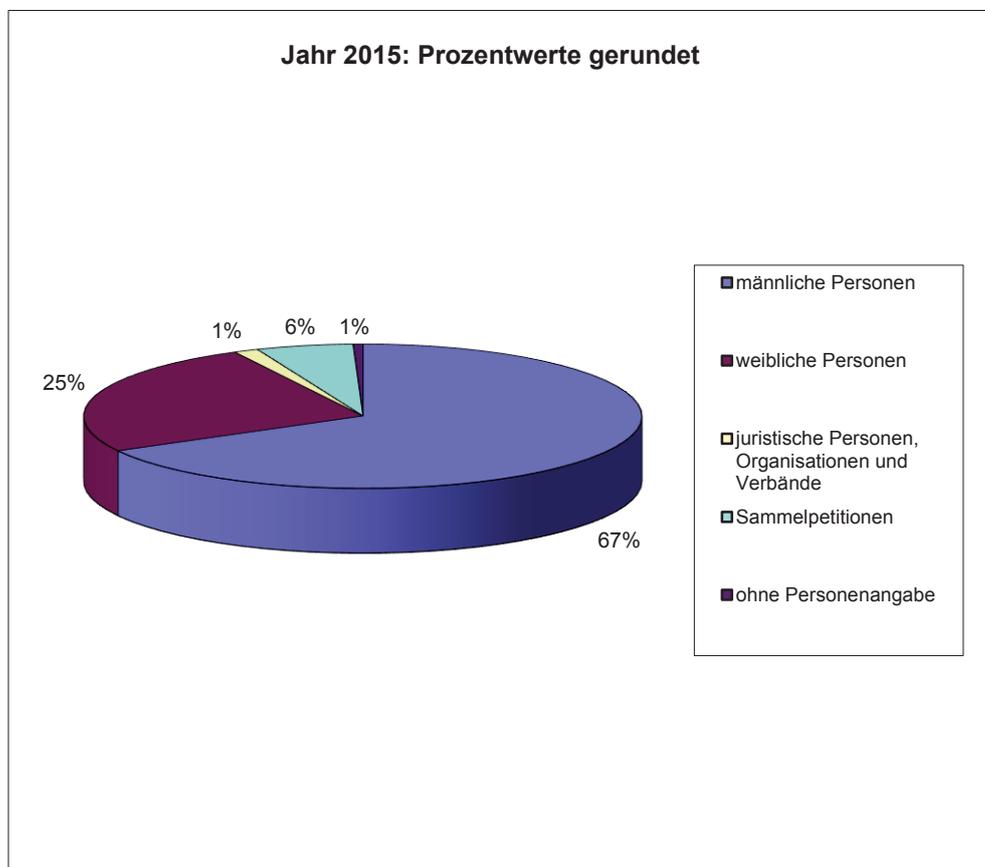
C. Aufgliederung der Petitionen

b) nach Personen

Personen	Jahr 2015	in v. H.	Jahr 2014	in v. H.	Veränderungen
1. natürliche Personen					
a) männliche	8.797	66,96	9.943	64,88	-1.146
b) weibliche	3.339	25,42	4.236	27,64	-897
2. juristische Personen, Organisationen und Verbände	188	1,43	159	1,04	29
3. Sammelpetitionen*)	738	5,62	904	5,90	-166
4. ohne Personenangabe	75	0,57	83	0,54	-8
insgesamt**)	13.137	100,00	15.325	100,00	-2.188

*) Mit insgesamt 923.498 Unterschriften enthalten (Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen).

**) Darin enthalten sind 3.927 Petitionen zur Bundesgesetzgebung, das entspricht 29,92 Prozent der Neueingänge.



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

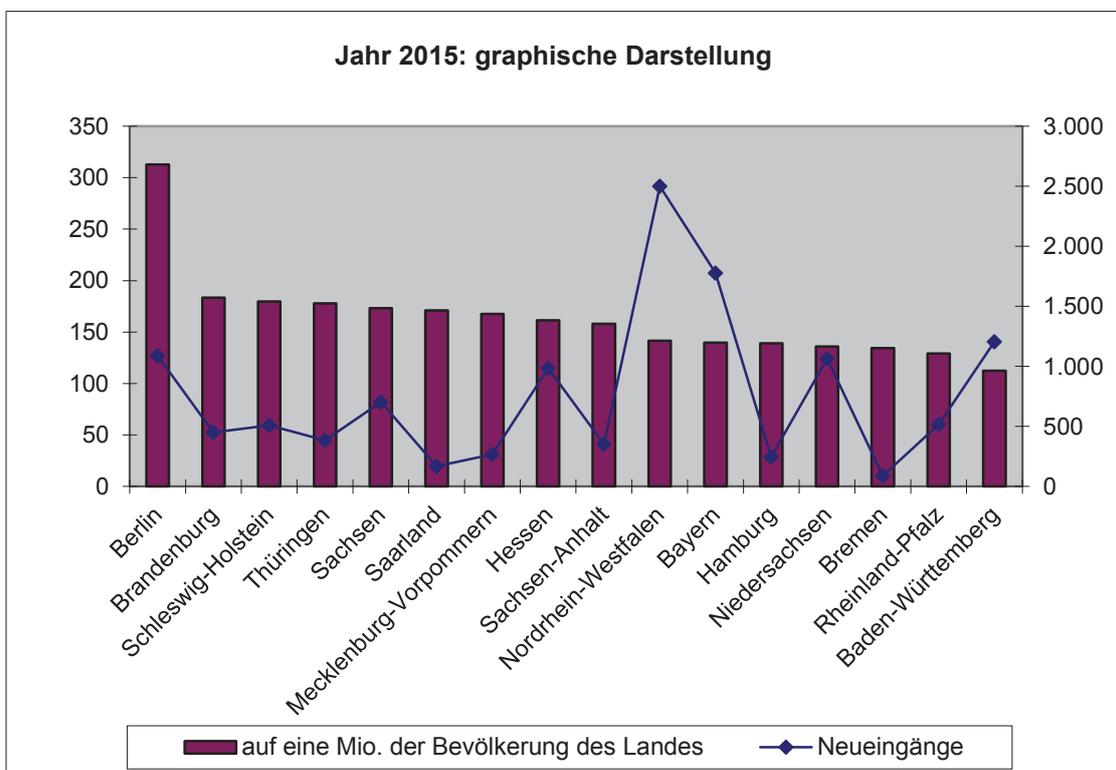
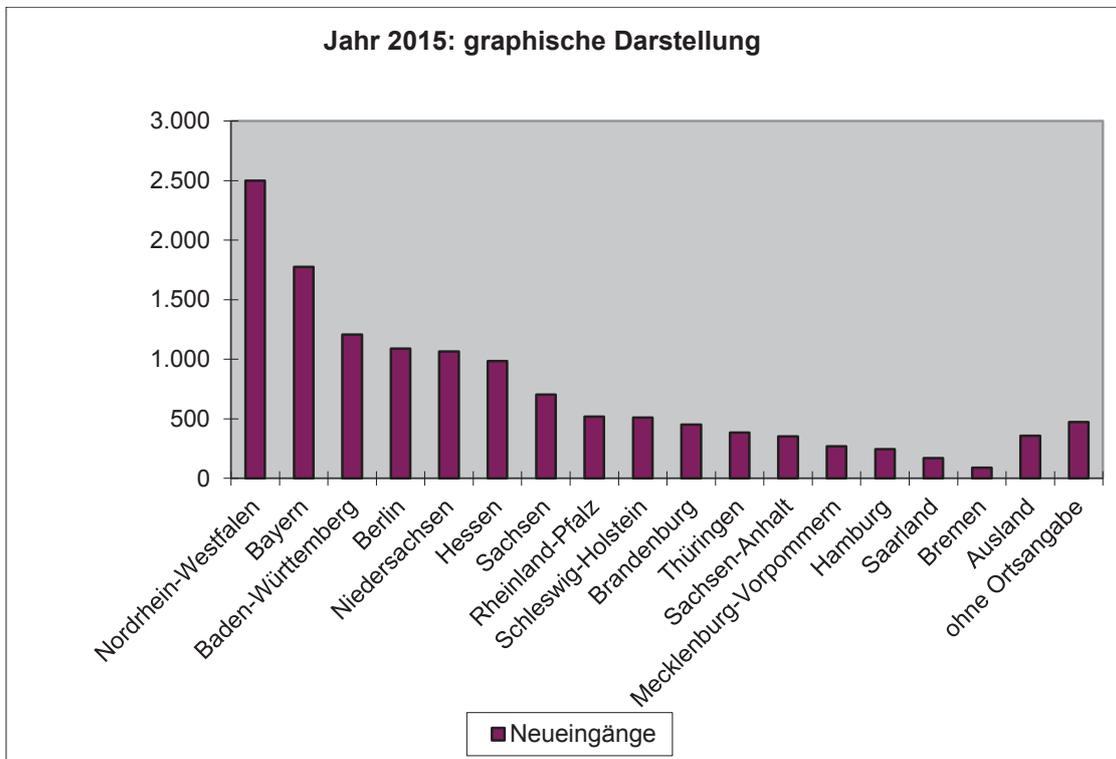
c) nach Herkunftsländern

Herkunftsländer	Jahr 2015	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Jahr 2014	auf 1 Mio. der Bevölkerung des Landes	in v. H.	Verände- rungen
Bayern	1.776	140	13,52	2.515	200	16,41	-739
Berlin	1.088	313	8,28	1.320	386	8,61	-232
Brandenburg	451	183	3,43	528	216	3,45	-77
Bremen	89	134	0,68	114	173	0,74	-25
Baden-Württemberg	1.206	112	9,18	1.327	125	8,66	-121
Hamburg	246	139	1,87	303	174	1,98	-57
Hessen	984	161	7,49	1.219	202	7,95	-235
Mecklenburg-Vorpommern	268	168	2,04	272	170	1,77	-4
Niedersachsen	1.065	136	8,11	1.231	158	8,03	-166
Nordrhein-Westfalen	2.500	142	19,03	2.799	159	18,26	-299
Rheinland-Pfalz	518	129	3,94	497	124	3,24	21
Sachsen-Anhalt	353	158	2,69	411	183	2,68	-58
Sachsen	702	173	5,34	789	195	5,15	-87
Saarland	169	171	1,29	140	141	0,91	29
Schleswig-Holstein	509	180	3,87	484	172	3,16	25
Thüringen	383	178	2,92	414	192	2,70	-31
Ausland	358		2,73	374		2,44	-16
ohne Ortsangabe	472		3,59	588		3,84	-116
insgesamt...	13.137		100,00	15.325		100,00	-2.188

noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern



noch Anlage 1

C. Aufgliederung der Petitionen

c) nach Herkunftsländern

**Neueingänge im Jahr 2015 pro Bundesland (nominal)
und nach Herkunftsländern in Prozenten (%)**



D. Art der Erledigung der Petitionen

Gesamtzahl der behandelten Petitionen (einschließlich der Überhänge aus der Zeit vor dem Jahr 2015)	14.765	*)	% 100,00
I. Parlamentarische Beratung			
1. Dem Anliegen wurde entsprochen	1.180		7,99
2. Überweisungen an die Bundesregierung			
a) Überweisung zur Berücksichtigung	4		0,03
b) Überweisung zur Erwägung	25		0,17
c) Überweisung als Material	329		2,23
d) Schlichte Überweisung	289		1,96
3. Kenntnissgabe an die Fraktionen des Deutschen Bundestages	8	175	0,05
4. Zuleitung an das Europäische Parlament	15	201	0,10
5. Zuleitung an die Volkvertretung des zuständigen Bundeslandes	21	27	0,14
6. Zuleitung an das Deutsche Patent- und Markenamt		1	
7. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen	4.956		33,57
insgesamt	6.827	404	
II. Keine Parlamentarische Beratung			
1. Erledigung durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung usw.	4.943		33,48
2. Meinungsäußerungen, ohne Anschrift, anonym, verworren, beleidigend usw.	1.874		12,69
3. Abgabe an die Volksvertretung des zuständigen Bundeslandes	1.121		7,59
insgesamt	7.938		

*) Im Allgemeinen wird bei der abschließenden Erledigung einer Petition nur eine einzige Art der Erledigung beschlossen. Es gibt jedoch Fälle, in denen verschiedene Arten der Erledigung in einem Beschluss verbunden werden. So kann eine Petition z. B. der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen und zusätzlich den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden. Derartige zusätzliche Beschlüsse sind in der zweiten Zahlenreihe aufgeführt.

noch Anlage 1

E. Übersicht der Neueingänge

In Klammern: Zahl der Unterstützer

10.735 Jahr 1980	11.386 Jahr 1981	13.593 Jahr 1982	12.568 Jahr 1983	13.878 Jahr 1984	12.283 Jahr 1985
12.038 Jahr 1986	10.992 Jahr 1987	13.222 Jahr 1988	13.607 Jahr 1989	16.467 Jahr 1990	20.430 Jahr 1991
23.960 Jahr 1992	20.098 Jahr 1993	19.526 Jahr 1994	21.291 Jahr 1995	17.914 Jahr 1996	20.066 Jahr 1997
16.994 Jahr 1998	18.176 Jahr 1999	20.666 Jahr 2000	15.765 Jahr 2001	13.832 Jahr 2002	15.534 Jahr 2003
17.999 Jahr 2004	22.144 Jahr 2005	16.766 Jahr 2006	16.260 Jahr 2007	18.096 Jahr 2008	18.861 Jahr 2009
16.849 Jahr 2010	15.191 Jahr 2011	15.724 Jahr 2012	14.800 (1.194.737) Jahr 2013	15.325 (1.237.724) Jahr 2014	13.137 (923.498) Jahr 2015

Anmerkung: Die in früheren Jahresberichten hier veröffentlichten Angaben zu Massen- oder Sammelpetitionen sind mit der jetzt gewählten Zählung der Unterstützer nicht vergleichbar. Vom Abdruck der Zahlen bis 2013 wurde deshalb mit Einführung der neuen Kategorie „Unterstützer“ abgesehen.

noch Anlage 1

F. Abgabe der Petitionen an die zuständigen Landesvolksvertretungen

Bundesländer	Jahr 2015	in v. H.	v. H. der Neueingänge
Bayern	115	10,11	0,88
Berlin	150	13,18	1,14
Brandenburg	60	5,27	0,46
Bremen	10	0,88	0,08
Baden-Württemberg	105	9,23	0,80
Hamburg	22	1,93	0,17
Hessen	69	6,06	0,53
Mecklenburg-Vorpommern	35	3,08	0,27
Niedersachsen	86	7,56	0,65
Nordrhein-Westfalen	217	19,07	1,65
Rheinland-Pfalz	34	2,99	0,26
Sachsen-Anhalt	44	3,87	0,33
Sachsen	95	8,35	0,72
Saarland	16	1,41	0,12
Schleswig-Holstein	39	3,43	0,30
Thüringen	41	3,60	0,31
insgesamt...	1.138	100,00	8,66

noch Anlage 1

G. Massen- *) und Sammelpetitionen 2015 **)

(mit 5.000 oder mehr Unterstützern, die im Berichtszeitraum abschließend beraten wurden)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
1	Mit der Petition wird ein Verbot gefordert für Stachelhalsbänder, chemische Dressurgeräte und andere Hilfsmittel, die das Verhalten eines Tieres durch Schmerz oder Strafreize beeinflussen.	100.329
2	Die Eingabe richtet sich gegen die sogenannte GEMA-Vermutung, die Veranstaltern automatisch eine Vergütungspflicht gegenüber der GEMA unterstellt, wenn sie nicht selbst das Gegenteil beweisen.	62.843
3	Mit der Petition wird gefordert, den Klimaschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen.	367.726
4	Die Petenten fordern, dass Massentierhaltungsanlagen im Baugesetzbuch nicht länger privilegiert werden.	21.125
5	Mit der Eingabe sollen Internetanbieter (Provider) verpflichtet werden, alle Datenpakete im Sinne der sogenannten Netzneutralität gleich zu behandeln und keine Inhalte oder Dienste zu benachteiligen.	76.930
6	Mit der Petition wird gefordert, Leiharbeit auf ein Jahr zu begrenzen. Weiterhin solle der Betriebsrat eines Unternehmens ein Vetorecht erhalten, wenn Arbeitsplätze in Leiharbeitsplätze umgewandelt werden sollen.	41.139
7	Die Petenten verlangen, dass bei Abmahnungen durch Rechtsanwälte wegen illegaler Downloads von Musik oder Filmdateien die Anschuldigungen bewiesen werden müssen.	6.548
8	Mit der Petition wird bezahlbarer und nachhaltiger Strom für alle Verbraucher gefordert.	47.856
9	Die Petenten wollen erreichen, dass der Rentenwert der neuen Bundesländer an den aktuellen Rentenwert der alten Bundesländer angeglichen wird.	187.837
10	Die Eingabe wendet sich gegen den Bau des sogenannten Hochmoselübergangs.	20.181
11	Die Petenten setzen sich dafür ein, dass Selbständige nicht gegen ihren Willen zu einer Rentenversicherung gezwungen werden.	80.705

*) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

**) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen oder öffentliche Petitionen die auf der Internetseite des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages mitgezeichnet wurden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
12	Mit der Petition wird sich für die Realisierung mehrerer Verkehrsinfrastrukturprojekte in Garmisch-Partenkirchen eingesetzt.	6.778
13	Die Petition setzt sich für die gesetzliche Rehabilitierung und Entschädigung homosexueller Menschen ein, die wegen sexuellen Handlungen zwischen Personen männlichen Geschlechts verurteilt worden sind.	5.971
14	Die Petenten fordern, dass es in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu keinem Umbau in eine Gewährleistungsverwaltung kommt.	16.669
15	Mit der Petition wird gefordert, ohne Rücksicht auf die europäische Ebene ein regionales Verbot für den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in Deutschland zu ermöglichen.	105.234
16	Die Eingabe setzt sich dafür ein, dass die Beitragsfinanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung von deren Mitgliedern und den Arbeitgebern getragen wird.	177.724
17	Die Petenten kritisieren die Absenkung der Sachkostenpauschale für Dialysepatienten.	86.274
18	Mit der Petition wird gefordert, dass Abmahnungen im Internet einer kostenlosen Vorstufe bedürfen.	20.115
19	Die Eingabe setzt sich für eine bessere Vergütung von Leistungen von Hausärzten durch die gesetzlichen Krankenkassen ein.	262.213
20	Mit der Petition wird gefordert, die Energiewende nur aus Bundesmitteln zu finanzieren, damit die privaten Verbraucher nicht belastet werden.	53.201
21	Mit der Petition wird kritisiert, dass Eltern von vor 1992 geborenen Kindern bei der Neuregelung der Kindererziehungszeiten benachteiligt werden.	23.547
22	Der Petent setzt sich für eine Befreiung von der Künstlersozialabgabe für Musikvereine ein, die ihren eigenen Nachwuchs ausbilden.	37.100
23	Mit der Petition soll erreicht werden, dass der Deutsche Bundestag sich für den freien Handel, Tausch und Anbau von Saatgut einsetzt.	6.298
24	Die Petenten kritisieren die sozialversicherungsrechtliche Situation Strafgefangener, da sie die Chancen für eine soziale Wiedereingliederung nach der Haft erschwere.	6.356
25	Mit der Eingabe wird gefordert, die Kürzungen und Begrenzungen der Rentenhöhe für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit und weiterer Funktionsträger der DDR aufzuheben.	73.573
26	Mit der Petition wird gefordert, die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten abzuschaffen.	8.570

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Anliegens	Anzahl der Unterstützer
27	Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Deutsche Rentenversicherung mindestens alle vier Jahre prüft, ob Arbeitgeber ihrer Abgabeverpflichtung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nachkommen.	86.826
28	Die Petenten fordern für alle Speisen einen einheitlich ermäßigten Umsatzsteuersatz in Höhe von sieben Prozent.	80.081
29	Die Eingabe setzt sich dafür ein, dass die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen nicht mehr strafbar ist.	11.116
30	Mit der Petition wird gefordert, dass bei Medikamenten für Parkinsonpatienten generell keine gesetzliche Austauschpflicht besteht.	58.063
31	Durch eine Änderung im Baugesetzbuch soll mit der Eingabe die Abschaffung der Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen erreicht werden.	25.365
32	Mit der Petition wird die Sicherstellung der flächendeckenden, wohnortnahen Versorgung mit Hebammenhilfe gefordert.	88.512

noch Anlage 1

H. Öffentliche Petitionen 2015**Aufstellung der veröffentlichten Petitionen mit über 5.000 Mitzeichnungen****a) elektronische Mitzeichnungen****b) sonstige Mitzeichnungen**

Lfd. Nr.	Titel der Petition	Anzahl der Mitzeichnungen	Forenbeiträge
1	Arzneimittelwesen - Parkinsonpatienten von der gesetzlichen Austauschpflicht bei Arzneimitteln ausnehmen (Aut-idem-Regelung)	58.063 a) 63 b) 58.000	17
2	Deutscher Bundestag - Einrichtung eines/einer Kinderbeauftragten im Bundestag	115.701 a) 3.296 b) 112.405	41
3	Besonderer Teil des Strafgesetzbuches – Streichung des § 166 des Strafgesetzbuches (Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigung)	11.116 a) 11.029 b) 87	516
4	Arbeitslosengeld II - Vollständige Befreiung von Kosten für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung für bestimmte Personengruppen	18.809 a) 2.283 b) 16.526	123
5	Gesundheitsvorsorge - Ablehnung der Einführung einer Impfpflicht	7.364 a) 7.341 b) 23	792
6	Deutsche Telekom AG - Maßnahmen der Bundesrepublik Deutschland als Anteilseigner im Hinblick auf die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten bei Unternehmen im Ausland (T-Mobile US)	50.607 a) 15.179 b) 35.428	18
7	Arzneimittelwesen - Reform des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes (AMNOG)	19.871 a) 4.056 b) 15.815	30
8	Krankenhauswesen - Einführung eines Gesetzes zur Personalbemessung in Krankenhäusern	194.226 a) 10.592 b) 183.634	81
9	Verbraucherschutz – Keine Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie 2014/40EU in deutsches Recht (elektronische Zigaretten)	56.425 a) 51.720 b) 4.705	3.016
10	Abfallwirtschaft - Recyclingstrukturen erhalten/Verdrängung gewerblicher Sammlungen stoppen	26.116 a) 173 b) 25.943	26
11	Gesundheitsfachberufe - Erhalt des eigenständigen Berufsbildes der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	33.900* a) 0 b) 33.900	0

* Stand: 31. Dezember 2015; Zum Redaktionsschluss des Jahresberichtes lagen 148.340 Mitzeichnungen und 54 Forenbeiträge vor.

Anlage 2

Die Erledigung von Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüssen

A. Berücksichtigungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2015 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Fürsorge für Soldaten</p> <p>Anliegen: Mit der Petition soll erreicht werden, dass es den Soldaten im Auslandseinsatz ermöglicht wird, kostenlos zu telefonieren und das Internet zu nutzen.</p> <p>>>>öffentliche Petition<<<</p>	7. Juli 2011	<p>2015</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMVg teilt mit, dass der Rahmenvertrag zur Sicherstellung der Betreuungskommunikation in seegestützten Einsätzen im Januar 2015 unterzeichnet wurde. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten werden ab dem 1. Juli 2015 die Telefonie und die Internetnutzung kostenfrei und bereits mit Einsatzbeginn bereitgestellt.</p> <p>Nach einer Implementierungsphase ist der Leistungsbeginn für die Betreuungskommunikation bei landgestützten Einsätzen für den 1. Juli 2016 vorgesehen.</p>

B. Erwägungsbeschlüsse und ihre Erledigung im Jahr 2015 (Auszug)

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Arbeitslosengeld</p> <p>Anliegen: Der Petent kritisiert die geänderte Auslegung der Bundesagentur für Arbeit im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung von Strafgefangenen, wonach Arbeitslosengeld nur noch dann gezahlt wird, wenn rechnerisch (in Arbeitstagen) binnen der letzten zwei Jahre volle zwölf Monate gearbeitet wurde.</p>	10. April 2014	<p>2015</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMAS teilt mit, die Regelung zur Versicherungspflicht von Gefangenen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB) zu ändern. Die gesetzliche Umsetzung ist mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) geplant. Der Gesetzentwurf wurde am 23. November 2015 den Bundesressorts zur Abstimmung und am 25. November 2015 auch den Ländern und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zugeleitet.</p>
<p>Betreff: Erbrecht</p> <p>Anliegen: Mit der Petition soll eine Änderung des Erbrechts bei unverheirateten Paaren dahingehend erreicht werden, dass eine Änderung des Bezugsberechtigten eines Versicherungsvertrags auch durch Testament möglich sein muss.</p>	26. Juni 2014	<p>2015</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMVg teilt mit, dass die „Härtefall-Stiftung“ im besonderen Einzelfall als Härtefall gewertet und der Petentin eine finanzielle Unterstützungsleistung zuerkannt hat.</p>

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Handelsgesetzbuch</p> <p>Anliegen: Der Petent bittet in seiner Funktion als Liquidator einer GmbH um Erlass und Erstattung eines Ordnungsgeldes wegen Fristüberschreitung bei der Abgabe der Rechnungsunterlagen.</p>	3. Juli 2014	2015 Negativ Das BMJV teilt mit, dass aus Rechtsgründen keine Möglichkeit besteht, dem Petenten das betreffende Ordnungsgeld zu erlassen oder durch andere Maßnahmen zu mildern. Das Bundesamt für Justiz hat nach § 335 des Handelsgesetzbuches das Ordnungsgeld rechtmäßig festgesetzt. Das Ordnungsgeld war auch zweckmäßig. Es hat bewirkt, dass das Unternehmen seinen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 offengelegt und damit seine Pflichten erfüllt hat.
<p>Betreff: Handelsgesetzbuch</p> <p>Anliegen: Der Petent beschwert sich über die Ordnungsgeldentscheidung des Bundesamtes für Justiz hinsichtlich des Bilanzgeschäftsjahres 2006.</p>	3. Juli 2014	2015 Negativ Das BMJV teilt mit, dass nach nochmaliger Prüfung aus Rechtsgründen keine Möglichkeit besteht, dem Petenten entgegenzukommen und das betreffende Ordnungsgeld zu erlassen oder durch andere Maßnahmen zu mildern. Das Bundesamt für Justiz hat nach § 335 des Handelsgesetzbuches das Ordnungsgeld rechtmäßig festgesetzt. Das Ordnungsgeld war auch zweckmäßig. Es hat bewirkt, dass das Unternehmen seinen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2006 offengelegt und damit seine Pflichten erfüllt hat.

noch Anlage 2

Betreff/Anliegen	Beschluss im Deutschen Bundestag am:	Jahr und Art der Erledigung
<p>Betreff: Beschwerden über Bundesbehörden</p> <p>Anliegen: Mit der Petition wird die Entlassung ehemaliger Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit aus den Diensten des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) gefordert.</p> <p>(Leitakte mit einer Mehrfachpetition)</p>	26. März 2015	<p>2015</p> <p>Positiv</p> <p>Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien teilt mit, dass von den ursprünglich 48 beim Amtsantritt des BStU beschäftigten ehemaligen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gegenwärtig noch 17 dort tätig sind. Von diesen 17 Mitarbeitern ist vier Mitarbeitern aufgrund § 37a Satz 2 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ein Verwendungswechsel nicht zumutbar. Für die Verbleibenden konnten noch keine konkreten Weiterbeschäftigungsperspektiven bei anderen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung gefunden werden.</p>
<p>Betreff: Betreuungsrecht</p> <p>Anliegen: Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Betreuungspauschale in allen Fällen direkt durch die Amtsgerichte erstattet wird.</p>	27. Juni 2013	<p>2015</p> <p>Positiv</p> <p>Das BMJV teilt mit, dass es keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sehe. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 6. Februar 2013, FamRZ 2013, 620) ist für die Frage der Mittellosigkeit der Zeitpunkt der letzten Tatsachenentscheidung maßgeblich. Damit ist die Aufwandsentschädigung auch dann aus der Landeskasse zu erstatten, wenn der Betreute erst nach Ende des Betreuungsjahres, für das die Aufwandsentschädigung verlangt wird, oder nach Antragstellung mittellos wird. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Nachlass wegen Vermögensverfalls nicht mehr vollstreckt werden kann.</p>

Anlage 3

Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages

(Stand: Dezember 2015)

(18. Wahlperiode)

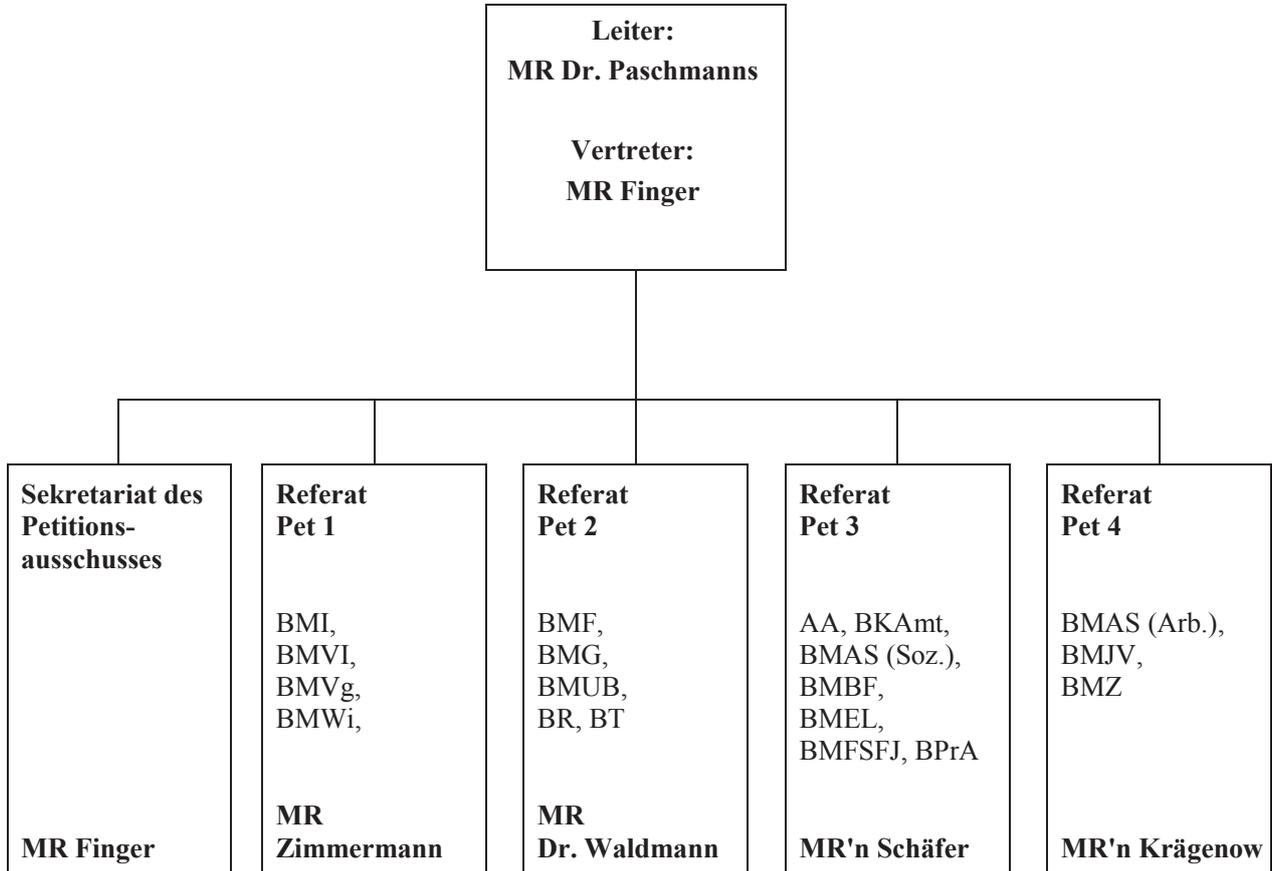
Vorsitzende: Abg. Kersten Steinke, DIE LINKE.**Stellv. Vorsitzender:** Abg. Gero Storjohann, CDU/CSU

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Günter Baumann (<i>Vors. AG Petitionen</i>) Iris Eberl Hermann Färber Kordula Kovac Paul Lehrieder Antje Lezius Andreas Mattfeldt Rita Stockhofe Gero Storjohann (<i>stellv. Vorsitzender</i>) Michael Vietz Christel Voßbeck-Kayser Sabine Katharina Weiss (Wesel I)	Gitta Connemann Alexander Funk Ingo Gädechens Mark Helfrich Thorsten Hoffmann (Dortmund) Dr. Franz Josef Jung Markus Koob Philipp Graf von und zu Lerchenfeld Ronja Schmitt (Althengstett) Christina Schwarzer Johannes Steiniger Gudrun Zollner
SPD	Heidtrud Henn Markus Paschke Dr. Simone Raatz Sarah Ryglewski Annette Sawade Udo Schiefner Stefan Schwartze (<i>Obmann</i>) Martina Stamm-Fibich	Michael Peter Groß Rita Hagl-Kehl Oliver Kaczmarek Cansel Kiziltepe Daniela Kolbe (Leipzig) Prof. Dr. Karl Wilhelm Lauterbach Dagmar Schmidt (Wetzlar) Sonja Amalie Steffen
DIE LINKE.	Kerstin Kassner (<i>Obfrau</i>) Kersten Steinke (<i>Vorsitzende</i>) Birgit Wöllert	Matthias W. Birkwald Dr. Kirsten Tackmann Harald Weinberg
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Luise Amsberg Peter Meiwald Corinna Rüffer (<i>Obfrau</i>)	Stephan Kühn (Dresden) Monika Lazar Beate Müller-Gemmeke

Anlage 4

**Organisationsübersicht der Unterabteilung Petitionen und Eingaben
der Verwaltung des Deutschen Bundestages**

(Stand: Januar 2016)



Anlage 5

Übersicht der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland

(Stand: Februar 2016)

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
	Deutscher Bundestag Petitionsausschuss Platz der Republik 1 11011 Berlin Tel.: 030/227-35257 Internet: www.bundestag.de	Vors.: Kersten Steinke	DIE LINKE.
		Vertr.: Gero Storjohann	CDU
Baden- Württemberg	Landtag von Baden- Württemberg Petitionsausschuss Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart Tel.: 0711/2063-525	Vors.: Beate Böhlen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
		Vertr.: Norbert Beck	CDU
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuss für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 81627 München Tel.: 089/4126-2227	Vors.: Sylvia Stierstorfer	CSU
		Vertr.: Johanna Werner-Muggendorfer	SPD
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuss Niederkirchnerstr. 5 10117 Berlin Tel.: 030/2325-1476	Vors.: Andreas Kugler	SPD
		Vertr.: Monika Hanna Thamm	CDU
Brandenburg	Landtag Brandenburg Petitionsausschuss Am Alten Markt 1 14467 Potsdam Tel.: 0331/966-1135	Vors.: Henryk Wichmann	CDU
		Vertr.: Elisabeth Alter	SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuss Haus der Bürgerschaft Am Markt 20 28195 Bremen Tel.: 0421/361-12353	Vors.: Insa Peters-Rehwinkel	SPD
		Vertr.: Mustafa Öztürk	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Hamburg	Hamburgische Bürgerschaft Geschäftsstelle des Eingabenausschusses Schmiedestr. 2 20095 Hamburg Tel.: 040/42831-1324	Vors.: Inge Hannemann	DIE LINKE.
		Schriftf.: Lars Pochnicht	SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuss Schlossplatz 1 - 3 65183 Wiesbaden Tel.: 0611/350-231	Vors.: Andrea Ypsilanti	SPD
		Vertr.: Eva Goldbach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Mecklenburg- Vorpommern	a) Landtag Mecklenburg-Vorpommern Petitionsausschuss Lennéstraße 1 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-1510	Vors.: Manfred Dachner	SPD
	b) Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Schloßstr. 8 19053 Schwerin Tel.: 0385/525-2709	Vertr.: Barbara Borchardt	DIE LINKE.
Niedersachsen	Niedersächsischer Landtag Petitionsausschuss Hannah-Arendt-Platz 1 30159 Hannover Tel.: 0511/3030-2152	Vors.: Klaus Krumfuß	CDU
		Vertr.: Ulrich Watermann	SPD
Nordrhein- Westfalen	Landtag Nordrhein - Westfalen Petitionsausschuss Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf Tel.: 0211/884-2143	Vors.: Rita Klöpper	CDU
		Vertr.: Inge Howe	SPD
Rheinland-Pfalz	a) Landtag Rheinland-Pfalz Petitionsausschuss Platz der Mainzer Republik 1 55116 Mainz Tel.: 06131/208-2225	Vors.: Fredi Winter	SPD
	b) Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz und der Beauftragte für die Landespolizei Kaiserstr. 32 55116 Mainz Tel.: 06131/28999-0	Vertr.: Thomas Günther	CDU
		Dieter Burgard	SPD

noch Anlage 5

Land	Anschrift	Vorsitzende/r und Stellvertreter/in	
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuss für Eingaben Franz-Josef-Röder-Straße 7 66018 Saarbrücken Tel.: 0681/5002-317	Vors.: Heike Kugler	DIE LINKE.
		Vertr.: Hans-Gerhard Jene	CDU
Sachsen	Sächsischer Landtag Petitionsausschuss Bernhard-von- Lindenau-Platz 1 01067 Dresden Tel.: 0351/4935-240	Vors.: Kerstin Lauterbach	DIE LINKE.
		Vertr.: Sven Liebhauser	CDU
Sachsen-Anhalt	Landtag von Sachsen-Anhalt Petitionsausschuss Domplatz 6-9 39104 Magdeburg Tel.: 0391/560-1213	Vors.: Hans-Joachim Mewes	DIE LINKE.
		Vertr.: Herbert Hartung	CDU
Schleswig-Holstein	a) Schleswig-Holsteinischer Landtag Petitionsausschuss Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1018	Vors.: Uli König	PIRATEN
		Vertr.: Volker Dornquast	CDU
	b) Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein Karolinenweg 1 24105 Kiel Tel.: 0431/988-1240	Samiah El Samadoni	SPD
Thüringen	a) Thüringer Landtag Petitionsausschuss Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-2076	Vors.: Michael Heym	CDU
		Vertr.: Corinna Herold	AfD
	b) Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen Jürgen-Fuchs-Str. 1 99096 Erfurt Tel.: 0361/377-1871	Dr. Kurt Herzberg	CDU

Anlage 6

Verzeichnis der Ombudseinrichtungen und Petitionsausschüsse in der Europäischen Union und den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland (nationale Ebene)

(Stand: Januar 2016)

Europäisches Parlament

- a) Petitionsausschuss
Vorsitzende: Cecilia Wikström

Rue Wiertz 60
1047 Brüssel
Belgien

Weitere Informationen:
<http://www.europarl.europa.eu/>

- b) Die Europäische Bürgerbeauftragte
Emily O'Reilly

1, avenue du Président
Robert Schuman, CS 30403
67001 Strasbourg Cedex
Frankreich

Weitere Informationen:
<http://www.ombudsman.europa.eu>

Belgien

Guido Herman (Federal Ombudsman)
Catherine De Bruecker (Federal Ombudsman)

Rue de Louvain 48, bte 6,
1000 Brüssel

Dänemark

Jørgen Steen Sørensen
(Folketingets Ombudsmand)

Gammel Torv 22
1457 Kopenhagen

Estland

Ülle Madise
(Õlguskantsler)

Kohtu Street 8
15193 Tallinn

Finnland

Dr. Petri Jääskeläinen
(Parliamentary Ombudsman)

Arkadiankatu 3
00102 Helsinki

Frankreich

Jacques Toubon
(le Défenseur des droits)

7, rue Saint Florentin
75409 Paris cedex 08

Großbritannien

Julie Mellor
(UK Parliamentary and Health
Service Ombudsman)

Millbank Tower
Millbank
London SW1P 4QP
England

noch Anlage 6

England

Dr. Jane Martin
(Local Government Ombudsman)

PO Box 4771
Coventry CV4 0EH

Wales

Nick Bennett
(Public Services Ombudsman)

1Ffordd yr Hen Gae
Pencoed
CF35 5LJ

Schottland

Jim Martin
(Scottish Public Services Ombudsman)

4 Melville Street
Edinburgh EH3 7NS

Nordirland

Tom Frawley
(Northern Ireland Ombudsman)

Freepost RTK-BAJU-alez
Belfast BT1 6BR

Irland

Peter Tyndall
(National Ombudsman)

18 Lower Leeson Street
Dublin 2

Italien

Dr. Lucia Franchini
(Difensore Civico della Toscana)
(Koordinatorin der regionalen Bürgerbeauftragten
Italiens)

Via Pietro Cossa, 41
00193 Roma

Lettland

Juris Jansons
(Ombudsman der Republik Lettland)

Baznīcas iela 25
1010 Riga

Litauen

Dr. Augustinas Normantas
Raimondas Šukys
(Seimas Ombudsmen of the Republic of Lithuania)

Gedimino pr. 56
01110 Vilnius

Luxemburg

Petitionsausschuss
Präsident: Marco Schank

Commission des Pétitions
Chambre des Députés
23, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

Bürgerbeauftragte von Luxemburg
Lydie Err

36, rue du Marché-aux-Herbes
1728 Luxemburg

Malta

Dr. Joseph Said Pullicino
(Parliamentary Ombudsman)

11 St Paul Street
Valletta VLT 07

Niederlande

Reinier van Zutphen
(Nationale Ombudsman –bis zur Neuwahl
mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraut)

Bezuidenhoutseweg 151
2509 AC Den Haag

Österreich

Dr. Peter Fichtenbauer
Dr. Gertrude Brinek
Dr. Günther Kräuter
(Volksanwältin)

Volksanwaltschaft
Singerstraße 17
1015 Wien

Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen
des Nationalrates
Vorsitzender (Obmann): Michael Pock

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Ausschuss für BürgerInnenrechte und Petitionen
des Bundesrates
Vorsitzender: Werner Herbert

Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Polen

Adam Bodnar
(Human Rights Defender)

Aleja Solidarności 77
00-090 Warschau

Portugal

José Francisco de Faria Costa
(Provedor de Justica)

Rua Pau de Bandeira, 7 - 9
1249-088 Lissabon

Schweden

Elisabet Fura
(Chief Parliamentary Ombudsman)

Västra Trädgårdsgatan 4A
Box 16327
10326 Stockholm

Schweiz

Katharina Landolf
(Ombudsfrau der Kanton Zug –
Präsidentin der Vereinigung der Parlamentarischen
Ombudspersonen der Schweiz)

Alpenstraße 14
6300 Zug

noch Anlage 6

Slowakische Republik

Dr. Jana Dubovcová
(Public Defender of Rights)

Kancelária verejného
ochrancu práv Nevädzová 5
P.O.BOX 1
82004 Bratislava 24

Slowenien

Vlasta Nussdorfer
(Human Rights Ombudsmann)

Dunajska 56
1109 Ljubljana

Spanien

Soledad Becerril Bustamente
(Defensora del Pueblo)

Paseo Eduardo Dato, 31 y
Calle Zurbano, 42

Tschechische Republik

Anna Šabatová
(Public Defender of Rights)

Veřejná ochránce práv
Údolní 39
60200 Brno

Ungarn

Dr. László Székely
(Commissioner for Fundamental Rights)
Dr. Erzsébet Sualayné-Sándor
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for the Rights of National Minorities)
Dr. Marcel Szabó
(Deputy Commissioner,
Ombudsman for Future Generations)

Nádor Str. 22
1051 Budapest

Zypern

Eliza Savvidou
(Commissioner for Administration)

Era House
Diagorou 2
1097 Nicosia

Anlage 7

Ombudsmann-Institute

**Europäisches Ombudsman-Institut
(European Ombudsman Institute)**

Präsident: Dieter Burgard

Internet: www.eoi.at

Meraner Str. 5
6020 Innsbruck
Österreich

**Internationales Ombudsman-Institut
(International Ombudsman Institute)**

Generalsekretär:
Volksanwalt Dr. Günther Kräuter

Internet: www.volksanwaltschaft.gv.at

General Secretariat
c/o Austrian Ombudsman Board
Singerstr. 17
P.O. Box 20
1015 Wien
Österreich

Anlage 8

Rechtsgrundlagen

I. Regelungen zum Petitionsrecht im Grundgesetz

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17a

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, dass für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

Artikel 45c

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

II. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuss geladen worden sind, erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 6

Der Petitionsausschuss kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

noch Anlage 8

III. Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die das Petitionswesen betreffen

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2454)

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschuss-verhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlagen, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von den Anhörungen des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 112

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

noch Anlage 8

IV. Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden

Stand: 9. November 2011

Verfahrensgrundsätze vom 8. März 1989, redaktionell geändert durch Beschluss vom 20. Februar 1991, ergänzt durch Beschluss vom 19. Juni 1991, ergänzt durch Beschlüsse vom 1. und 15. Juni 2005. Für die 16. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 30. November 2005. Geändert durch Beschluss vom 5. April 2006. Für die 17. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 25. November 2009; zuletzt geändert mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch Beschluss vom 9. November 2011. Für die 18. Wahlperiode übernommen durch den Beschluss vom 15. Januar 2014.

Aufgrund des § 110 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) stellt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Bitten und Beschwerden folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Bundestag zu wenden.
- (2) Nach Artikel 45c Absatz 1 GG bestellt der Bundestag einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Vorbereitung seiner Beschlüsse über Petitionen ergeben sich aus Artikel 17 GG sowie aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes - sog. Befugnisgesetz).

2. Eingaben

2.1 Petitionen

- (1) Petitionen sind Eingaben, mit denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.
- (2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge zur Gesetzgebung.
- (3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

2.2 Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen, öffentliche Petitionen

- (1) Mehrfachpetitionen sind Eingaben mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.
- (2) Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.
- (3) Massenpetitionen sind Eingaben in größerer Zahl mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.
- (4) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Deutschen Bundestag. Sie werden im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition oder zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages hierzu.

2.3 Sonstige Eingaben

Keine Petitionen sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Petenten

(1) Das Grundrecht nach Artikel 17 GG steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu.

(2) Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Petitionsrechts nicht erforderlich; es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

(3) Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.

4. Schriftform

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Die Schriftform ist bei Namensunterschrift gewahrt.

Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftlichkeit gewahrt, wenn der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird (elektronischer Ersatz der Unterschrift).

(2) Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen oder persönlich zu überreichen, besteht nicht.

5. Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich des Bundestages, insbesondere die Bundesgesetzgebung betreffen.

(2) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, von Bundesbehörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, betreffen. Dies gilt unabhängig davon, inwieweit die Bundesbehörden und sonstigen Einrichtungen einer Aufsicht der Bundesregierung unterliegen.

(3) Der Petitionsausschuss behandelt in den durch das Grundgesetz gezogenen Grenzen auch Petitionen, die die anderen Verfassungsorgane des Bundes betreffen.

(4) Petitionen, die den Vollzug von Bundesrecht oder EG-Recht betreffen, das die Länder als eigene Angelegenheit (Artikel 83 und 84 GG) oder im Auftrag des Bundes (Artikel 85 GG) ausführen, behandelt der Petitionsausschuss nur insoweit, als der Vollzug einer Aufsicht des Bundes unterliegt oder die Petition ein Anliegen zur Gesetzgebung des Bundes oder der EG enthält.

(5) Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, behandelt der Ausschuss nur insoweit, als auf Bundesebene

- von den zuständigen Stellen ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte in einem Rechtsstreit verlangt wird;
- eine gesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit den Petitionen angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft unmöglich machen würde;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken.

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

noch Anlage 8

6. Petitionsinformations- und Petitionsüberweisungsrechte

6.1 Informationsrecht

(1) Aus Artikel 17 GG folgt ein Informationsrecht sowohl bei Bitten als auch Beschwerden.

(2) In Angelegenheiten der Bundesverwaltung richtet sich das Informationsrecht grundsätzlich gegen die Bundesregierung. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet es sich unmittelbar gegen die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

6.2 Verständigung der Bundesregierung

Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen (§ 110 Absatz 2 GOBT).

6.3 Überweisungsrecht

(1) Zur Erledigung einer Petition kann der Petitionsausschuss mittels einer Beschlussempfehlung für das Plenum des Bundestages beantragen, die Petition der Bundesregierung oder einem anderen Verfassungsorgan des Bundes zu überweisen.

(2) Soweit eine Aufsicht der Bundesregierung nicht besteht, richtet sich das Überweisungsrecht unmittelbar an die Einrichtung der Bundesverwaltung oder die zuständige Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

7. Bearbeitung der Eingaben durch den Ausschussdienst

7.1 Erfassung der Eingaben

(1) Jede Eingabe wird grundsätzlich gesondert erfasst.

(2) Bei Mehrfachpetitionen wird eine Petition als Leitpetition geführt.

(3) Massenpetitionen werden als eine Petition (Leitpetition) für die Bearbeitung geführt. Die einzelnen Petitionen werden gesammelt und zahlenmäßig erfasst.

(4) Öffentliche Petitionen werden als eine Petition (Sammelpetition) bearbeitet. Es gelten die Verfahrensgrundsätze, soweit die „Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen“ nichts anderes vorsieht.

7.2 Eingaben, die keine Petitionen sind

Eingaben, die keine Petitionen sind (Nr. 2.3), werden soweit wie möglich durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie weggelegt.

7.3 Mangelhafte Petitionen

(1) Zur Erledigung durch den Ausschuss bereitet der Ausschussdienst grundsätzlich Petitionen nicht vor,

- deren Inhalt verworren ist;
- die unleserlich sind;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten falsch oder gefälscht ist;
- bei denen Anschrift oder Unterschrift des Petenten ganz oder teilweise fehlen, oder wenn bei elektronischer Verwendung des Web-Formulars die Pflichtfelder nicht korrekt ausgefüllt worden sind;
- mit denen etwas tatsächlich Unmögliches, eine strafbare Handlung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine Maßnahme verlangt wird, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt;
- die beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Inhalt haben.

(2) Sofern ein Mangel vom Petenten nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder von Amts wegen behoben wird, legt der Ausschussdienst die Petition im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden weg.

7.4 Beschränkung des Anspruchs auf Prüfung

Ein Anspruch auf eine erneute sachliche Prüfung einer Petition besteht nicht, wenn der Petent sein Anliegen bereits in einer früheren Petition vorgebracht hat, diese beschieden worden ist und keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.

7.5 Abgabe von Petitionen

Soweit für die Behandlung die Länderparlamente oder andere Stellen zuständig sind, werden die Petitionen in der Regel dorthin abgegeben.

7.6 Petitionen, die einen Soldaten betreffen

Für die Behandlung von Petitionen, die einen Soldaten betreffen, gelten die Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten.

7.7 Einholung von Stellungnahmen

Zu den behandelbaren Petitionen holt der Ausschussdienst in der Regel Stellungnahmen der Bundesregierung oder anderer zur Auskunft verpflichteter Stellen ein.

7.8 Petitionen zu Beratungsgegenständen von Fachausschüssen des Bundestages

Betrifft eine Petition einen Gegenstand der Beratung in einem Fachausschuss, wird eine Stellungnahme des Fachausschusses eingeholt (§ 109 Absatz 1 i. V. m. § 62 Absatz 1 GOBT). Liegt die Stellungnahme des Fachausschusses nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vor, so ist die Petition zu bescheiden.

7.9 Positiv erledigte Petitionen

Wird dem Anliegen des Petenten entsprochen, erhält er hierüber einen Bescheid. Der Ausschussdienst erstellt ein Verzeichnis der positiv erledigten Petitionen (Nr. 8.5).

7.10 Offensichtlich erfolglose Petitionen

Ist der Ausschussdienst der Auffassung, dass die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird, kann er dem Petenten die Gründe mit dem Hinweis mitteilen, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen werde, wenn er innerhalb von sechs Wochen keine Einwendungen erhebe. Äußert sich der Petent nicht innerhalb dieser Frist, so nimmt der Ausschussdienst die Petition in ein Verzeichnis von erledigten Petitionen auf (Nr. 8.5).

noch Anlage 8

7.11 Berichterstatter

Der Ausschussdienst schlägt für jede nicht nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10 erledigte Petition zwei verschiedenen Fraktionen angehörende Ausschussmitglieder als Berichterstatter vor. Dabei soll ein Berichterstatter einer Regierungsfraktion und ein Berichterstatter einer Oppositionsfraktion angehören. Jede andere Fraktion im Ausschuss kann einen eigenen Berichterstatter zusätzlich verlangen.

7.12 Vorschläge des Ausschussdienstes

Der Ausschussdienst erarbeitet Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung (Nr. 7.13.1), für vorläufige Regelungen (Nr. 7.13.2) oder zur abschließenden Erledigung (Nr. 7.14) und leitet sie den Berichterstattern zu.

7.13.1 Vorschläge zur weiteren Sachaufklärung

Zur weiteren Sachaufklärung kann insbesondere vorgeschlagen werden,

- eine zusätzliche Stellungnahme einzuholen;
- einen Vertreter der Bundesregierung zur Sitzung zu laden;
- bei Beschwerden von den Befugnissen nach dem Befugnisgesetz Gebrauch zu machen, z. B.
 - Akten anzufordern;
 - den Petenten, Zeugen oder Sachverständige anzuhören;
 - eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

7.13.2 Vorschläge für vorläufige Regelungen

Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann insbesondere vorgeschlagen werden, die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle (Nr. 5) zu ersuchen, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

7.14 Vorschläge zur abschließenden Erledigung

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Bundestag können insbesondere lauten:

7.14.1 Überweisung zur Berücksichtigung

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,

- weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

7.14.2 Überweisung zur Erwägung

Die Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen,

- weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.

7.14.3 Überweisung als Material

Die Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen,

- um z. B. zu erreichen, dass die Bundesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

7.14.4 Schlichte Überweisung

Die Petition der Bundesregierung zu überweisen,

- um sie auf die Begründung des Beschlusses des Bundestages hinzuweisen
- oder
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.5 Kenntnisgabe an die Fraktionen

Die Petition den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben,

- weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint;
- um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.

7.14.6 Zuleitung an das Europäische Parlament

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten

- weil dessen Zuständigkeit berührt ist.

7.14.7 Abschluss des Verfahrens

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist;
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist;
- weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann;
- weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann;
- weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist;
- weil die Eingabe inhaltlich nicht behandelt werden kann.

7.15 Sonstige Vorschläge/Begründungspflicht

Die zu Nr. 7.14 aufgeführten Vorschläge sind hinsichtlich der Art der Erledigung und hinsichtlich der Stelle, an die sich eine Überweisung richten kann, beispielhaft. Sie sind schriftlich zu begründen.

8. Behandlung der Petitionen durch den Petitionsausschuss

8.1 Anträge der Berichterstatter

(1) Die Berichterstatter prüfen den Vorschlag des Ausschussdienstes und legen dem Ausschuss Anträge zur weiteren Behandlung der Petitionen (entsprechend Nrn. 7.13.1, 7.13.2 und 7.14) vor. Ein Vorschlag nach Nr. 7.13.2 wird unverzüglich geprüft; andere Vorschläge werden binnen drei Wochen geprüft. Anträgen eines Berichterstatters zur weiteren Sachaufklärung soll der Ausschuss in der Regel stattgeben. Bei voneinander abweichenden Anträgen soll eine kurze Begründung gegeben werden.

(2) Bei Massen- und Mehrfachpetitionen gelten die Anträge der Berichterstatter zur Leitpetition auch für die dazu vorliegenden übrigen Petitionen.

noch Anlage 8

8.2.1 Einzelaufwurf und -abstimmung

In der Ausschusssitzung werden Petitionen einzeln aufgerufen,

- deren Überweisung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung beantragt wird;
- zu denen beantragt wird, sie den Fraktionen des Bundestages zur Kenntnis zu geben oder sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten;
- zu denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes nicht übereinstimmen;
- deren Einzelberatung beantragt ist;
- zu denen beantragt wird, einen Vertreter der Bundesregierung zu laden;
- zu denen beantragt wird, von den sonstigen Befugnissen des Petitionsausschusses Gebrauch zu machen;
- wenn eine Sammel- oder Massenpetition bei deren Einreichung von mindestens 50.000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens vier Wochen nach Einreichung erreicht wird (siehe auch Nr. 8.4 Absatz 4). Bei veröffentlichten Petitionen rechnet die Frist ab der Veröffentlichung im Internet.

8.2.2 Aufruf der Begründung für die Beschlussempfehlung

Die Begründung für die Beschlussempfehlung wird in der Ausschusssitzung nur ausnahmsweise aufgerufen, insbesondere wenn im Einzelfall die Ablehnung eines Antrages zur abschließenden Erledigung in die Begründung aufgenommen werden soll.

8.3 Sammelabstimmung

Sonstige Petitionen, bei denen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes übereinstimmen, werden in einer Aufstellung erfasst und dem Ausschuss zur Sammelabstimmung vorgelegt.

8.4 Sonderregelungen für Mehrfach- und Massenpetitionen

(1) Gehen nach dem Ausschussbeschluss über eine Leitpetition von Mehrfachpetitionen weitere Mehrfachpetitionen mit demselben Anliegen ein, werden sie in einer Aufstellung zusammengefasst und im Ausschuss mit dem Antrag zur Leitpetition zur Sammelabstimmung gestellt.

(2) Nach dem Ausschussbeschluss über eine Massenpetition (Nr. 2.2 Absatz 3) eingehende weitere Eingaben mit demselben Anliegen werden nur noch gesammelt und zahlenmäßig erfasst. Dem Ausschuss wird vierteljährlich darüber berichtet.

(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 ist nur während der Wahlperiode anwendbar, in der der Beschluss zur Leitpetition gefasst wurde. Ändert sich während der Wahlperiode die Sach- und Rechtslage oder die Auffassung des Ausschusses, die der Beschlussfassung zum Gegenstand der Leitpetition zugrunde lag, ist das Verfahren nicht mehr anwendbar.

(4) Hat eine Sammel- oder Massenpetition das Quorum von 50.000 Unterstützern erreicht (Nr. 8.2.1, 7. Spiegelstrich), so werden ein Petent oder mehrere Petenten in öffentlicher Ausschusssitzung angehört. Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass hiervon abgesehen wird. Diese Vorschriften gelten für Bitten und Beschwerden. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann in persönlichen Angelegenheiten nur dann eine öffentliche Ausschusssitzung stattfinden, wenn der oder die Betroffene zustimmt.

8.5 Bestätigung von Verzeichnissen und Protokollen

Dem Ausschuss werden zur Bestätigung vorgelegt:

- die Verzeichnisse nach Nr. 7.9 und Nr. 7.10;
- das Verzeichnis der Petitionen, zu denen Ferienbescheide (Nr. 9.1.2) ergangen sind;
- das Protokoll über jede Ausschusssitzung in der auf die Protokollverteilung folgenden Sitzung.

8.6 Sammelübersichten/Gesonderter Ausdruck einer Beschlussempfehlung

- (1) Der Petitionsausschuss berichtet dem Bundestag über die von ihm behandelten Petitionen mit einer Beschlussempfehlung in Form von Sammelübersichten (§ 112 Absatz 1 GOBT).
- (2) Wird von einer Fraktion eine Aussprache über eine Beschlussempfehlung oder ein Änderungsantrag zu einer Beschlussempfehlung angekündigt, wird die Beschlussempfehlung gesondert ausgedruckt.

9. Bekanntgabe der Beschlüsse

9.1 Benachrichtigung der Petenten

9.1.1 Zeitpunkt und Inhalt der Benachrichtigung

Nachdem der Bundestag über die Beschlussempfehlung entschieden hat, teilt die/der Vorsitzende dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit. Die Mitteilung soll einen Hinweis auf die Sammelübersicht und - wenn über die Beschlussempfehlung eine Aussprache stattgefunden hat - auch einen Hinweis auf die Aussprache und das Plenarprotokoll enthalten. Die Begründung zur Beschlussempfehlung ist beizufügen.

9.1.2 Ferienbescheide

- (1) Tritt der Bundestag für mehr als zwei Wochen nicht zu einer Sitzung zusammen und stimmen die Anträge der Berichterstatter und der Vorschlag des Ausschussdienstes zur Erledigung einer Petition überein, so wird der Petent bereits vor der Beschlussfassung durch den Bundestag über die Beschlussempfehlung mit Begründung unterrichtet (sog. Ferienbescheid).
- (2) Dies gilt nicht bei Petitionen, die in den Ausschusssitzungen einzeln aufzurufen sind (Nr. 8.2.1), sowie in der Zeit vom Zusammentritt eines neuen Bundestages bis zum Zusammentritt eines neuen Petitionsausschusses.

9.1.3 Benachrichtigung einer Kontaktperson / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bei Petitionen, die von einer nichtrechtsfähigen Personengemeinschaft (Bürgerinitiative etc.) unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung in der Regel nur informiert, wer als gemeinsame Kontaktperson (Kontaktadresse) anzusehen ist.
- (2) Das gleiche gilt bei Sammel- und Massenpetitionen.
- (3) Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuss.

9.1.4 Zusätzliche öffentliche Bekanntmachung

Der Petitionsausschuss kann bei Nr. 9.1.3 Absatz 1 und 2 zusätzlich eine öffentliche Bekanntmachung beschließen.

noch Anlage 8

9.2 Unterrichtung der Bundesregierung und anderer Stellen

9.2.1 Zuständigkeit für die Unterrichtung/Berichtsfristen

- (1) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Bundestagspräsident dem Bundeskanzler mit. Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit.
- (2) Der Bundesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel 6 Wochen gesetzt.
- (3) Richtet sich ein Berücksichtigungs- oder Erwägungsbeschluss an eine andere Stelle als die Bundesregierung (Nr. 6.3), gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, teilt der Bundestagspräsident dem Präsidenten des Europäischen Parlaments mit.
- (5) Beschlüsse des Bundestages, eine Petition der Bundesregierung als Material zu überweisen, teilt die/der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister mit. Dieser soll dem Petitionsausschuss über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr berichten.
- (6) Alle anderen Beschlüsse übermittelt die/der Vorsitzende.

9.2.2 Antworten der Bundesregierung und anderer Stellen

Der Ausschussdienst gibt die Antwort der Bundesregierung oder einer anderen Stelle (Nr. 6.3) den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

10. Tätigkeitsbericht

Der Petitionsausschuss erstattet dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit (§ 112 Absatz 1 Satz 3 GOBT).

Anlage zu Ziffer 7.6 Verfahrensgrundsätze**Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.

2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich - regelmäßig schriftlich - von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

noch Anlage 8

Anlage zu Ziffer 7.1 (4) Verfahrensgrundsätze

Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen (öP) gem. Ziff 7.1 (4) der Verfahrensgrundsätze

Über das allgemeine Petitionsrecht hinaus eröffnet der Petitionsausschuss als zusätzliches Angebot die Möglichkeit, öffentliche Petitionen einzureichen.

Mit dieser Möglichkeit soll ein öffentliches Forum zu einer sachlichen Diskussion wichtiger allgemeiner Anliegen geschaffen werden, in dem sich die Vielfalt unterschiedlicher Sichtweisen, Bewertungen und Erfahrungen darstellt. Dieses Forum bietet eine Möglichkeit, vorgetragene Sachverhalte und Bitten zur Gesetzgebung wie auch Beschwerden aus unterschiedlichen Sichtweisen kennen zu lernen und in die eigene Meinungsbildung einzubeziehen. Der Ausschuss möchte erreichen, dass ein möglichst breites Themenspektrum auf seiner Internetseite angeboten und möglichst viele Petenten ihr Anliegen vorstellen können. Öffentliche Petitionen werden ebenso wie nicht öffentliche Petitionen entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen behandelt. Aus einer Ablehnung der Veröffentlichung entstehen dem Petenten im parlamentarischen Prüfverfahren keine Nachteile.

In diesem Sinne und entsprechend den nachfolgenden Regularien wird auch das Forum moderiert.

- 1 Öffentliche Petitionen können von jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Öffentliche Petitionen werden auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Annahme einer Petition als öffentliche Petition. Wer sich an einer öffentlichen Petition beteiligen möchte, muss über eine gültige E-Mail-Anschrift verfügen.
- 2.1 Voraussetzung für eine öffentliche Petition ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Das Anliegen muss sachlich, konkret und verständlich formuliert und durch eine Begründung getragen sein. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen.
- 2.2 Der Ausschuss behält sich vor, gleichgerichtete Petitionen zusammenzufassen und den Hauptpetenten zu bestimmen. Die weiteren Petenten werden als Unterstützer behandelt.
- 3 Eine öffentliche Petition einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie
 - a) die Anforderungen der Ziffer 2.1 nicht erfüllt;
 - b) persönliche Bitten oder Beschwerden zum Inhalt hat;
 - c) nicht in deutscher Sprache abgefasst ist;
 - d) gegen die Menschenwürde verstößt;
 - e) offensichtlich falsche, entstellende oder beleidigende Meinungsäußerungen enthält;
 - f) offensichtlich unsachlich ist oder der Verfasser offensichtlich von falschen Voraussetzungen ausgeht;
 - g) zu Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auffordert oder Maßnahmen verlangt werden, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstoßen;
 - h) geschützte Informationen enthält, in Persönlichkeitsrechte von Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreift, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält;
 - i) Links (URLs) auf andere Web-Seiten enthält;
 - j) sich einer der Würde des Parlaments nicht angemessenen Sprache bedient.

- 4 Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn
 - a) der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden;
 - b) sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet;
 - c) sie geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten;
 - d) der Petent bereits mit öffentlichen Petitionen auf der Internetseite des Petitionsausschusses präsent ist;
 - e) die Petition offensichtlich erfolglos bleiben wird oder
 - f) die technischen oder personellen Kapazitäten für eine angemessene öffentliche Präsentation nicht gewährleistet sind.
- 5 Vor Annahme einer Petition als öffentliche Petition und deren Einstellung ins Internet prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine öffentliche Petition erfüllt sind. Im Hinblick auf die Veröffentlichung wird ein strenger Bewertungsmaßstab angelegt. Über die Veröffentlichung werden die Sprecher der Fraktionen (Obleute) unterrichtet. Bei einer Ablehnung erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen. Der Petent soll über eine Veröffentlichung oder eine Nichtveröffentlichung informiert werden; Gründe für Nichtveröffentlichungen sollen ihm mitgeteilt werden.
- 6 Der Initiator einer öffentlichen Petition ist der Hauptpetent. Alle für das Petitionsverfahren notwendige Korrespondenz erfolgt ausschließlich mit dem Hauptpetenten. Sein Name und seine Kontaktanschrift werden zusammen mit der Petition veröffentlicht.
- 7 Mitzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihren Namen, ihre Anschrift und E-Mail-Adresse an. Veröffentlicht werden der Name oder – auf Wunsch der/des Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym sowie das Datum der Mitzeichnung. Bei einer Beteiligung am Diskussionsforum werden – sofern gewählt – ein Pseudonym oder die anonyme Nutzerkennung sowie das Datum des Beitrages veröffentlicht.
- 8 Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt vier Wochen.
- 9.1 Für Diskussionsbeiträge zu einer öffentlichen Petition sowie deren Mitzeichnungen gelten sinngemäß dieselben Anforderungen wie für die Petition (vgl. Ziffern 2 bis 4). Beiträge, die diese Anforderungen nicht erfüllen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht. Der maximale Umfang von Diskussionsbeiträgen ist technisch vorgegeben.
- 9.2 Ebenfalls von der Web-Seite entfernt werden Beiträge, deren Zuordnung zum angegebenen Verfasser Zweifeln unterliegt.
- 9.3 Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist oder Löschungen von Beiträgen wegen Regelverstoßes in beachtlichem Umfang notwendig werden.
- 10 Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die öffentliche Petition für weitere Mitzeichnungen sowie für die Abgabe von Diskussionsbeiträgen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.
- 11 Im Laufe des parlamentarischen Prüfverfahrens entscheidet der Ausschuss, ob eine öffentliche Beratung oder eine Anhörung von Petenten durchgeführt werden soll.
- 12 Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

Anlage 9

Netiquette

Die hier angeführten Regeln der Netiquette sind zusätzlich zu den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen – insbesondere der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen – zu beachten und sollen im Forum eine sachliche Diskussion über die betreffende Petition ermöglichen. Das oberste Gebot hierfür: Behandeln Sie bitte die anderen Teilnehmer so, wie Sie selbst behandelt werden möchten. Bedenken Sie immer, dass Ihnen auch in der virtuellen Welt immer ein Mensch gegenüber sitzt und keine Maschine. Gern können Sie kritische oder kontroverse Meinungen äußern – Kritik und Kontroverse können aber nur angenommen und diskutiert werden, wenn Sie diese sachlich vortragen und nicht als persönlichen Angriff formulieren.

Neben diesen Grundsätzen gelten für das Forum folgende Regeln:

- Verfassen Sie keine mehrteiligen Beiträge und vermeiden Sie Doppeleinträge.
- Bitte verzichten Sie auf die Veröffentlichung ein und desselben Beitrags in verschiedenen Foren (sog. Crossposting).
- Bitte eröffnen Sie zur Diskussion neuer Gesichtspunkte jeweils einen eigenen Thread (Thema) mit aussagekräftigem Titel.
- Bitte prüfen Sie vor Eröffnung eines neuen Threads, ob bereits ein sachgleicher Thread existiert.
- Die Kommentare dienen der Meinungsäußerung und Diskussion zu den jeweiligen Petitionen, die Beiträge müssen sich also auf diese beziehen. Grundsätzlich behalten wir uns vor, themenfremde oder unangemessene Beiträge zu löschen.

Folgende Inhalte werden in jedem Fall, ohne Rücksicht auf den Kontext gelöscht: Rassistische und antisemitische Äußerungen sowie Hasspropaganda jeglicher Form werden, wie sich von selbst versteht, umgehend entfernt. Selbiges gilt für Pornografie und Obszönitäten sowie jeder Art von Werbung. Aufrufe zu Kundgebungen jeglicher politischer Richtung und auch Spendenaufrufe sind im Forum ebenfalls unerwünscht. Zudem bitten wir Sie eingehend darum, auf die Veröffentlichung von Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern zu verzichten.

Die Verwendung von Links (URLs) auf andere Webseiten ist, wie in der Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen bereits aufgeführt, nicht gestattet – das Forum soll aus sich selbst verständlich bleiben. Die einzige Ausnahme bildet das Setzen einer URL, wenn diese ausschließlich als Quelle für ein Zitat dient.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regeln in der erwähnten Richtlinie für die Behandlung von öffentlichen Petitionen. Nutzer, die sich nicht an diese Regeln halten, können aus dem Forum verbannt werden. Das Gleiche gilt für die parallele Benutzung mehrerer Benutzerkonten.

Die Moderatoren behalten sich das Recht vor, Themen und Beiträge zu löschen, zu bearbeiten, zu verschieben oder zu schließen - dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Netiquette. Eine Diskussion über gelöschte Beiträge findet nicht statt.

Jeder Nutzer ist für die von ihm publizierten Beiträge selbst verantwortlich.

Anlage 10

**Zehn Punkte zum Ablauf und Inhalt des Petitionsverfahrens
(Informationsblatt, das mit der Eingangsbestätigung auf eine Ersteingabe versandt wird)**

Um Ihnen Rückfragen zu ersparen, werden die im Regelfall üblichen Verfahrensschritte aufgezeigt.

1. Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag ist ein schriftliches Verfahren. Petitionen auf elektronischem Wege erfüllen diese Voraussetzungen nur, wenn sie auf einem der dafür im Internet zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden.
2. Parlamentarisch beraten werden Bitten zur Gesetzgebung des Bundes und Beschwerden über die Tätigkeit von Bundesbehörden.
3. Petitionen, die nicht in die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes fallen, werden an den Petitionsausschuss des jeweiligen Landesparlaments abgegeben, soweit die Landeszuständigkeit gegeben ist. Da der Deutsche Bundestag keine gerichtliche Instanz ist, kann er weder Urteile aussprechen noch Gerichtsentscheidungen aufheben oder abändern.
4. Zu jeder Petition wird eine Akte mit einer Petitions-Nummer angelegt. Die Daten werden unter Beachtung des Datenschutzes elektronisch erfasst. Der Absender der Petition (Petent) erhält eine Eingangsbestätigung.
5. Soweit erforderlich, bittet der Petitionsausschuss das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Aufsichtsbehörde des Bundes um Stellungnahme.
6. Die Stellungnahme des Bundesministeriums oder der Aufsichtsbehörde wird vom Ausschussdienst geprüft.
7. Kann die Petition nach der Stellungnahme erfolgreich abgeschlossen werden, wird dies dem Petenten mitgeteilt. Der Petitionsausschuss beschließt, den Abschluss des Verfahrens zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag beschließt entsprechend dieser Empfehlung.
8. Ergibt die Prüfung des Ausschussdienstes, dass die Petition keinen Erfolg haben wird, gibt es zwei Möglichkeiten:
 - a) Dem Petenten wird das Ergebnis der Prüfung in einem vereinfachten Verfahren durch den Ausschussdienst mitgeteilt. Der Petent kann somit sein Anliegen noch einmal kritisch überprüfen und entscheiden, ob er seine Petition aufrechterhält.
 - b) Der Ausschussdienst erstellt für die parlamentarische Beratung eine Beschlussempfehlung mit Begründung. Der Petitionsausschuss berät die Petition und verabschiedet eine Empfehlung, über die der Deutsche Bundestag beschließt. Der Petent wird dann abschließend über das Ergebnis der Beratungen zu seiner Petition informiert.
9. Ergibt die Beratung im Petitionsausschuss, dass die Petition insgesamt oder teilweise begründet ist, fasst der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Petitionsausschusses einen entsprechenden Beschluss, der dem Petenten und der Bundesregierung übermittelt wird.
10. Die Bundesregierung ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung nicht verpflichtet, dem Beschluss des Deutschen Bundestages zu folgen. In diesem Fall muss sie jedoch ihre abweichende Haltung gegenüber dem Petitionsausschuss begründen.

Das beschriebene umfangreiche Prüfungsverfahren ist nicht in wenigen Wochen durchzuführen. Bitte bedenken Sie auch: Sachstandsfragen führen angesichts der Fülle der im Ausschussdienst zu bearbeitenden Vorgänge in aller Regel zu Verzögerungen in der Petitionsbearbeitung. Es wird deshalb gebeten, davon Abstand zu nehmen.

